

Hermann Heller

Die politischen Ideenkreise der Gegenwart

Breslau: Ferdinand Hirt, 1926

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1925239535>

Druck Freier Zugang



OCR-Volltext

HERMANN HELLER
DIE POLITISCHEN
IDEENKREISE
DER
GEGENWART

JEDERMANN'S
BUECHEREI
VERLAG HIRT
IN Breslau

JEDERMANNS BÜCHEREI

Natur aller Länder / Religion und Kultur aller Völker
Wissen und Technik aller Zeiten



ABTEILUNG:
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von
Friedrich Glum

Ferdinand Hirt in Breslau
1926

Hermann Heller

Die politischen Ideenkreise der Gegenwart



Ferdinand Hirt in Breslau
1926

Mit 8 Abbildungen

Historisches Institut
— Bibliothek —

Ea 110

Made in Germany

Copyright 1925 by Ferdinand Hirt, Breslau

GUSTAV RADBRUCH
in verehrender Freundschaft

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
I. Einleitung	7
II. Die gemeinsamen Grundlagen unserer politischen Denk- formen	13
III. Der monarchische Ideenkreis	22
IV. Der demokratische Ideenkreis	48
V. Der liberale Ideenkreis	72
VI. Der nationale Ideenkreis	90
VII. Der sozialistische Ideenkreis	114
Literatur	149
Register	151
Bilderanhang	153

E i n l e i t u n g

Der Betrachter der politischen Wirklichkeit findet sich zunächst einem chaotischen Durcheinander der entgegengesetztesten Behauptungen, Forderungen, Schlagworte und Aktionen gegenübergestellt, ein verwirrendes Kampfgetöse umgibt ihn, das dem ungeübten Ohr, besonders in revolutionären Epochen, den Eindruck völliger Sinnlosigkeit machen muß. Und sicherlich gibt es unter uns Deutschen heute nicht wenige, die den gegenwärtigen Gesellschaftszustand mit einem ähnlichen Gefühl der verwirrten Furcht, wenn auch nicht Ehrfurcht, betrachten, mit welchem der primitive Mensch dem Kampf der Naturgewalten gegenüberstand, die ebenso wie jener Primitive einen vernünftigen Zusammenhang nirgends entdecken können und ebenso zu dem Glauben gelangen, hinter jeder Einzelercheinung verberge sich ein böser oder guter Dämon. Die Dämonenfurcht in der Natur hat die menschliche Vernunft dadurch geläutert, wenn auch nicht beseitigt, daß sie weitreichende Ursachenketten zwischen den Einzelercheinungen auffand, welche die grauenerregenden Naturkräfte entgötterten und dem Menschen dienstbar machten. Wir beherrschen nur, was wir ursächlich begreifen. Durch Entdeckung immer größerer Zusammenhänge und Zurückführung der verwirrenden Fülle auf immer allgemeinere Kräfte hat die Naturwissenschaft in dieses Chaos eine leidliche Ordnung gebracht.

Auch die viel jüngere Gesellschaftswissenschaft hat die Aufgabe, ihr Gebiet denkend zu ordnen. Zwar darf sie nicht die eitle Hoffnung hegen, die unendliche Mannigfaltigkeit der gesellschaftlich-menschlichen Handlungen als den Ausdruck einer oder einiger weniger allgemeinsten Kräfte zu verstehen und auf diesem Wege Menschen gleich Maschinen beherrschbar zu machen. Der Mensch als geschichtlich-gesellschaftliches Wesen unterliegt anderen und unzugänglicheren Gesetzmäßigkeiten, als der Mensch als naturwissenschaftliches Gattungswesen. Nichtsdestoweniger bleibt hier wie dort der Wissenschaft gegeben die chaotische Vielheit und Mannigfaltigkeit, aufgegeben die möglichste Einheit und Ordnung. Immer soll ihr ordnendes Denken Erscheinungszusammenhänge aufweisen und dadurch die menschliche Voraussicht und Lebenssicherheit erhöhen.

Was bei dieser rationalen Ordnungsaufgabe, von der man weder zu viel, noch zu wenig erwarten darf, in den Naturwissenschaften der Gattungsbegriff zu leisten hat, fällt in den Kulturwissenschaften dem Typus, der Idee, dem ideal-typischen Begriff zu. „Das Vernünftige,“ sagt Hegel in der Einleitung zu seiner Philosophie des Rechts, „was synonym ist mit der Idee, indem es in seiner Wirklichkeit zugleich in die äußere Existenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichtum von Formen, Erscheinungen und Gestaltungen hervor und umzieht seinen Kern mit der bunten Rinde, in welcher das Bewußtsein zunächst haust, welche der Begriff erst durchdringt, um den inneren Puls zu finden und ihn ebenso in den äußeren Gestaltungen noch schlagend zu fühlen.“ Man mag von der logizistischen Metaphysik in diesen schönen Hegelworten absehen. Uns kommt es lediglich auf die metaphysikfreie logische Struktur der Idee an. Für jede Auffassung bedeutet die Idee ein logisches Deutungsschema, ein geschlossenes, möglichst widerspruchloses Gedankenbild, das als logische Synthese dadurch gewonnen wird, daß wir gewisse Teilinhalte der Wirklichkeit isolieren, abstrahieren und diese dann logisch steigern, logisch idealisieren. In diesem Sinne ist z. B. die liberale Idee zunächst nicht als eine historische Wirklichkeit zu verstehen, sondern als eine logische Synthese, entstanden aus der Isolierung und Idealisierung einer Fülle von verstreuten, dort stärker, hier schwächer auftretenden, immer aber mit Andersartigem verwachsenen Einzelercheinungen. Durch dieses logische Hilfsmittel werden die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens einem bestimmten Deutungsschema zugerechnet, vergleichend gemessen, anschaulich und verständlich geordnet. Die Herausarbeitung solcher Ideen und ihre Aufzeigung an historischen Realitäten ist deshalb nur möglich durch Vernachlässigung vieler anderer Seiten einer historischen Individualität. Es sei deshalb an dieser Stelle mit allem Nachdruck dem Mißverständnis begegnet, als ob die folgenden Blätter der Totalität einer geschichtlichen Situation oder Persönlichkeit gerecht werden wollten. Abgesehen davon, daß schon der Mangel an Vorarbeiten in vielen Beziehungen solche Absicht zunichte machen würde, liegt sie auch nicht im methodischen Willen dieser Schrift.

Mit politischer Idee werden — wenn wir hier von den unübersehbaren sonstigen Wortbedeutungen der „Idee“ absehen — im Sprachgebrauch zwei wesentlich verschiedene Tatbestände gemeint. Einmal versteht man darunter das, einzig und allein durch nachträg-

liche Isolierung und Idealisierung aus dem tatsächlichen politischen Geschichtsverlauf gewonnene Gedankenbild. So etwa, wenn wir vom Staat der Römer oder von der Politik der Renaissance sprechen. Ein andermal aber bedeutet politische Idee ein kollektives politisches Ideal, das in Menschen einer bestimmten Epoche herrschend und für den historischen Verlauf und die Struktur der Epoche als Kausalfaktor wirksam geworden ist. Nicht selten ist aber das bewußte politische Ideal ein späteres Stadium einer zunächst nur durch logische Operationen zu gewinnenden Idee. So schildert z. B. Eduard Meyer den Unterschied zwischen Volkstum und Nationalität: „Erst ganz allmählich bildet sich, zunächst halb unbewußt, ein Gefühl der engeren Zusammengehörigkeit, eine Vorstellung von der Einheit des Volkstums. Die höchste Steigerung desselben, die Idee der Nationalität . . . setzt die tatsächlich bestehende Einheit in einen bewußten, aktiven und schöpferischen Willen um.“ Aber auch solche politische Ideale sind begrifflich faßbar nur in Form des Idealtypus, weil sie in der historischen Wirklichkeit nur in den unendlich verschiedenartigen Köpfen von wechselnden Individuen leben, wo sie die unterschiedlichste Ausgestaltung in bezug auf Klarheit, Form, Inhalt und Bedeutung erfahren.

Die stärkste logische Konzentration und Idealisierung empfängt die politische Idee — das Wort in beiden Bedeutungen gemeint — durch die Reduktion auf ihre letzten metaphysisch-logischen Voraussetzungen. Sie bilden im logischen Aufbau der Idee die Spitze der Pyramide, ihren kürzesten Ausdruck. Auch soziologisch wird das politische Ideal in seiner metaphysisch-logischen Klarheit und ethischen Reinheit nur von der kleinen Zahl der Geistesführer erfaßt. Viel breiter in logischer wie soziologischer Hinsicht ist der Unterbau der Pyramide, in dem der gesellschaftsorganisatorische Gehalt des Ideals zum Ausdruck kommt. Die Massenbewegung, die den Gesamtbau soziologisch trägt, ist von der Idee als motivierendem Ideal nur gefühlsmäßig erfaßt. Die gesellschaftliche Durchschlagskraft aber, die das Massenhandeln der Idee verleiht, kann ebenso sehr aus diesem ungeklärten gefühlsmäßigen Erfaßtsein kommen, wie aus den alltäglichen, insbesondere ökonomischen Bedürfnissen. In vielen Fällen sind wir allerdings zu der Annahme gezwungen, daß die Idee in diesen Menschen nur unbewußt, nicht als Ideal lebt, d. h. sie kann aus ihrem Handeln nur durch nachträgliche idealisierende Abstraktion gewonnen werden. Der Gehalt an Gefühlswerten in einer politischen Idee ist in aller Regel ihr zeugungskräftigster

Bestandteil. Die emotionalen Kräfte in den verschiedenen Ideenkreisen sind aber zu verwickelt und bedürften einer viel zu umfangreichen psychologischen Analyse, als daß sich diese Arbeit ihrer Darstellung widmen könnte.

Wir können auch für unsere Zwecke die beiden oben bezeichneten, oft unmerklich ineinander übergehenden Ideenbegriffe im folgenden nicht auseinanderhalten. Politische Idee soll uns ein objektives Bauprinzip des Staates heißen, das, gleichgültig, ob bewußtes politisches Ideal oder nicht, in jedem Falle erst als logische Synthese von uns vollzogen wird. Gesellschaftsgeschichtlich kommt es auch für die Zuordnung einer Handlung zu dieser oder jener Idee gar nicht darauf an, was der Handelnde über seine Zuordnung gedacht hat, sondern allein darauf, wohin die Handlung in ihrer Wirkung vorwiegend gehört. Es ist für uns deshalb ein müßiger Streit, ob z. B. der Frhr. v. M. Stein altständisch-englisch oder französisch gedacht hat. Gehandelt hat er jedenfalls liberal im Sinne dessen, was das 19. Jahrhundert als Liberalismus bezeichnet hat.

Nimmt man als Abstraktionsbasis die gesamte menschliche Geschichte, so ergibt sich, daß die Zahl der politischen Ideen, sowohl als tatsächlich mögliche politische Strukturen wie als vernünftige Strukturideale, eine erstaunlich beschränkte ist. Es müßte möglich sein, solche politische Ideen erster Ordnung losgelöst von ihrem konkreten historischen Hintergrund als reine Idealtypen darzustellen; so etwa den Patriarchalismus, Patrimonialismus, den theokratischen und aufgeklärten Absolutismus. Die Zahl der politischen Ideale erster Ordnung muß deshalb notwendig eine beschränkte sein, weil die Möglichkeiten der politischen Stellungnahmen, die eine rationale Dezision nicht mehr zulassen, beschränkt sind. Denn politische Tat wie politisches Denken hängt entscheidend ab von der mehr oder minder klaren Entscheidung, z. B. darüber, ob der Mensch als vorwiegend gut oder böse, gesellig oder ungesellig, durch Einsicht, Gefühl, Bedürfnis oder Gewalt bestimmbar angesehen wird, sowie von einer durchaus nicht großen Zahl weiterer Alternativen. Von hier aus wird die Wahl zwischen den wenigen zur Verfügung stehenden gesellschaftsorganisatorischen Techniken getroffen, etwa zwischen einer mehr genossenschaftlichen oder herrschaftlichen politischen Form. Auch von den politischen Idealen ließe sich also eine Kombination reiner Idealtypen erster Ordnung entwerfen.

Weil aber politische Ideen niemals Ergebnisse rein theoretischer Besinnung sind, sondern stets zahlreiche alogische Elemente histo-

risch-individueller Art enthalten, wird sich die wissenschaftliche Abstraktion von Typen erster Ordnung kaum jemals als besonders fruchtbar, nichtsdestoweniger aber als notwendig erweisen, um dann von der farblosen Abstraktionshöhe herabsteigen und die so gewonnenen Typen konkreteren historischen Situationen einordnen zu können. Auf diesem Wege gelangen wir zu Ideen zweiter, dritter und weiterer Ordnung, mit welchen wir es hier zu tun haben werden.

Unsere Aufgabe ist also die Darstellung der politischen Ideenbildung einer konkreten historischen Situation, nämlich der deutschen Gegenwart. Wir werden deshalb darauf verzichten, die allgemeinste Struktur des monarchischen oder demokratischen Staates zu erörtern und daraus ein System transzendenter Werte zu entwickeln. Wir begnügen uns damit, die verschiedenen Ausformungen der Idee als Ideenkreise in der ihnen durch die historisch-individuelle Atmosphäre zuteil gewordenen Gestalt zu schildern, mit allen den alogischen Elementen, welche der gesellschaftliche und metaphysische Bau der Epoche, die gesellschaftliche Lage ihrer Träger und die Mentalität ihrer Formulierer beige-steuert haben. Unserer Ordnungsaufgabe haben wir aber noch nicht damit genügt, daß wir den einzelnen Ideenkreisen bestimmte Handlungen, Vorstellungen und Organisationen der Zeit zuordnen. Wir müssen vielmehr versuchen, zwischen den verschiedenen Ideenkreisen selbst einen Zusammenhang zu finden, um so ihren Entwicklungsgang wenigstens in einer bescheidenen Skizze einer Gesamtanschauung einheitlich begreifen zu können.

Die Benennung der einzelnen Ideenkreise der deutschen Gegenwart erfolgt im Anschluß an die im Zeitbewußtsein lebendige Namensgebung. Trotz Namensidentität darf aber die politische Idee selbstverständlich nicht verwechselt werden mit der entsprechend benannten Parteiideologie, etwa die demokratische Idee mit dem heutigen deutsch-demokratischen Parteiprogramm. Gewiß, die politische Idee kann Quellpunkt einer Parteiideologie werden, deckt sich aber niemals mit ihr. Denn in keiner Partei organisiert sich das gemeinschaftliche Denken oder gemeinsame Ideale, sondern der gemeinschaftliche, oft nur dumpfe und sich taktisch anpassende Wille.

Das Werden der politischen Ideenkreise in Deutschland wird in seine historischen Hintergründe nur ausnahmsweise über die Französische Revolution hinaus verfolgt werden. Die Willkür, die jede Grenzabsteckung im Flusse des geschichtlichen Lebens mit sich

bringt, wird in unserm Falle dadurch relativ gerechtfertigt, daß erst das 19. Jahrhundert die Elemente des neuen, nicht mehr transzendenten, sondern immanenten Weltbildes in Deutschland zum Durchbruch gelangen läßt. In dieser Epoche werden auch zum ersten Male politische Ideen in Deutschland zu kollektiven politischen Idealen, die bald alle Volksschichten ergreifen.

Solche Ideale sind ihrem Sinne nach auf Wirkung gestellt, auf Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, auf Formung von Machtverhältnissen, die sie als gegebenes Material vorfinden, das sie verneinend oder bejahend werten. Diese Wertung eines politischen Zustandes findet selbstverständlich zuerst nur in einzelnen wenigen Köpfen statt. Sie gerade sollen hier, trotz der Umständlichkeit, die ein solches Verfahren mit sich bringt, ausführlich zu Worte kommen. Zur politischen Idee in unserem Sinne, zu einer Bewegungsrichtung der Geschichte wird aber die politische Theorie eines Kopfes erst dadurch, daß sein individueller mit einem gesellschaftlich relevanten kollektiven Willen übereinstimmt.

Der Erörterung der einzelnen Ideenkreise soll vorangestellt werden das, was ihnen allen heute mehr oder weniger als geistesgeschichtliche Grundlage gemeinsam ist.

Die gemeinsamen Grundlagen unserer politischen Denkformen

In ständiger Wechselwirkung mit den gesellschaftlichen Kämpfen bewegt sich das politische Bewußtsein der Gegenwart im großen und ganzen noch immer in jenen Denkformen, welche die Systeme der klassischen deutschen Philosophie geschaffen haben, die ihrerseits wieder die Aufklärung, das Naturrecht, die durch die Renaissance erweckte Antike und das ausgehende Mittelalter zu Fundamenten haben.

Weil der Staat nichts anderes ist als das gesamtgesellschaftliche Leben unter dem Gesichtspunkte der Gebietsordnung, deshalb ist der politische Ideenbestand nur begreifbar als Teil der geistigen Gesamthaltung einer Epoche, welche Haltung die Grundlage der entgegengesetztesten politischen Ideale abzugeben vermag. Das politische Gegenwartsdenken ist ein Teilergebnis jener Totalrevolution des europäischen Geistes, die, mit der Renaissance anhebend, in zahllosen Stößen und Gegenstößen unser Welt- und Lebensgefühl auf allen Gebieten umgestaltet hat. Im Mittelalter hatte die Erde und das darauf befindliche Menschenwerk ihre gesicherte Stabilität. Fester Bezugspunkt war die außer- und überirdische göttliche Autorität, Kultur und Natur wurden transzendent gerechtfertigt, erklärt und gesichert. Durch die rechnende Vernunft der Kopernikus, Kepler, Galilei, Gassendi und anderer begann aber die Erde zu rotieren, der Weltenraum wurde unendlich und die Menschheit zu einer bloßen Episode der Weltgeschichte. Mit diesen Entdeckungen war wohl einer der entscheidendsten Anstöße gegeben zu einer Geistesentwicklung, die auf vielverschlungenen Wegen bis zur unmittelbarsten Gegenwart an einer Ersetzung des transzendenten durch ein immanentes Weltbild arbeitet, den theistischen Supernaturalismus zu verdrängen strebt durch ein „natürliches System“. Gewiß, eine ganze Epoche läßt sich weder aus diesem, noch aus irgendeinem andern vereinzeltten Punkte allein verstehen. Weil aber die Metaphysik der kürzeste und substantiellste Ausdruck der

Epoche ist, bietet sie uns auch den leichtesten Zugang zu einem zentralen Verständnis des gesamten Zeitbewußtseins.

Gegenüber dem mittelalterlichen Dualismus einer transzendenten und einer sublunaren Welt behauptet die neue Immanenzphilosophie die *coincidentia oppositorum*. Der Deutsche Nikolaus von Cusa (1401—1464) entwickelte bereits die Grundlagen dieser zunächst pantheistischen Weltanschauung, welche die Einheit des unendlichen Gottes immanent sah in der Vielheit der Erscheinungen. Der Pantheismus wurde gestützt durch die neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, welche die Gleichartigkeit der im Universum verteilten Massen und die Einheit der Gesetzgebung in allen ihren Teilen nachwiesen. Die Bedingungen aller Wirklichkeit aber wurden, als Descartes sein *cogito, ergo sum* sprach, in das Bewußtsein des Menschen verlegt, der sich nun, seines autonomen Wertes bewußt werdend, gegen jede Negation seiner Persönlichkeit durch die bestehenden Gewalten aufzulehnen beginnt.

Das System der mittelalterlichen Weltanschauung war zuerst und am tiefsten durchbrochen worden auf dem religiösen Lebensgebiet. Dieser Durchbruch mußte notwendig bald auch die theoretischen und praktischen Herrschaftsansprüche des kirchlichen Supranaturalismus erschüttern. Im mittelalterlichen Denken, das seinen Schlußstein in der göttlichen Offenbarung hatte, war ein Konflikt der Offenbarung mit der Vernunft unmöglich, weil die Philosophie nichts anderes sein wollte als die Dienerin und Apologetin der Theologie. Im Augenblick aber, da die Vernunft gegen ihre Dienerstellung sich auflehnt und ihre Autonomie erklärt, mußte ihr Kampf mit der auch gesellschaftlich herrschenden Theologie entbrennen. Der von der Kirche behaupteten Unzulänglichkeit der Vernunft trat das durch die Erfahrungstatsachen der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse ungeheuer gesteigerte Selbstbewußtsein der Vernunft entgegen. Schon seit dem 16. Jahrhundert gibt es einen großen Kreis von Gebildeten, die unter Verzicht auf jede übernatürliche Sanktion ihr Denken und Leben auf die Vernunftautonomie begründen. Die Erbsündenlehre und die daraus gefolgerte Lehre von der Verfinsternung der menschlichen Vernunft wagt Herbert von Cherbury 1624 offen zu bestreiten. Von der Selbstherrlichkeit der Vernunft ausgehend, auf sie allein vertrauend, kam man zu einer von Anfang an mathematisch-mechanisch bestimmten Welterfassung. Diese war zwar noch mit einer Übernatürlichkeit der Vernunft selbst vereinbar und ließ einen Deismus zu, in welchem Gott gerade noch

Schöpfer, aber nicht mehr Regent der von ihm verfertigten, nun aber selbstgesetzlich laufenden Weltmaschine blieb. Das Prinzip der geoffenbarten Transzendenz wird in steigendem Maße verdrängt vom Prinzip der Immanenz. Naturrecht und Aufklärung schufen das Weltbild, das im Goetheschen Zeitalter über den Kreis der Gelehrten hinaus herrschend wird.

„Was wär' ein Gott, der nur von außen stieße,
Im Kreis das All am Finger laufen ließe!
Ihm ziemt's, die Welt im Innern zu bewegen,
Natur in sich, sich in Natur zu hegen —“

Das Ziel dieses innerweltlichen Lebensgefühls war aber nicht nur eine „natürliche“ Religion, eine „Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft“ (Kant 1793), sondern auch eine natürliche Sittlichkeit, ein natürliches Recht und ein natürlicher Staat. Die Mittel dazu erhoffte man von den Erfahrungswissenschaften. Schon Descartes hatte die mathematisch-mechanische Denkmethode nicht nur auf die Körperwelt beschränkt, sondern für die geistige Welt eine analoge Methode der selbstevidenten Begriffe und klaren Schlußfolgerungen konstruiert. Und wenn sich die Bahn der Gestirne nach ewigen berechenbaren Gesetzen selbsttätig zur Harmonie des Kosmos ordnet, muß nicht auch in der menschlichen Gesellschaft ein ordre naturel, eine erkennbare Gesetzmäßigkeit angelegt sein, die ohne Wunder, ohne Eingriffe von außen und oben die gesellschaftliche Harmonie herbeiführt? Die Revolutionierung des überlieferten christlichen Weltbildes durch Renaissance und Reformation erfaßt auch das sich verweltlichende Staats- und Gesellschaftsdenken; die menschliche Vernunft fühlt sich selbstherrlich genug, Natur und Kultur der universalen Gesetzmäßigkeit eines natürlichen Systems einzugliedern. Einer Gesetzmäßigkeit, die Gott zwar noch als Ursache anerkennt, in ihrem Dasein aber seinem Willen gegenüber autonom ist. Schon 1501 hören wir von dem Deutschen Gabriel Biel den kühnen Ausspruch, es würde ein aus der menschlichen Vernunft erkennbares und schlechthin bindendes Naturrecht selbst dann geben, wenn es keinen Gott gäbe oder wenn die Gottheit unvernünftig und ungerecht wäre. Mit dem Holländer Hugo Grotius (1625) beginnt dann die Ausbreitung der Naturrechtsschule als ein großartiger Versuch einer rationalen autonomen Konstituierung der moralisch-juristischen Welt, deren

universale und unveränderliche Rechtsbegriffe aus der menschlichen Natur deduziert werden. Dieses Naturrecht soll, nach den berühmten Worten von Grotius, so unveränderlich sein, „daß es selbst nicht von Gott verändert werden kann So wenig Gott bewirken kann, daß zweimal zwei nicht vier ist, ebensowenig kann er bewirken, daß das, was seiner inneren Natur nach schlecht ist, nicht schlecht sei“. Damit ist ein Entwicklungsgang angebahnt, der seinen vorläufigen Abschluß im Marxismus gefunden hat.

Dieses natürliche System der moralisch-politischen Welt wird unter dem Einfluß von Galilei und Descartes dem umfassenden System einer rationalen Naturerkenntnis überhaupt eingeordnet. Wie die Naturwissenschaft die Gleichartigkeit der im Universum verteilten Massen erkannte und die Naturerscheinungen ableitete aus Stoß, Gegenstoß und Gleichgewicht dieser Atome, so will das Naturrecht Staat und Gesellschaft immanent erklären aus den sozialen Atomen, aus den isolierten, allgemein-gleichen Vernunftindividuen. Vernünftig ist, was die Natur des Menschen fordert — wobei alle erdenklichen Gegensätze in der Beurteilung dessen möglich waren, worin die anthropologische und sittliche Natur des Menschen besteht. Jedenfalls war es dieser immanenten Erklärung und Kritik nicht mehr möglich, den Staat unmittelbar durch göttliche Sanktion zu rechtfertigen. Der kritische Maßstab der Vernunft wurde an alle, durch die gewaltigen Gesellschaftskämpfe jener Zeit erschütterten Traditionen und Autoritäten angelegt. Logisch gibt es nur zwei Pole, von welchen her die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse sanktioniert und expliziert werden können: den irrationalen, transzendenten und den rationalen, immanenten Pol. Ein Drittes ist nicht vorhanden. Dem Naturrecht blieb als Gegenpol der Erklärung nur übrig der sich zum Staate verbindende Mensch, das individuelle Rechtsbewußtsein. An die Stelle der Sanktion von oben tritt die Sanktion des Staates von unten. Er war gerechtfertigt, wenn die vernünftige Natur der Gesellschaftsmitglieder, den „Naturzustand“ verlassend, in einem Vertrag ihm zustimmten. Solcher Staatsvertrag war einerseits einzusehen vom wohlverstandenen Eigennutz der sich vertragenden Individuen her, weil durch ihn der Krieg aller gegen alle beendet wurde; er konnte aber auch als Prüfstein der Rechtmäßigkeit der Staatsordnung dienen, die dadurch der sittlichen Vernunftkritik aller Mitglieder unterstellt wurde. Dieser Staatsvertragslehre kamen aus dem Mittelalter uralte, schon im Paradiesmythus wurzelnde Vorstellungen zur Hilfe von einem Naturzu-

stande, einem urkommunistischen goldenen Zeitalter, in welchem es weder Eigentum noch Herrschaft gab und alle Menschen frei und gleich waren. Unterstützt wurde die Vertragslehre auch durch manche Erinnerungen aus der deutschen Rechtsgeschichte; war doch z. B. die lehensrechtliche Begründung der meisten öffentlich-rechtlichen Herrschaftsverhältnisse durch Vertrag zwischen Fürst und Ständen vor sich gegangen. So war schon dem Mittelalter die Anschauung nicht fremd, der Staat sei durch die vernünftige Tat der durch Vertrag sich verbindenden Menschen entstanden. Populär und politisch folgenreich wurde die Staatsvertragslehre erst im Naturrecht des 17. Jahrhunderts. Damals wurde der heute zum Kinderbuch gewordene Robinson des englischen Politikers Daniel Defoe (1719), welcher das isolierte Individuum im Naturzustande und aus diesem Kultur, Religion und Staat entstehend schildert, auch politisch verstanden.

Das Naturrecht bedeutete, ganz abgesehen davon, was die einzelnen Schriftsteller politisch wollten, objektiv notwendig eine Kritik der traditionellen und religiösen Sanktionen der politischen Herrschaft auf Grund der rationalen Maßstäbe, die man aus der allgemeingültigen menschlichen Vernunft folgern zu können meinte. Will man die unentbehrlichen Notwendigkeiten der politischen Gegenwart begreifen, so darf man den so oft geschilderten und von allen Romantikern gescholtenen Entwicklungszug des Rationalismus und Individualismus seit der Renaissance nicht als ein Zufälliges und irgendwie rückgängig zu Machendes begreifen. Er wird in seiner gesetzlichen Notwendigkeit nur verstanden, wenn man alle Kultur als Herrschaft und Gestaltung von Natur, Gesellschaft und Persönlichkeit erkennt. Wir beherrschen aber nur, was wir vernunftgesetzlich erkennen. Deshalb ist steigende Kultur in einer Richtung immer und notwendig steigende Rationalisierung aller Lebensbeziehungen, ein „Prozeß der Umwandlung des Rassenmäßigen zum Reflektierten“ (Jac. Burckhardt). Rationalisierung geburtsständisch-priesterlicher Herrschaft bedeutet aber immer ein Zurückgehen auf die letzten Elemente des gesellschaftlichen Lebens, auf das Individuum. In dieser, wie in vielen anderen Hinsichten bedeutet steigende Kultur steigende Verselbständigung der Individuen, Persönlichkeitsgestaltung, erweiterte, wenn auch keineswegs immer vertiefte Herrschaft des bewußten menschlichen Verhaltens gegenüber den irrationalen gesellschaftlichen Verhältnissen.

Diese Rationalisierung der feudal-kirchlichen Kultur führte die

Immanenzphilosophie des Naturrechts notwendig zu einem Protest gegen die Herrschaft einer nicht mehr geglaubten geburtsständisch-kirchlichen Legitimität. In seiner Außenpolitik löst sich der Staat von den kirchlichen Ordnungen und erkämpft gegen das Papsttum seine volle Weltlichkeit und Selbständigkeit, unterstützt sowohl von der Reformation wie von der Gegenreformation. Nach Innen aber sollte der Staatsvertrag „aller“ ursprünglich gleichen und freien Individuen die Staatsgewalt rechtfertigen, unterwarf damit aber die hieratisch-feudalen Mächte einer dauernden Kritik.

Alle diese schon in den ersten naturrechtlichen Schriften angelegten Denkformen wurden zur gesellschaftsgestaltenden Macht, sobald die religiösen und sozialen Kämpfe seit dem 16. Jahrhundert sich ihrer zu bedienen begannen; sobald auch die Wissenschaft national wurde, d. h. nicht nur lateinisch, sondern auch für Nicht-gelehrte verständlich, deutsch sprach. Die wachsende Stadtbevölkerung, die Umwälzung der Arbeitsverhältnisse, die Verlegung der Handelswege, die eintretende Geldentwertung, das Anwachsen der großen Kaufmannsgesellschaften — um nur einiges zu nennen — erschütterten die traditionellen Machtverhältnisse. Das Lösungswort des Bundschuhs wurde: „Wir mögen von Pfaff' und Adel nicht genesen.“ Luther sagte von der damaligen Gesellschaftsordnung: „Wenn man die Zeit jetzt ansieht durch alle Stände, so ist sie nichts anderes denn ein großer weiter Stall voll großer Diebe.“ Die naturrechtliche Kritik dieser Gesellschaftszustände brachte in Deutschland die erste kommunistische Bewegung unter Thomas Münzer, in England 1516 die erste sozialistische Schrift, die „Utopia“ des Thomas Morus hervor, in welcher es hieß: „Wenn ich alle die Staaten, welche heutzutage in Blüte stehen, durchnehme und betrachte, so sehe ich, so wahr mir Gott helfe, in ihnen nichts anderes als eine Verschwörung der Reichen, die unter dem Deckmantel und Vorwande des Staatsinteresses lediglich für ihren eigenen Vorteil sorgen.“ Protestanten wie Katholiken bedienen sich im Kampfe gegen religiösen Fürstendespotismus der Staatsvertragslehre, die nun demokratisch weitergebildet wird. Aus der Volkssouveränität wird das Recht des Widerstandes gegen den Herrscher abgeleitet. Die großartigste Verdiesseitigung der politischen Macht kam in den Werken Machiavellis zum Ausdruck; unter dem Einfluß der Antike lehrte er die kirchlich und sittlich ungebundene *ragione di stato*, die Autonomie der rationalen politischen Technik.

Mit der Verkündigung einer autonomen Religion, Moral, Wissen-

schaft und Politik war aber der Legitimitätsanspruch der Adels- und Kirchenherrschaft von Grund aus zersetzt. Das Freiheitsbedürfnis des aufsteigenden Bürgertums wurde nun nicht mehr gehindert durch die Schranken von Autoritäten, deren traditionelle Herrschaftsrechte gesichert gewesen wären durch die Androhung ewiger Kirchenstrafen. Die neue pantheistische Metaphysik hatte ihre vollendete Parallele in der Immanenz der politischen Gewalt, in der Metaphysik der Volkssouveränität. Nicolaus von Cues hatte bereits diese Souveränität des Volkes für ein unverjährbares ins *divinum et naturale* sowohl im Aufbau der Kirche wie des Staates erklärt. Seit der Bartholomäusnacht (1572) untersuchte die radikale Kritik zuerst der protestantischen, dann auch der katholischen Monarchomachen die Grenzen der Fürstenmacht und spricht den Untertanen gegen Mißbrauch dieser Macht ein Revolutionsrecht zu, das bis zur Billigung des Fürstenmordes geht. Den Grundgedanken, daß zumindest ursprünglich alle Souveränität bei der sich vertraglich bindenden politischen und kirchlichen Gemeinschaft ruht, hat die Theorie seit Bodin (1577) und Althaus (1603) nie wieder vergessen, gleichgültig, ob sie aus diesem Dogma die Rechtfertigung des Absolutismus oder der Republik herleitete.

Damit war der politischen Ideenbildung unserer Gegenwart der Boden bereitet. Das Zentralproblem, das die europäisch-amerikanische Menschheit seit dem 16. Jahrhundert bis heute beschäftigt, ist: die Erkennbarkeit und Verwirklichung eines gesellschaftsimmanenten *ordre naturel*. Demokratischer, liberaler, nationaler und sozialistischer Ideenkreis, ja sogar aufgeklärter Absolutismus sind sich gegenseitig bedingende und ineinandergreifende Teilprobleme und Lösungsversuche dieser Kardinalfrage. Sie war dem Denken und Sein aufgezwungen worden, seitdem die Herrschaftsrechte kraft Tradition und Religion, kraft Geburt und göttlicher Berufung der immanenten Erklärung und Rechtfertigung nicht hatten standhalten können. Vor der naturrechtlichen Vernunft waren alle Individuen gleich, keines durch die alten irrationalen Privilegien zur Herrschaft über die anderen berufen — die allen allein zumutbare, weil unaufhebbare Herrschaft blieb rational nur die des *ordre naturel*, die Herrschaft der der Natur und Gesellschaft immanenten Gesetze, der Zwang, der sich aus den Dingen, aus der Natur der Sache ergibt. Dieses Gesetz können alle befolgen, weil alle es befolgen müssen, wobei das „Müssen“ bald mehr als naturgesetzliche Kausalnotwendigkeit, bald mehr als sozialgesetzlicher oder ethischer, jeden-

falls unpersönlicher Zwang verstanden wird. Von hier aus ist die Sehnsucht nach einem „natürlichen“, durch die irrationalen Gesellschaftsmächte ungestörten Dasein, die Ablehnung der „Macht“ ebenso zu begreifen, wie die Freiheits- und Gleichheitsforderung.

Liberalismus und Sozialismus sind Entwicklungsmomente der Demokratie. Der im 19. Jahrhundert zu politischen Zwecken herausgearbeitete Gegensatz von liberaler und demokratischer Idee ergibt sich nicht aus den Denkgrundlagen, sondern aus der historisch-soziologisch verschiedenen Parteistellung. Der Liberalismus, die bürgerliche Demokratie wollte die prästabilierte Harmonie des sich von selbst einstellenden *ordre naturel* durch Freisetzung der individuellen Egoismen erreichen. Der Sozialismus glaubt die Anatomie des *ordre naturel* in der gesellschaftlichen Ökonomie zu erkennen. Saint-Simon, von dem sodann Marx-Engels den Satz übernehmen, wollte die solidarische Gesellschaft dadurch verwirklichen, daß an die Stelle der Regierung über Menschen die Verwaltung von Sachen treten sollte. Im Marxismus hat mit der Vollendung der natürlichen, weil in der Kausalgesetzlichkeit der Gesellschaft angelegten Wirtschaftsordnung die Menschheit den Sprung aus dem Reiche der Notwendigkeit in das der Freiheit vollzogen. Proudhon meinte, es sollten sich „die Gesetze nicht mehr als Machtbetätigung von Menschen darstellen, sondern als die aus der Gesellschaft folgenden und durch wissenschaftliche Ergründung derselben sich ergebenden Regeln ihres Bestandes“. Der gleiche Gedanke findet sich bei allen sozialistischen Anarchisten. So sagt Bakunin, Gesetze seien dann und nur dann keine Freiheitsbeschränkung, „insofern diese Gesetze natürliche, wirtschaftliche und soziale Gesetze sind, die nicht autoritär aufgezwungen werden, sondern in den Dingen, den Beziehungen, den Situationen selbst liegen“. Voraussetzung dieser Gedankengänge ist die Erkennbarkeit dieses *ordre naturel*, ein heroischer Vernunftglaube, der uns bei Erörterung aller dieser Ideenkreise immer wieder begegnen wird.

Aber auch der historische Zusammenhang zwischen der demokratischen Volkssouveränität und Nationalsouveränität, die auf den politischen Plan trat, als die völkerzerteilende Fürstensouveränität zusammenbrach, ist keineswegs als eine historische Zufälligkeit zu verstehen. Demokratische wie nationale Idee haben ihre gemeinsame Quelle, die noch den Sozialismus speist, in der elementaren Gewalt der *volonté générale*, in der Wertung naturwüchsiger Volkheit. In dem Augenblick, da die verstandesmäßige Natur-

rechtsspekulation heraustritt aus der Sphäre theoretischer Analyse und einmündet in den Willensstrom revolutionärer Gewalt, die, alle Kulturkünstlichkeiten zerbrechend, der Parole folgt: *retournons à la nature*, in diesem Augenblick ist der tiefste voluntaristisch-erotische Zusammenhang unserer Ideenkreise am greifbarsten. Schließlich darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Immanenzphilosophie des nationalen Volksgeistes nur eine Individualisierung des *ordre naturel* und damit der Demokratie darstellt.

Der große Entwicklungsgang der demokratischen, liberalen, nationalen und sozialistischen Ideenkreise blieb selbstverständlich in keinem Augenblicke ohne Reaktion. Den stärksten, heute noch nachwirkenden Gegenstoß empfing diese Entwicklung im deutschen 19. Jahrhundert vom monarchischen Ideenkreis in seiner romantischen Färbung. Als Reaktion großartigsten Stiles soll deshalb der deutsche monarchische Ideenkreis als erster behandelt werden.



Der monarchische Ideenkreis

Den englischen, französischen, spanischen, dänischen und russischen Monarchen war es gelungen, den das Mittelalter erfüllenden Streit zwischen Fürst und Ständen durch endgültige Eingliederung der Stände in ihre, d. h. des Staates Macht zugunsten der mehr oder weniger absoluten Monarchie zu entscheiden. Der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation aber war von seinen eigenen Ständen mediatisiert worden. Er führte nur noch ein Schattendasein und mußte es sich gefallen lassen, daß der mächtigste Territorialfürst, Friedrich II., ihm eine der wertvollsten Provinzen im Kriege entriß. In den meisten europäischen Staaten hatte bereits der Absolutismus die Voraussetzungen des modernen Nationalstaates geschaffen, in welche das aufstrebende Bürgertum nun reibungslos hineinwachsen konnte. Das deutsche Volk dagegen fand die Epoche der Französischen Revolution in einer kaum übersehbaren politischen Zerrissenheit; der Absolutismus der Territorialfürsten verfestigte diesen Partikularismus, so daß in deutschen Landen zu gleicher Zeit ein Kampf der monarchischen gegen die liberalen und auch nationalen Gewalten ausbrechen mußte, und bevor dieser noch entschieden war, mischten sich bereits ein die Kämpfe um die demokratische und sozialistische Idee — eine Überstürzung der Entwicklung und Verwicklung der Fronten, wie sie in keinem anderen Lande anzutreffen sind.

Die absolute Monarchie war im ganzen und großen überall mit den gleichen Mitteln begründet worden. Der Herrscher schuf sich, um von den Unberechenbarkeiten der Lehensgefolgschaft unabhängig zu sein, nur ihm persönlich unterworfenen Machtmittel im Söldnerheer und in dem von ihm besoldeten und absetzbaren Beamtentum, die, zu wesentlichen Teilen mit Fremden aufgefüllt, sich gegen die heimischen Adelsmächte verwenden ließen. 1688 waren von 1030 brandenburgischen Offizieren 300 Hugenotten; daneben zogen die Hohenzollern Böhmen, Holländer und fremdstaatliche Deutsche in ihren Dienst. Bürokratie und Söldnerheer konnten nicht mehr mit Grundbesitz und Naturalleistungen, sie mußten mit Geld entlohnt werden. Um dieses zu bekommen, förderten die Für-

sten durch die merkantilistischen Staatseingriffe eine intensive Verkehrswirtschaft, beschleunigten sie die frühkapitalistische Wirtschaft. Durch Privilegien zogen die Hohenzollern aus dem Ausland Kolonisten, Tuchmacher und Seidenspinner herbei und hielten sie oft durch Strafandrohungen fest; sie errichteten und unterstützten allerhand Manufakturen, sorgten mit politischen Machtmitteln für billige Arbeitskräfte, indem sie die Arbeiterlöhne drückten, Arbeitervereinigungen unterbanden, Kinderarbeit förderten, hin und wieder auch etwas für Arbeiterschutz taten. Da man damals im Geldbesitz den Hauptträger des Volksreichtums sah, suchte man durch Steigerung der Ausfuhr und Minderung der Einfuhr, durch rigorose Ein- und Ausfuhrverbote, Bestrafung der Auswanderung usw. das Geld ins Land zu locken und hier zu erhalten. Auf Wollausfuhr stand der Galgen, zur Hebung der Lederindustrie verbot Friedrich Wilhelm I. das Tragen von Holzpantinen, zur Förderung des Absatzes bunter Wollstoffe das allzulange Trauern. Friedrich II. verbot jede Auslandsreise ohne Erlaubnis und bedrohte ein auch nur vierteljähriges Studium auf fremden Universitäten mit lebenslänglicher Ausschließung von allen Zivil- und Kirchenämtern, bei Adeligen überdies noch mit Einziehung des Vermögens.

Auf diese wirtschaftlichen, bureaukratischen, militärischen und auch kirchlichen Machtmittel gestützt, hatte, nach dem bekannten Worte Friedrich Wilhelms I., der Herrscher „die Junkers ihre Anctorität“ ruiniert und gegen sie seine „Souverainité wie einen rocher von bronze“ stabilisiert. Friedrich Wilhelm hatte zu seiner Politik nicht der Junker bedurft. Anders Friedrich II., der seine expansive Außenpolitik nur mit Hilfe des adligen Kriegerstandes durchführen konnte. Deshalb wurde zu einer Zeit, als in Frankreich der Feudalismus endgültig ausgerottet wurde, in Preußen die geburtsständische Gesellschaftsordnung nicht nur sorgfältig erhalten, sondern noch schärfer herausgebildet und im allgemeinen Landrecht gesetzlich festgelegt. Einer der ersten Landrechtsparagraphen lautet: „Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen einen Stand des Staates aus.“ Die Titel des zweiten Buches lauten: „Vom Bauernstande“, „Vom Bürgerstande“, „Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes“. Dem Adel, als dem „ersten Stande“, wird ausdrücklich die vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenstellen des Staates zugesprochen; die Offiziersstellen waren ihm fast ausnahmslos vorbehalten. Die

ritterschaftlichen Kreditvereine mit ihren gewaltigen Privilegien sollten die wirtschaftliche Adelsmacht sichern, den Bürgern gegenüber wurde der Adel ängstlich abgeschlossen. Auf dieser Ständegliederung wurde auch das Steuerwesen und Heerwesen aufgebaut; den Kern der Truppen lieferte der Bauer, die Offiziere der Adel; die Städter waren von der allgemeinen Wehrpflicht eximiert, auf ihnen lastete die Heersteuer, die durch bürgerliches Privileg für Handel und Gewerbe sichergestellt wurde.

Zu einem der wirksamsten geistigen Herrschaftsmittel des Absolutismus war auch die Kirche geworden. Durch seine Stellung als *summus episcopus* in der Landeskirche bekam der protestantische Monarch eine transzendente, an uralte theokratische Formen erinnernde Autorität, sein Königtum von Gottes Gnaden eine besondere Weihe. Die Stuarts, die Habsburger und Ludwig XIV. erreichten allerdings den gleichen Zweck mit Hilfe der Gegenreformation. Zu diesen mehr patriarchalischen Vorstellungen nahm der Absolutismus auch patrimoniale Erinnerungen in seinen Dienst, lehensrechtliche Reminiszenzen an den Landesherrn als Obereigentümer des ganzen Landes. Die monarchische Idee des aufgeklärten Absolutismus, insbesondere diejenige Friedrichs d. Gr. bediente sich aber jener anachronistischen *arcana imperii* nur nebenbei, zur Erhaltung der Massenehrfurcht. Ihre eigentliche Rechtfertigung erhielt sie aus den dem zeitgenössischen Bewußtsein angepaßteren Naturrechtslehren, welche in Anlehnung an Hobbes und Bodin vornehmlich durch Pufendorf und seine Nachfolger für den aufgeklärten Absolutismus verwertet wurden. Mit Gottesgnadentum und historischer Tradition konnte allerdings das radikal unhistorische und rationale Naturrecht nicht in Zusammenhang gebracht werden; die Staatsvertragslehre, also immanente Rechtfertigung auch des Absolutismus war nicht zu umgehen. Die absolutistischen Naturrechtslehren ließen deshalb die bereits im Gesellschaftsvertrag Vereinigten noch einen Unterwerfungsvertrag abschließen, durch den sie sich vernünftigerweise einem Souverän unterstellten und ihm alle ihre Rechte einräumten, deren er zur Erfüllung des Staatszweckes bedurfte. So erhielt der Herrscher auf rationalem Wege eine höchste, unverantwortliche, strafflose, von jedem positiven Recht entbundene, heilige und unverletzliche Gewalt. Diese monarchische Idee eines Friedrich II. und Joseph II. ist durch eine ganze Welt getrennt von den historisch-legitimistischen und theokratischen Rechtfertigungen des Monarchismus — bildet doch ihren einzigen

Rechtstitel die Vernunft, und zwar, was man nicht vergessen darf, letztlich die allgemeine Vernunft der dem Sozial- und Unterwerfungsvertrag zustimmenden Gesellschaftsmitglieder. Der absolute Herrscher berief sich auf die allerdings unentziehbare Zustimmung seiner Untertanen, deren Organ er sein wollte. Diese Naturrechtslehre war dem Selbstbewußtsein eines friderizianischen Genies, dem Freunde Voltaires, auf den Leib geschrieben. In der Kritik einer antimonarchischen Schrift des Barons Holbach gibt Friedrich II. das Gottesgnadentum ohne weiteres preis, und in seiner Leichenrede auf den Schuhmacher Reinhard heißt es: „Dieser gute Bürger, den wir beweinen, hatte Eigenschaften, welche einen Thron nicht verunzieren würden, während diejenigen, die ihn ohne Talent und ohne Fleiß einnehmen, nur sehr schlechte Schuhmacher sein würden, wenn das blinde Schicksal, welches die Geburten bestimmt, sie nicht aus Mitleid zu dem gemacht hätte, was sie sind, damit diese unfähigen Menschen nicht in Hunger und Elend umkommen.“

Allerdings, den soziologischen Geltungsgrund für den Absolutismus bildete die naturrechtliche Rechtfertigung bestenfalls bei den wenigen Gebildeten. Seine viel realeren Machtstützen waren das gemeinsame Interesse des Herrschers mit seinem feudalen Offizierkorps und seiner Bürokratie, die Tradition und in den Massen die Kirche. Das gilt vor allem für den Absolutismus der vielen, meist recht minderwertigen, manchmal sogar verbrecherischen Herrscher, die am Ausgang des 18. Jahrhunderts Deutschlands viele Throne bevölkerten. Ihr schwunghafter Soldatenhandel wäre eines Neger-souveräns würdig gewesen. Am schlimmsten ging es in Württemberg, Hessen-Kassel und Sachsen zu. Ein Markgraf zu Ansbach schoß seiner Mätresse zum Pläsier einen Schornsteinfeger vom Dach und schenkte seiner Witwe huldvollst fünf Gulden. Alle diese Throne und Thronchen begannen aber um die Jahrhundertwende bedenklich zu schwanken.

Weniger durch jene Entartungserscheinungen, als durch die der Französischen Revolution folgenden Erschütterungen kam der Glaube an die Vernünftigkeit und Heiligkeit der Monarchen ins Wanken. Dabei spielten revolutionäre Ideen zunächst noch eine sehr untergeordnete Rolle. Das rücksichtslose Thronestürzen Napoleons war es, das der monarchischen Tradition Deutschlands so gefährlich wurde. Im 18. Jahrhundert zählte man in Deutschland an 1800 fast selbständige politische Herrschaften, 1815 waren es nur noch 33.

1803 verschwanden auf einmal 112 „souveräne“ Staaten und Städte. Viele Untertanen wechselten damals ihre angestammten dynastischen Gefühle rascher als ihre Kleider.

Mit dem Ausbruch der Französischen Revolution und noch mehr mit ihren napoleonischen Folgen entstand aber auch die dynastische Internationale zum Schutze der bedrohten Throne. Zunächst ergriffte man zwar in würdelosester Haltung die von Napoleon zugeworfenen Beutestücke, vergrößerte damit sein Territorium und ließ sich von dem Parvenü zum König von Bayern, Sachsen, Württemberg, zum Großherzog von Baden usw. machen. Nachdem die Freiheitskriege den Löwen bezwungen hatten, und zwar wesentlich mit den gleichen revolutionären Volkskräften, mit welchen er die Throne erschüttert hatte, da schlossen 1815 die Monarchen von Österreich, Rußland und Preußen, und ihnen folgend fast alle christlichen Staaten mit Ausnahme des Papstes und Englands, die „Heilige Allianz“. Damit setzt in Europa die erste große monarchische Reaktion gegen nationale, liberale und demokratische Tendenzen ein, eine Reaktion, die zusammentrifft mit einer sehr bedeutsamen und tiefgehenden Konterrevolution des Geistes. Erst in dieser Zeit bekommt der monarchische Ideenkreis die Gestalt, in welcher er während des ganzen 19. Jahrhunderts in Deutschland nachwirkte.

Diese, vom friderizianischen Monarchismus gründlich verschiedene monarchische Idee beruht auf einem neuen Bund feudalistischer und absolutistischer Interessen und Ideen. Beide fühlten sich durch die liberal-demokratische Revolution in ihrem Dasein bedroht; das Junkertum aber wehrte sich außerdem noch gegen die unumgänglich gewordene Zentralisierung und Rationalisierung der Staatsorganisation, gegen die Revolution von oben, die in Preußen Stein-Hardenberg, in Bayern Montgelas vollzogen. Der aufgeklärte Absolutismus hatte zwar den feudalen Machtfaktor in seine politische Rechnung eingestellt, den feudalen Ideenbestand aber aus der Rechtfertigungslehre seiner Herrschaft ausgeschieden. Im aufgeklärten Absolutismus bestand der Adel nicht durch göttlichen, sondern durch königlichen Willen. Eine Konterrevolution, die gründlich sein und feudale und monarchische Ideen zusammenschmelzen wollte, mußte ideell in vorabsolutistische Zeiten zurückgehen; in Zeiten, welche Monarchengewalt und Adelsmacht durch einen persönlichen Gott rechtfertigte, die auch die Adelherrschaft als gottgewollt ansah. Solche Restauration des alten Gottes hieß aber Kampf gegen die gesamte Geistesgeschichte seit Renaissance

und Reformation, ein Zurückgreifen in das Mittelalter. Denn ein Kopernikus und Galilei waren mit einer theistischen Rechtfertigung der Wirklichkeit ebensowenig vereinbar, wie ein Hobbes, Spinoza oder Rousseau. Sie alle hatten an die Stelle des persönlichen Gottes die Natur oder Vernunft des Menschen gesetzt. Solche gigantische Reaktion wäre wohl auch nie geglückt, wenn sie nicht mit einer Zeitströmung zusammengetroffen wäre, die auf allen Gebieten dem aufklärerischen Individualismus Fehde angesagt hatte.

Zunächst wurde mit den friderizianischen Traditionen auf dem Gebiete der Kirchenpolitik gebrochen und durch das Wöllnersche Religionsedikt 1788 der Bund von Thron und Altar erneuert, der seitdem zum Nutzen des Thrones und zum Schaden des Altars nicht mehr gelöst wurde. Wöllner, den Friedrich einmal einen „betrügerischen und intriganten Pfaffen“ genannt hatte, erhob nun die Anklage, der König habe „den Hauptgrund zur Freidenkerei und Verachtung der christlichen Religion“ gelegt. Seither kämpfte auf seiten des Monarchismus die Orthodoxie, auf der Gegenseite die freieren und kritischen Strömungen des Protestantismus.

Die Devise: kein Gott, kein König, hat die französische Konterrevolution formuliert. Die politische Romantik in Deutschland, die nun das geistige Rüstzeug der monarchisch-feudalen Reaktion beistellt, übernimmt alles Wesentliche von dem Engländer Burke und den Franzosen Bonald und de Maistre. Ihren Hauptfeind sieht diese Strömung im unhistorischen rationalistisch-individualistischen Naturrecht. Ihm stellt sie ein neues Gemeinschafts- und Geschichtsbewußtsein entgegen. Der Gemeinschaftsgedanke, dessen spezifische Deutschheit seit der Romantik gern betont wird, knüpft an das Naturrecht Rousseaus, an dessen überpersönlich-irrationale *volonté générale* an. Es war dann Bonald, der 1796 schrieb: *La grande question qui divise en Europe les hommes et les sociétés, l'homme se fait lui-même et fait la société, la société se fait elle-même et fait l'homme.* Diese antiindividualistische Immanenzphilosophie kann, wenn sie die Gesellschaft als elementare Volkskraft faßt, gewaltig revolutionär sein. Sie wird in der Romantik quietistisch durch die zweite Kategorie, die der „organischen“ Lebenskontinuität, der Geschichte. Damit wurde der in den Tiefen der Gemeinschaft schöpferische Volksgeist und seine Schöpfungen, wie Sprache, Recht und Staat, unabhängig von der revolutionierenden Vernunftkritik des Einzelnen und der Zeitgenossen, die Gegenwart ein Ergebnis unendlicher Traditionen. Gegen das „mechanische“ Naturrecht und

seine politischen Vernunftideale sowohl friderizianischer wie liberaler Prägung wird die Unfähigkeit der menschlichen Vernunft zur Aufstellung rational-kritischer Gesellschaftsideale behauptet. Burke lehrte: „Die Natur des Menschen ist verwickelt, die Gegenstände des gesellschaftlichen Lebens unendlich zusammengesetzt.“ In tiefstem Vertrauen auf die Väterweisheit und ebenso tiefem Mißtrauen gegen die eigene Vernunft standen die Romantiker ergriffen von der Logik des Gewordenen und verzichteten auf deren normative Beurteilung. Die romantische Lyrik ist von unsäglichlicher Schönheit, die romantische Politik aber gehört zum logisch, politisch und moralisch Unzuverlässigsten in unserer Geschichte. Keiner von den politischen Romantikern war zu einer klaren Entscheidung zwischen transzendenter und immanenter Staatssanktion fähig, keiner konnte deshalb einen Staatszweck angeben. Haller spricht von der „Stimme der Natur, die da ist Wort Gottes“, und sein feudalistischer Staat kennt überhaupt keinen Zweck. Und nach Adam Müller, zweideutig ausweichend wie immer, dient der Staat als ein natürliches lebendiges Wesen, als gewachsener Organismus „allen gedenkbaren Zwecken, weil er sich selbst dient“. In ihrem Mangel an Wirklichkeitsrespekt und ihrer Überfülle an Worten war den Romantikern die Monarchie im Grunde genau so gleichgültig wie die Republik, sofern sich beide nur formulieren ließen. In den Fragmenten von Novalis finden sich schöne Worte für jede beliebige politische Stellungnahme. In einem Satz heißt es, Philosophen seien „notwendig Monarchisten und Religiösen“, im andern, die Republik sei „philosophischer Staat“ und kurz und gut: „Der poetische Staat ist der wahrhafte, vollkommene Staat“. Adam Müller, der Vater des charakterlosen Journalismus, den nach der gerechten Justifizierung durch Carl Schmitt denn doch kein deutscher Professor mehr als geistigen Führer anpreisen sollte, stellte seine gewiß hochbegabte Feder immer der zahlungskräftigeren Seite zur Verfügung. Er schrieb für Hardenberg und den ständefreien Absolutismus und schrieb ebensogut auch gegen beide. Gemeinsam war den politischen Romantikern der Haß gegen die Revolution, die sie mit Reformation gleichsetzten, der Haß gegen den „mechanischen“ Staat Friedrichs d. Gr., der nach Novalis „als Fabrik“ verwaltet worden war; sie begeisterten sich für die „organischen“ Stände und den Katholizismus, wurden Konvertiten, ungefähr im gleichen Geiste, der der romantischen Gräfin Hahn-Hahn die Worte eingab: „Auch das Kreuz hat seine Reize.“

Politisch bedeutsam wurden diese fließenden Stimmungen erst dadurch, daß sie einerseits von junkerlicher Handfestigkeit nutzbar gemacht wurden, andererseits in die formkräftigen Systeme eines Hegel und Stahl einfließen. Aus den Händen dieser beiden Denker hat der moderne deutsche Monarchismus seine Gestaltung erfahren. Die katholisch-ständische Romantik hatte in der Jugend auch des späteren preußischen Staatsphilosophen ihre Wirkung gehabt. 1802 schrieb Hegel, Kosmopolitismus, Menschheitsrechte, Völkerstaat und Weltrepublik wären das Gegenteil der „sittlichen Individualität“, sie wären ihrem Wesen nach gegen Individualität „protestantisch und revolutionär“. Trotzdem ist Hegel nicht der eigentliche Vertreter des monarchisch-feudalen Staatsgedankens. Allerdings erscheint auch ihm die Persönlichkeit „nur als eine Person, der Monarch, wirklich“. Seine machiavellistische Rationalität weist jedoch über diese Epoche hinaus; er wird der Staatstheoretiker des von Bismarck geprägten, von der Bureaucratie und der nationalliberalen Bourgeoisie getragenen monarchischen Konstitutionalismus. Der Staatsphilosoph der feudal-absolutistischen Reaktion war F. J. Stahl.

Ihr geschichtliches Vorbild hatte diese Reaktion in der französischen Restauration. Nachdem man Napoleon mit den Massenkraften des Volkes besiegt und 1815 eine konstitutionelle Beschränkung der Monarchie im Art. 13 der Bundesakte verheißen hatte, bekam man es mit der Angst vor den 1813 gerufenen Geistern. Schon wenige Wochen nach dem Siege bei Belle-Alliance veröffentlichte der Rektor der Berliner Universität, Geheimrat Schmalz, jene perfide Schmähchrift, in welcher er alle Führer im Freiheitskampfe, namentlich auch Stein, Schleiermacher und Arndt, als revolutionäre Verschwörer denunzierte und bereits die Legende verfertigte, der König und nicht das Volk sei der lebendige Träger des Freiheitskampfes gewesen. Schmalz erhielt den Roten Adlerorden, und die Demagogenhetze begann; 1819 folgten die Karlsbader Beschlüsse. Diese Beschlüsse interpretierten nun den Art. 13 nicht im konstitutionellen, sondern im ständisch-feudalen Sinne, das „monarchische Prinzip“ fand auf württembergischen Antrag hin allgemeine Anerkennung. Dieses monarchische Prinzip, nach einem Worte Treitschkes der Hauptsatz des neuen deutschen konstitutionellen Staatsrechts, wurde im Art. 57 der Wiener Schlußakte 1820 folgendermaßen endgültig formuliert: „Die gesamte Staatsgewalt muß in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der

Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“ Dieser, aus der Charte Ludwig XVIII. übernommene Satz sollte alle Volksabhängigkeit des Monarchen ausschließen, den Herrscher im Zweifel über alle Verfassungsrechtssätze stellen. Er gebot die Anschauung, daß der Staat von oben nach unten aufgebaut zu denken sei und nicht naturrechtlich von unten nach oben konstruiert werden dürfe. In fast allen deutschen Verfassungen hat das monarchische Prinzip Aufnahme gefunden, die gesamte deutsche Staatsrechtswissenschaft mit wenigen Ausnahmen hat in diesem Prinzip den Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen gesehen. Es ist die prägnante Formulierung des ausschließenden Gegensatzes zum Prinzip der Volkssouveränität, dessen Bekämpfung die Karlsbader und Wiener Beschlüsse, die Monarchen und die Staatswissenschaft bis zur Gegenwart sich zur Aufgabe gemacht hatten.

Der staats- und rechtsphilosophische Unterbau dieser irgendwie transzendenten monarchischen Idee und der entsprechenden feudalmonarchischen Politik stammt von F. J. Stahl. Als süddeutscher Jude geboren und zum Protestantismus übergetreten, hat Stahl seit 1840 als Berliner Universitätsprofessor und bald als literarischer wie parlamentarischer Führer der preußischen Konservativen eine ungeheure Wirkung ausgeübt. Ein Auszug aus seiner Staatslehre wurde noch 1910 von konservativer Seite zu politischen Zwecken neu herausgegeben. Mit Stahls Denkformen wurde das monarchische Bewußtsein der feudalen und neofeudalen Kreise gebildet, auf seinen allerdings kaum noch bewußten Voraussetzungen baute ein großer Teil der deutschen Staatslehre ihr positivistisches Gebäude.

Stahl, der weitaus bedeutendste Denker der deutschen Restauration, hatte die Achillesferse des Naturrechts richtig herausgefunden. Die beherrschende Kategorie der naturrechtlichen Gedankengänge war der *ordre naturel*, der Begriff des Naturgesetzes, das schließlich jede persönliche oder kollektive Individualität samt ihren Wertsetzungen in formale Denkbestimmungen auflöste, insbesondere aber auch die Existenz eines persönlichen Gottes denkunmöglich machte. Der Mensch war zum Maß aller Dinge und dadurch innerlich selbständiger geworden. Die entpersönlichende Gesetzeserkenntnis vernichtete ihn aber wieder als Individualität. Als Atom einer sinnlosen Mechanik wurde er furchtbar klein und bedeutungslos.

Gegen diese Entpersönlichung, die das Weltbild nicht nur durch

die rationalistische Immanenzphilosophie, sondern auch durch die irrationalistische Immanenz der Romantik erfahren hatte, wandte sich Stahls Philosophie, die sich damit erst die systematische Möglichkeit schuf, das monarchische Prinzip, und zwar mit modernen Denkmitteln, zu begründen. Stahl weist dem Rationalismus nach, daß er immer danach strebe, die Erkenntnisse nicht bloß durch die Vernunft, sondern aus der Vernunft zu finden. Die Vernunft sei aber niemals fähig, die substantielle Wirklichkeit anders als durch Ausschließung zu erfassen, weshalb sie gezwungen sei, alle Wirklichkeit in formale Denkbestimmungen zu zersetzen. Was aber für den Staatstheoretiker noch weit wichtiger ist: die Vernunft sei auch nicht fähig, ein positives Sollen zu verbürgen. „Die Philosophie, welche nur anerkennt, was aus der Vernunft folgt, kann auch diese Quelle des Ethos nirgend anders als in der Vernunft suchen. Darin besteht das Naturrecht.“ Stahl würdigt zwar die Leistung eines Burke, der Romantiker und der historischen Schule als Gegner des Naturrechts, rügt an ihren Lehren aber den „Mangel aller höheren Sanktion“. Die historischen Juristen hätten nur betont, wie das Recht „Erzeugnis des Volksbewußtseins“ sei und nicht, „wie es eine höhere Macht über Volk und Volksbewußtsein ist, von der diese aufgefordert und an der es gemessen und gerichtet wird“. Erst die transzendente Sanktion von Staat und Recht durch die Autorität eines persönlichen Gottes, der dem Menschen seine individuelle Selbständigkeit beläßt und ihn doch in sich befaßt, mache den Staat zum „sittlichen Reich“. Denn alles Sollen sei nur möglich als das Verhältnis zweier persönlicher Willen: in der Sittlichkeit das Aufnehmen des göttlichen Willens in den menschlichen, im Staate aber „das Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrschers in das Sein des Beherrschten“. Staatliche Einheit sei nicht möglich ohne eine „gegebene höhere reale Autorität“, ohne eine „Obrigkeit, die vor und über dem Volke ist, in der es politisch Eins werden soll“. In vollster Übereinstimmung mit Friedrich Wilhelm IV. und seiner Kamarilla nennt Stahl Revolution schon „die Gründung des ganzen öffentlichen Willens auf den Willen des Menschen statt auf Gottes Ordnung und Fügung“. Das Gottesgnadentum ist die schlechthin „gegebene“ Autorität, die zwar dem Willen der göttlichen Persönlichkeit, nie aber dem Volke verantwortlich ist; dieses soll nicht nur der Obrigkeit gehorchen, wo immer solche besteht, sondern es soll vor allem auch „der in der Geschichte wurzelnden Dynastie Treue und Anhäng-

lichkeit zollen“. So wird das legitimistische monarchische Prinzip sowohl theistisch wie historisch begründet.

Den größten Dienst dürfte Stahl dem deutschen Monarchismus mit seiner scharfen Unterscheidung zwischen konstitutioneller und parlamentarischer Monarchie erwiesen haben. Diese Alternative von größter Tragweite war, obgleich die parlamentarische Monarchie in England und Frankreich bereits praktisch geworden war, dennoch unklar geblieben. Nach der ursprünglichen Gewaltenteilungslehre war die konstitutionelle Staatsgewalt zwischen Herrscher und Volksvertretung „geteilt“. Das Wesen des Staates ist aber die einheitliche, unteilbare Entscheidung, und es entstand das Problem: was geschieht, wenn Herrscher und Parlamentsmajorität in Widerspruch geraten? Eine Verfassungspraxis, die sich zugunsten des Parlaments entschied, nannte Stahl — Revolution; denn diese fordert „Volksouveränität, sei es demokratische Republik, sei es Monarchie, in welcher der König Knecht des Parlaments, das Parlament Knecht der öffentlichen Meinung oder der Volksmasse ist“. Solche parlamentarische Regierung widerspreche dem monarchischen Prinzip und müsse von der konstitutionellen Monarchie abgehalten werden. So wurde Stahl zum Begründer dessen, was man später den spezifisch deutschen monarchischen Konstitutionalismus, manchmal aber auch verhüllten Absolutismus genannt hat; die von Stahl geprägte Parole dieser Staatsform lautete: „Autorität, nicht Majorität.“

Immerhin gab es aber doch auch im monarchischen Konstitutionalismus eine Verfassung, auf Grund deren die Parlamentsmajorität Mitwirkungsrechte beanspruchen konnte. Haller hatte einmal gemeint, „die höhere Pflicht gegen Gott“, d. h. zum Antikonstitutionalismus entbinde den Monarchen auch von einem Verfassungseide. Der feinere Stahl hat als Führer der preußischen Herrenhausmajorität in den Jahren 1848—58 auch der Praxis den Weg gezeigt, wie man mit einer Konstitution absolut regieren kann. Die bedenklichsten Sätze der Verfassung, meinte er 1853, hätten „sich selbst neutralisiert, die Macht der Krone ist auf allen Positionen derselben Sieger geblieben; der König besitzt eine gesicherte Armee und besitzt gesicherte Finanzen. Mit diesen zwei Stücken ist dereinst der König von Preußen drei Großmächten gegenübergetreten und mit ihnen fertig geworden, — sollte er nicht auch, wenn es Not täte, mit diesen zwei Stücken zwei Kammern gewachsen sein?“ Die Wirkung Stahls auf die konterrevolutionären, preußisch-deutschen Kreise war um so größer, als seine christlich-germanische Staats-

lehre die romantische Identität von Revolution und Reformation beseitigte, gut protestantisch war und doch den katholischen Konvertiten der politischen Reaktion nichts zuleide tat. Mehr als irgend ein anderer hat Stahl dazu geholfen, die absolutistisch-junkerlichen Züge im preußisch-deutschen Staatsbild zu verewigen.

Und doch war das monarchische Prinzip schon zu der Zeit, als es von Stahl zum ersten Male (1845) klar formuliert wurde, eine theoretische wie praktische Unmöglichkeit geworden. Theoretisch hätte eine transzendente Staatssanktion die Umkehr einer Denkentwicklung von drei Jahrhunderten erfordert, praktisch wäre die Voraussetzung einer von der nationalen Rechtsgemeinschaft unabhängigen Monarchenwürde ein religiöses Bewußtsein in den politisch relevanten Schichten gewesen, wie es in dieser Form eben nicht existierte und von der nun einsetzenden Kirchenreaktion auch nicht zu erzeugen war. Was Stahl ebensowenig klar erkannte wie die politischen Romantiker, das war die rational-anstaltliche Struktur des modernen Staates, die zwingend notwendig gewordene Bürokratisierung und Rationalisierung der Herrschaft, die notwendige spezialistische Arbeitsteiligkeit — kurz alles das, was sich mit dem Ständestaat, einem persönlichen Eingreifen des Königs und mit „Liebe“ und „Vertrauen“ zu diesem Eingreifen nicht mehr vertrug. Die ungeheure Zunahme der Verwaltungsaufgaben für eine rasch zunehmende Bevölkerung, das Wachstum der Behörden, Beamten, Offiziere mußte die persönliche Macht des absoluten Herrschers rasch zugunsten der sachverständigen Bürokratie expropriieren. Der kleine Territorialstaat Friedrichs d. Gr. mit seinen bescheidenen Funktionen ließ sich noch von einem bedeutenden Manne übersehen, hier konnte noch die Persönlichkeitsbeziehung des Herrschers wohlthätig mit Lohn und Strafe wirken. In dem extensiv und intensiv so gewachsenen Staate konnte aber der von Stahl geforderte „aktuelle Wille“, der von Persönlichkeit zu Persönlichkeit das Staatsband schlingen sollte, nur Unheil anrichten. Die antibürokratische Romantik Friedrich Wilhelms IV. hat denn auch ihre Früchte gezeitigt, die ein sarkastischer Beobachter in die drei Worte zusammenfaßte: ordre, contreordre, desordre. Und die Kamarilla selbst, eben jene antibürokratische Nebenregierung der persönlich Vertrauten, mußte durch den Mund der Gerlachs zugeben, daß die Einführung verantwortlicher konstitutioneller Minister ein Glück für diesen König und Staat gewesen sei, weil ohne solche keine Einheit in das Regieren zu bringen gewesen

wäre. Nicht nur in der Innen- und Außenpolitik, sondern auch auf dem ureigensten Gebiete der preußischen Könige, auf dem ungeheuer gewachsenen Gebiete der Armee, hatte der Monarch im 19. Jahrhundert einer Bürokratie, dem Großen Generalstab, weichen müssen, selbst hier wäre ein monarchisches Persönlichkeitsregiment unmöglich oder höchst gefährlich gewesen.

Nichtsdestoweniger blieb der Ideenkreis des monarchischen Prinzips, solange es überhaupt eine deutsche Monarchie gab, für die innere und äußere Politik von außerordentlichem Einfluß. Angefangen von den Revolutionskriegen bis in die sechziger Jahre des nächsten Jahrhunderts, war die Solidarität der östlichen Throne und die Verteidigung des monarchischen Prinzips das Um und Auf der preußischen Außenpolitik. Weder nationaldeutsche noch preußische Interessen, sondern ausschließlich die dynastische Internationale wurden verteidigt. Die außenpolitische Unhaltbarkeit des monarchischen Prinzips beleuchten einige Jahre später am treffendsten die Äußerungen Bismarcks, dem seine Praxis als Frankfurter Bundestagsgesandter die Augen geöffnet hatte. Schon 1856 schreibt der Junker, es sei verkehrt, wenn man in der auswärtigen Politik nur mit solchen Mächten zusammengehen wolle, die auf den gleichen politischen Prinzipien beruhen, wie der eigene Staat. In einem Bericht von 1857 bestreitet er, daß der Gegensatz von konservativen und revolutionären Mächten für die auswärtige Politik irgendwelche Bedeutung haben könne. Fast alle bestehenden Mächte beruhten auf Revolutionen. Als im Sommer 1861 die Frage seiner Ministerschaft wieder auftauchte — er sollte das monarchische Prinzip in der Innenpolitik durchkämpfen! —, schreibt er an Roon: „Nur durch eine Schwenkung in unserer auswärtigen Haltung kann, wie ich glaube, die Stellung der Krone im Innern von dem Andrang degagiert werden, dem sie auf die Dauer sonst tatsächlich nicht widerstehen dürfte.“ Dieser Satz enthält den Fundamentalartikel des Bismarckschen Programms.

Im Grunde glaubte Bismarck an das monarchische Prinzip weder in der Außen- noch in der Innenpolitik. Kurze Zeit später schrieb er an Herrn von Below von dem „ganz unhistorischen, gott- und rechtlosen Souveränitätsschwindel der deutschen Fürsten“. Wie Bismarck die europäische Situation sah, hat er kurz und klar in einer Denkschrift aus dem gleichen Jahre gesagt, die er für den ganz im Legitimitätsdogma befangenen Wilhelm I. abfaßte: „Der Deutsche Bund wurde gegründet als ein Appendix der Heiligen

Allianz, als reines Defensivorgan gegen Frankreich setzte er die osteuropäische Homogenität (auf Grund der russischen, österreichischen und preußischen Legitimitätsidee und des Absolutismus) voraus. Nun ist die Heilige Allianz zerbrochen. Neue Bedürfnisse sind da.“ Bismarck schreckte nicht davor zurück, dem Hort des monarchischen Prinzips, dem Zaren, der seine Politik stören wollte, 1866 damit zu drohen, er werde die Revolution nicht nur in Deutschland, sondern auch in Polen entfesseln, und zur Vorbereitung des Österreichischen Krieges hat dieser „rote Reaktionär“ tatsächlich mit den Führern der ungarischen Revolutionspartei Verbindungen angeknüpft, um sie im Notfall gegen den legitimen Monarchen zu benutzen.

Es ist Bismarck aber nicht gelungen, das monarchische Legitimitätsprinzip im außenpolitischen Denken der preußisch-deutschen Herrscher und ihres feudalen Anhangs zu beseitigen. Er selbst hat dieses Vorurteil sogar immer geschickt benutzt, um seine eigene Politik auszudrücken. Daß Friedrich Wilhelm IV. von diesem Prinzip besessen war, werden wir noch zu erwähnen haben. Wilhelm I. sträubte sich sehr lange gegen einen Krieg mit dem legitimistischen Österreich; bei den Friedensverhandlungen 1866 lag ihm alles daran, nur ja keine Fürstengeschlechter zu entthronen, und Bismarck mußte oft genug seinen ganzen Einfluß aufwenden, solche legitimistische Bedenken des Herrschers zu überwinden. Solange Bismarck das Szepter führte, waren die Gefahren dieses anachronistischen Prinzips immerhin neutralisiert. Unter dem Selbstregiment Wilhelms II. begann es aber wieder bedenklich zu spuken. Als man sich nach 1890 nur noch über Frankreich hätte mit Rußland einigen können, da sprach dieser Nachfahre Friedrich Wilhelms IV. von der „Republik elender Zivilisten“ und ironisierte den Präsidenten Fallières als „unser Kollege, der Holzhauer Fallières“. In dem an Nikolaus II. gerichteten Brief heißt es weiter: „Die Phrase, mit der die Franzosen von den Engländern immer wieder eingefangen werden, ist: gemeinsam die Interessen des Liberalismus in der Welt aufrechtzuerhalten und in anderen Ländern zu fördern, d. h. Revolution in ganz Europa großzuziehen und zu unterstützen, besonders in Ländern, die glücklicherweise noch nicht unter der absoluten Herrschaft jener verheerenden Parlamente stehen.“ Der Kaiser muß allen Ernstes geglaubt haben, er könnte mit diesen Waffen aus der Stahlschen Kammer das französisch-russische Bündnis untergraben. Die Terminologie und Ideologie des Bonner Borussentums mit der des monarchischen Prinzips ver-

einend, schrieb er ein andermal, jenes Prinzip käme in Gefahr, wenn durch das französisch-russische Bündnis dauernd Großfürsten und zaristische Generale neben dem Präsidenten der Republik, die auf Königsmord aufgebaut sei, offiziell „in vollem Wuchs“ erschienen und damit auch diese Staatsform und den Demokratismus vor aller Welt legitimierten. Mit den französischen Ministern wollte der Kaiser nicht als Gleichberechtigten verhandeln, da sie „keine Fürsten oder Kaiser“ seien. Und wie ein herzlich schlecht memoriertes Kapitel aus F. J. Stahl hört es sich an, was der 1897 nach China beorderte Prinz Heinrich seinem kaiserlichen Bruder in öffentlicher Ansprache ohne Unfall zu sagen vermochte: „Das eine versichere ich Euer Majestät: mich lockt nicht Ruhm noch Lorbeer; mich zieht nur eines: das Evangelium Eurer Majestät geheiligter Person im Ausland zu künden, zu predigen.“

Die Welt war inzwischen völlig demokratisiert worden, die deutsche Außenpolitik wurde aber noch immer von Vertretern einer feudal-monarchischen Geisteshaltung gemacht, die 1901 das Angebot Englands zu einem festen Bündnis in der heillosen Verblendung ablehnten, das Zarentum werde sich mit dem parlamentarischen England doch nicht verbünden. 1911 waren von 40 selbständigen Posten im diplomatischen Dienst 35, von 65 Legationssekretärstellen 60 mit Adeligen, je 5 Stellen mit Bürgerlichen besetzt. Nette Stilwidrigkeiten, wenn nicht Schlimmeres, ergaben sich da, wenn ein feudales Diplomatenhirn, von den kommerziellen Vorstellungen einer ökonomisierten Weltpolitik bedrängt, das monarchische Prinzip vertreten mußte. Eine Probe gibt uns der uradlige Graf Czernin, der im Weltkrieg aus folgenden Gründen bei Abschluß des Bukarester Friedens die Entthronung des rumänischen Königs nicht zulassen wollte: „Es herrschte damals bereits eine gewisse Baisse in Königen auf dem europäischen Markte, und ich fürchtete, diese Baisse zur Deroute zu steigern, wenn wir noch weitere Könige auf den Markt werfen.“

Auch in der preußisch-deutschen Innenpolitik hat sich die Idee des konstitutionellen Rechtsstaates im Denken der Monarchen niemals durchsetzen können gegen die Vorstellung, daß der Herrscher vor und über der Verfassung stehe. Friedrich Wilhelm IV., von dem das berühmte Wort von der Verfassung als einem Blatt Papier stammt, das in Preußen niemals König und Volk mit seinen Paragraphen regieren solle, hatte sich, nach mehrfach gebrochenen Verfassungsversprechungen, endlich 1850 auf dringlichste Vor-

stellungen seiner Minister entschließen müssen, den Eid auf die neue Verfassung zu leisten; nun wollte er aber wenigstens im Schlußsatz seiner Thronrede einen Vorbehalt hinzufügen, der fast auf den Anspruch hinausgekommen wäre, die Verfassung gegebenenfalls auch wieder beseitigen zu können. Schließlich flocht er in die Thronrede den Satz ein: „In Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es!, sondern weil es Gottes Ordnung ist.“ Wilhelm II. hat einmal Hintze Mitteilung gemacht von einem politischen Testament Friedrich Wilhelms IV., das jedem seiner Nachfolger unmittelbar nach der Thronbesteigung und vor der Eidesleistung auf die Verfassung vorgelegt werden sollte, in welchem Testament die künftigen Herrscher dringend ermahnt wurden, sich nicht durch einen Verfassungseid von vornherein die Hände binden zu lassen. Wilhelm I. fragte 1857 als Prinz von Preußen Bismarck um Rat, ob er beim Regierungsantritt die Verfassung werde anerkennen müssen, und als er zur Regierung kam, wollte er sich in den Formen des feudalen Absolutismus von den Ständen der Provinzen die Erbhuldigung leisten lassen. Auf das Verfassungswidrige eines solchen Vorganges aufmerksam gemacht, begnügte er sich mit einer feierlichen Krönung, die allerdings nicht in Berlin, sondern im traditionellen Königsberg stattfand, wo er die Krone vom Altar nahm, mit Schärfe betonte, daß er sie nur der göttlichen Verleihung danke, und hinzufügte, er habe auf die ihm zustehende Erbhuldigung nur freiwillig verzichtet. Noch 1866 spielten einflußreichste Kreise mit dem Gedanken eines absolutistischen Staatsstreiches; sogar die Mehrheit im damaligen Ministerium scheint solchen Absichten geneigt gewesen zu sein.

Man konnte solche Pläne hegen, weil nach preußisch-deutscher Auffassung das stärkste staatliche Machtmittel, die Armee, in die rechtsstaatliche Organisation überhaupt nicht einbezogen war. Vorstellungen von persönlicher Lehensgefolgschaft herrschten auf diesem Gebiete, die schon im friderizianischen Staate veraltet gewesen waren. Erklärte es doch Wilhelm I. einmal für „odios“, daß das friderizianische Landrecht die Offiziere als Staatsbeamten bezeichne; das sei mit dem Hinweis auf den Fahneneid für den Kriegsherrn abzufertigen — eine Auffassung, die auch noch dem Offizierkorps des Weltkrieges geläufig war. Diese Mentalität erscheint nicht so erstaunlich, wenn man erfährt, daß für die Führerernennung in der Armee ein Konstitutionalismus nicht existierte. Denn konsti-

tutionell hätte der preußische Kriegsminister Ernennungen und Beförderungen zu vollziehen und sie dem Landtag gegenüber zu verantworten gehabt. Tatsächlich blieb aber dieser wichtigste Teil der Militärverwaltung im Absolutismus stecken, also allein abhängig vom absoluten „obersten Kriegsherrn“. Friedrich Wilhelm IV. hatte zu diesem Zwecke in der Form des „Chefs des Militärkabinetts“ eine der unmittelbaren Verfügung des Monarchen unterstehende Zentralinstanz geschaffen, die zunächst noch formell dem Kriegsminister untergeordnet war, seit 1861 aber faktisch und seit 1883 auch offiziell von Wilhelm I. zur Immediatstelle umgebildet wurde. Damit war für die Fragen der Zusammensetzung des Offizierkorps die Verfassung völlig ausgeschaltet.

Der von oben nach unten konstruierte Staat des monarchischen Prinzips forderte den Glauben, daß alle Macht im Staate vom Monarchen ausgehe. Da aber in allen Staatsformen soziologisch die Herrschaft auf der Fügsamkeit der Beherrschten ruht, so kann die monarchische Macht schließlich nur religiös, von Gottes Gnaden gerechtfertigt und im Gehorsam befestigt werden. Dieser Gottesgnaden-Glaube kann durch das Moment der ererbten Überlieferung von den Vätern her wesentlich unterstützt, eine Zeitlang durch Tradition sogar ersetzt werden. Die traditionalistische Fundierung des monarchischen Prinzips ist aber ungleich labiler als die religiöse. Der aufgeklärte Absolutismus konnte theoretisch auf die religiöse Sanktion verzichten, weil er noch praktisch des Glaubens an sein Gottesgnadentum von seiten der weit überwiegend bäuerlichen Bevölkerung sicher war. Mit dem Wachsen der Industrie und Stadtbevölkerung schwindet aber dieser naive Glaube. 1816 waren in Preußen noch 78% der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig, 1849 waren es nur noch 64%. Das absolutistische und halbabsolutistische Prinzip erhielt sich aber in Deutschland durch die Traditionen des Agraradels, des Heeres, der Bureaukratie und der Kirche. Nach dem preußischen Verwaltungskalender von 1906 waren von 12 Oberpräsidenten 11 adlig, von 36 Regierungspräsidenten 23 vom Adel, und auch in der Zahl der Landräte überwog bei weitem der Adel. — Den Stein-Hardenbergschen Schreck hatte der Adel sehr bald überwunden; seit 1815 war er wieder an der Herrschaft: und der König absolut, wenn er unsern Willen tut. In diesem Jahre hatte der König das Gendarmerieedikt von 1812 sistiert, auf Grund dessen das Übergewicht hätte beseitigt werden sollen, „welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Ein-

fluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmäßig verteilt sein sollte“. Die Polizeigewalt und Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrn erfreute sich wieder ihres, in den folgenden Jahrzehnten sogar noch verstärkten Wirkens, die Bauernbefreiung wurde fast in ihr Gegenteil verkehrt, die Steuerfreiheit, die der Staat schon 1810 beseitigen zu müssen erklärt hatte, kaufte er dem Adel erst 1861 ab.

In der Bureaukratie vollzog sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine enge Verschmelzung von Adel und großbürgerlichen Kreisen. Allmählich hatte sich in dem ausgezeichneten Apparat der preußischen Bureaukratie, ebenso wie in einigen Offizierkorps, ein herrschender Ring mit ausgeprägtem Klassencharakter herausgebildet, dem die Patronage hoher Verwaltungsämter, sowie die Zulassung zu Offizierstellen in manchen Regimentern zufiel, sehr oft zum Schaden sachlicher Gesichtspunkte. Die feudalen und neo-feudalen Kreise in Beamtentum und Heer hatten ihre Verbindung in den exklusiven Cösener Korps. Die Zugehörigkeit zu einem dieser Korps verbürgte sowohl dem adligen Sohne, wie auch bald dem Nachkommen des großen Kapitals die Sicherheit der Karriere. „Wurde doch,“ bemerkt der hervorragende Staatsrechtslehrer Richard Schmidt, „dem jungen Mann, der sich zum Eintritt in die preußische Verwaltung meldete, von seinem Regierungs- oder Oberlandesgerichtspräsidenten ganz unverhohlen die Frage vorgelegt, welchem Korps er angehöre; — wer nicht dazu gehörte, war dann von Anfang an minder interessant und aussichtsreich.“

Daß trotz des Bündnisses der Krone mit Feudaladel, Heer, Bureaukratie und Kirche das monarchische Prinzip um die Mitte des 19. Jahrhunderts sehr gefährdet war, geht aus den oben angezogenen Worten Bismarcks aus dem Jahre 1861 hervor; seiner Meinung nach konnte man es im Innern nur dadurch halten, daß man es in der Außenpolitik fallen ließ. Mit solcher Politik ließ sich nämlich das politisch-wirtschaftlich unentbehrlich gewordene Bürgertum für das monarchische Prinzip gewinnen. Man mußte seinen nationaldeutschen Forderungen entgegenkommen, konnte das aber nicht ohne Verletzung der Monarchensolidarität, ohne Krieg gegen Österreich und ohne Minderung der Souveränitätsrechte der legitimen deutschen Fürsten. Aus diesem Faden spinnt nun Bismarck das verwickelte Gewebe seiner Innenpolitik und wesentliche Teile seiner Außenpolitik: Im Innern wird die Krone von dem gefährlichen liberal-demokratischen Andrange dadurch degagiert, daß

der nationalen Idee, an der das Bürgertum ideell und materiell im höchsten Maße interessiert ist, entgegengekommen wird. In der Innenpolitik und Außenpolitik spielt das monarchische Prinzip keine transzendente Rolle mehr, es wird nur noch rational-utilitarisch unterbaut.

Das war der Weg, auf welchem es Bismarck gelang, der eigenständigen liberal-demokratischen Ideologie des deutschen Bürgertums das Rückgrat zu brechen und die bürgerlichen Schichten in die Ideologie des monarchischen Prinzips zu zwingen. Die nationale Interessenpolitik erschien aufs engste mit dem monarchischen Prinzip verknüpft: nur die nichtparlamentarische Monarchie garantiere den starken Nationalstaat, die Parlamentsherrschaft sei zu einer energischen Innen- und Außenpolitik unfähig, Deutschland könne sich, wie Bismarck betonte, an dem immer stärkeren „Hinabgleiten“ Frankreichs in Demokratie und Parlamentarismus freuen; die dort durch das Parlament herrschenden Advokaten, Zeitungsschreiber und Geldleute müßten weniger an Revanche als an die Gefahr denken, die ihrer Herrschaft von einem starken Heere und einem siegreichen Feldherrn drohe.

In den gehobenen bürgerlichen Schichten, insbesondere in Gelehrtenkreisen hatte bereits der Kampf der Romantik und historischen Schule gegen das Naturrecht ein neofeudales Bewußtsein anzubahnen begonnen; vor 1800 hätte man in der deutschen Geistigkeit, insbesondere bürgerlicher Herkunft, schwerlich einen Freund feudal-absolutistischer Einrichtungen finden können. Nun verkündet, um nur einen der Großen zu nennen, Ranke 1836, die Regierung sollte doch jenen überlassen werden, „die es allein verstehen“; in dem Geiste unserer Monarchien sei etwas, dem Mitberatung und Mitbeschluß widerstrebe. Auf dem flachen Lande und im Kleinbürgertum begannen „Vaterlandsvereine“, „Preußenvereine“, „Vereine für König und Vaterland“ nach 1848 das Staatsdenken in einer Richtung zu beeinflussen, die immer wieder die Antithese von der „starken Monarchie“ und der „zersetzenden Demokratie“ vorbrachte. Indem das monarchische Prinzip der nationalen Idee zu dienen schien, unterwarf es sich tatsächlich den nationalen Ideenkreis und mit diesem das Bürgertum. Den ersten entscheidenden Sieg über das bürgerliche Selbstbewußtsein hatte Bismarck in der Konfliktzeit errungen. Dieser Sieg des monarchischen über das parlamentarische Prinzip wurde aber erst entschieden, als das Bürgertum ihn freiwillig legitimierte und ihn als im nationalen Interesse gelegen anerkannte. Die Legitimierung er-

folgte durch die Siege von 1866 und 1870/71. Nun schien es sonnenklar zu sein, daß die so heiß ersohnte deutsche Einheit durch das monarchische Prinzip bedingt gewesen war und bleiben würde. Unter Hinweis auf Deutschlands geopolitische Lage zog man zur Bekräftigung auch die These des Engländers Seeley heran, derzufolge um so weniger Freiheit im Innern gewährt werden dürfe, je stärker der äußere Druck auf den Staat sei. Mit all dem war nun, neben Adel, Heer, Bureaucratie und Kirche, auch der weit überwiegende Teil des Bürgertums zum Träger des monarchischen, antiparlamentarischen Prinzips geworden.

Die geschilderten gesellschaftlichen Machtverhältnisse fanden ihren juristischen Ausdruck in der staatsrechtlichen Organisation des Deutschen Reiches, in welchem durch den komplizierten föderalistischen Zustand das monarchische Prinzip trotz Parlament und Wahlrechtsdemokratie gewahrt blieb. Nicht die preußische Großmacht war in Deutschland, sondern umgekehrt, das Deutsche Reich war in Preußen aufgegangen. Die Macht des deutschen Kaisers beruhte auf seinem preußischen Königtum, nach innen auf seiner Vormachtstellung im Bundesrat und auf dem wirtschaftlichen Übergewicht Preußens, nach außen auf dem preußischen Heer; hinzu kam die überragende Persönlichkeit Bismarcks als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident. Im Reiche hatte Bismarck durch Gewährung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts eine Konzession an den demokratischen Zeitgeist gemacht, die aber subjektiv wie objektiv eine Scheinkonzession war. Das Reichstagswahlrecht sollte beim liberalen Süden für den Anschluß an Preußen werben, andererseits aber gerade das liberale bürgerliche Selbstbewußtsein durch die Furcht vor der Arbeiterschaft einschüchtern. Und schließlich blieb die Demokratie des Reichstagswahlrechts auf die Monarchenstellung um so einflußloser, als auch die Macht des deutschen Reichskanzlers auf seiner Stellung als preußischer Ministerpräsident beruhte und die Staatssekretäre der Reichsämtler — Reichsministerien ließ der Föderalismus nicht zu — zugleich preußische Minister ohne Portefeuille waren, der damit gegebene außerordentliche Einfluß Preußens auf das Reich aber aus dem Geiste und der Macht des feudalen Dreiklassenlandtages stammte; ganz abgesehen davon, daß der ohnehin mächtigere Bundesrat ein Instrument der verbündeten Fürsten war.

So wurde das monarchische Prinzip in einer komplizierten staatsrechtlichen Organisation gewahrt und das Parlament zur einfluß-

losen „Schwatzbude“. Der Machtwille dieses Parlaments war, seitdem die außenpolitischen Erfolge Bismarcks ihren gewaltigen Eindruck gemacht hatten, ohnehin ein bescheidener. Nach 1866 war die Nationalliberale Partei gegründet worden, die von 1867 bis 1878 die anspruchloseste Stütze des monarchischen bzw. bismarckischen Regiments wurde. Nun begann sich ein großer Teil des Bürgertums seiner eigenen Geschichte und seiner eigenständigen Ideen zu schämen. Der Nationalliberale Ludwig Bamberger erklärte von der Frankfurter Nationalversammlung, Deutschland habe unter der Anführung seiner Professoren „das trostloseste Schauspiel politischer Unbeholfenheit und Schwachsinnigkeit gegeben, das jemals die Sonne beschienen hat“. Von der eigenen politischen Impotenz tief durchdrungen, wagte man an eine grundsätzliche Kritik gegen das monarchische Prinzip nicht zu denken. Der bürgerliche Freisinn aber blieb mehr oder weniger einflußlos.

So konnte Bismarck in dem schicksalsschweren Kronrat vom 24. Januar 1890 mit Recht sagen, seit den 28 Jahren seiner Regierung sei die königliche Gewalt in Macht und Ansehen ununterbrochen gestiegen. Die tiefe Wandlung, die sich inzwischen im monarchischen Ideenkreis vollzogen hatte, die für Krone und Feudalität nach wie vor sekundäre Bedeutung der nationalen Fundierung, der fossile Charakter der religiösen Rechtfertigung, alles das hat Bismarck in einem Briefe zusammengefaßt, den er am 6. Januar 1888 an den jungen Wilhelm schrieb. Der kurz vor dem Regierungsantritt stehende Hohenzoller spielte mit christlich-absolutistischen Ideen und legte ein besonderes Gewicht auf seine „von Gottes Gnaden herstammende Erbfolge“. Bismarck setzt ihm auseinander: „Der nationale Gedanke ist auch den Sozial- und anderen Demokraten gegenüber, auf dem Lande vielleicht nicht, aber in den Städten, stärker als der christliche. Ich bedaure es, sehe aber die Dinge, wie sie sind. Die festeste Stütze der Monarchie suche ich aber in beiden nicht, sondern in einem Königtum, dessen Träger entschlossen ist, nicht nur in ruhigen Zeiten arbeitsam mitzuwirken an den Regierungsgeschäften des Landes, sondern auch in kritischen lieber mit dem Degen in der Faust auf den Stufen des Thrones für sein Recht kämpfend zu fallen, als zu weichen. Einen solchen Herrn läßt kein deutscher Soldat im Stich, und wahr bleibt das alte Wort von 1848: „gegen Demokraten helfen nur Soldaten.“

Wir haben es hier mit einer neuen, von der monarchischen Idee sowohl friderizianischer wie romantisch-christlicher Prägung grund-

verschiedenen Auffassung der Monarchie zu tun. Diesem, in den tonangebenden bürgerlichen und auch adeligen Schichten nach den Siegen von 1866 und 1871 herrschend gewordenen Gedankenkreis fehlt jeder absolute Hintergrund, jede letzte, sei es rationale, sei es religiöse Fundierung, kurz jede Idee. Das monarchische Prinzip wird zwar organisatorisch nach wie vor unbedingt festgehalten, aber weder durch die sittliche Vernunft noch durch das göttliche Recht gerechtfertigt, sondern historisch-relativistisch, durch die politische Technik, in der Regel durch seine Brauchbarkeit für die partikularen oder nationalen Interessen begründet. Die Signatur der Epoche ist die sog. Realpolitik, die Politik der soliden, d. h. in der Regel ökonomischen Interessen. Die einzige anerkannte metaphysische Größe ist der Staat, die monarchische Idee lediglich die zweckmäßigste Organisationsform des Staates.

Dieses neudeutsche Staatsdenken seit 1870 hat seinen einflußreichsten Repräsentanten in Heinrich Treitschke, dessen weitverbreitete Vorlesungen über Politik — seit 1874/75 gehalten — uns ein geschlossenes Bild von der Eigenart dieses letzten deutschen Monarchismus geben. Ohne jeden transzendenten oder romantischen Einschlag bekennt sich Treitschkes Monarchie zum „weltlichen Wesen aller Staatsgewalt“. Von diesem Boden aus mußte es allerdings einige Verlegenheiten bereiten, die monarchische Gewalt auf „eigenem, nicht auf übertragenem Rechte“ beruhend, zu begreifen. Treitschke und seine Zeit sind aber forsch und unbedenklich genug, um es einmal „irgendwelche Fügungen der historischen Ereignisse“, ein andermal ebenso gut die „unerforschliche Fügung der Vorsehung“ sein zu lassen, daß gerade dieses Herrschergeschlecht emporgehoben und zur Regierung kraft eigenen Rechtes berufen wird. Sobald dieses monarchische Recht dem großpreußischen Programm Treitschkes unzweckmäßig erschien, verlor er auch allen Respekt davor. So konnte er in den „Preußischen Jahrbüchern“ unbekümmert die Abdankung der mittel- und kleinstaatlichen Dynastien zugunsten der preußischen fordern. Heilig war ihm eigentlich nur die preußische Monarchie. Diese naive Verabsolutierung historisch höchst wandelbarer Kategorien ist für das relativistische Denken der ganzen Epoche kennzeichnend. Treitschke behauptet zwar, er denke nicht daran, den besten Staat suchen zu wollen, er findet ihn aber doch in der Monarchie. Weil nämlich der Staat „zunächst Macht“ sei, so entspreche auch diejenige Staatsform, welche die Staatsgewalt in einer Hand zusammenfasse und unabhängig hinstelle, dem

Ideal am meisten. In ihrer unerreichten Fähigkeit, die politische Macht und Einheit des Volkes sinnlich darzustellen, bestehe auch das wunderbar Gemeinverständliche und Natürliche der Monarchie. „Das haben wir Deutschen empfunden in den ersten Jahren unseres neuen Kaiserreichs. Wie verkörperte sich für uns in der Person des greisen Kaisers der Gedanke des einigen Vaterlandes!“ Aus der eigenen, nicht übertragenen Stellung des Monarchen ergebe sich größere Unparteilichkeit und soziale Gerechtigkeit der Monarchie, als sie bei republikanischen Parteiregierungen zu finden sei. In den Ungleichheiten der Gesellschaft repräsentiere diese „starke demokratische Kraft“ richtiger Monarchien den Gleichheitsgedanken des Staates. „Ein König, einer der es ist, steht so hoch, so allen Privatverhältnissen enthoben, daß er die Stände wie die Parteien tief unter sich erblickt.“ Eben deshalb werde er „zu den Schwachen der Gesellschaft hingezogen werden“.

Der König sei dem Durchschnittsmenschen an politischem Weitblick überlegen und beurteile außenpolitische Verhältnisse besser als der einzelne Untertan oder eine republikanische Parteiregierung. Auch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Monarchen seien ein Vorteil des Staates. Zu den weiteren Vorzügen der Monarchie zählt Treitschke die Macht der Tradition, insbesondere die Stetigkeit der Familienvererbung; die von ihm erwähnte Gefahr der Monotonie und Erstarrung scheint allerdings bei allen Dynastien, mit Ausnahme der Hohenzollern, eingetreten zu sein. Von den Habsburgern sagt er, sie seien „Pfaffenkönige“ gewesen; „überall derselbe Zug geistiger Dumpfheit auf den Köpfen“. Die englischen George seien ohne Unterschied geistlos, bei den Stuarts sei die Niedertracht, bei den Welfen die Nichtigkeit erblich, die oldenburgischen Holsteiner könne man mit Ausnahme Christians IV. nur nach ihrer körperlichen Größe unterscheiden.

Die Monarchie beruhe auf dem tiefsinnigen Gedanken, daß Männer die Geschichte machen, nicht die kopflose öffentliche Meinung. Etwas von Stahlischer Argumentation bricht durch, wenn Treitschke behauptet, Parlamente seien der Unpersönlichkeit ihrer Verantwortung wegen gewissenloser als Monarchen; die Treue liege im Wesen der Monarchie. Monarchen seien ferner natürlichere Feldherren, als republikanische Generale, die als Sieger leicht das Heer zu egoistischen Zwecken mißbrauchten. Der Besieger Deutschlands wäre sofort auch Kaiser von Frankreich. Schließlich bilde sich die Monarchie auch leichter ein tüchtiges Beamtentum als eine Republik.

Eine parlamentarische Monarchie sei bei uns unmöglich. Wegen ihrer Vielzahl könnten die deutschen Parteien nicht, wie in England, selbst regieren, sondern müßten eine unabhängige Regierung über sich haben. Im Gegensatz zu England, Belgien, Italien usw. sei bei uns der Glaube an das historische Recht eines angestammten Königshauses vorhanden, der mit unserer tieferen historischen Auffassung vom Staate überhaupt zusammenhänge.

So ist zwar nicht die Monarchie die beste Staatsform, aber die Hohenzollernmonarchie die zweckentsprechendste Organisationsform des deutschen Volkes. Damit war aber das monarchische Prinzip auf eine gefährlich labile Grundlage gestellt; es trug seine Rechtfertigung nicht mehr in sich selbst, sondern war relativierenden Zweckmäßigkeitserwägungen ausgeliefert, die, wie wir bei Treitschke sahen, nur von anderen Zielsetzungen her entschieden werden konnten, von der liberalen, nationalen, sozialen, ja sogar demokratischen Idee.

Auch die deutsche Staatsrechtswissenschaft hatte sich den herrschenden Machtverhältnissen und Vorstellungsweisen angepaßt; das monarchische Prinzip bildete bis 1918 „einen zum unbezweifelbaren Dogma erhobenen, wahrhaft trallatizischen Bestandteil unserer Werke über deutsches und preußisches Staatsrecht“ (Erich Kaufmann). Im schärfsten Widerspruch zu ihren eigenen systematischen Voraussetzungen, über die sie sich allerdings nur selten klar war, im Gegensatz zu ihrer Rechtsstaatstheorie und ihrer Lehre von der Souveränität der staatlichen Körperschaft vertrat die deutsche Staatslehre die Theorie vom „Träger“ und „Inhaber“ der Staatsgewalt. Das verbreitetste Lehrbuch von Meyer-Anschütz betonte, der Monarch vereinige in seiner Person „die gesamte Staatsgewalt“, und die letzte Auflage vor der Revolution vertrat noch den Standpunkt, die preußische Verfassung beruhe „demnach“ nicht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Adolf Lasson, der namhafteste Rechtsphilosoph seiner Zeit, lehrte in einer 1871 erschienenen Schrift, der Inhaber der Staatsgewalt vereinige alle Macht und alles Recht in seiner Person. Jede staatliche Funktion sei aus seiner Gewalt abgeleitet, wenn auch von ihm an dauernde Organe übertragen. Dies gelte ebensogut für das Richteramt wie für die „Ernennung“ der Abgeordneten sowie für ihre gesetzgebende und kontrollierende Tätigkeit. Die Volksvertretung sei in der gegebenen Weise nur eingesetzt, „weil es mißlich ist, die Obrigkeit alle Räte, die sie bei der Gesetzgebung und Kontrolle der Regierungshandlungen gebraucht, selbst ernennen zu lassen“. Deshalb gäbe der

Inhaber der Staatsgewalt einem mehr oder minder großen Teil des Volkes das Recht, gewisse seiner, des Inhabers, Räte zu ernennen, die aber an der höchsten Gewalt keinen Anteil hätten. Und Laband, der führende Kopf dieser positivistischen Staatsjurisprudenz, formulierte rund und nett, die Monarchie sei eine „Einrichtung, um die Festigung der staatlichen Ordnung zu sichern“.

Solange dieses schöne persönliche Vertrauen Labands zur Monarchie eine allgemeine Erscheinung war, solange insbesondere die durch ihre Interessen mit der herrschenden Staatsform verknüpften Klassen fest in der Macht saßen, bedeutete der schwankende ideelle Boden der Monarchie noch keine akute Gefahr. Die Macht des Kaisers hatte, wie wir sahen, ihren konstruktiven Stützpunkt im preußischen Dreiklassenparlament. An dem Fortbestehen dieses gänzlich undemokratischen Parlaments waren aber auch die herrschenden Klassen interessiert. Ein demokratisches Preußenparlament hätte, ebenso wie dies in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten bereits der Fall war, die Ämterpatronage kontrolliert, während man im Dreiklassenparlament, wo man unter sich war, solche Kontrolle stets mit Entrüstung als einen Eingriff in das „Kronrecht“ der Offiziers- und Beamtenernennung ablehnen konnte. Durch diese Interessenverflechtung ist die preußische Wahlrechtsfrage zur Schicksalsfrage der deutschen Monarchie geworden.

Das monarchische Prinzip war im Konstitutionalismus des ausgehenden 19. Jahrhunderts auf das nationale Vertrauen angewiesen, das Bismarck vor allem in außenpolitischen Dingen bedingungslos besessen hatte. Blieb dieses Vertrauen aus, begnügte sich die Nation nicht mehr mit der äußerst mangelhaften Kontrolle der Regierung durch den Reichstag und mit der Farce einer Regierungsüberwachung durch das Preußenparlament, so mußten sich die Schwergewichte rasch verlagern. 1848 war die parlamentarische Monarchie mit Waffengewalt, in der Konfliktzeit durch die außenpolitischen Erfolge Bismarcks gerade noch verhindert worden. Der taktlose und zielunklare Dilettantismus Wilhelms II. begann aber das Vertrauen auf die Zweckmäßigkeit des monarchischen Prinzips wankend zu machen. Deutlich, wenn auch nicht gerade übermäßig kräftig, kam diese Wandlung anlässlich der Daily-Telegraph-Affäre 1908 zum Ausdruck. Jeder Versuch einer parlamentarischen Kontrolle der Reichsregierung durch den Reichstag wurde aber paralysiert durch die entgegenwirkende Vormachtstellung des preußischen Landtages. Als im Weltkrieg die Reichsregierung auf das freiwillige Mittun der

Massenheere an der Front und in den Munitionsfabriken angewiesen war und die besonders im Sommer 1916 veröffentlichten Annexionspläne den Glauben an den nationalen Verteidigungskrieg erschütterten, wuchs der Wille und die Macht des Parlaments zur Regierungskontrolle von Monat zu Monat. Aber erst im Oktober 1918, als das Vertrauen auf die Reichsleitung und die Hoffnung auf ein siegreiches Kriegsende ohne jede Vorbereitung mit einem Schlage zusammenbrach, wurde die parlamentarische Monarchie durch das Gesetz vom 28. Oktober 1918 verkündet. Damit war der Staat von unten konstruiert, das monarchische Prinzip gefallen; zu spät, um nicht nach wenigen Tagen auch die parlamentarische Monarchie mitzureißen. Die nur noch auf dem Gedanken der politischen Zweckmäßigkeit fundierte Monarchie war im Augenblick der Nichtbewährung ohne irgendwelchen nennenswerten Widerstand den demokratischen Gewalten erlegen.

Der monarchische Ideenkreis des nachrevolutionären Deutschlands hat keine neuen geistigen Züge aufzuweisen. Man bewegt sich durchaus in den Bahnen Treitschkes und will die Monarchie national rechtfertigen; es wird auf die Behauptung Bismarcks verwiesen, der in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ die Ansicht vertritt, daß „deutscher Patriotismus in der Regel, um tätig und wirksam zu werden, der Vermittlung dynastischer Anhänglichkeit bedarf“. Daneben gibt es sogar eine ökonomisch-sozialistische Rechtfertigung der Monarchie, die z. B. der Historiker v. Below dahin formuliert, „daß ausgedehnte Staatsbetriebe sich wohl in einer starken Monarchie begründen und aufrechterhalten lassen, nicht aber in einer demokratischen Republik“. In einem Teile der Jugend spielt der ästhetische und gemütliche Reiz eines patriarchalischen Royalismus eine gewisse Rolle, der mit dem Bilde Friedrichs d. Gr. verknüpft wird. Bei dem Mangel einer Tradition gerade des friderizianischen Ideenkreises mit seiner naturrechtlich-sozialethischen Begründung wird man sich aber nicht wundern, daß die landläufige Fridericus-Rex-Begeisterung regelmäßig eine Verwechslung darstellt. Man meint nämlich in den allermeisten Fällen gar nicht die Monarchie, sondern den „starken Mann“. Wie sehr die nationale Idee den monarchischen Legitimitätsanspruch überwältigt hat, zeigte sich am 5. Mai 1925, als der repräsentativste Offizier des monarchischen Heeres den Eid auf die republikanische Verfassung leistete.

Der demokratische Ideenkreis

Das genaue Widerspiel des monarchischen ist das demokratische Prinzip. Jenes bedeutet die transzendente, dieses die immanente Legitimierung der Herrschaft. Als demokratisch bezeichnen wir negativ eine Herrschaft, deren Verpflichtungsgrund im gesellschaftlichen Bewußtsein nicht der Glaube an die hieratische oder traditionale Privilegierung der Herrschaftsträger ist; positiv eine Herrschaft, die von unten, durch die Beherrschten selbst, durch das Volk legitimiert wird; eine Herrschaftsform also, die grundsätzlich keine von dem Willen der Volksgesamtheit unabhängige Rechtsgewalt kennt. Rational ist die Immanenzrechtfertigung der Transzendenzsanktion gegenüber insofern, als in der Kausalerkenntnis der Gesellschaft, im *ordre naturel*, immer der Satz Spinozas gilt: *oboedientia facit imperantem*. Die bewußt gewordene sozialgesetzliche Abhängigkeit der Herrschaft von den Beherrschten läßt als vernünftig und natürlich diejenige Gesellschaftsordnung erscheinen, in welcher das souveräne Volk Auftraggeber der Herrschaftsorgane ist. Freiligraths Gedicht „Von unten auf“ (1846) hat dieses erwachte Selbstbewußtsein und Kraftgefühl des Volkes im Schiffsmaschinisten verkörpert, der das Schiff, auf dem der König fährt, in Gang hält:

„Du bist viel weniger ein Zeus als ich, o König, ein Titan!
Beherrsch' ich nicht, auf dem du gehst, den allzeit kochenden Vulkan? . . .

Ich bin der Riese, der nicht wankt! Ich bin's, durch den zum Siegesfest

Über den tosenden Strom der Zeit der Heiland Geist sich tragen läßt!“

Die Demokratie ist heute die weitaus vorwiegende Form der staatlichen Herrschaftsbildung; unsere demokratische Denkweise, das Ergebnis einer vielhundertjährigen Ideenentwicklung, ist trotz vieler antidemokratischer Affekte heute unlöslich verknüpft in den Gesamtzusammenhang aller unserer erkenntnistheoretischen, metaphysischen, ethischen, politischen und juristischen Vorstellungen.

Die feudal-kirchlichen Herrschaftsformen des Mittelalters, die Vorstellungen, daß jede irdische Gewalt, als Recht und Pflicht, ein von Gott unmittelbar oder mittelbar verliehenes Amt sei, sind ersetzt durch das seit der Renaissance entwickelte Diesseitsdenken, das Natur- und Menschenwerk ohne Zuhilfenahme transzendenter Einwirkungen explizieren und legitimieren will. Die Unwiderstehlichkeit der Rationalisierung überlieferter Herrschaftsformen zeigte am deutlichsten die Epoche des neuzeitlichen Absolutismus von 1650 bis 1750, der die Nivellierung der feudal-kirchlichen Stände in den modernen Staat durchführte. Eigene logische Fundamente vermochte der aufgeklärte Absolutismus dem naturrechtlichen Immanenzstandpunkte nicht mehr entgegenzusetzen; er war gezwungen, die Vertragslehre beizubehalten, und die absolute Monarchensouveränität mußte auf die sehr labile Grundlage des Gesellschaftsvertrages dadurch aufgesetzt werden, daß die Untertanen zugunsten des Fürsten auf ihre Rechte verzichteten. Stahl blieb ein Intermezzo, und Treitschke mußte bereits wieder die Monarchie immanent legitimieren.

Suprema lex des Absolutismus war, bei Friedrich d. Gr. bewußt und bei Treitschke unklar, nicht ein göttlich-kirchliches Gebot, sondern *salus publica*, das diesseitige Wohlergehen der Bürger. Der schlecht fundamentierte absolutistische Überbau, die landesväterliche Herrschaft für das Volk, kam aber in die Gefahr, in eine Herrschaft durch das Volk überzugehen, als um die Mitte des 18. Jahrhunderts das politisch erwachende Bürgertum Europas der patrimonial-feudalen Bevormundung überdrüssig zu werden begann. Ohne zunächst die monarchische Staatsform antasten zu wollen, stellte „das Volk“, d. h. die selbstbewußt gewordenen bürgerlichen Schichten, dem bis dahin rechtlich unbeschränkten Herrscherwillen seinen eigenen Volkswillen entgegen; die Volkssouveränität schließt mit dem Absolutismus einen Kompromiß im Konstitutionalismus. Die Grundmaxime dieser Herrschaftsform lautet: Nicht der Wille und die Willkür des Herrschers entscheidet, sondern das Gesetz; nicht der Wille und die Willkür des Herrschers bringt das Gesetz zustande, sondern die Vereinbarung mit den Regierten. Der Konstitutionalismus ist eine Form der liberalen Demokratie, deren sozialer Inhalt die Emanzipation des dritten Standes war. Konstitution, Verfassung hieß die Rechtsurkunde, welche die Mitwirkungs- und Freiheitsrechte des Volkes gegenüber dem Herrscher verzeichnen sollte. Die Montesquieu'sche Gewaltenteilungslehre brachte die Kompromißformel; sie wollte die an die richterlichen und exeku-

tiven Organe verteilte Gewalt unter die von der Volksvertretung gehandhabte Gesetzgebung stellen. Auf diesem Wege konnte man hoffen, das Persönlichkeitsregiment zugunsten der Herrschaft des Gesetzes schmerzlos zu expropriieren. In dem nun entbrennenden Kampfe zwischen Parlament und Herrscher um die notwendig einheitliche Staatsgewalt entschied in Frankreich Rousseau und die Revolution zugunsten der Volkssouveränität. In Deutschland aber behielt bis 1918 das restaurierte monarchische Prinzip, die Fürstensouveränität, die Oberhand.

Diese deutsche Entwicklung war ideengeschichtlich, wenn auch nicht sozialgeschichtlich, um so erstaunlicher, als einerseits die Volkssouveränitätslehre Rousseaus schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Johannes Althaus in Deutschland vorweggenommen worden war, andererseits unter dem hinreißenden Eindrucke Rousseaus sich auch viele der hervorragenden deutschen Denker der Volkssouveränitätslehre zuwandten.

Was Rousseau auch für die ethisch-politische Entwicklung Kants bedeutet hat, davon legt der deutsche Philosoph folgendes Selbstbekenntnis ab: „Ich bin selbst aus Neigung ein Forscher. Ich fühle den ganzen Durst nach Erkenntnis und die begierige Unruhe, darin weiterzukommen, oder auch die Zufriedenheit bei jedem Fortschritte. Es war eine Zeit, da ich glaubte, dieses alles könnte die Ehre der Menschheit machen, und ich verachtete den Pöbel, der von nichts weiß. Rousseau hat mich zurechtgebracht. Dieser verblendete Vorzug verschwindet; ich lerne die Menschheit ehren und würde mich viel unnützer finden als die gemeinen Arbeiter, wenn ich nicht glaubte, daß diese Betrachtung allen übrigen einen Wert geben könnte, die Rechte der Menschheit herzustellen.“

Kants Idee einer allgemeinen Gesetzgebung, die Forderung universaler Autonomie, seine juristische Gesetzesethik deuten ja auch alle auf den politischen Demokratismus. Der vorsichtige Königsberger Weise übernahm tatsächlich alle politischen Denkformen der naturrechtlichen Aufklärung, den Staatsvertrag, die Volkssouveränität, die Freiheits- und Gleichheitsforderung, bog sie aber alle in eine politisch ungefährliche Form. Als den idealen Staat bezeichnet er die „reine Republik“, d. h. den entpersönlichten Staat, die „Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“, in welcher der „vereinigte Wille des Volkes“ die gesetzgebende Gewalt besitzt und ausübt. Der Regent soll nur „Agent“ (Organ) dieser höchsten Gewalt sein, unter dem Gesetze stehen und seine Stellung nur

dadurch besitzen, „daß er den allgemeinen Willen repräsentiert“. Souverän ist das Gesetz, nicht der Regent. Damit ist die für jede Demokratie kennzeichnende, im Volkswillen zum Ausdruck kommende entpersönlichte Gesetzesherrschaft gefordert. Das Überpersönliche, den Menschen Beherrschende ist weder ein persönlicher Gott, noch ein von ihm begnadeter persönlicher Monarch, sondern das unpersönliche Recht, dem sich das sittliche Selbstbewußtsein autonom unterwerfen muß. Die historische Situation machte Kant zum liberalen Demokraten, der dem aufgeklärten Polizei- und Merkantilabsolutismus das Rechtsstaatsideal in seiner absolutesten, aber auch schroffsten und engsten Form entgegenstellte; nach Kant darf der Staat nicht, wie die friderizianische Monarchie, auf das materiale Prinzip der „Glückseligkeit“ gebaut sein, sondern einzig und allein in der Verwirklichung des formalen Rechtsprinzips seine Aufgabe finden. Darüber hinaus soll der Staat keinerlei Kultur- oder Wirtschaftszwecke um ihrer selbst willen verfolgen. Das Rechtsgesetz, nur in seiner Motivation, nicht in seinem Inhalt vom sittlichen Imperativ unterschieden, sieht eine jede Handlung als recht an, „die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“. Aus der Absolutheit dieses Rechtsgesetzes ergibt sich die Idee eines allgemeinen und ewigen Friedens. Kant erwartet aber diese allgemeine Herrschaft des Rechtes nicht von der „moralischen Besserung der Menschen“, sondern, eine realistische Geschichtsauffassung vorwegnehmend, von der Erkenntnis eines selbsttätigen *ordre naturel*, einem immanenten „Mechanism der Natur“, der, alle niedrigen menschlichen Triebfedern mitbenutzend, den ewigen Rechts- und Friedenszustand herbeiführen wird, „selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben)“.

Kant hat aber, was für die deutsche Zukunft sehr bedeutsam war, dem demokratischen Gedanken alle revolutionären Giftzähne ausgebrochen. Der Staatsvertrag als Probierstein der Rechtmäßigkeit einer Staatsverfassung bekommt eine weitgehende Unabhängigkeit vom empirischen Volkswillen, indem Kant in ihn eine objektive Vernunftgesetzlichkeit hineinlegt. Überdies besteht für Kant der Grundsatz, „der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen, ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle“. Nicht nur jedes Revolutions- und Widerstandsrecht des souveränen Volkes wird damit verworfen, sondern schon das „werkfätige Vernünfteln“. Seine Forderungen richten sich also ausschließlich an die legitimen

Staatslenker. Man täte ihnen aber wohl unrecht, wenn man sie mit zeitgenössischen Ansichten zusammenstellt, wie sie sich etwa in dem Aufsatz der „Berliner Monatsschrift“ (1787) „Ein neuer Weg zur Unsterblichkeit der Fürsten“ kundgaben. Hier erwartete ein treuherziger Republikanismus von den guten Fürsten, daß sie ihre Völker durch Erziehung zur republikanischen Selbstregierung vorbereiten, nachher von den Thronen steigen und die Republik verkünden würden. Kant hingegen dürfte diese Veränderungen mehr von der Einsicht in die kausalgesetzliche Gesellschaftsentwicklung erwartet haben.

Jedenfalls waren die philosophischen Vertreter der Demokratie in Deutschland alle höchst unrevolutionär. Das gilt selbst für den jungen Fichte und seine Erstlingsschrift über die Französische Revolution (1793). Die demokratische Radikalität dieser Schrift mußte seinerzeit geradezu bolschewistisch erscheinen; in der Einleitung aber betont er, daß sich auf das gröblichste irren würde, wer etwa eilen wollte, „diese Grundsätze auf sein Betragen gegen die bis jetzt bestehenden Staaten anzuwenden“. Die Befreiung könne „ohne Unordnung nur von oben herunter kommen“. „Seid gerecht, ihr Völker, und eure Fürsten werden es nicht aushalten können, allein ungerecht zu sein.“ Der deutsche Ordnungssinn besitzt nicht das Rousseausche Vertrauen zur gebärenden Kraft des Chaos. Fichtes idealistische Immanenzphilosophie hebt zwar den kantischen Dualismus von Denken und Sein auf, sie überwindet auch das individualistische Aufklärungsnaturrecht durch den Gemeinschaftsgedanken, sie entbehrt aber der bluthaften Beziehung zur Volkssouveränität, ihre Beseitigung des kantischen Dualismus läßt nur mehr ein bewußtes, kein vitales Ich zurück.

„Mein System“, schrieb Fichte einmal, „ist von Anfang bis zu Ende nur eine Analyse des Begriffes der Freiheit.“ Noch in seinem letzten Lebensjahre nennt er das zeitliche Leben, und zwar in doppelter Hinsicht, einen Kampf um Freiheit: „Befreiung von den Naturantrieben — innere Freiheit, die jeder sich durch sich selbst geben muß. Von der Freiheit anderer, — äußere Freiheit, die jeder einzelne in Gemeinschaft mit allen durch Übereinkunft und Erkennung eines Rechtsverhältnisses erwirbt.“ Fichtes Gemeinschaftsgedanke, so wenig erdverwurzelt er auch gedacht war, gab seiner Freiheit, gegründet auf demokratische Gleichheit, doch eine, dem kantischen Denken unbekannte soziale Nähe. Das naturrechtlich-kantische Individuum schwebte als freies und gleiches Vernunft-

atom in isolierter Autonomie über allen Gesellschaftsbedingungen; nirgends sozial verwoben, von keiner Gemeinschaft abhängig und bestimmt, war sein Lebensraum die rationale, intellektuell beliebig organisierbare „Allheit“. Fichtes Demokratie sieht aber bereits 1796 das Problem einer realen *volonté générale*: „Man hat, soviel mir bekannt ist, bis jetzt den Begriff des Staatsganzen nur durch ideelle Zusammenfassung der einzelnen zustande gebracht und dadurch die wahre Einsicht in die Natur dieses Verhältnisses sich verschlossen. Man kann auf diese Weise alles mögliche zu einem Ganzen vereinigen. Das Vereinigungsband ist dann lediglich unser Denken; alles Vereinigte ist wieder isoliert wie zuvor, wenn wir auf eine andere Weise zusammensetzen, welches ja von der Willkür abhängt. Eine wahre Vereinigung begreift man nicht eher, bis man ein Vereinigungsband außer dem Begriffen aufgezeigt hat.“ Der naturrechtliche Staatsvertragsgedanke sagte nichts aus über die realen, das Individuum vergesellschaftenden Kräfte. Mit diesem Problem der Gemeinschaft strömt in Fichtes Denken ein irrationaler Faktor ein, der für die demokratische Ideenentwicklung von großer Bedeutung werden sollte. Der Mensch, heißt es in der gleichen Schrift, „wird nur unter Menschen ein Mensch“. Diese Erkenntnis war sowohl metaphysisch, wie psychologisch-erkenntnistheoretisch und ethisch von außerordentlicher Tragweite. Sie bildet insbesondere auch die Brücke zu Fichtes Idee der Nation und des Sozialismus. Nun findet sich der, nur durch die ihn erziehende Gemeinschaft existierende und sich vervollkommnende Mensch als Teilglied eines sozialen Ganzen und hat jetzt auch die Pflicht, für die Vervollkommenung der andern, für die „Moralität aller vernünftigen Wesen“ zu sorgen. Kant hatte in der Sorge für die Vollkommenheit anderer einen sittlichen Widerspruch gesehen. Fichtes Demokratie dagegen erhält ihr sittliches Pathos gerade dadurch, daß die „gemeinschaftliche Vervollkommenung“ angesehen wird als „unsre Bestimmung in der Gesellschaft“. Die neue Gemeinschaftsidee hat Fichte nie veranlaßt, den Vertragsgedanken und die darin enthaltene universale Gerechtigkeitsidee fallen zu lassen. Die soziale Verwebung des Individuums läßt aber seine demokratischen Forderungen nun unvergleichlich aktiver und praktischer werden. Die Souveränität des Volkes ist für Fichte ebenso eine Selbstverständlichkeit, wie jetzt auch dessen Recht zur Revolution, sobald es „einmütig“ ist. „Denn das Volk ist in der Tat und nach dem Rechte die höchste Gewalt, über welche keine geht, die die Quelle aller andern Gewalt,

und die Gott allein verantwortlich ist. — Nur gegen einen Höheren findet Rebellion statt. Aber was auf der Erde ist höher, denn das Volk! Es könnte nur gegen sich selbst rebellieren, welches ungereimt ist. Nur Gott ist über das Volk; soll daher gesagt werden können: ein Volk habe gegen seinen Fürsten rebelliert, so muß angenommen werden, daß der Fürst ein Gott sei, welches schwer zu erweisen sein dürfte.“ Das Volk ist der schöpferische Urgrund, dem die Fürstengewalt immanent ist. „Die Völker sind ja nicht Eigentum der Fürsten, der Fürst gehört seiner Nation vielmehr ebenso an, wie sie ihm angehört.“ Von diesem Boden aus, der den Formalismus wohlervorbener Rechte nicht mehr kennt, mußte Fichte auch die Rechtmäßigkeit der Erbmonarchie verneinen. Sowohl in den „Reden“, wie noch in seinen letzten Schriften wird sie oft mit Schärfe abgelehnt. „Überhaupt ist Erblichkeit der Repräsentation ein völlig vernunftwidriges Prinzip; denn die Bildung, zumal die höchste, hier erforderliche, hängt durchaus von individueller Anlage und Bildung ab und führt gar nichts Erbliches bei sich.“

Damit berührt Fichte das zentrale Problem der Demokratie, die Frage, wie ein von liberalem Freiheitswillen durchtränkter Massenwillen sich in den unentbehrlichen Führerwillen schicken kann, wie eine überragende Führerpersönlichkeit mit der entpersönlichten Gesetzesherrschaft, dem *ordre naturel* der Demokratie vereinbar wird. Für das 18. Jahrhundert, das noch die Reste traditionaler Konventionen und Gemeinschaften kannte, war das Problem Autonomie und Autorität lediglich ein theoretisches. Für Fichte aber wird das Problem der Vereinigung von Zwang und Freiheit praktisch, weil er den Zwang zur Freiheit als notwendig erkennt. Stahl und die Romantiker älteren und neueren Datums weichen der gestellten Aufgabe aus, indem sie überlebte oder noch nicht vorhandene ständisch-organische Bindungen des Individuums der „Entgliederung“ des 19. Jahrhunderts entgegensetzen. Auch Fichte hat die ökonomisch-ständische Gliederung im „Geschlossenen Handelsstaate“ vor Augen gehabt, aber ohne jede Anlehnung an überlieferte feudal-kirchliche Privilegierungen. So löst er auch das Führerproblem durchaus demokratisch; bei der vorausgesetzten Freiheit und Gleichheit kann ein Führerrecht rational nur durch Leistung legitimiert werden: freie Bahn dem Tüchtigen! „Die Menschen müssen zum Rechte gezwungen werden; das kann jeder tun, der es eben leistet: dieser sodann der Zwingherr und Fürst; für ihn ist auf diesem Boden das Faktum der Leistung und der

Glaube, den er findet, der Rechtstitel. — Aber der wahre Rechtstitel kann nur das allgemeine Recht sein; die erste Absicht des Fürsten muß daher sein, sich selbst, als Zwingherrn überflüssig zu machen. Erblichkeit der Zwingherrschaft kann gar nicht eingeführt werden. Weder faktisch das Talent, noch begriffsmäßig das Recht zu herrschen läßt sich vererben.“ Diese Erziehungsdiktatur widerspricht, wie noch gezeigt werden soll, nur der liberalen Rechtsstaatsdemokratie, keineswegs der Demokratie an sich.

Die Geschichtsphilosophie der Demokratie beruht notwendig auf dem Glauben an Fortschritt und Erziehung, durch die allein die historischen Unfreiheiten und Ungleichheiten beseitigt werden können. Das ideale, nur der kontinuierlichen Annäherung fähige Endziel dieses Fortschritts ist auch für Fichte die Koinzidenz von Freiheit und Gleichheit in der Gewaltlosigkeit eines „Vernunftreiches“. „Die Gleichheit“, heißt es in Fichtes letzten Vorlesungen, „ist eine Aufgabe für die praktische Freiheit. Wie wir oben sagten: ‚Fortgang der Menschheit vom Glauben zum Verstande sei Geschichte, ebenso könnte man sagen: von Ungleichheit zur Gleichheit.‘“ In dieser Linie liegt auch Fichtes Forderung eines Völkerbundes. In dieser Linie aber auch die charakteristische Betonung der weltlichen Allgewalt des Staates der Kirche gegenüber, „da eine Anstalt aus der unsichtbaren Welt keine Rechte in der sichtbaren Welt besitzen kann“. Kirche und Staat sollen völlig getrennt sein. Der Fortgang von Kants formaler Gleichheit des Rechts zu Fichtes materialer Gleichheit der Rechte wird uns im sozialistischen Ideenkreis beschäftigen. Hier interessiert uns, daß Fichte schon 1796 die politische Gleichheit der Geschlechter, wenn auch mit Einschränkungen, gutgeheißen hat. „Ob an sich dem weiblichen Geschlechte nicht alle Menschen- und Bürgerrechte so gut zukommen als dem männlichen; darüber könnte nur der die Frage erheben, welcher zweifelte, ob die Weiber auch völlige Menschen seien.“

In der technischen Ausgestaltung der Demokratie hat Fichte mannigfach geschwankt zwischen Gewaltenvereinigung und Gewaltenteilung, zwischen Repräsentation und Referendum. In der Forderung des demokratisch-republikanischen Einheitsstaates dagegen — als eines Mittels zur Realisierung der Freiheit! — ist er sich stets gleichgeblieben.

Das Strombett, in welchem die demokratischen Gedanken Rousseaus, Kants und Fichtes in das praktisch-politische Leben Deutschlands eingeflossen sind, haben vornehmlich Rotteck und

Welcker, die beiden einflußreichsten Führer der süddeutschen Demokratie, gebaut. Sie sind die typischen Vertreter des ehrlichen und tapferen bürgerlichen Vormärzfreisinnes, die den zynischen Spott Treitschkes durchaus nicht verdienen. Ihre charakteristische Gegnerschaft gegen stehende Heere, ihre Begeisterung für die Miliz, für das Einkammersystem, ihre Verehrung der öffentlichen Meinung, die „fast gleichbedeutend mit dem vernünftigen Gesamtwillen“ sei, ihre Verteidigung des Staatsvertragsgedankens als normativer Richtschnur interessiert uns hier weniger, als der Umstand, daß Rotteck der Begründung des Majoritätsprinzips ausführliche Erörterungen widmet.

Die gesamte Staatsvertragslehre hatte für die Entstehung des Urvertrages Einstimmigkeit gefordert, ein Postulat, das für den Vertrag als normativ-kritischen Maßstab unentbehrlich war. Praktisch handlungsfähig wird aber die Demokratie nur durch Mehrheitsbeschlüsse. Wodurch legitimiert sich aber die Majorität als Herrscherin? Bei den mittelalterlichen Kanonisten wurde sie aus der Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt, daß die Mehrheit richtiger entscheidet als die Minderheit. Der Gedanke, daß die Majorität den richtigen Gesamtwillen repräsentiert, lag auch der Erscheinung zugrunde, daß im Mittelalter Wahlen und Urteile, trotz des zugelassenen Majoritätsprinzipes, einstimmig ausfielen.

Bei Rousseau begegnet uns eine gleichartige Majoritätsrechtfertigung, die meist zu Unrecht als sophistisch bezeichnet wird; wenn, sagt der *Contrat social*, „meine Ansicht der gegnerischen unterliegt, so beweist dies nichts anderes, als daß ich mich geirrt hatte und dasjenige, was ich für den allgemeinen Willen hielt, es nicht war“. Simmel hat gezeigt, daß hier der Repräsentationsgedanke zugrunde liegt, indem die Majorität im Namen einer hinter ihr stehenden idealen Totalität auftritt, zu der sich auch die Minderheit rechnet. Soweit eine solche vorgegebene Ganzheit (etwa als Nation) im Bewußtsein aller Abstimmenden anerkannt ist, darf Rousseaus Argumentation die Evidenz nicht abgesprochen werden. Ähnliche Gedanken klingen bei Rotteck an, der aber schließlich, unabhängig von jeder Ideologie, den entscheidenden technischen Grund der Majoritätsherrschaft bezeichnet: „Daß aber wirklich die Richtung der Mehrheit den gesellschaftlichen Entschluß rechtlich bestimme, geht daraus hervor, daß die Gesellschaft gar kein anderes Mittel hat, zum Entschlusse zu kommen, als die Erforschung der Meinung ihrer Glieder. Der Verstand und der Wille dieser Glieder

sind die einzig mögliche Quelle oder Grundlage des Anerkenntnisses und des Willens der Gesamtheit.“

Rottecks Demokratie ist bürgerlich; er ist weit davon entfernt, ein allgemeines und gleiches Wahlrecht zu billigen, sondern tritt immer für einen höheren oder geringeren Zensus ein, also für eine Demokratie von „Bildung und Besitz“. Obzwar er gesperrt drucken läßt: „Nur die Republik ist gerecht, Nur die Republik ist gut“, so dürfen wir uns auch hier nicht über die Harmlosigkeit dieses Republikanismus täuschen. Trotz Volkssouveränität ist auch bei ihm der König „Souverän“ und das Vorherrschende. In der Einleitung zu seinem „Lehrbuch des Vernunftrechts“ (1829), dem wir diese Zitate entnehmen, wird uns versichert, „Freiheit und Recht“ seien die Losungsworte der heutigen Zeit, aber: „Nicht revolutionär, sondern auf gesetzlichem Wege sollen sie ins bürgerliche Leben geführt, zur Herrschaft gebracht werden.“ Der Geist der Zeit werde schließlich auch die Fürstensöhne ergreifen, die dann mit hohem Entzücken erkennen werden, „daß weit belohnender, edler, herrlicher ist, freie Menschen zu regieren, als über Knechte zu herrschen“. Dem grenzenlosen Vertrauen zur Monarchie, gegründet auf den unerschütterlichen Glauben an den „vernünftigen“ Fortschritt, entzog sich also auch dieser als radikal geltende Demokrat nicht.

Der politische Durchbruch des durch die Jahrhunderte entwickelten demokratischen Bewußtseins der europäischen Gesellschaft vollzog sich 1789 in Frankreich. Die Revolution gelang, weil und soweit sie den Interessen des tiers état entsprach. Die Beseitigung der geburtsständisch-kirchlichen Privilegien ergab eine gewaltige Steigerung der staats- und kulturgestaltenden Kräfte der Gesamtnation, sie gab „den Franzosen unter Blutvergießen und Stürmen einen ganz neuen Schwung. Alle schlafenden Kräfte wurden geweckt; das Elende und Schwache, veraltete Vorurteile und Gebrechen wurden — freilich zugleich mit manchem Guten — zerstört. Die Benachbarten und Überwundenen wurden mit dem Strome fortgerissen.

Unkräftig waren alle die Dämme, welche man diesem entgegengesetzte, weil Schwäche, egoistischer Eigennutz und falsche Ansicht sie bald ohne Zusammenhang aufführte, bald diesen im gefährlichen Irrtum unterbrach und dem verheerenden Strome Eingang und Wirkung verschaffte.

Der Wahn, daß man der Revolution am stärksten durch Festhalten am Alten und durch strenge Verfolgung der durch solche geltend gemachten Grundsätze entgegenstreben könne, hat besonders dazu beigetragen, die Revolution zu befördern und derselben

eine stets wachsende Ausdehnung zu geben. Die Gewalt dieser Grundsätze ist so groß, sie sind so allgemein anerkannt und verbreitet, daß der Staat, der sie nicht annimmt, entweder seinem Untergange oder der erzwungenen Annahme derselben entgegensetzen muß.“

Die vorstehenden Sätze, die das Horoskop der Ideen von 1789 stellen und die außen- und innenpolitische Zwangsläufigkeit des demokratischen Zeitgeistes so überzeugend darlegen, stammen nicht aus der Feder eines bürgerlichen Demokraten, sondern aus der Denkschrift Hardenbergs vom 12. September 1807 über die Reorganisation des preußischen Staates, „verfaßt auf höchsten Befehl Seiner Majestät des Königs“. Zusammenfassend fährt die Denkschrift fort: „Also eine Revolution im guten Sinne, geradehin führend zu dem großen Zwecke der Veredlung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von innen und außen, — das ist unser Ziel, unser leitendes Prinzip. Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung, — dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist.“

Der leitende Staatsmann der preußischen Monarchie schien also den Entwicklungsoptimismus der Kant, Fichte und Rotteck nicht enttäuschen zu wollen.

Die deutsche öffentliche Meinung jener Zeit war, soweit sie überhaupt existierte, durchaus nicht revolutionär. Allerdings war der Ausbruch der Französischen Revolution von der dünnen Schicht der gebildeten Deutschen begeistert begrüßt worden, voran von fast sämtlichen Dichtern und Philosophen. Es war das erstemal, daß ein politisches Ereignis das gesamte geistige Deutschland mit politischem Interesse erfüllte. Die Besetzung deutscher Gebietsteile durch französische Revolutionstruppen brachte die Deutschen auch in unmittelbare, zunächst durchaus nicht feindliche Berührung mit den Ideenträgern der Demokratie. Dem revolutionären Ansturm der französischen Volksheere gegenüber hatte sich der Staat Friedrichs d. Gr. unter der Leitung seines Epigonen nicht gewachsen gezeigt, 1806 bei Jena war er vollständig zusammengebrochen. Trotzdem die Unfähigkeit auch des preußischen ancien regime offenbar war, blieb die demokratische Idee in Deutschland doch noch weit davon entfernt, zu einem von unten her gestaltenden Machtwillen des Volkes zu werden. Ruhe blieb die erste, streng beobachtete Bürgerpflicht, Demokratie noch durch lange Jahre eine Dichter- und Denkerangelegenheit. Die erste demokratische Revolution kam — aus dem Zwange der Außenpolitik geboren — von oben.

In Preußen hatte sich schon vor der Jenenser Katastrophe die Ahnung geltend gemacht, daß die französischen Freiheitsideen nicht ohne Gefahr für den Staatsbestand gänzlich unterdrückt werden könnten. Unter dem Einfluß des Naturrechtsjuristen und Schöpfers des allgemeinen Landrechts Suarez hatte Friedrich Wilhelm III. 1799 die Befreiung der ost- und westpreußischen Domänenbauern eingeleitet. Alle Anfänge einer Entfeudalisierung des Staates scheiterten aber an der entschlossenen Junkeropposition auf der einen Seite und an der Schwäche der Bureaukratie und des Bürgertums auf der anderen. Erst in den Tagen der höchsten Staatsnot, im November 1806, entschloß sich der König, den bedeutendsten innerpolitischen Kopf des vergangenen deutschen Jahrhunderts, den unbequemen Rheinländer vom Stein, in die Regierung zu rufen; bereits im Januar 1807 wird Stein als „widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger, ungehorsamer“ Diener in Ungnade fortgeschickt, nach dem Tilsiter Frieden wieder gerufen. An seinen und Hardenbergs Namen knüpft sich jene großzügig gedachte liberal-demokratische Revolution von oben, deren Dauer und Wirkung den feudal-absolutistischen Mächten gegenüber allerdings zu gering war, um Preußen-Deutschland die Jahre 1848 und 1918 zu ersparen.

Was Stein, Hardenberg und ihr ausgezeichnete Mitarbeiterkreis im ganzen und großen wollten, wissen wir aus der Denkschrift: Versöhnung der Monarchie mit der Demokratie. Mit reaktionärem Geiste glaubten sie das zusammengebrochene Preußen nicht wieder aufrichten zu können. Der Absolutismus, die feudale Bauernknechtschaft, der „Mietlingsgeist“ der Bureaukratie hatten die Selbsttätigkeit des Volkes nicht zur Entfaltung kommen lassen. Ohne die elementaren Volkskräfte, ohne die aufräuschende Massenbegeisterung, ohne die emotionalen Gewalten der Demokratie war Preußen nicht zu retten. Es hieß also, den absolutistischen Ständestaat von unten herauf neu zu bauen.

Nach Steins Absicht sollten alle geburtsständischen Schranken im Berufsleben und im Grundstücksverkehr nivelliert werden. Bürgern und Bauern sollte der Erwerb adliger Güter, dem Adligen das bürgerliche Gewerbe ermöglicht sein, Bürger und Bauer ihren Stand wechseln können. Die so entstandene bürgerliche Gesellschaft sollte den Staat von unten her im freien Zusammenwirken ihrer individuellen und korporativen Glieder tragen. Stein wollte das Volk durch stufenweise Verleihung der Selbstverwaltung zur politischen Freiheit erziehen. Die Städteordnung vom 19. November 1808

gewährte allen städtischen Gemeinden die Autonomie. Die einst so stolzen Städte des deutschen Bürgertums hatten sich seit dem Dreißigjährigen Kriege in einer jämmerlichen Verfassung befunden. Einzelne waren noch privilegiert, die meisten aber völlig unselbständig, ihre Magistratsstellen besetzte der König mit seinen Invaliden. Nun wird die städtische Gemeinde zur demokratischen Gemeinschaft aller Einwohner mit Bürgerrecht, auch diese selbstverständlich eine Demokratie von „Bildung und Besitz“. Die städtischen Wahlen erfolgen — und das ist für die antiständische moderne Demokratisierung entscheidend — ohne Rücksicht auf Abstammung und Konfession nach Bezirken, nicht nach Zünften und Klassen; an die Stelle der ständisch-korporativen Gliederung tritt das liberal-individualistische Repräsentativsystem, an die Stelle absolutistisch-bürokratischer Bevormundung die bürgerlich-demokratische Selbstverwaltung. Die charakteristischen Worte des § 110 der Städteordnung sagen von den Stadtverordneten: „Das Gesetz und die Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft abzulegen haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirkes, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft usw., zu der sie zufällig (!) gehören.“ Diese Sätze formulieren klassisch das Wesen des liberal-demokratischen Parlamentarismus: einerseits die Bestellung der Organe durch den souveränen Volkswillen, andererseits Repräsentation dieses Willens durch das Parlament, wobei Repräsentierende wie Repräsentierte als freie und gleiche, sozial unbedingte Individuen gelten.

Die Stein-Hardenbergsche Revolution blieb unzulängliches Stückwerk, sie demokratisierte nur den städtischen, nicht einmal den landgemeindlichen Unterbau des Staates. Und doch war die Demokratisierung des ganzen Staatsgebäudes über kurz oder lang unaufhaltsam geworden, nachdem das realste Machtinstrument des absoluten Monarchen, sein von ihm wirtschaftlich abhängiges, z. T. landfremdes Söldnerheer ersetzt worden war durch ein auf allgemeiner Wehrpflicht beruhendes nationales Volksheer. Was Stein und Hardenberg für die Verwaltung anstrebten, wurde für das preußische Heerwesen gründlich durchgeführt von Scharnhorst und Gneisenau. Nur mit einem Volksheer konnte man den Franzosen entgegentreten. Wollte man aber, daß alle wehrfähigen Männer und Jünglinge zu kämpfen und zu sterben bereit waren, so war

man auf ihren freien Willen angewiesen, man mußte ihr Selbstgefühl achten, auch den einfachen Soldaten anständig behandeln, es durfte keine Kriegerprivilegien des Adels mehr geben, auch Bürgerliche mußten zu den Offizierstellen zugelassen, die Aushebung auf bisher befreite Klassen ausgedehnt werden. In diesem Sinne erklärte die Verordnung vom 6. August 1808 die Demokratisierung der Armee: „Aller bisher gehabter Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, hat gleiche Rechte und Pflichten.“ Die ausländische Werbung wurde beseitigt, der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen und 1814 zum Gesetz erhoben, die entehrenden Strafen fielen weg und der letzte Rest feudaler Kriegführung, die „Kompaniewirtschaft“ verschwand, in welcher der Hauptmann die wichtigsten Bedürfnisse seiner Kompanie aus einer, nicht immer richtig verwalteten Pauschalsumme bestritten hatte. Wie sollten sich aber die feudal-absolutistischen Mächte gegen das Volk in Waffen auf die Dauer behaupten? York, einer der Wortführer gegen Gneisenau, hatte ganz recht, als er an den Bruder des Königs die bange Frage richtete: „Wenn Ew. Kgl. Hoheit mir und meinen Kindern ihr Recht nehmen, worauf beruhen dann die Ihrigen?“ Fürst Wittgenstein, einer der glattesten und niedrigsten Gegner des Frhrn. vom Stein, meinte, eine Nation bewaffnen, hieße den Widerstand und den Aufbruch organisieren. Die allgemeine Wehrpflicht sei auf die Dauer mit dem monarchischen, auf Ehre gegründeten Prinzip unvereinbar, wirke aber auch nachteilig auf die Disziplin durch die Vermischung und Gleichstellung der Stände. Was wollte man aber anderes tun, wenn selbst Blücher 1813 urteilte: „Jetzt ist es wiederum die Zeit, zu tun, was ich schon . . . Anno 9 angeraten, nämlich die ganze Nation zu den Waffen zu rufen, und wenn die Fürsten nicht wollen und sich dem entgegensetzen, sie samt dem Bonaparte wegzujagen.“

Diese allgemeine Wehrpflicht hatte aber das preußisch-deutsche Heer nur seiner sozialen Zusammensetzung nach demokratisiert. Der Geist seiner Führer blieb ständisch-monarchisch (vgl. S. 38). Für das Volksheer eines sogenannten Rechtsstaates waren es erstaunliche Reden, die noch Wilhelm II. als Truppenansprachen hielt. Es war nicht das Bedenklichste, was er am 16. XI. 1893 zu den Soldaten sagte: „Ihr habt den Beruf, Mich und Mein Reich gegen innere und äußere Feinde zu beschützen. — Der Soldat soll nicht seinen Willen haben, sondern ihr sollt alle einen Willen haben, das

ist Mein Wille, es gibt nur ein Gesetz, und das ist Mein Gesetz . . . Der vornehmste Umgang für den Soldaten ist der Soldat, nicht das Zivil.“ Mit solcher Armee, die sich auf die Arbeitermassen als Soldaten und Munitionshersteller stützen mußte, durfte nur gesiegt und immer wieder gesiegt werden. Eine einzige Niederlage konnte das ganze System in den Abgrund mitreißen. Und so wurde denn auch, genau wie 92 Jahre vorher, der militärische Zusammenbruch von 1918 zum Anstoß der Demokratisierung, und die Reichsverfassung vom 11. August 1919 stellte den Satz an die Spitze: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Nachdem die Volksheere von 1813 ihre Pflicht getan hatten, dachte man bald nicht mehr daran, die versprochene konstitutionelle Beschränkung der Monarchie durchzuführen; man hielt noch lange an dem Wahne fest, daß man der Revolution am stärksten durch Festhalten am Alten entgegenstreben könnte. Der Kampf der selbstbewußten bürgerlichen Schichten um die liberale Demokratie, um die Parlamentarisierung der zentralen Regierungsgewalt wird an anderer Stelle zu skizzieren sein. Einzelne, vornehmlich süddeutsche Staaten begannen allerdings einzusehen, daß die Mitwirkungsrechte einer Volksvertretung die Festigung der Staatsmacht fördern können. So wurde zuerst in Weimar 1817, dann in Baden, Bayern, Hessen, Württemberg eine, wenn auch noch recht fragwürdige konstitutionelle Beschränkung der Monarchengewalt durchgeführt. Durch die Pariser Julirevolution erschreckt, schlossen sich eine Anzahl mittel- und norddeutsche Staaten an, darunter Sachsen, Hannover, Braunschweig. Österreich und Preußen folgten als die letzten und erst dann, als sie 1848 die Revolution im eigenen Hause hatten. Nur Mecklenburg kam noch später und blieb, nachdem es die neumodische Verfassung bald wieder abgeschafft hatte, bis 1918 eine mitteleuropäische Sehenswürdigkeit von beträchtlichem Museumswert: es besaß nämlich noch in der Novemberrevolution die alten, nach der landständischen Ordnung von 1755 bestellten Stände.

Die Demokratenangst der deutschen Throne war um so erstaunlicher, als das Jakobinertum des deutschen Bürgertums überaus bescheiden war. Es war weder antimonarchisch, noch forderte es in seiner weit überwiegenden Mehrheit das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht, noch war es ihm allzusehr daran gelegen, die parlamentarische Monarchie zu haben. Bürgerliche Demokraten, die für eine weitgehende gesetzliche Beschränkung des Monarchen und ein zensusfreies Wahlrecht eintraten, gab es selbst im Frankfurter

Revolutionsparlament nur wenige. Zu ihnen gehörten nur die Linksliberalen, während schon die Rechtsliberalen nur am Budgetbewilligungsrecht des Parlaments festhielten. Die Konservativen dagegen waren für die absolute Monarchie, deren Unmöglichkeit auf die Dauer nur von wenigen Führern, darunter von Stahl, eingesehen wurde. Heinrich von Gagern bekannte sich bei Eröffnung des Parlaments bloß der Not gehorchend zur Volkssouveränität; auf anderem Wege, meinte er, sei das nationale Einheitswerk nicht zu schaffen. Wie gering die parlamentarischen Mitwirkungsrechte noch im Deutschen Reiche blieben, wissen wir bereits. Auch der Einfluß der Landesparlamente blieb bezüglich der Gesetzgebung gering, und die Kontrolle der Verwaltung war durch den Mangel an politischer Ministerverantwortlichkeit unmöglich. In den ersten Kammern der Länder herrschte mehr oder weniger der alte feudale Geist, in Preußen das Dreiklassenwahlrecht für das Abgeordnetenhaus, in verschiedenen Ländern das Pluralwahlrecht, nur in Gotha wurde seit 1903 nach dem Reichstagswahlrecht gewählt. Vollständig dem Einfluß des Parlaments entzogen blieb im Reiche das wichtigste politische Gebiet, die auswärtige Politik.

Fast noch langsamer und unvollständiger als die politische Demokratisierung vollzog sich in Deutschland die gesellschaftliche Angleichung, die es z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika solange verstanden hat, dem dort besonders furchtbaren ökonomischen Klassengegensatz einen Teil seiner äußeren Schärfe zu nehmen. Unsere Volksgemeinschaft schied immer mehr in das Volk auf der einen Seite und die Gemeinschaft des Adels, der Akademiker und Industriellen auf der andern. Als 1861 der Erlaß eines Grafen Hahn-Basedow an „meine sämtlichen Beamteten und Dienerschaft, die mein Brot essen und denen mich Gott zum Herrn gesetzt hat“, bekannt wurde, dürfte die zeitgenössische Empörung des deutschen Bürgers stärker gewesen sein, als sie es fünfzig Jahre später gewesen wäre. Der Reichskanzler Fürst Hohenlohe schrieb gegen Ende des Jahrhunderts in sein Tagebuch, er müsse in Berlin dahin arbeiten, Preußen beim Reich zu erhalten, das alle diese Herren lieber heute als morgen aufgeben würden. „Warum? Weil die regierenden Schichten und ihre bürgerlichen Anhängsel sich nicht zum echten Demokratismus mit seinen sozialen Forderungen bekennen konnten.“ Einen besonderen Begriff des „Standesgemäßen“ hatte die akademische Jugend herausgebildet. Der über alle Hochschulen verbreitete „Verein deutscher Studenten“ schloß Friedrich

Naumann, den Begründer der national-sozialen Partei, 1907 aus den Reihen der „Alten Herren“ aus, weil er es gewagt hatte, offen für Arbeiterinteressen einzutreten. Die demokratische Einheitschule, außerhalb des Reiches, etwa in Österreich seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit, vermag sich heute noch nicht in Deutschland allgemein durchzusetzen.

Wenn wir nun daran gehen, die Bedeutung des Demokratismus für unser Rechts- und Staatsdenken abzuschätzen, so ist vorerst nötig, den Gleichheitsgedanken der modernen Demokratie abzugrenzen von der verhältnismäßigen Gleichheit im Sinne des Aristoteles. Dieses Aristotelische, jeder historischen Rechtsordnung immanente Gleichheitsprinzip hat mit Demokratie gar nichts zu tun und besagt nur ein *suum cuique tribuere*, Gleiches soll gleich, Ungleiches ungleich behandelt, Willkür also ausgeschlossen werden. Was aber gleich und was ungleich ist, hängt von dem Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl einer Kulturepoche und Kulturgemeinschaft ab, die möglicherweise den menschlichen Sklaven mit dem Tier und nicht mit dem menschlichen Bürger gleichsetzt. Der Inhalt dieser formalen Gleichheitsidee hat deshalb seine Geschichte, die mit der Rechtsgeschichte zusammenfällt. Hegel hat für diesen Entwicklungsgang den berühmten Satz geprägt: „Die Weltgeschichte ist der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit — ein Fortschritt, den wir in seiner Notwendigkeit zu erkennen haben.“ Seine Periodisierung der Weltgeschichte geht davon aus, „daß die Orientalen nur gewußt haben, daß einer frei, die griechische und römische Welt aber, daß einige frei sind, daß wir aber wissen, alle Menschen an sich, d. h. der Mensch als Mensch sei frei.“

Uns ist nicht von Belang diese Konstruktion der Universalgeschichte, sondern die Universalität des Gleichheitsgedankens zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wie sie in Hegels Worten zum Ausdruck kommt. Das Naturrecht hat das europäisch-amerikanische Denken nicht deshalb demokratisiert, weil es das zu allen Zeiten lebendige verhältnismäßige Gleichheitsprinzip verkündete, sondern weil es als ein säkularisiertes Christentum die traditionellen gesellschaftlichen Ungleichheiten materiell bekämpfte, also einen inhaltlichen Gleichheitsmaßstab bedeutete. „Die Menschen sind insofern natürlich gleich, als ... keinem eine Gewalt über den andern zukommt“, lehrte Christian Thomasius (1655—1728), einer der berühmtesten deutschen Juristen. Der naturrechtlichen Tendenz war immanent die Egalisierung der politischen Macht. Es war also die politische

Freiheit und Gleichheit, das, was wir heute Formaldemokratie nennen, einmal eine materielle, gegen die Geburtsstände gerichtete Gleichheitsforderung gewesen. Alle ohne Ausnahme sollten an der politischen Machtausübung, also vor allem an der Gesetzgebung gleichmäßig beteiligt sein, keine Monarchenpersönlichkeit und kein Geburtsstand ein Machtprivileg besitzen. Alle sollten das Gesetz beschließen, alle vor diesem Gesetze gleich sein, dann war der Zustand der Freiheit aller verwirklicht.

Der Träger der Ideen von 1789 war aber das Bürgertum, dessen Interesse lediglich die Demokratie von Besitz und Bildung war. Nicht „alle“ sollten beschließen, denn durch ein allgemeines Wahlrecht erlangten, wie Treitschke sagt, „die Mächte der Dummheit, des Aberglaubens, der Bosheit und Lüge“ Einfluß; die „völlig unselbständigen Elemente der Gesellschaft“ sollten von diesem Mitwirkungsrechte ausgeschlossen werden. Wie die alten Stände den Anspruch erhoben hatten, das ganze Volk zu repräsentieren, so wurde jetzt dem durch Besitz und Bildung gehobenen Bürgertum ein Repräsentationsrecht der Gesamtbürgerschaft zugesprochen. Das ständische Repräsentationsrecht war aber durch die unübersteiglichen Schranken kirchlich-geburtsständischer Sanktionen gegen die Machtansprüche Außenstehender gesichert gewesen. Das Bürgertum hatte den Glauben an diese Sanktionen von Grund auf zerstört und war auf Grund der rationalen und universalen Gleichheitsidee zur Herrschaft gelangt. Ohne die Anerkennung religiös-traditionaler Herrschaftsvorrechte bleibt als rationales Beschränkungsprinzip der demokratischen Gleichheit nichts anderes mehr übrig als der *ordre naturel*, die zwingenden Natur- und Gesellschaftsnotwendigkeiten. Die feudal-kirchliche Gesellschaftsordnung hatte gegen egalitäre Tendenzen eindeutige Barrieren aufgerichtet. Wer wollte aber in der bürgerlichen Gesellschaft eindeutig beantworten, was Naturnotwendigkeiten, oder gar, was Gesellschaftsnotwendigkeiten sind? Daß Kinder und Irrsinnige nicht die gleichen Rechte haben wie Erwachsene und Vollsinnige, wird man gerade noch allgemein „natürlich“ gerechtfertigt finden. Aber schon die Frage der politisch-rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter wird nur noch mit höchst bestrittenen Gesellschaftsnotwendigkeiten entschieden werden können. Ohne den Glauben an repräsentative Herrschaftsprivilegien läßt sich gesellschaftlich alles als gleich und alles als ungleich „beweisen“. Denn zwei naturalistisch gleiche Tatbestände gibt es überhaupt nicht, und das Urteil darüber, was gesellschaftlich als

gleich gelten soll, setzt bereits den Glauben an einen inhaltlichen Maßstab der Gleichheit, z. B. den Glauben an Besitz und Bildung voraus.

So hatte die Demokratisierung unsres allgemeinen Bewußtseins den bürgerlichen Gesellschafts- und Staatszustand auf die höchst labilen Grundlagen der Anerkennung durch die Beherrschten gebaut. Seit Bierlings Anerkennungstheorie (1877) war es in der Rechtswissenschaft herrschende Lehre geworden, die Geltung einer Rechtsordnung auf die Anerkennung durch die Rechtsunterworfenen zurückzuführen, sei es auch nur, daß ihr äußeres Verhalten mit der Rechtsordnung übereinstimmt; eine Theorie, von der ganz mit Recht behauptet wurde, sie stimme in ihrem Grundgedanken mit der Staatsvertragslehre überein. Vom gleichen Boden aus rechtfertigt den Staat Georg Jellinek, der führende Theoretiker der allgemeinen Staatslehre: alle Lebenszwecke könnten „vom Individuum nur verfolgt und erreicht werden unter der Voraussetzung des Daseins einer Rechtsordnung . . . das bellum omnium contra omnes wäre die notwendige Folge des Fehlens von Staat und Recht“. So kennt auch unser wissenschaftliches Staatsdenken tatsächlich „bloß eine Quelle des Rechtes, nämlich das in dem Menschen lebende Rechtsgefühl oder Rechtsbewußtsein“ (Krabbe).

In der bürgerlichen Gesellschaft, die als notwendige Bedingung ihrer Existenz das Proletariat erzeugt, ist aber ein einheitliches Rechtsbewußtsein nicht vorhanden. In der Scheu vor den Konsequenzen aus den eigenen Denkgrundlagen und zur Eindämmung der grenzenlos egalitären Tendenz des demokratischen Rechtsbewußtseins hat sich deshalb die im 19. Jahrhundert entwickelte liberale Rechtsstaatsvorstellung auf die formale Gleichheit vor dem Gesetze zurückgezogen. Es ist die Gleichheit vor dem einmal und auf irgendeine, sei es absolutistisch, sei es konstitutionell, sei es demokratisch zustande gekommenen Gesetze, die Gleichheit vor der das Gesetz anwendenden Justiz und Verwaltung. Als rechtsstaatlich wird demnach bezeichnet dasjenige Herrschaftsgebilde, das die Machtsphäre des staatlichen Herrschaftsorganes dem Bürger gegenüber in irgendeiner Weise durch ein formales Rechtsgebot abgrenzt, mochte dabei auch die größte Ungleichheit und Unfreiheit herauskommen. Wie die deutschen Gerichte während der Nachkriegsinflation sich auf den Standpunkt stellten, Mark ist gleich Mark, gleichgültig, ob ihre Kaufkraft Eins oder Million ist, so stellte nun der Rechtspositivismus den Satz auf: Recht ist Recht. Auf diesem Wege wurde das Prinzip von der „Gleichheit vor dem Gesetze“

(Reichsverf. Art. 109) zu einem Fundamentalartikel aller liberal-demokratischen Verfassungen, der sich ebenso in allen europäischen Verfassungsurkunden findet, wie in der Konstitution von Costa Rica (1871) und Haiti (1889).

Der materielle Gehalt dieser „Gleichheit vor dem Gesetze“ war die Ausschaltung jeder persönlichen Willkür, ihr Idealzustand ein Staat, der „von seinen Angehörigen keine Leistung und keine Unterlassung fordern, ihnen nichts befehlen und nichts verbieten kann, als auf Grund eines Rechtssatzes“ (Laband). Dieses liberal-demokratische Ideal war erst erreicht, wenn auch die persönliche Willkür des Monarchen dem Rechtsgesetze untergeordnet war, wenn er sich nicht mehr auf ein transzendentes eigenes und ursprüngliches Recht zur Herrschaft berufen konnte, sondern seine Stellung aus der allgemeinen Rechtsordnung ableiten mußte; erst dann war der Staat „eine Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“, jede persönliche Macht eine vom objektiven Rechte verliehene Kompetenz. In letzter Konsequenz führt dieser liberal-demokratische Rechtsstaatsgedanke zum Postulat einer automatisch funktionierenden Rechtsordnung, eines ohne Dazwischenschaltung einer Persönlichkeit sich selbst realisierenden *ordre naturel*; aus dem Staats- und Rechtsbegriff wird schließlich jede individualisierte Machtsubstanz ebenso wie jede persönliche letzte Entscheidungsgewalt eliminiert (Kelsen, Krabbe).

Auf demokratischen Grundlagen entstand auch der heute unwidersprochen herrschende Körperschaftsbegriff des Staates, der als eine Genossenschaft vorgestellt wird, die ihren Willen im eigenen Schoße durch das gesetzmäßige Zusammenwirken aller Genossen bildet. Alle Rechtsgenossen waren Glieder der Körperschaft, der uralte Streit von Fürsten- und Volkssouveränität sollte begraben sein und überwunden durch die „Souveränität des Staats“. Diese auf Hegel zurückgehende Lehre brachte aber die demokratischen Denkfundamente in einen unlösbaren Widerspruch zum monarchischen Prinzip. Die Schwächen der liberalen Vorstellung von der Entpersönlichung der Staatsgewalt benutzend, hat aber schon Hegel dem monarchischen Prinzip die Hintertür zum Rechtsstaat geöffnet. „Das absolut entscheidende Moment des Ganzen“, meinte er, sei nicht die „Persönlichkeit des Staats . . . nicht die Individualität überhaupt, sondern ein Individuum, der Monarch . . . die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine Person, der Monarch, wirklich“. So entstand das gedanklich widerspruchsvolle Gebilde des monarchischen Konstitutionalismus, und die Wissenschaft konnte

nun streiten, indem sie entweder mit Jellinek sagte: „Träger der Staatsgewalt ist der Staat und niemand anders“, oder, wie die Mehrzahl mit G. Meyer den Monarchen zum Träger der Staatsgewalt machte. Die ersteren waren mit der Logik unserer liberal-demokratischen Begriffsbildung, die letzteren mit der politischen Machtwirklichkeit in Übereinstimmung.

Es kann nicht im entferntesten die Aufgabe dieser Arbeit sein, auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens die unzählbaren Erscheinungen aufzuzeigen, welche als Ergebnisse der unentrinnbaren Demokratisierung anzusprechen wären. Auch auf politischem Gebiet müssen einige beismielmäßige Hinweise genügen. Wie wenig heute allen Menschen ohne Unterschied der parteipolitischen Richtung ständische oder Klassenprivilegien vernünftig begründet erscheinen, mag man aus der Art entnehmen, wie heute, gleichgültig ob zu Recht oder Unrecht, ehrlich oder unehrlich, die vorhandenen Ungleichheiten von Gesetzen, Verwaltungsakten oder Richtersprüchen begründet werden durch das Gemeinwohl, das öffentliche Interesse usw. Wenn ein hervorragender Schweizer Jurist als rechtsungleich bezeichnet, „was sich nicht begründen läßt“ (Burckhardt), so wird damit nur die demokratische Rationalisierung der Herrschaftsbeziehungen ausgedrückt, die keine Rechtsmacht als vernünftig anerkennt, welche nicht im *ordre naturel* begründet ist. Die Demokratisierung der politischen öffentlichen Meinung in Deutschland zeigte sich nach 1918 vor allem auch in der Namensänderung gerade der deutschen Rechtsparteien, die über Nacht im Reich wie in Bayern zu „Volks“parteien geworden waren. An die Aufhebung des gleichen (wenn auch geänderten) Wahlrechts, des Rechts auf gleiche Besteuerung, auf gleiche Ämterfähigkeit, auf Gleichheit vor dem Richter und Verwaltungsbeamten denkt ernstlich keine einzige deutsche Partei.

Und die Krise der Demokratie? Geistesgeschichtlich ist eine Krise der Demokratie nicht vorhanden. Von der zweifellos vorhandenen Krise der parlamentarischen Demokratie wird gleich zu sprechen sein. Die Demokratie als solche, die unser Denken beherrschende Vorstellung, daß alle politische und gesellschaftliche Macht nur gerechtfertigt werden kann durch den Willen der Machtunterworfenen, ist so wenig in ihrer Herrschaft erschüttert, daß unbedenklich behauptet werden kann, es gibt überhaupt heute keine andere Herrschaftslegitimation, als die demokratische. Selbstverständlich legitimiert auch heute noch die nichtrationalisierte Tradition unend-

lich viele Über- und Unterordnungsbeziehungen; sie ist aber nur ausnahmsweise eine ins Bewußtsein gehobene Legitimation politischer Herrschaft. Sicherlich ist heute wie immer der Glaube an die außerordentliche Begabung und Begnadung einer Persönlichkeit herrschaftsbegründend; die Normalisierung der Persönlichkeits-herrschaft erfolgt aber heute fast stets in rational-demokratischen Formen.

In einem Krisenzustand befindet sich nur die parlamentarische Technik der Demokratie. Von den vorübergehenden deutschen Krisenzuständen, die z. T. aus einer weltkriegbelasteten Demokratie, aus dem Widerstande der herrschaftsgewohnten Bürokratie usw. stammen, soll hier abgesehen werden. Die tieferen Krisen-gründe resultieren aber, mit wenigen Ausnahmen, aus einer Modifizierung des demokratischen Ideenkreises selbst. Wir sind im Übergang von der rationalistisch-individualistischen zu irgendeiner Art von sozialer Demokratie begriffen. Der atomistischen Demokratie wird die nationale Idee entgegengestellt, d. h. aber nichts anderes, als die Forderung einer kulturgemeinschaftlich individualisierten Demokratie. Der liberalen Demokratie, von welcher Anatole France sagt, daß ihr Recht „in majestätischer Gleichheit dem Reichen wie dem Armen verbiete, Brot zu stehlen und an den Straßenecken zu betteln“, tritt der Sozialismus entgegen, d. h. die Demokratie der gesellschaftlichen Wirtschaft. Die tiefsten Ursachen der technischen Krise der Demokratie liegen in Wahrheit in der angestrebten Intensivierung und Individualisierung der Demokratie, die man mit den heute zur Verfügung stehenden demokratischen Mitteln, insbesondere mit dem Parlamentarismus, nicht erreichen zu können vermeint.

Aus nationalen wie sozialistischen Gründen will man deshalb an die Stelle des verhandelnden Parlamentarismus die handelnde Diktatur setzen. Von der Diktatur ist irgendein beliebiger Gewaltdespotismus scharf zu unterscheiden. Der Sinn der souveränen Diktatur besteht darin, „eine Verfassung zu ermöglichen, die sie als wahre Verfassung ansieht“; der Diktator legitimiert sich auch hier durch die Volkssouveränität. Während aber der kommissarische Diktator durch ein verfassungsgemäß konstituiertes Organ ermächtigt wird, ist der souveräne Diktator „infolge der Eigenart der nicht konstituierten, aber konstituierenden Gewalt des Volkes ein unmittelbarer Volkskommissar, ein Diktator, der auch seinem Auftraggeber diktiert, ohne aufzuhören, sich an ihm zu legitimieren“.

(C. Schmitt). Die Diktatur ist also ein demokratisch sanktioniertes Mittel, und es kommt nun noch darauf an, zu welchem Zweck, zur Herstellung welcher „wahren“ Verfassung sie gebraucht wird. Daß die bolschewistische Diktatur eine soziale Demokratie verwirklichen will, kann nicht bezweifelt werden. Was Mussolini unter einer „wahren“ Verfassung versteht, ist bisher nicht klar geworden; jedenfalls will er die Nation und ihre Selbstbestimmung, also eine Verfassung, die auf immanenter Legitimation beruht. Zur Normalisierung der Mussolinischen Persönlichkeitsdiktatur wird aber der „Mythus der Nation“ kaum ausreichen. Denn gegenüber der universalen Idee von der Gleichheit der Menschenwürde hat sich zwar die nationale Idee als fester, den Nationalstaat nach außen konstituierender Faktor erwiesen. Zum antidemokratischen Verteilungsmaßstab der politischen Macht im Innern, als Entscheidungsmaxime für Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung ist die Nationalidee aber untauglich. Eine Repräsentation der Nation durch „Besitz und Bildung“, die im Zeitalter der Neureichen auseinanderzufallen pflegen, durch die Frontsoldaten oder irgendeine sonstige, als repräsentable Einheit nicht vorhandene und auch nicht organisierbare Herrenschaft läßt sich auf die Dauer nicht denken. Die Ständestaatsideen, die deutsche und italienische Faschisten vertreten, sind entweder selbst demokratisch oder aber gänzlich unklar und utopisch. An sich ist der Gedanke, daß der Staatsbürger nicht als isoliertes abstraktes Atom, sondern in seiner sozialen Bedeutung für das Ganze zu Worte kommen soll, eine Forderung der sozialen Demokratie. Als solcher liegt er dem englischen Gildensozialismus und der bolschewistischen Räteverfassung zugrunde, die beide als die wichtigste soziale Funktion des Menschen die gesellschaftliche Arbeit ansehen. Der faschistische Ständestaatsgedanke dagegen sieht die nationale Gesinnung, die deutschen Faschisten außerdem die Rassenzugehörigkeit als bedeutungsvollste Kategorie an. Die Organisation solcher Faktoren dürfte schwerlich gelingen. Davon aber abgesehen, ist die entscheidende Frage nicht die, wer ausgeschlossen werden soll, sondern wie die Zurückbleibenden ihre Führer bestellen sollen. Wenn wir Othmar Spann glauben dürfen, so würden im „Wahren Staat“ innerhalb der einzelnen „Stände“ mit gleichem Stimmrecht Gleiche unter Gleichen wählen, was gewiß eine schöne Demokratie werden wird. Auf die Kardinalfrage aber, wie die Zentralstaatsgewalt gebildet werden soll, antwortet Spann mit liebenswerter Unbekümmertheit, die Zentralgewalt werde „nicht aus allen Ele-

menten gleich sehr“ abgeleitet sein: „das Beste (sozusagen von oben her) soll herrschen!“

Die Krise des Parlamentarismus ist eine Krise der rationalistischen Mittel der Demokratie. Die parlamentarische Demokratie beruht auf dem Glauben an die rationale Natur des Menschen, der seine Leidenschaften durch Einsicht bändigend, seine politischen Streitigkeiten nicht durch physische Gewalt und nicht durch göttliche Eingriffe, sondern durch öffentliches rationales Parlamentieren ausgleicht. Die Verschärfung der Klassengegensätze, die damit zusammenhängende Unmöglichkeit, handlungsfähige parlamentarische Koalitionen zu bilden, der Weltkrieg, das Gelingen der bolschewistischen und faschistischen Revolutionen und endlich die Abwendung des Zeitgeistes vom Rationalismus haben den Glauben an die Möglichkeit und Wünschbarkeit eines rationalen Interessenausgleiches erschüttert und die Erwartungen auf irrationale Gewaltmethoden gesteigert. Zu diesen Angriffen auf den Parlamentarismus als Verhandlungsmethode gesellen sich noch die Angriffe auf den Parlamentarismus als demokratische Methode der Führerauslese. Aber auch dieses demokratische Mittel wird mit Verbesserungsvorschlägen bekämpft, die entweder demokratisch oder völlig unbrauchbar sind. Als typisch dafür kann Oswald Spengler gelten, der zwar davon ausgeht, daß die Demokratie „alt und satt“ geworden sei, für den „Neubau des Deutschen Reiches“ im entscheidenden Problem der Führerauslese aber nichts anderes als gut demokratische Vorschläge zu machen weiß. Einerseits soll eine erneuerte Bürokratie den Berufspolitikern die Regierungsgeschäfte abnehmen, andererseits aber müssen wir „dahin kommen, daß ein Telegraphenbote in drei Jahren Staatssekretär werden kann... jeder junge Mann den Marschallstab im Tornister fühlt“. Ja, beim echt demokratischen Gedanken, die Führer durch Erziehung zu finden, fällt Spengler selbst das verhaßte Wort „Demokratie“ ein, und er fordert eine für alle offene Reichsprüfung, „ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stellung und Vorbildung“. Es scheint also vorläufig den vermeintlichen theoretischen Überwindern der Demokratie nicht einmal möglich zu sein, die überlieferte Technik der Demokratie praktisch zu überwinden.

D e r l i b e r a l e I d e e n k r e i s

Man pflegt in Deutschland den demokratischen vom liberalen Ideenkreis in Anlehnung an eine aristotelische Unterscheidung abzugrenzen: die liberale Freiheit ist das Recht der Bürger, nach ihrem Belieben zu leben, die demokratische Freiheit bedeutet die Teilnahme der Bürger an der Regierung. Diese Unterscheidung ist logisch ebenso einwandfrei wie politisch belanglos, da nur Robinson ohne Einfluß auf die Regierung nach seinem Belieben leben kann. In unserer Darstellung sind Liberalismus und Sozialismus zwei historische Ausformungen der Demokratie: in ihrer politischen Funktion die liberale Demokratie Emanzipation des Bürgertums, die soziale Demokratie Emanzipation des Proletariats. Die übliche scharfe Trennung des Liberalismus von der Demokratie dient nicht Erkenntniszwecken, sondern dem Bedürfnis der politischen Praxis, die Demokratie auf die bürgerlichen Klassen zu beschränken. Das Ziel des Liberalismus war aber niemals bloße Gesetzmäßigkeit, die auch despotisch sein könnte, sondern demokratisch mitbeschlossene und kontrollierte Gesetzmäßigkeit. Unter diesem Vorbehalt schließen wir uns der gewohnten Terminologie an und werden in diesem Abschnitt den Liberalismus vornehmlich als Idee der Freiheit vom Staate, nicht so sehr als Idee der bürgerlichen Herrschaft über den Staat darstellen.

Liberalismus und Demokratie haben die gleichen ideengeschichtlichen Wurzeln, vor allem den Staatsvertrag als gemeinsame Grundlage. Im Gesellschaftsvertrag kam die Vorstellung zum Ausdruck, daß das Individuum, das Maß aller Dinge, älter sei als der Verband, daß der Verband durch ein Sichvertragen der Individuen zustande komme und daß somit alles Recht und alle Macht des Staatsverbandes ein Inbegriff ausgeschiedener und zusammengelegter Individualrechte und Individualkräfte sei. Deshalb sollte der Staat auch nur der Individuen wegen, um ihrer „Rechte“ willen da sein, die er, da Selbsthilfe nicht zulängt, mit seiner Macht zu schützen hat. Nach der zuerst von Johann Althaus systematisch entwickelten und von Grotius fortgeführten Lehre verzichtete aber das Individuum bei Abschluß des Sozialvertrages auf seine naturrechtliche Souveränität nur insoweit, als dies für die Erreichung

des Gesellschaftszweckes unumgänglich notwendig war. Es behält gewisse unveräußerliche und für den Staat unantastbare Rechte zurück, die von der Naturrechtslehre als angeborene natürliche ewige „Menschenrechte“ systematisiert werden. Ihre klassische Vollendung empfängt die Lehre von den Urrechten des Individuums in England durch John Locke (1690), der als die beiden Reservatrechte „liberty and property“ bezeichnet. Von diesen beiden Urrechten geht auch die liberale Wirtschaftstheorie aus, die unter dem Einfluß des englischen Naturrechts zuerst in der von Quesnay und Turgot geführten Schule der französischen Physiokraten entwickelt wurde, 1776 ihre wissenschaftliche Dogmatisierung erlangt in dem ungeheuer einflußreichen Werke des Engländers Adam Smith, „Über die Natur und die Ursachen des Volkswohlstandes“. Montesquieu hatte 1748 der Gewaltenteilungslehre die endgültige Gestalt gegeben und die Freiheit als bestehend in der Sicherheit oder wenigstens im Bewußtsein der eigenen Sicherheit definiert. Diese Sicherheit sollte durch die Gesetzmäßigkeit aller Staatsakte gewährleistet werden, die Willkür aller Staatsorgane rechtlich beschränkt sein. Die Organisation der an verschiedene Organe verteilten und sich ausbalancierenden Gewalten, sowie die Menschenrechte des Individuums sollten in einer Konstitution, einer geschriebenen Verfassung beurkundet werden.

Am 26. August 1789 erfolgte eines der bedeutsamsten Ereignisse der Französischen Revolution; die französische Konstituante vollzog die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Die Mehrzahl der 17 Artikel dieser Erklärung müssen dem liberalen Ideenkreis zugerechnet werden; sie bilden von nun an die politischen Glaubensartikel des kontinentalen Liberalismus. Art. I verkündet: Die Menschen werden frei und gleich geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Ungleichheiten dürfen sich nur auf den gemeinsamen Nutzen gründen. Art. II: Der Zweck aller politischen Vereinigung ist die Bewahrung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung. Art. IV: Die Freiheit besteht in der Erlaubnis, alles zu tun, was keinen andern schädigt. Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen besitzt daher keine anderen Grenzen als die, welche den Genuß der gleichen Rechte den anderen Gesellschaftsmitgliedern sichern. Diese Grenzen können nur durch Gesetz bestimmt werden. Art. V: Das Gesetz darf nur gesellschaftsschädigende Handlungen verbieten. Art. VI:

Das Gesetz ist der Ausdruck des Gemeinschaftswillens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Repräsentanten an seiner Bildung mitzuwirken. Es muß das gleiche sein, sowohl in der Gewährung von Vorteilen wie in der Verhängung von Strafen. In seinem Angesicht sind alle Bürger gleich, sie haben gleichen Zugang zu allen Würden, öffentlichen Stellen und Ämtern nach ihrer Eignung und ohne jeden anderen Unterschied als den ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit. Art. VII, VIII, IX behandeln Freiheit und Gehorsam bei Verhaftungen und im Strafverfahren. Art. X verkündet die Freiheit der Überzeugung, insbesondere des religiösen Bekenntnisses. Art. XI garantiert die freie Meinungsäußerung in Rede, Schrift und Druck. Art. XII: Die Garantie der Freiheitsrechte erfordert eine öffentliche Gewalt, die jedoch zum Vorteil aller und nicht zum besonderen Nutzen derer eingerichtet ist, welchen sie anvertraut wird. Art. XV statuiert die Beamtenverantwortlichkeit, Art. XVI die Gewaltenteilung. Art. XVII endlich verkündet: Das Eigentum ist ein unverletzliches und heiliges Recht, dessen niemand beraubt werden kann, sofern nicht die durch das Gesetz festgestellte Notwendigkeit es erfordert, und auch dann nur unter der Bedingung einer gerechten, vorausgehenden Entschädigung. In die Revolutionsverfassung vom 3. September 1791 wurden noch aufgenommen das Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit und das Petitionsrecht.

Diese Ideen von 1789 sind geboren aus dem Geiste des europäischen Naturrechts, wenn auch ihr unmittelbares Verfassungsvorbild die bill of rights der nordamerikanischen Einzelstaaten waren. Durchaus falsch ist es, in diesen Ideen etwas spezifisch Französisches zu sehen. In Deutschland hatten Pufendorf und seine Nachfolger schon im 17. Jahrhundert die Lehre von der Beschränkung des Staatszweckes auf die Gewährung von Sicherheit und Rechtsschutz zur herrschenden Meinung gemacht. Das für lange Zeit europäisch maßgebende Naturrechtssystem der Aufklärung von Christian Wolff (1679–1754), einem Schützling Friedrichs d. Gr., verschaffte sodann der Auffassung allgemeinste Anerkennung, es sei ein Unterschied zu machen zwischen dem bürgerlich erworbenen und dem aus dem Naturzustand reservierten, weder durch Verzicht noch durch staatliches Gesetz entziehbaren Menschenrecht. Die klassische deutsche Dichtung, ihrer Herkunft nach bürgerlich, verklärte diese Idee von der freien Persönlichkeit, die unabhängig von gesellschaftlich-geschichtlichen Zufälligkeiten, insbesondere unabhängig von ihrem Geburtsstande sich ihres Wertes und ihrer Würde bewußt ist.

Seinen größten Vertreter fand der Gedanke des liberalen Vernunftstaates in Kant. Seine Lehre konstruierte den Staat als gegründet auf den Vertrag autonomer Individuen zum ausschließlichen Zwecke der Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes. Recht und Eigentum des Individuums sind vor dem Staate; auch im Staate bleiben die „jedem Menschen kraft seiner Menschheit“ zustehenden Individualrechte der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit unveräußerlich und unentziehbar. Kants Wirkung war eine gewaltige; man hat in den Jahren 1788—1831 nicht weniger als 108 Schriften über Naturrecht gezählt, die fast alle der kantischen Schule angehörten. Vor allem war es der süddeutsche Liberalismus, der durch die populären Werke von Rotteck und Welcker die politischen Ideale Kants fast in jedes Bürgerhaus verpflanzte.

Wesentlich aristokratischer, vergeistigter und weniger rationalistisch wurde der liberale Ideenkreis in Norddeutschland ausgebildet. Zwar ist auch hier der Einfluß Kants sehr bedeutend; insbesondere stehen die demokratischen Liberalen Ostpreußens zu ihrem Landsmann. Mit dem preußischen Großstaat und seinen festen Traditionen wurde aber das ungeschichtliche liberale Vernunftrecht viel schwerer fertig, als mit der deutschen Kleinstaaterei von Napoleons Gnaden. Im Norden wird überdies die Entwicklung der liberalen Idee bereits gekreuzt von historischen, romantischen und sehr bald auch nationalen Einflüssen und der Radikalismus der sittlich-rechtlichen Vernunftrechtsforderungen wesentlich abgeschwächt durch die ästhetischen Einwirkungen des Neuhumanismus. Man ist hier von Anfang an gegenüber den überindividuellen Geschichtsmächten resignierter, fühlt sich weniger eigenbestimmt, mehr als Glied der Traditionen- und Generationenkette.

Diese Ausprägung des liberalen Lebensgefühls präsentiert sich in höchster geistiger Vollendung in Wilhelm von Humboldts „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“. Humboldt war 1789 in Paris mit der Französischen Revolution in unmittelbare Beziehung gekommen und hatte 1792 diese Schrift verfaßt. Ihm, dem preußischen Aristokraten, kommt es ausschließlich auf die liberalen Freiheitsrechte des einzelnen gegen den Staat an, wenig oder gar nicht auf die demokratischen Mitwirkungsrechte. Den Einfluß Kants errät man aus der Betonung, er habe sich bei Abfassung dieser Schrift „von der tiefsten Achtung für die innere Würde des Menschen und die Freiheit beseelt gefühlt, welche allein dieser Würde angemessen ist“. Naturrechtlich ist

Humboldts Forderung nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung, „daß jede moralische Person oder Gesellschaft für nichts weiter als die Vereinigung der jedesmaligen Mitglieder anzusehen sei“. Der einzelne aber, von dem aus Zweck und Wert des Staates bestimmt werden, ist nicht mehr das rational-geometrische Normalindividuum des Aufklärungsnaturrechts; der Sinn des Daseins ist vielmehr die lebendige, universale, sittlich-schöne Individualität, die vor allem frei sein will von jeder Uniformierung. „Höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen . . . Originalität . . . Eigentümlichkeit der Kraft und Bildung“, das sind die wahren Zwecke des Menschen, Freiheit die erste und unerläßlichste Bedingung dazu. „Allein außer der Freiheit erfordert die Entwicklung der menschlichen Kräfte noch etwas anderes, obgleich mit der Freiheit eng Verbundenes, — Mannigfaltigkeit der Situationen.“ Deshalb kann die „wahre Vernunft“ dem Menschen „keinen andern Zustand als einen solchen wünschen, in welchem nicht nur jeder einzelne der ungebundensten Freiheit genießt, sich aus sich selbst, in seiner Eigentümlichkeit zu entwickeln, sondern in welchem auch die physische Natur keine andere Gestalt von Menschenhänden empfängt, als ihr jeder einzelne, nach dem Maße seines Bedürfnisses und seiner Neigung, nur beschränkt durch die Grenzen seiner Kraft und seines Rechts, selbst und willkürlich gibt“. Deshalb enthalte sich der Staat „aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit“. Insbesondere habe sich der Staat zu enthalten aller besonderen Aufsicht „auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf.“, sowie aller nicht unumgänglichen Einrichtungen, „die Nation zum Kriege zu bilden“. Diese Polemik gegen den friderizianischen Merkantilismus und polizeistaatlichen Absolutismus, der seine Eroberungspolitik durch staatssozialistische Unternehmungen finanzierte, wünschte eine möglichst schwache, möglichst zurückhaltende Staatstätigkeit. Der Bürger sollte gesetzlich sichergestellt werden gegen die willkürlichen Eingriffe des Absolutismus in die Persönlichkeits- und Eigentumssphäre des einzelnen. Vom Staate muß also Sicherheit als „Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit“ verlangt werden. Mit dem Naturrecht teilt Humboldt das optimistische Vertrauen zur menschlichen Natur, deren „Reife zur Freiheit“ durch nichts im gleichen Grade befördert werde, „als durch Freiheit selbst“.

Besonders charakteristisch für diese norddeutsche Programmschrift des Liberalismus ist ihr eigentümlich historisch-idealistischer Geist, dem jede revolutionäre Haltung sehr fernliegt. Humboldt verwahrt sich nachdrücklich dagegen, als wollte er durch seinen Plan „unmittelbar der Wirklichkeit Regeln vorschreiben, oder auch nur das mißbilligen, was demselben in ihr widerspricht. — Um den Übergang von dem gegenwärtigen Zustande zum neu beschlossenen zu bewirken, lasse man, so viel möglich, jede Reform von den Ideen und den Köpfen der Menschen ausgehen“. Zuerst müßten die „Gemüter“ gewonnen sein; andernfalls könnte man zwar „die äußere Gestalt der Dinge, aber nie die innere Stimmung der Menschen umschaffen, und diese würde wiederum sich in alles Neue übertragen, was man gewaltsam ihr aufgedrungen hätte.“

In Wilhelm von Humboldts feingeistiger Jugendschrift sind alle Grundgedanken des liberalen Ideenkreises enthalten. Sie zeigt aber auch den eigentümlichen inneren Konflikt zwischen dem metapolitischen Maßstabe des Liberalismus und seinen politischen Zielsetzungen. Macht sie doch den Versuch, die irrationale harmonische und universale Individualität und deren Freiheit mit den rationalen Denkbestimmungen des Naturrechts zu verteidigen gegen die notwendig nivellierende und zentralisierende Staatsgewalt, insbesondere gegen die absolutistische und später auch gegen die demokratische Bürokratie. „Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit“ kann der Mensch nur erlangen durch Unterordnung unter das notwendig uniforme Gesetz — seinen wahren Zweck vollendet er aber nur in der „Mannigfaltigkeit der Situationen“. Dieser Widerspruch, bewußt geworden, mußte die politische Tatkraft lähmen. Er war unaufhebbar, weil er der Ausdruck war des ewigen Widerstreites von Freiheit und Gesetz, von Individuum und Gemeinschaft, von Seele und Politik, von romantischer Gesellschaftslosigkeit und wohlgeordneter bürgerlicher Bravheit. Der Rottecksche Liberalismus in seiner untragischen Primitivität konnte zweifellos eine selbstbewußtere politische Kraft entwickeln. Der preußische Liberalismus hingegen war in jeder Beziehung tragisch. Aus jenen letzten inneren Konflikten herfließend, kündigt sich in Humboldts Gedanken auch schon jener eigentümliche Zug der Unsicherheit des preußischen Liberalismus an, der sich aus seinem Ideal der Universalität, der harmonischen Totalität herleitet; ein Ideal, das, jeden Machteingriff ablehnend, zum ästhetischen Hemmschuh der notwendig einseitigen politischen Tat werden mußte. Diese liberale Idee

wollte nur Freiheit innerhalb der Geschichtlichkeit und glaubte eigentlich an ihre Forderungen erst dann, wenn sie sie historisiert und sich selbst bewiesen hatte, daß diese ihre eigenen Forderungen tief in der Totalentwicklung angelegt seien. Hinzu kam, daß das liberale Bürgertum im Norden stärker als im Süden sich kaum oder noch gar nicht durchgesetzt hatte gegen den alten Herrenstand, als es bereits von unten durch die aufkommende Arbeiterbewegung bedrängt wurde. Gegen die soliden Machtorganisationen der feudalen und sozialistischen Gewalten konnte der Totalitätsgedanke, der jede Kraft im Staate sich ausleben lassen wollte, nicht gehalten werden. In der Wirtschaft aber mußte die totale und ungehemmte Kräfteauslösung zur unerträglichen Übermacht der Stärksten werden.

Die Totalitätsidee, dieser den Individualismus ergänzende Kerngedanke des liberalen Ideenkreises, ist aufgebaut auf dem Glauben an den sich selbst verwirklichenden *ordre naturel*; danach besteht eine immanente „natürliche“ prästabilisierte Harmonie von Selbstinteresse und Gemeinwohl. Gesellschaft, Staat und Wirtschaft entwickeln sich am gedeihlichsten durch das freie Spiel der sich vernünftig selbstbestimmenden individuellen Kräfte, die durch „Bildung“ zu solcher Selbstbestimmung erzogen werden können und sollen. Nur durch individuelle Selbsttätigkeit ist der moralische, politische und ökonomische Fortschritt zu erwarten. Denn indem das Individuum nur sich und seine Zwecke will, dient es zugleich am besten der Gemeinschaft.

Die konkreteren Forderungen des liberalen Ideenkreises ergaben sich aus der politisch-wirtschaftlichen Situation des zur politischen Selbstbestimmung drängenden Bürgertums. Im Ausgang des 18. Jahrhunderts fühlt sich der deutsche Bürger als Träger der Bildung, wird aber in seiner persönlich-geistigen Autonomie und seiner politisch-wirtschaftlichen Freiheit bedrückt und eingeengt durch absolutistische Willkür und erstarrte Rechtsformen einer überlebten geburtsständischen Gesellschaftsordnung. Selbst Herr von Goethe stand, wie Wilhelm Meisters Lehrjahre im 3. Kapitel des 5. Buches verraten, unter dem Eindrucke dieser bürgerlichen Beengtheit, der die adelige Bewegungsfreiheit als Ideal vorschwebte.

Der wirtschaftliche Liberalismus wollte nach dem physiokratischen Grundsatz *laissez faire laissez aller, le monde va de lui même*, die Wirtschaft ohne Reglementierung durch Recht und Staat ihren eigenen „unwandelbaren Naturgesetzen“ überlassen; weder ein staatlicher Einfluß auf die Preisbildung, noch auf die Organisation

der Arbeit, noch sogar Patenterteilung, ja nicht einmal staatliche Wucherbekämpfung sollten stattfinden. Unbeschränkte Vertragsfreiheit, Freiheit der Konkurrenz und des Eigentums, unbeschränktes Erbrecht waren die wichtigsten Seiten der wirtschaftspolitischen Freiheitsforderung des Liberalismus. Sie entsprach der um die Jahrhundertwende technisch revolutionierten Wirtschaftslage. Neue Erfindungen und neue Anwendungen, Dampfmaschine, Eisenbahn und Dampfschiff steigern die Warenproduktion und den Verkehr ins Unerhörte; das Fabrikssystem, der industrielle und bald auch in der Landwirtschaft industrialisierte Großbetrieb, die sich anbahnende Weltwirtschaft vertragen sich nicht mehr mit der absolutistischen Bevormundung im Merkantilsystem und mit den mittelalterlichen Resten des Zunftzwanges, des Flurzwanges, mit der Unfreiheit der Bauern, der Beschränkung des Grundstückverkehrs und der Unfreiheit der wirtschaftlichen Niederlassung. Man fordert Freisetzung aller ökonomischen Energien, Handels- und Gewerbe-freiheit, Zollfreiheit und Freihandel. Die alten, durch die Jahrhunderte entwickelten Verbände, die das wirtschaftliche, soziale und politische Leben durch Gesetz und Gewohnheitsrecht geordnet hatten, sollen zerstört, das Individuum ungehemmt und bindungslos werden. Der Kapitalismus zersetzt die alt gewordene gegliederte Gesellschaft, er löst sie in eine Masse unverbundener Individuen auf, die alle nur ihrem eigenen Interesse nachgehen. Die Gesellschafts-atome verbinden sich nur für die rationalen, bewußten, ihnen gemeinsamen Zwecke, die überlieferten irrationalen Gesellschaftszusammenhänge sind zersetzt, die Gesellschaft bietet das Bild der mechanisch-atomistischen Naturauffassung. Gerade von der freien Konkurrenz der ungebundenen individuellen Kräfte erhoffte man aber als Resultante einen allgemeinen harmonischen Friedens- und Rechtszustand. Die Freiheit des Handels sollte den nationalen und internationalen Interessenausgleich schaffen, ein allgemeines Weltbürgertum verwirklichen und alle Gewalt im Völkerleben beseitigen. Vollkommene Handelsfreiheit werde — wie einer ihrer Wortführer meinte — „den letzten Rest des internationalen Antagonismus, das Feld der bewaffneten Diplomatie, weiterhin auch das Bedürfnis einer absoluten zentralisierenden Regierung aufheben“ (Prince-Smith).

Die letztlich auf Calvin zurückgehende Vorstellung, daß die Befriedigung des Eigennutzes im göttlichen Plan liege, der Egoismus die „invisible hand“ sei, welche als Vorsehung die gesellschaftliche Ordnung herstelle, war auch die Waffe im Kampfe gegen den Polizei-

und Wohlfahrtsstaat und später gegen den Sozialismus. Die liberale Idee will den Rechtsstaat in dem Sinne, daß der Staat das Recht nur hütet; das Recht selbst aber soll durch freie Verträge zwischen den einzelnen entstehen, die öffentliche Gewalt weder irgend jemand zum Vertragsabschluß zwingen, noch sich um den Vertragsinhalt kümmern. Vom Polizeistaat soll sich der Rechtsstaat durch das „Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ unterscheiden. Jeder sollte auf Grund von Gesetzen wissen oder doch wissen können, was erlaubt und was verboten ist und nicht der Willkür ausgeliefert sein. Der Staat hat lediglich die allerersten Voraussetzungen einer persönlichen Kultur in ethischer, ästhetischer, religiöser und wissenschaftlicher Hinsicht zu schaffen. Ein selbständiger überpersönlicher Wert kommt dem Staate nicht zu; er ist ein Mittel für das Wohlergehen der Bürger, ein nützliches Übel für das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl. Diese Utilitätsmoral wurde vertieft durch die Idee der Humanität. Durch sie wurde als der Sinn alles persönlichen und gesellschaftlichen Daseins das Ideal der freien und gleichen Menschheit begriffen, die repräsentiert wird durch die Menschenwürde der Persönlichkeit; das Nützlichkeitsglück wandelte Kant in das heroische Ideal der Glückswürdigkeit. Die Achtung der allgemeinen Menschenwürde bildete das ethische Fundament des liberalen Totalitätsgedankens. Von hier aus führt der Weg zur Idee der nationalen und konfessionellen Toleranz, die in Verbindung mit der durchaus diesseitigen liberalen Geisteshaltung die Trennung von Staat und Kirche fordert. Vom Toleranz- und Totalitätsgedanken wird der Liberalismus aber auch zum Weltbürgertum und Pazifismus geleitet.

Die Forderung der liberalen Idee, um die der politische Kampf zunächst ging, war das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die „Sicherheit der gesetzmäßigen Freiheit“ von dem absoluten Herrscher und seinen Organen zu erwarten, hätte es eines übermenschlichen und doch bald getäuschten Vertrauens seitens der Untertanen bedurft. Weil man sich auf die Garantien eines persönlich guten Willens nicht verlassen konnte, forderte man eine juristische, die Person bindende und überdauernde, kontrollierte Generalgarantie in Gestalt einer Konstitution; in dieser sollte die Verteilung der Gewalten, insbesondere die Kontrollebestimmungen der Gesetzmäßigkeit der staatlichen Organtätigkeit durch die Volksvertretung, sowie die Freiheitsrechte beurkundet werden. Die vom Liberalismus geforderte Volksvertretung sollte nichts zu tun haben mit

den alten „Ständen“, den überlieferten Korporationen der im Ständestaat Privilegierten, welche nur ihre eigenen Interessen vertraten, Bürger, Bauern und freie Berufe aber im allgemeinen ausschlossen.

Einem großen Teile dieser liberalen Forderungen kam die Stein-Hardenbergsche Reform entgegen. Das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, sprach die Absicht aus, „alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war“. Das Edikt sollte deshalb die bisherigen Beschränkungen „auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nötig macht“. Die geburtsständisch unbeschränkte Freiheit im Grundstücksverkehr, die Aufhebung aller Gutsuntertänigkeit oder Leibeigenschaft, die bauerliche Freizügigkeit wurden verkündet. Der typisch liberale Geist des Reformwerkes zeigt sich am deutlichsten in der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. XII. 1808: „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d. h. keines derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und in ihrem Ausbreiten zu beschränken.“ Produktionsfreiheit, sowie innere und äußere Verkehrsfreiheit seien „ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen sollen, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu fördern. Es werden sich dann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vorteil betrieben werden können, und das sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind“.

Auf allen Gebieten blieb Steins Reform unvollendet, und es ist erstaunlich, wie viel sich davon durchgesetzt hat, trotzdem Stein nur wenig über ein Jahr Minister gewesen war. Verständlich wird diese Wirkung einmal aus der Gesellschaftsstruktur, zum andern daraus, daß Stein nur *primus inter pares* war. Ein weiterer Grund dieser Wirkung liegt darin, daß das Reformwerk, in Ostpreußen beginnend, hier auf eine hohe Beamtenschaft traf, die im Geist des Königsberger Weisen geschult und an der ostpreußischen Heimatuniversität von jenem Professor K r a u s gebildet worden war, der das erwähnte Werk von Adam Smith neben der Bibel für das wichtigste

Buch erklärte. Die meisten Gesetze und Erlasse Steins wurden im ostpreußischen Provinzialdepartement vorbereitet; an dessen Spitze stand damals der spätere preußische Justizminister von Schrötter, der allen Studenten, die eine Staatsanstellung anstrebten, es zur Pflicht machte, sich über den erfolgreichen Besuch der Krausschen Vorlesungen zu legitimieren. Den Steinschen Anschauungen am nächsten aber stand der Freiherr von Vincke, der 1796 in sein Tagebuch schrieb, er habe es sich zum Gesetze gemacht, alle Morgen sein Tagewerk mit dem Lesen eines Kapitels im „göttlichen“ Smith zu beginnen. Im gleichen Geiste lebten alle die andern tüchtigen Männer um Stein, vor allem Schön und Frey.

Stein und Hardenberg waren von der Notwendigkeit einer verfassungsmäßigen Garantie der Freiheitsrechte durchdrungen. In dem gemeinsam vereinbarten Entwurf einer deutschen Verfassung (Juli 1814) wollte Stein den Anteil der „Landstände“ an der Gesetzgebung folgendermaßen bestimmen: „Wichtige, das Eigentum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze können ohne den Rat und die Zustimmung der Landstände nicht eingeführt werden.“ Auch der von Wilhelm von Humboldt verfaßte, im Mai 1815 den anderen Regierungen mitgeteilte preußische Entwurf einer Deutschen Bundesakte sah für die Landstände vor „das Recht der Bewilligung neuer Steuern, die Beratung über Landesgesetze, welche Eigentum oder persönliche Freiheit, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmissbräuche sowie die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte einzelner“.

Stein war, beföhdet von Adel und Bureaukratie nicht weniger als von Napoleon, am 24. November entlassen worden. Hardenberg setzte die Reform zunächst noch fort. In Schlesien wurden nach französischem Vorbild die Kirchengüter säkularisiert, 1811 wird die Gewerbefreiheit verkündet, die erst 1845 und 1849 einige Beschränkungen erfährt, die Bauern erhalten das volle Eigentum an ihrem Gute, alle darauf liegenden feudalen Lasten werden abgelöst, 1812 erhalten die Juden alle staatsbürgerlichen Rechte, im gleichen Jahre erscheint das sog. Gendarmerieedikt, welches die Entfeudalisierung des flachen Landes anstrebte. Der in seiner Machtstellung bedrohte Adel bekämpfte das Reformwerk auf das erbittertste; der Geist der Frondeure kommt in einer Beschwerdeschrift zum Ausdruck, in welcher die adeligen Stände des Kreises

Lebus, Beeskow und Storkow den Staatskanzler fragten, ob man das alte ehrliche brandenburgische Preußen in einen neumodischen Judenstaat verwandeln wolle. Hardenbergs Antwort war die Internierung der beiden ersten Unterzeichner in Spandau.

Die Ergebnisse des für Freiheit und Einheit geführten Befreiungskrieges waren in liberaler Hinsicht zwei Artikel der Bundesakte des Deutschen Bundes gewesen. Art. XIII verhiess recht zweideutig: In allen Bundesstaaten „wird“ (im Entwurf „soll“) eine landständische Verfassung stattfinden. Art. XVIII machte es dem Bundestag zur Pflicht, bei seiner ersten Zusammenkunft gleichförmige Verfügungen über Preßfreiheit und Nachdruck abzufassen.

Die liberale Ära war aber für lange vorbei und es beginnt die Metternichsche Periode des Kampfes gegen den „französischen“ Geist. Die mit 1814/15 eintretende Reaktion findet das norddeutsche und das mit diesem konforme süddeutsche Reformwerk unvollendet; sie verhindert nicht nur seine Fortführung, sondern vieles von dem erreichten Zustand wird auch noch rückwärts revidiert. Der erneuerte Bund von Thron und Altar, von König und Adel schleudert seinen Bannfluch gegen die revolutionären Ideen. Einen machtvollen politischen Willen vermag ihm die stilvolle Leidenschaftslosigkeit des Biedermeierbürgers nicht entgegenzusetzen. Lediglich die intellektuelle Jugend Deutschlands, die Studentenschaften mit einem Teil ihrer Lehrer, nach der Pariser Julirevolution auch der Dichter- und Literatenkreis des „Jungen Deutschland“, haben den Mut, sich als Träger der liberalen Freiheitsidee zu bekennen, die unlöslich verknüpft wird mit dem nationalen Einheitsgedanken. Die seit 1815 sich von Jena her ausbreitende burschenschaftliche Bewegung kämpft unter dem Banner Schwarz-Rot-Gold, den Uniformfarben der Lützowschen Freischar: „Aus der Knechtschaft Nacht durch blutigen Kampf zum goldenen Tage der Freiheit.“ Diesen jugendlichen, recht harmlosen Überschwang und die ernsteren liberalen Regungen der öffentlichen Meinung auf den Universitäten und in den süddeutschen Parlamenten bekämpft die monarchisch-feudale Reaktion mit dem Verbot der Burschenschaft und ihrer Farben, mit den Mitteln der Preßzensur, mit Eingriffen in die Universitätslehre, der Beschränkung der süddeutschen Verfassungen usw. Jahn wurde eingesperrt, Arndt und Schleiermacher wurden gemäßigelt, Görres mußte fliehen, Humboldt, Boyen, Gneisenau nahmen ihren Abschied. 1834 saß man in Bayern über 142 „Demagogen“ zu Gericht, darunter über den verdienten

Würzburger Altbürgermeister Behr, weil er den Landtag von 1831 aufgefordert hatte, die Révision der Verfassung und die Vereidigung des Heeres zu beantragen. Dafür wurde der 62jährige Mann dazu verurteilt, vor dem Bilde des Königs knieend Abbitte zu leisten und sodann zu vieljähriger Haft auf die Festung Passau geschickt. 1836 verurteilte das Berliner Kammergericht 204 Studenten, darunter viele zum Tode; ihre Strafe wurde zuerst in eine dreißigjährige, dann achtjährige Festungshaft verwandelt. Fast alle diese Studenten waren politisch harmlos, viele von den Verurteilten, so etwa der spätere Presseminister Bismarcks, Max Duncker, königstreu bis in die Knochen. Man muß einige dieser Daten kennen, um die außerordentliche Schätzung, welche die Liberalen den Freiheitsrechten und einer gesetzmäßigen Verwaltung entgegenbrachten, zu verstehen. Als der König von Hannover 1837 die Verfassung von 1833 einfach beseitigte, um dadurch wieder die Domänen in die Hand zu bekommen und seine enormen Schulden zu decken, protestierten gegen diesen Rechtsbruch die berühmten Göttinger sieben Professoren, die sehr gemäßigten Liberalen Dahlmann, Albrecht, Jakob und Wilhelm Grimm, Wilhelm Weber, Ewald und Gervinus. Sie wurden abgesetzt und mit Gendarmen ausgewiesen. Der Monarch aber tat damals in Gegenwart Alexander v. Humboldts den Ausspruch: Professoren, Huren und Ballettänzerinnen kann man für Geld überall haben.

In Frankreich hatte die Revolution von 1830 die monarchische Reaktion gestürzt und eine liberal-bürgerliche Regierung zur Herrschaft gebracht, Belgien wurde ein selbständiger Staat mit liberaler Verfassung, in England kamen ebenfalls die Liberalen ans Ruder. Der ganze Westen war liberal, er trat in einen Gegensatz zum Osten, zu Österreich, Preußen und Rußland. Im Westen die Zivilisation, die Freiheit und der Fortschritt, im Osten die Barbarei, die Reaktion und die Knechtschaft, so sah der Liberalismus jener Zeit die Gegensätze. Einer der nationalsten unter den Liberalen, der süddeutsche Preußenfreund Paul Pfizer, nannte in einer Flugschrift 1832 die Franzosen die erste Nation der Welt, Führer und Leiter der Zivilisation. Als Frankreich und England, unter deren Garantie die Bundesverfassung gestellt war, gegen eine Freiheitsbeschränkung der südwestdeutschen Bundesmitglieder einschritten, wurden die Liberalen als „Schützlinge des Auslands“ gebrandmarkt. Unter diesen Umständen entstand auch in der Burschenschaft eine radikalere Bewegung, die mit den französischen Ideen sympathi-

sierte, und Rotteck gab damals die Losung aus: lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit. Der Liberalismus orientierte sich immer stärker westlich-französisch und kosmopolitisch und sah seinen wahren Feind in der inneren monarchisch-feudalen und klerikalen Reaktion. Das napoleonische Regiment hatte bereits in vielen deutschen Provinzen mit den feudalen Privilegien aufgeräumt und manche Grundlagen des liberalen Rechtsstaates gelegt, um die noch eine Generation später in Deutschland gekämpft werden mußte. Kaum hatte Preußen seine Provinzen mit Hilfe der liberal-nationalen Kräfte Napoleon entrissen, als sogleich wieder das allgemeine Landrecht, der eximierte Gerichtsstand der Privilegierten und die Patrimonialgerichte der Grundherren eingeführt wurden. Wie weit das Preußen jener Zeit von rechtsstaatlichen Einrichtungen entfernt war, mag man aus folgenden Zahlen sehen: Im Jahre 1836 gab es in Preußen — außer der Rheinprovinz, die das französische Recht behalten hatte — unter dem Geheimen Obertribunal 20 Oberlandesgerichte und 7018 Untergerichte, von welchen nicht weniger als 6134 noch Patrimonialgerichte waren. Neben 2325 königlichen Richtern gab es 5236 Richter von Privatgerichten, und 745 königliche Richter waren zugleich Privatrichter.

In dieser geschichtlichen Konstellation geht die Durchsetzung des liberalen Ideenkreises nun durch die wiederholten Anstöße von seiten des revolutionären Frankreichs vor sich. Es bedurfte schließlich der Revolution von 1848, um dem liberalen Konstitutionalismus, insbesondere in den norddeutschen Rechtsordnungen, einen, wenn auch noch keineswegs gesicherten Platz zu verschaffen. Nachdem bereits unter dem Einflusse des französischen Vorbildes die deutschen Mittel- und Kleinstaaten in ihre Konstitutionen ein Verzeichnis der liberalen Grund- und Freiheitsrechte aufgenommen hatten, verkündete die Frankfurter Nationalversammlung in einem besonderen „Reichsgesetz“ vom 27. Dezember 1848 die „Grundrechte des deutschen Volkes“, die dann in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen wurden. Wenn diese Grundrechte auch niemals Gesetzeskraft erlangt haben, so sind sie doch für die Zukunft vorbildlich geblieben. Im einzelnen verkündeten sie: die Freiheit der Niederlassung, des Gewerbebetriebs, der Auswanderung, Bestimmungen gegen willkürliche Verhaftung und Gefangenhaltung, Verbot der Strafen des Prangers, der Brandmarkung und körperlichen Züchtigung, sowie Abschaffung der Todesstrafe, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Briefgeheimnisses, die Freiheit

der Meinungsäußerung, insbesondere Preßfreiheit sowie Aburteilung von Preßvergehen durch Schwurgerichte, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Zivilehe, Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Freiheit der Berufswahl, Petitionsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums und dessen freie Verfügbarkeit, vor allem Aufhebung der Reallasten und Fideikomnisse sowie alles Lehensverbandes, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz, Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und nationalen Minoritätenschutz. Es sind alle die Punkte, um die der Liberalismus in den nächsten Jahren kämpfen mußte. Allerdings hatte die Revolution in Preußen die oktroyierte Verfassung von 1848 zur Folge, deren Titel II. von den „Rechten der Preußen“ die meisten Grundrechte aus der Frankfurter Verfassung übernahm. Ähnliche Verfassungen erhielten nach 1848 auch die anderen deutschen Staaten. Geachtetes Recht waren deswegen die Grundrechte noch keineswegs. Noch einmal gelingt es den feudal-absolutistischen Gewalten, sich energisch gegen den Liberalismus zu konsolidieren. Die Stelle Metternichs nimmt nun der russische Zar ein, um den sich zwischen 1850—60 die Ostmächte zur Reaktion zusammenschließen. Die beschworenen Verfassungen werden fast in sämtlichen deutschen Staaten gebrochen oder auch völlig beseitigt. Widerstände gegen diese Rechtsbrüche werden mit Gewalt und neuen Rechtsbrüchen unterdrückt. An Eidbrüchen haben damalige deutsche Monarchen Erhebliches geleistet. Das liberale Bürgertum aber hatte den Schwung von 1848 verloren.

In Preußen wurde die Verfassung deshalb nicht beseitigt, weil man gelernt hatte, „mit der Verfassung gegen die Verfassung“ zu regieren. 1851 wurde eine indirekte Verfassungsaufhebung versucht, 1852 die Verfassung gebrochen durch Vernichtung der 1850 beschlossenen Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen. Im übrigen arbeitete die Reaktion mit gerichtlichen Verfolgungen, bewußt ungerechtfertigten Anklagen, Lockspitzelei, Verletzung des Briefgeheimnisses, kurz mit langsamer Aushöhlung der Verfassung. Sie wurde auch diesmal unterstützt von der kirchlichen Reaktion. Die preußische „Kreuzzeitung“ war von dem österreichischen Konkordat von 1855, das Schule, Ehe und Zensur der katholischen Kirche auslieferte, begeistert. Wiederum wurde die Freiheit der Wissenschaft allenthalben geknebelt, liberale Gelehrte verfolgt, Baumgarten in Rostock abgesetzt und eingesperrt, Weiß in Würzburg, Prantl in München gemaßregelt. In Sachsen hatte der

Senat der Leipziger Universität beschlossen, den unter Verfassungsbruch berufenen Landtag von 1850 nicht zu beschicken, worauf die Regierung mit Absetzung der Professoren Mommsen, Jahn und Haupt vorging und die freie Universitätsverfassung beschränkte.

Einen einigermaßen kraftvollen Widerstand gegen die zahllosen Rechts- und Freiheitsverletzungen vermochte das liberale Bürgertum nur in Hessen aufzubringen. Im übrigen brauchte es zehn Jahre, um sich von der großen Revolutionsenttäuschung von 1848 einigermaßen, wenn auch nie mehr vollständig zu erholen. Die fähigsten Kräfte wanderten inzwischen in die Wirtschaft ab, die mit ihrem ungeheuren Aufschwung gerade in diesen Jahren der Tatkraft allein noch Erfolgsaussichten bot. Bis 1848 sehen wir eine große Anzahl hervorragender Wirtschaftsführer politisch interessiert und tätig. Es genügt, an Männer wie David Hansemann, Ludolf Camphausen, Beckerath zu erinnern. In der Frankfurter Nationalversammlung saßen nicht weniger als 46 Kaufleute, darunter der Kölner Mevissen, der Chemnitzer Eisenstuck, der Mannheimer Bassermann. In den folgenden Jahrzehnten ist die Zahl der Wirtschaftsführer in den deutschen Parlamenten nicht nur dauernd im Abnehmen, sondern die Wirtschaft wird nun der Magnet, der die starken Persönlichkeiten an sich zieht, während die einflußlose parlamentarische Stellung für sie keinen Reiz bietet.

Als das liberale Bürgertum nach Ablauf dieser Reaktionsperiode zu Anfang der sechziger Jahre von neuem politisch aktiv wird, hat der liberale Ideenkreis im großen und ganzen sein Pathos verloren. Auf vielverschlungenen und noch oft gehemmten Pfaden setzt sich der liberale Ideenkreis im staatlichen Leben durch. Neue gedankliche Elemente treten nicht mehr auf, hingegen wird die Einheit der liberalen Gesellschaftsanschauung mannigfach durchsetzt mit ihr fremden gouvernementalen, nationalen, monarchischen und sozialen Elementen.

Nach Abschluß der Reaktionsepoche zeigen Regierung und Bürgertum das Bestreben, sich gegenseitig entgegenzukommen. In den Regierungen sitzen nun auch liberale Minister, die sich zwar, wie in Preußen der Frhr. v. Schwerin, gegen ihre konservativen Ministerialbeamten und Landräte nicht durchsetzen können, auf seiten des Liberalismus rückt man aber ängstlich von den achtundvierziger Erinnerungen ab und beschränkt sich im wesentlichen auf die Forderung nach Spezialgesetzen, welche die Grundrechte erst durchführen sollten.

Im fünfjährigen Verfassungskonflikt wendet Bismarck noch einmal alle die alten Mittel der disziplinarischen Verfolgung liberaler Beamten, der Presseknebelung und vor allem der Wahlbeeinflussung an. Der König selbst beteiligte sich im Wahlkampf an der Agitation für die konservative Partei, indem er auf eine an ihn gerichtete Adresse erklärte, die Treue gegen seine Person sei unvereinbar mit der Wahl oppositioneller Kandidaten, sowie dadurch, daß er in Elberfeld persönlich durch den Polizeipräsidenten die Wahl des Ministers v. d. Heydt empfehlen läßt. Nach Beendigung des Konflikts ist aber der Konstitutionalismus in den Grenzen, in welchen ihn die führenden bürgerlichen Schichten wünschten, gesichert.

Auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik war auch der Absolutismus liberalen Wünschen nicht unzugänglich gewesen. Noch unter Wilhelm von Humboldts Leitung war 1818 in Preußen eine liberale Reform der Zollgesetzgebung zustande gekommen, deren Tarif den Einfluß freihändlerischer Gedanken deutlich zur Schau trug. Ein guter Teil der liberalen Ideenträger wird Bismarcks Regierungsstütze, die noch nicht verwirklichten Freiheitswünsche treten der von Bismarck verwirklichten Einheit zuliebe in den Hintergrund, der Kanzler aber zeigt Entgegenkommen in seiner freihändlerischen Wirtschaftspolitik. Man braucht nun die Staatsgewalt auf liberaler Seite einerseits nach außen zu wirtschaftsimperialistischen Zwecken, andererseits nach innen gegen die bedrückend sich ausbreitende sozialistische Bewegung. Mit der Verwirklichung der Politik mehrten sich auch die taktischen Erwägungen, denen gegenüber selbst die prinzipiellsten Grundsätze z. B. anläßlich des Sozialistengesetzes zurückgestellt werden. Der machtpolitische Geist hat für den alten liberalen Ideenkreis als für einen doktrinen und ideologischen Aufputz nur ein mitleidvolles Lächeln. Der zurückbleibende dogmentreue Liberalismus, in eine dauernde verantwortungslose Opposition gesperrt, wird allmählich politisch unfruchtbar.

Der liberale Ideenkreis hat durch seinen Schutzanspruch des selbsttätigen Individuums eine große Zahl von staatlich-rechtlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen bewirkt, die zweifellos so fest in unserer Gesamtkultur wurzeln, daß sie nur mit ihr zugleich verschwinden können. Auch ein sozialistisches Gemeinwesen wird auf diesen Grundlagen bauen und Menschenrechte des Individuums anerkennen müssen. Die große Gegenwartsbedeutung der Grundrechte hat die Weimarer Reichsverfassung in ihrem zweiten Hauptteile

anerkannt. Der liberale Ideenkreis als solcher aber ist politisch unzeitgemäß geworden. Keine Partei trägt heute diesen Namen, und die 1925 gegründete „Liberale Vereinigung“ zählt ihre Ideale in folgender Reihenfolge auf: Nationalbewußtsein, Staatsgefühl, Freiheit, Gleichberechtigung, Volks- und Menschenbildung. Der mutigste Vorkämpfer eines Neoliberalismus, Leopold von Wiese klagt, daß gerade die literarische Jugend mit dem Worte liberal den Geruch von Schlafrock und Pantoffeln, von Rückständigkeit und Engherzigkeit verbinde. Andererseits wird man die Aufgaben, die ein kraftvoller Neoliberalismus faschistischen und bolschewistischen Knüppelmethoden gegenüber vornehmlich auf kulturpolitischem Gebiet zu erfüllen hätte, sicherlich nicht gering einschätzen dürfen.

Der nationale Ideenkreis

Die nationale Idee ist die Rechtfertigung der staatlichen Herrschaft durch das kulturgemeinschaftlich individualisierte Volk. Ihre Funktion besteht darin, daß sie aus dem Chaos der universalen Demokratie ein gestaltetes Sozial-Überpersönliches heraushebt, das sie dann allerdings oft bis zum Metaphysisch-Überpersönlichen steigert. Die moderne Nationalidee hat staatspolitische Bedeutung erlangt durch die Französische Revolution. Von dem politisch wenig bedeutsamen Auftreten des Nationalgedankens in der Epoche Walthers von der Vogelweide und auch im Zeitalter Luthers kann hier abgesehen werden. Das Wiedererwachen des nationalen Gedankens war und blieb eng verknüpft mit dem Kampfe um den liberalen und demokratischen Ideenkreis. Dieser enge Zusammenhang wird im Westen weniger bewußt als im Deutschland oder Italien der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In Frankreich und England, die seit Jahrhunderten als Nationalstaaten konstituiert waren, konnte es als Selbstverständlichkeit gelten, daß die Substanz des demokratisierten Staates, daß das Volk der Volkssouveränität nichts anderes als die nationale Kulturgemeinschaft sein sollte. Selbstverständlichkeiten werden nicht ausgesprochen. Daß aber die ganze Menschheit viel zu wenig verbunden war, um ein einziges politisches Gebilde darstellen zu können, war den westlichen Völkern ebenso selbstverständlich, als daß an die Stelle des bisher dynastisch-feudalen Staatskittes das Band der Nation treten würde; war die Nation doch durch Jahrhunderte als politische Schicksalsgemeinschaft, von engeren Heimatkreisen aus auch als Nachbarschaft und Blutsverbundenheit, innerhalb des ganzen Staates aber als Sprachgemeinschaft und allgemeine Kulturverbundenheit erlebt worden.

Den Deutschen fehlte die Gemeinschaft des politischen Schicksals. Als Preußen, Bayern, Sachsen usw. kämpften sie gegeneinander und lebten, dachten und wirtschafteten sie getrennt. Verbunden waren sie nur in der Gemeinschaft der Kultur, die am Ende des 18. Jahrhunderts in Philosophie und Dichtung einen gewaltigen deutschen Eigenbesitz aufwies, dessen verbindende Kraft aber auf den überaus kleinen Kreis der Gebildeten sich beschränkte. Aus

dem Geiste dieser Bildungsschicht und auf sie beschränkt wurde der deutsche Nationalgedanke geboren. Wie Dahlmann 1815 die Demokratie liberal beschränken wollte auf „den besseren Teil des Volkes“, so schrieb Hans von Gagern 1818, unter Nation verstünde man „vorzugsweise den besseren, denkenden Teil“ des Volkes. Mit der Verbreiterung der Demokratie senkt sich auch der Nationalgedanke tiefer ins Volk. Vorläufig war es ein höchst spiritualistischer, stark naturrechtlich beeinflusster Nationalgedanke, der in Deutschland zur Ausbildung kam. Historisch-voluntaristische Züge erhält das Bild der Nation auch durch die Romantik nur mit einigen vorsichtigen Strichen.

Die aus dem Geist des 18. Jahrhunderts in seinem letzten Jahrzehnt erwachende Nationalidee ist idealistisch-weltbürgerlich, ausschließlich kulturgemeinschaftlich gedacht. Das Selbstbewußtsein dieser nationalen Haltung richtet sich einzig und allein auf die geistige Kultureigenart; Staat und Wirtschaft gelten nicht oder nur sehr vermittelt als Nationalangelegenheiten. Zu einem Teile waren die politischen Verhältnisse des deutschen Volkes zu trostlos, um einen Stolz auf sie aufkommen zu lassen, andererseits hatte der Absolutismus kein politisches Mitverantwortungsbewußtsein zur Entstehung gebracht, das ein stärkeres Interesse an der Änderung der traurigen Lage hätte entwickeln können. Die Deutschen hatten nur einen ideell-literarischen, keinen politischen Gemeinbesitz.

Diese unpolitische Idee der idealistisch-weltbürgerlichen Nation lebt, eng verwoben in den liberalen Ideenkreis, auch in Wilhelm von Humboldts Schrift über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates. Da heißt es: „Die Staatsverfassung und der Nationalverein sollten, wie eng sie auch miteinander verwebt sein mögen, nie miteinander verwechselt werden. Wenn die Staatsverfassung den Bürgern, sei's durch Übermacht und Gewalt oder Gewohnheit und Gesetz, ein bestimmtes Verhältnis anweist, so gibt es außerdem noch ein anderes, freiwillig von ihnen gewähltes, unendlich mannigfaltiges und oft wechselndes. Und dies letztere, das freie Wirken der Nation untereinander, ist es eigentlich, welches alle Güter bewahrt, deren Sehnsucht die Menschen in eine Gesellschaft führt.“ Das freie Spiel der nationalen Geisteskräfte ist der realen Staatsmacht, die das Innenleben vergewaltigt, tief abgeneigt. „Ich rede,“ schrieb Humboldt 1798 aus Paris, „überhaupt nicht von der politischen Stimmung, ich beschränke mich bloß auf das, was eigentlich national ist, auf den Gang der Meinungen und des Geistes, die Bildung des Charakters, die Sitten usf.“ Im gleichen Geiste schrieb Schiller

um 1801, die Würde des Deutschen sei „eine sittliche Größe, sie wohnt in der Kultur und im Charakter der Nation, der von ihren politischen Schicksalen unabhängig ist... Ew'ge Schmach dem deutschen Sohne, — der die hohe Krone seines Menschenadels schmäh't —, der des Briten toten Schätzen huldigt und des Franken Glanz. — Er verkehrt mit dem Geist der Welten. Ihm ist das Höchste bestimmt, und so wie er in der Mitte von Europas Völkern sich befindet, so ist er der Kern der Menschheit, jene sind die Blüte und das Blatt.“

Diese auf dem Boden des machtfeindlichen Aufklärungsnaturrechts erwachsene, ästhetisch durch den Neuhumanismus veredelte Nationalidee sieht in der Staatsmacht nicht nur nichts Wünschenswertes, sondern geradezu eine Gefahr, welche der ideell reinen Ausprägung der deutschen Kultur- als Menschennation droht. Auch in der Frühromantik, soweit sich ihre rasch zusammenfließenden und ebenso rasch auseinanderströmenden Gedanken überhaupt verfestigen lassen, ist nur die Idee der kosmopolitischen Kulturnation zu finden. „Deutsche“, sagt Novalis, „gibt es überall. Germanität ist so wenig wie Romanität, Gräzität oder Britannität auf einen besonderen Staat eingeschränkt. Es sind allgemeine Menschencharaktere — die nur hier und da vorzüglich allgemein geworden sind.“ Die beiden gedanklichen Elemente dieser Nationalidee lassen sich sowohl bei Novalis wie bei Friedrich Schlegel deutlich erkennen: die Vorstellung, daß das deutsche Volk als substantiellste, weil universalste Geistesnation die eigentliche Menschheitsnation sei und die Forderung nach einer gesamteuropäischen Organisation der Nationen. Ja sogar die „Idee einer Weltrepublik“ hat nach Friedrich Schlegel „praktische Gültigkeit und charakteristische Wichtigkeit“. Die romantische Konzeption des Volksgeistes, die Freude an der schöpferischen überpersönlich-irrationalen Gemeinschaft ist durchaus nicht voluntaristisch oder vitalistisch erlebt, sondern verfestigt nur den kosmopolitischen Charakter der Nationalidee. Novalis' katholischer Universalismus, der die Stimmung der Heiligen Allianz einläutet, wünscht, daß die Christenheit „sich wieder eine sichtbare Kirche ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen bilde“. Die Zerstörung der universalen Kirche durch die Reformation sei die Ursache der machtegoistischen Staatenpolitik der Gegenwart. Während nun die übrigen europäischen Länder, meint Novalis, „durch Krieg, Spekulation und Parteigeist beschäftigt sind, bildet sich der Deutsche mit allem Fleiß zum Genossen einer höheren Epoche der Kultur“.

Wenn das geistvolle Wort, Ruhm sei der Inbegriff der Mißver-

ständnisse, die sich mit der Zeit um einen großen Namen legen, irgendwo seine Gültigkeit hat, so bei der durch Treitschke verbreiteten Ansicht von Fichtes Nationalidee. Auch J. G. Fichtes Deutschheit ist nie etwas anderes gewesen, als die stolze Hoffnung, die deutsche Nation werde reiner als andere im Dienste höchster Menschheitszwecke stehen. Der ganzen naturrechtlichen Einstellung nach ist Fichte das Anthäische des Volkshaften immer fremd geblieben; sein geistiges Zentrum ist nie die nationale Besonderung, sondern die universale Vergemeinschaftung gewesen. Durch alle die zahlreichen Wandlungen Fichtes läßt sich eine im Tiefsten verankerte Leitidee verfolgen: es ist der Gedanke des „Reiches“, der Gedanke der Aufhebung von Staat und Recht durch Darstellung der universalen sittlichen Idee. In seinen letzten Lebensjahren heißt es: „Der Einheitsbegriff des deutschen Volkes ist noch gar nicht wirklich, er ist ein allgemeines Postulat der Zukunft. Aber er wird nicht irgendeine gesonderte Volkseigentümlichkeit zur Geltung bringen, sondern den Bürger der Freiheit verwirklichen. — Dieses Postulat von einer Reichseinheit, eines innerlich und organisch durchaus verschmolzenen Staates darzustellen, sind die Deutschen berufen, und dazu da im ewigen Weltplane . . . Und so wird von ihnen aus erst dargestellt werden ein wahrhaftes Reich des Rechtes, wie es noch nie in der Welt erschienen ist, in aller der Begeisterung für Freiheit des Bürgers, die wir in der alten Welt erblicken, ohne Aufopferung der Mehrzahl der Menschen als Sklaven, ohne welche die alten Staaten nicht bestehen konnten: für Freiheit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschenangesicht trägt. Nur von den Deutschen, die seit Jahrtausenden für diesen großen Zweck da sind und ihm langsam entgegenreifen; — ein anderes Element für diese Entwicklung ist in der Menschheit nicht da.“ Schillers und der Romantiker Menschheitsnation tritt bei Fichte in den Dienst der universalen, demokratisch-sozialistischen Idee. Man muß sich aber hüten, die Deutschen Fichtes als einen geographisch-anthropologischen Typus zu verstehen. In der siebenten Rede an die deutsche Nation spricht sich Fichte folgendermaßen aus: „Und so trete denn endlich in seiner vollendeten Klarheit heraus, was wir in unserer bisherigen Schilderung unter Deutschen verstanden haben.“ Alle diejenigen, die „an Freiheit, an unendliche Verbesserlichkeit, an ewiges Fortschreiten unseres Geschlechts“ glauben, alle, welche „die Freiheit wenigstens ahnen, und sie nicht hassen, oder vor ihr erschrecken, sondern sie lieben; alle diese sind

ursprüngliche Menschen, sie sind, wenn sie als Volk betrachtet werden, ein Urvolk, das Volk schlechtweg, Deutsche Was an Stillstand, Rückgang und Zirkeltanz glaubt, oder gar eine tote Natur an das Ruder der Weltregierung setzt, dieses, wo auch es geboren sei und welche Sprache es rede, ist undeutsch und fremd für uns, und es ist zu wünschen, daß es je eher je lieber sich gänzlich von uns abtrenne“. Diese Idealnation der geistig-sittlichen Internationale ist die Projektion der aus dem 18. in das 19. Jahrhundert hinübergeretteten Idee des universalen Vernunftreiches. „Welches ist denn das Vaterland des wahrhaft ausgebildeten christlichen Europäers?“ fragt Fichte 1804. „Im allgemeinen ist es Europa, insbesondere ist es in jedem Zeitalter derjenige Staat in Europa, der auf der Höhe der Kultur steht.“ Mögen doch „die Erdgeborenen, welche in der Erdscholle, dem Flusse, dem Berge ihr Vaterland erkennen, Bürger des gesunkenen Staates bleiben Und in diesem Weltbürger-sinne können wir denn über die Handlungen und Schicksale der Staaten uns vollkommen beruhigen, für uns selbst und für unsere Nachkommen, bis an das Ende der Tage“. Auch in seinem, anscheinend so widersprüchlichen Machiavelliaufsatz, den Fichte in Königsberg, vor Napoleon weichend, 1807 geschrieben hat, werden die Gedanken der Freiheit und Gleichheit als die „ewigen und unerschütterlichen Grundfesten“ aller gesellschaftlichen Ordnung bezeichnet, „gegen welche durchaus kein Staat verstoßen darf“. Fichte wollte in diesem Aufsatz zeigen, daß man in der heutigen Übergangsepoche mit „alleiniger Erfassung“ dieser Grundätze „einen Staat weder errichten, noch verwalten kann“. Wie weit Fichte davon entfernt war, selbst in dieser Zeit von Deutschlands tiefster Erniedrigung die übernationale sittliche Idee zugunsten einer reinen Machtpolitik zu verleugnen, zeigen seine beiden Gespräche über Patriotismus, die er ebenfalls 1807 in Königsberg veröffentlicht hat. Im ersten dieser Gespräche ist Fichtes Nationalidee auf die knappste Formel gebracht: „Kosmopolitismus ist der herrschende Wille, daß der Zweck des Daseins des Menschengeschlechts im Menschengeschlechte wirklich erreicht werde. Patriotismus ist der Wille, daß dieser Zweck erreicht werde zu allererst in derjenigen Nation, deren Mitglieder wir sind, und daß von dieser aus der Erfolg sich verbreite über das ganze Geschlecht.“

Die auf die Verwirklichung eines übernationalen sittlichen Zieles gerichtete Nationalidee, der Gedanke der Menschheitsnation im Menschheitsdienst, war zu spiritualistisch-zart, um sich in der rauen

politischen Machtwirklichkeit dauernd behaupten zu können. Nach den Befreiungskriegen, vollends in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, tritt dieser nationale Ideenkreis in der tonangebenden Meinung immer mehr zurück. Er ist allerdings nie ganz gestorben, fristet aber nun abseits vom großen Zeitstrom ein mehr unterirdisches Dasein. Seinen Wirkungen bis zum Auftreten Bismarcks hat Meineckes „Weltbürgertum und Nationalstaat“ nachgespürt. Durchaus überzeugend wird von Meinecke dargetan, daß auch die Nationalidee eines Frhrn. vom Stein, Gneisenau und Arndt noch eingebettet war in einen europäischen Universalismus. Ganz allgemein ist aber zu sagen, daß der national-politische Machtdrang in der ersten Jahrhunderthälfte gedämpft wurde durch die drei Internationalen des Naturrechts, der Throne und der Kirche: auf der einen Seite der naturrechtliche Kosmopolitismus des liberal-demokratischen Bürgertums, auf der andern die internationale Solidarität der durch den Ansturm des Bürgertums bedrohten Monarchien und mit dieser Heiligen Allianz verbündet die Universalität der christlichen, vornehmlich der katholischen Kirche.

Aus dynastischem Selbstbehauptungswillen, romantischem Traditionalismus und christlich-katholischem Universalismus, zu dem auch die preußische Reaktion gute Beziehungen unterhielt, entstand das, was man später den konservativen Nationalstaatsgedanken genannt hat. Indem man die vaterländische Geschichte der deutschen Partikularstaaten, sowie die von den Vätern möglichst vom Mittelalter her überlieferten Gesellschaftszustände als aus dem wahren deutschen Volksgeist organisch erwachsene darstellte, konnte man hoffen, den revolutionären Stoß des Nationalgedankens aufzuhalten, der sich notwendig gegen den feudal-absolutistischen deutschen Einzelstaat richtete. Der nationale Einheitsstaat mit seinem Zentralismus und seiner rationalistischen Konstitutionsmacherei wurde nun als undeutsch, französisch, heidnisch und mechanisch verdammt, und man sprach gern von einer, durch göttliche Fügung organisch gewachsenen preußischen Nation. Bald nach der Julirevolution war als Kampforgan für diese christlich-germanische Staatsidee durch Männer aus dem Kreise des damaligen Kronprinzen, späteren Friedrich Wilhelm IV., das „Berliner Politische Wochenblatt“ gegründet worden. Spiritus rector war der Katholik Radowitz, erster Redakteur der katholische Konvertit Jarcke. Ein gutes Bild dieser romantischen Interessenpolitik, die den konservativ-nationalen Ideenkreis ausgebildet hat, gewährt eine in

diesem Blatte erschienene Rezension aus dem Jahre 1833, in der gesagt wird: „Wir unsererseits sind auch Deutsche, voller Liebe zu dem Vaterlande — nur glauben wir, daß eine nichtige äußerliche Einheit Deutschlands diesen echt patriotischen Sinn gewiß eher vernichten, als befördern werde, und daß der Versuch, uns auf diese Art zu einer grande nation zu machen, den schmachlichsten Schiffbruch unserer edleren Nationalität zur Folge haben würde.“ Jenes, „solange es für sich besteht, ganz heidnische Nationalgefühl“ müsse erst durch Anerkennung „einer auf dem Recht beruhenden göttlichen Weltordnung auf Erden“ geläutert und geheiligt werden. Diese göttlich-historische Rechtsordnung erlaube aber nicht, unter Berufung auf die Nationalität deutsches Gebiet, etwa das Elsaß, undeutschen Fürsten wegzunehmen; „gönnen wir den Franzosen ihre nivellierte Einheit, ihre Departements, ihre Zentralisation und Eitelkeit und bewahren wir uns das bessere Bewußtsein, Deutschlands Einheit bestehe umgekehrt darin, daß in jedem, auch dem kleinsten Teile des deutschen Vaterlands, besondere Lebensimpulse schlagen, die alle dem Herzen Nahrung zuführen“. Hier haben wir den christlich-germanischen Geist, der Friedrich Wilhelm IV. dazu bewog, aus Legitimitätsbedenken auf eine nationalstaatliche Interessenpolitik zu verzichten und ihn träumen ließ von einer Erneuerung des Heiligen Römisch-Deutschen Reiches, in welchem sich Preußen freiwillig Österreich unterstellen sollte. „Herstellung eines Reichsverbandes unter Konkurrenz des Papstes“, so hatte er im ersten Regierungsjahre zu Radowitz sein Ideal skizziert. Die Universalität der katholischen Kirche war aber auch im Habsburgerreich eine willkommene Stütze des Thrones gegen das erwachende Nationalbewußtsein. 1849 erklärten 35 Bischöfe der deutsch-slawischen Erblande die Nationalitäten für einen Rest des Heidentums, da „die Verschiedenheit der Sprache nur eine Folge der Sünde und des Abfalls von Gott“ sei.

Dem legitimistischen Universalismus der konservativen Nationalidee in der Feudalklasse hat Bismarck ebenso ein Ende gemacht, wie dem weltbürgerlichen Idealismus des liberalen Nationalgedankens; wobei Bismarck selbstverständlich nur einen markanten Grenzpfahl bedeutet auf dem weiten und verwickelten Wege, den ebenso das deutsche wie das westeuropäische Denken vom Idealismus zum Realismus und endlich zum Naturalismus zurücklegte. Vorläufig blieb aber noch auf recht lange Zeit der Geist Schillers und Fichtes im bürgerlich-nationalen Ideenkreis wirksam. Mit Deutsch-

lands Einheit und Freiheit will man zugleich für alle Nationen Freiheit und Frieden verwirklichen. Wie Herder 1795 gemeint hatte, bürgerliche Vaterländer würden keinen Krieg führen, sondern ruhig nebeneinander liegen und sich als Familien beistehen, so bejubelten die Deutschen noch nach 1830 den Aufstand der Polen gegen Rußland und verlangten von der Regierung die Abtretung der preußischen Polen an die Revolutionäre. Auf dem Hambacher Fest war neben der schwarz-rot-goldnen die polnische Fahne aufgepflanzt, und die Rede Siebenpfeiffers klang aus zuerst in ein Hoch auf das freie einige Deutschland, dann auf die Polen, „der Deutschen Verbündete“, auf die Franken, „der Deutschen Brüder, die unsre Nationalität und Selbständigkeit achten“, auf jedes Volk, das seine Ketten bricht, „auf Vaterland, Volkshoheit, Völkerbund“. In der Revolution von 1848 wurde die Wiederherstellung Polens, und für dieses Ziel sogar ein Krieg gegen Rußland gefordert. Gerwinus und Max von Gagern begeisterten sich für diesen Plan, den dann der ostdeutsche Demokrat Jordan in der Paulskirche wirksam bekämpft hat. Das Weltbürgertum des schwarz-rot-goldnen Nationalgedankens nahm zum Schutze der polnischen und tschechischen Minoritäten in die Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung den Satz auf: „Den nicht deutschredenden Völkern Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“ Und noch in den Reden der nationalen Schützen-, Turner- und Sängerverbände am Anfang der sechziger Jahre klingt immer wieder der Gedanke durch, der deutsche Nationalstaat solle der europäische Friedensbringer werden. Zur Feier der 50. Wiederkehr der Leipziger Völkerschlacht gab Simrock eine Sammlung „Lieder vom deutschen Vaterland“ heraus, welcher er aus der „Weissagung des Bakis“ den Spruch vorsetzte:

„Wenn die Deutschen Deutsche werden,
Gründen sie das Reich auf Erden,
Das die Völker all' umschlingt,
Und der Welt den Frieden bringt.“

Ungefähr um die gleiche Zeit erneuerte Karl Christian Planck Fichtes Idee vom wahrhaften Reiche des Rechts, schrieb auch Constantin Frantz für ein, von einem föderalistischen Deutschland zu verwirklichendes Friedenssystem Europas. Beide sahen im

nationalen Machtegoismus eine Gefahr für das deutsche Wesen und fürchteten ungefähr dasselbe, was Thibaut 1814 schon besorgt hatte: es könnte durch den Machtstaat im Deutschen „leicht alles zur Plattheit und Stumpfheit herabsinken“. Lagarde, Gustav Freytag, Theodor Fontane, Gervinus äußerten sich ähnlich. Die „Allgemeine Konservative Monatsschrift“ schrieb: „Durch politische Machtenfaltung in die Geschicke der Menschheit einzugreifen, kann offenbar nicht der Beruf des deutschen Volkes sein. Das ist die glänzende Gabe und Aufgabe Englands, des andern Hauptzweiges germanischen Stammes. England ist — mutatis mutandis — das alte Rom, Deutschland das alte Griechenland. Unser Beruf ist es, durch geistige Einwirkung bestimmend in die Entwicklung der Menschheit einzugreifen.“

Nach 1870 sind solche Äußerungen allerdings höchst selten und werden von der öffentlichen Meinung nicht mehr verstanden. Nur im Sozialismus findet sich noch heute eine Tradition des universalistischen Nationalgedankens aus der Zeit des deutschen Idealismus. Für das Bürgertum war der Nationalgedanke die kulturgemeinschaftlich individualisierte liberale Demokratie gewesen. Nach Otto Bauer, einem der hervorragendsten sozialistischen Schriftsteller und Politiker unserer Zeit, müßte man die wahre Nationalidee definieren als die kulturgemeinschaftlich individualisierte soziale Demokratie. Denn nach Otto Bauer bedeutet Sozialismus „Heranziehung des gesamten Volkes zur nationalen Kulturgemeinschaft, Eroberung voller Selbstbestimmung durch die Nation, steigende Differenzierung der Nationen“. Wie der deutsche Idealismus von einer politischen, so erhoffen die Sozialisten erst von der wirtschaftlichen Demokratisierung ein freies und friedliches Aufblühen der Nationalitäten. Nationale Kulturpolitik sei keineswegs notwendig Machtpolitik, meint Bauer. „Nur die zentralistisch-atomistische Verfassung (im österreichischen Nationalitätenstaate) macht aus dem natürlichen, die anderen Nationen gar nicht berührenden Streben aller Nationen nach Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse den Kampf jeder Nation gegen die Erfüllung der Kulturbedürfnisse der andern.“ Mit der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit, der Überwindung des Klassegegensatzes erhofft man auch das Ende der kapitalistisch-imperialistisch verursachten blutigen Nationalitätenkämpfe. In unmittelbarer Verwandtschaft mit Fichte steht Radbruchs allerdings machtpolitisch orientierte Ansicht, das Nationalbewußtsein sei immer dann das stärkste gewesen, „wenn sich

eine Nation zur Mission einer übernationalen Idee berufen fühlte . . . In und mit der deutschen Nation gilt es heute den Weltgedanken des Sozialismus zu erhalten und zu gestalten“. Auf dem historischen Hintergrund des oben zitierten Schillerschen Fragmentes, geschrieben nach dem Frieden von Luneville, muß man den nach dem Versailler Diktat zustande gekommenen Art. 148 der Weimarer Reichsverfassung sehen, ein Artikel, der in allen Schulen sittliche Bildung fordert „im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung“.

Die Politisierung des weltbürgerlichen Nationalgedankens vollzog sich durch den Druck der Franzosenherrschaft und durch die gleichzeitigen Reformen des Frhrn. vom Stein, die ebenso wie die allgemeine Wehrpflicht das bürgerliche Selbstbewußtsein stärkten. Man begann sich für die politische Gemeinschaft verantwortlich zu fühlen. Hand in Hand mit diesen praktischen Erfahrungen, durch die man seinen eigenen Wert für den Staat und den Wert der äußeren Machtorganisation für sich selbst schätzen lernte, geht die tiefe Wandlung in der Gesellschaftsauffassung, durch welche um die Wende des Jahrhunderts die naturrechtliche durch die historische Anschauung verdrängt wird. Das Naturrecht hatte nur die allgemeine, überzeitliche Norm interessiert, es hatte dem unzulänglichen historischen Staat die bewußte planmäßige Tat des vernünftigen Individuums entgegengestellt. Die historische Schule sieht im Staate ein geschichtliches Sein, einen das Nebeneinander der Individuen und das Nacheinander der Geschlechter überwölbenden individuellen Machtorganismus. So treten sich nun innerhalb des liberalen wie des nationalen Ideenkreises zwei Ansichten entgegen, von welchen die naturrechtliche mehr die Freiheit des Einzelnen, die historische mehr die Macht des Ganzen, die erstere rechtlich-sittliche Maßstäbe, die letztere die Staatsräson betont.

Der erste, der die Deutschen die Wertschätzung der Staatsräson und des Machtstaates gelehrt hat, war F. W. Hegel. „Es sind“, schrieb er schon im Winter 1801/02, „Menschenfreunde und Moralisten, welche die Politik als ein Bestreben und eine Kunst verschreiben, den eigenen Nutzen auf Kosten des Rechts zu suchen“; sie sollten begreifen, „daß es töricht ist, das Interesse des Staates oder, wie es mit dem für die Moralität gehässigeren Worte ausgedrückt wird, den Nutzen des Staates dem Rechte entgegenzusetzen. Das Recht ist der durch die Verträge festgesetzte und zugestandene Nutzen des einen Staates“ und sobald dieser mit dem eines andern Staates in Widerspruch gerät, hängt die Behauptung seines Rechts

„von der Kombination der Macht, d. h. dem Urteil der Politik ab“ und „der Krieg, oder was es ist, hat nunmehr zu entscheiden, nicht welches Recht der von beiden Teilen behaupteten das wahre Recht ist — denn beide Teile haben ein wahres Recht —, sondern welches Recht dem andern weichen soll“. Hier ist, unter dem Einfluß der Geschichtslage und unter dem literarischen Eindrucke Machiavells, der Sprung vollzogen von der absoluten Rechtsidee und dem Vernunftstaatsgedanken des Naturrechts zum historisch-relativistischen Machtstaatsgedanken des 19. Jahrhunderts. Immer sind die Deutschen gründlich, sowohl als Pazifisten wie als Machiavellisten, wenn auch nicht im Leben, so doch in der Theorie. Hegels hier angezogene Schrift über die „Verfassung Deutschlands“ war nationalstaatlich gedacht. Mit Schärfe wird ausgesprochen, daß Deutschland kein Staat mehr sei, weil es keine Macht besitze. „Das Wesentliche, was einen Staat ausmacht, nämlich eine Staatsmacht, geleitet von einem Oberhaupte, mit Mitwirkung der Teile wäre zu errichten.“ Das politische Nationalitätsprinzip wird ein halbes Jahrhundert vor Mancini präzise formuliert. „Die Idee eines Staates, den ein Volk ausmachen soll“; diese Idee sei durch „ein blindes Geschrei einer sogenannten Freiheit“ übertäubt worden. Im bewußten Gegensatze zum Zeitgeist weist Hegel den Weg zur Einheit durch „Blut und Eisen“. Die Einigung Deutschlands werde, auch wenn alle Teile dadurch gewönnten, „nie die Frucht der Überlegung“, sondern der „Gewalt“ sein. Durch „die Gewalt eines Eroberers“ müßten Volk nebst Fürsten in eine Masse versammelt, „sie müßten gezwungen werden, sich zu Deutschland gehörig zu betrachten“.

Aus dem ursprünglich deutschen wurde nach 1813 der preußische Staatsphilosoph, der sich nun der preußisch-konservativen Nationalidee zuwandte, ohne allerdings ihre romantische Frömmerei mitzumachen. Nach wie vor blieb er der bedeutendste und einflußreichste Verkünder einer autonomen Staatsräson und hat als solcher den systematischen und metaphysischen Überbau des nationalen Machtstaatsdenkens der Bismarckzeit geschaffen. Das Fundamentalgesetz dieses Denkens hatte er bereits in seiner Jugendschrift ausgesprochen: „Der Staat hat keine andre Pflicht als sich selbst zu erhalten.“ In seiner späteren Geschichtsphilosophie sind die Individuen wie die Volksgeister nur unbewußte Werkzeuge in der Hand des Weltgeistes. Indem beide ihren Vorteil und ihre Macht durchzusetzen streben, sind sie zugleich die Mittel „eines Höheren und Weiteren“, von dem sie nichts wissen. Hegel hat die freie

Konkurrenz des Liberalismus auf den Kampf der Staatsindividuen angewandt, und sein nationalliberaler Weltgeist wird durch eine prästabilisierte Harmonie von dem jeweils Stärksten verwirklicht. Deshalb ist das Volk „sittlich, tugendhaft, kräftig, indem es das hervorbringt, was es will“; das Individuum aber findet über aller Moralität „das Sein des Volkes als eine bereits fertige feste Welt vor sich, der es sich einzuverleiben hat“. Nicht mehr ein zu verwirklichendes Idealbild wird dem Volke vorgehalten mit der Aufforderung: so sollt ihr werden, sondern es werden positive Eigenschaften historisch konstatiert, die so, wie sie geworden sind, vernünftig und gut sind. Dieser machtnationale Ideenkreis findet bei Hegel seinen Abschluß in der Geringschätzung alles Völkerrechts und in einer Kriegsphilosophie, in welcher dem Gewaltstreit zwischen den Staatsindividuen die Funktion der Völkerzuchtwahl zukommt. Die „sittliche Gesundheit“ der Völker, die sonst persönliche Sekurität und Eigentum als Endzweck ansehen, fordert den Krieg, der sie stärkt, „wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulnis bewahrt, in welche sie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder gar ewiger Friede versetzen würde“.

Zwei Möglichkeiten gab es nun für die Verwirklichung des deutschen Nationalstaates. Wenn das kulturnationale Weltbürgertum von Hegel lernte, daß sich in der „verschmähten Wirklichkeit“ die Menschheit und ihre Glieder, die Nationen in abgesonderten, und um die Macht rivalisierenden Staaten entwickeln, wenn dieses Bürgertum außerdem noch den in Hegels Staatsräson gestählten Machtwillen aufbrachte, mit den deutschen Einzeldynastien und dem Auslande fertig zu werden, dann konnte der liberal-demokratische Einheitsstaat von unten geschaffen werden. Umgekehrt konnte der monarchische Universalismus sich auf den politischen Machtwillen verengern und von der Einsicht aus, daß die ideell und ökonomisch geforderte Nationalpolitik auch dynastisch vorteilhaft sei, die Verwirklichung des Nationalstaats von oben in Angriff nehmen. Hegel bedeutete sowohl für den liberalen wie für den legitimistischen Universalismus, darüber hinaus auch noch für die sozialistische Klassenkampflehre eine Erziehung zur Macht.

Die treibende Kraft der nationalen Einheitsbewegung blieb noch Jahrzehnte die liberal-demokratische Nationalidee. Mit den Freiheitskriegen beginnt sie sich aber einzuengen und abzugrenzen gegen das Allgemein-Menschliche. Die idealistische Nationalidee hatte die deutsche Kultur und den deutschen Staat, soweit er überhaupt in

ihren Gesichtskreis trat, in den Dienst universaler Ideen stellen wollen. Die deutsche Stellung in der europäischen Mitte verstand sie als einen Hinweis dafür, daß die Deutschen alle fremden Flüsse in sich münden lassen sollten. Die positivistisch werdende Nationalidee stellt nun umgekehrt alle Ideen in den Dienst der nationalen Eigenart und Macht; und schon Arndt fordert eben der geographischen Lage der Deutschen wegen drei- und vierfache Bollwerke zur Erhaltung der überlieferten deutschen Eigenart. Die deutsche Sprache wird eifrig von Fremdworten gereinigt, fremde Einflüsse in Kunst und Wissenschaft abgewehrt, man freut sich an der deutschen Geschichte, an deutschen Sitten, deutschem Recht, das dem römischen fremden Recht entgegengestellt wird. Jahn wollte sogar eine eigene deutsche Tracht einführen. Auch zum christlichen Universalismus mußte diese Nationalidee in Gegensatz treten. Schon der junge Hegel hatte das Christentum orientalisch, nicht auf unserm Boden gewachsen, uns fremd bleibend gescholten, in Christi Lehre eine unheroische Sklavenreligion gesehen, die Walhalla entvölkert und politische Sittlichkeit unmöglich gemacht habe. Arndts Glaube ist nicht nur die deutsche Treue, deutsche Tiefe, deutsches Gemüt, er spricht auch von deutscher Religion und vom deutschen Gott. Selbst die dem Engländer so vertraute Vorstellung vom ausgewählten Volke taucht jetzt auf und wird schon 1807 von Friedrich Perthes für die Deutschen reklamiert. Im Kampfe gegen den Universalismus der katholischen Kirche wurde der Versuch gemacht, durch einen Deutschkatholizismus die römische Kirche zu nationalisieren. Seit jener Zeit wird auch besonders nachdrücklich der protestantische Charakter der deutschen Kultur unterstrichen. 1845 behauptete Gervinus in einem Buche über die Mission der Deutschkatholiken, „daß alle deutsche Bildung seit drei Jahrhunderten ganz protestantisch gewesen ist, so sehr, daß selbst die Männer, die in diesem Jahrhundert erst eine katholische Literatur begründet haben, fast alle übergetretene Protestanten waren“.

Dieses Nationalgefühl konnte nur durch Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung politisch geschult werden. Die Haltung Preußens 1813 hatte manchen Deutschen in diesem Staate den „Schirmvogt Deutschlands“ sehen lassen. Die absolutistische Reaktion, der alle nationalen Hoffnungen enttäuschende Jammer des Deutschen Bundes, die klägliche Haltung Preußens bei den Friedensverhandlungen ließen aber nirgends Staat und Nation in innigere Berührung kommen; das erwachende nationalstaatliche Denken blieb unpolitisch

oder wurde künstlich entpolitisiert. Die gleiche Solidarität, welche die deutschen Fürsten zu den Revolutionskriegen gegen Frankreich veranlaßt hatte, verband sie nun gegen die in politischer Unmündigkeit zu haltende Nation. So entstand, ohne äußere Zeichen und Organisation, jene unterirdische Verschwörung, von der Görres 1819 schrieb, in ihr habe sich verbunden, „das entrüstete Nationalgefühl, die betrogene Hoffnung, der mißhandelte Stolz, das gedrückte Leben gegen die starre Willkür, den Mechanismus erstorbener Formen, das fressende Gift bewußtlos gewordener despotischer Regierungsmaximen“. Es waren nicht nur Demokraten, die gern alle Dynastien für die deutsche Einheit draufgegeben hätten. Schrieb doch selbst der Frhr. vom Stein 1812 in einem Anfall von Unmut: „Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland. . . . Mir sind die Dynastien in diesem Augenblick großer Entwicklung vollkommen gleichgültig, es sind bloße Werkzeuge . . . mein Glaubensbekenntnis ist Einheit . . . Setzen Sie an die Stelle Preußens, was Sie wollen, lösen Sie es auf . . . Machen Sie Österreich zum Herrn von Deutschland — ich wünsche es; es ist gut, wenn es ausführbar ist.“ Je länger und schärfer die Einheitsbewegung unterdrückt wurde, desto radikaler wurde ihre Sprache gegen die Fürsten, und 1834 schrieben der junge Dichter Büchner und der Pfarrer Weidig, „daß Gott, der ein Volk durch eine Sprache zu einem Leibe vereinigte, die Gewaltigen, die es zerfleischen und vierteilen oder gar in 30 Stücke reißen, als Volksmörder hier zeitlich und dort ewiglich strafen wird“. Die deutschen Fürsten seien „keine rechtmäßige Obrigkeit“, nicht aus der Wahl des Volkes, sondern „aus Verrat und Meineid“ sei ihre Gewalt hervorgegangen. Der Nationalgedanke, der aus diesen Worten spricht, die Idee einer leibhaften Volkheit, hat also ihre Durchblutung erst im Kampf gegen die absolutistische Gewalt empfangen. Aus diesem Lebensgefühl wäre die deutsche Einheit nur durch eine große, das gesamte Volk ergreifende Revolution zu schaffen gewesen, die Gewalt genug hätte haben müssen, alle Dynastien wegzufegen und sich außerdem kriegerisch zu behaupten gegen Rußland, Österreich und Frankreich. Zu solcher nationaler Revolution fehlten aber im deutschen Volke alle Voraussetzungen.

Es blieb also auch vom liberal-demokratischen Nationalgedanken her nur noch die Möglichkeit, daß durch Anschluß an einen vorhandenen staatlichen Machtkern, an welchem die übrigen Staaten ankristallisieren konnten, die deutsche Einheit geschaffen wurde. Schon Hegels Verfassungsschrift hatte diesen Gedanken erwogen

und die Wahl zwischen Preußen und Österreich gestellt. Fichtes letzte Aufzeichnungen lassen erkennen, daß auch er den Wert einer straffen Staatsmacht für die Formung des freien Volkes, für die „Erziehung zur Freiheit“ schätzen gelernt hat. Diese Erziehung „kann jeder tun, der es eben leistet; dieser sodann ist der Zwingherr und Fürst, . . . also her einen Zwingherrn zur Deutschheit! Wer es sei: mache sich unser König dieses Verdienst. Nach seinem Tode ein Senat“. Fichte meinte also, daß das preußische Königtum auf dem Wege zur deutschen Einheitsrepublik den Diktator abgeben könnte. Er hatte dabei allerdings das Stein-Hardenbergsche Preußen vor Augen und stellte es ausdrücklich deshalb über Österreich, weil es „dem Volke mehr Anteil an der Regierung gibt, es zum freien Miturteilen läßt“. Seit dem Tode Fichtes war aber Preußen ein Herd der Reaktion geworden und geblieben, und je zahlreicher die Stimmen wurden, die Preußens deutsche Sendung verkündeten, desto dringender wurde auch der Ruf nach einer liberalen Reform Preußens. Allmählich mehrten sich aber in und außerhalb von Preußen die Stimmen, denen die Einheit zunächst noch wichtiger schien als die Freiheit. Selbst mit einem absolutistischen Preußen wollte das Bürgertum mitgehen, wenn es nur entschlossen war, der nun auch wirtschaftlich unerträglichen Zersplitterung ein Ende zu machen. So sprach vor allen anderen der berühmt gewordene „Briefwechsel zweier Deutschen“ (1831) des obengenannten Württembergers Paul Pfizer. Langsam begann sich auch die staatsrechtliche Form zu klären, in welcher die Einheit verwirklicht werden sollte; der Legitimus sollte geschont werden, man verzichtete auf die volle Einheit, und Pfizer, Welcker und Friedrich von Gagern entwickelten als Leitbild den in den Vereinigten Staaten bereits verwirklichten Bundesstaatsgedanken.

Die deutsche Nationalidee konnte nun nicht mehr als ein nebelhaftes Idealbild bezeichnet werden, das sich für die Verwirklichung in dieser unzulänglichen Welt zu gut dünkte. Sie hatte sich in den Köpfen ihrer Träger geklärt und mit dem ihr ursprünglich fremden Stoff der politisch-wirtschaftlichen Machtverhältnisse auseinandergesetzt, hatte die Universalität ihrer ersten Form unsentimental und zweckbewußt dem zu gestaltenden Material in seiner wechselnden Situation angepaßt, mit einem Wort, sie hatte sich politisiert. Schwierige Einzelfragen blieben gewiß noch in Fülle zu lösen; so vor allem das Problem, wie sich das gewaltige Preußen mit den übrigen deutschen Staaten einer gemeinsamen Reichsgewalt einfügen sollte, die

Frage der Stellung Österreichs usw. Diese und alle andern Fragen wären zu lösen gewesen, wenn eine machtvolle Volksbewegung, geführt von einem starken Staatswillen, sich ihrer angenommen hätte.

Als am 28. April 1849 die Frankfurter Nationalversammlung durch ihre Deputation unter Führung Simsons dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. die erbliche deutsche Kaiserkrone anbot, da schien der Moment gekommen, die Einheit und Freiheit durch Volk und Fürst zu verwirklichen. Die Annahme der Krone hätte Krieg mit Österreich und vielleicht auch mit Rußland bedeutet, in jedem Falle aber einen Bruch mit den romantischen Idealen der dynastischen Internationale; es wäre ein Bund von Königtum und Revolution gewesen. Als die Revolution vor einem Jahre noch gefährlicher erschien, war der König allerdings mit den schwarz-rot-goldenen Farben durch Berlingeritten. Sich jetzt an die Spitze der Einheitsbewegung zu stellen, dazu aber hätte es weniger Poesie und mehr Mut bedurft. Als Beckerath dem König zurief, die Gefahr sei für Preußen immer eine sieglockende Sonne gewesen, erhielt er die resignierte Antwort: „Wem sagen Sie das? Ich bin kein Friedrich d. Große.“

Vom stockpreußischen und legitimistischen Standpunkte lehnte damals auch Bismarck die nationale Idee ab, und als ihm ein preußischer Standesgenosse entgegenhielt, es sei doch im nationalen Gedanken eine anzuerkennende Wahrheit, fragte ihn Bismarck spöttisch: „Also sind Sie auch von dem deutschen Hunde gebissen worden?“ Friedrich Wilhelm IV. hatte schon fünf Monate vor dem Angebot der Kaiserkrone an Bunsen geschrieben, kein legitimer König könne diesen imaginären Reifen „aus Dreck und Lettern gebacken“, vermehrt durch den „Ludergeruch der Revolution“, annehmen. Und nach der Ablehnung erklärte er vertraulich den Sinn seines Bescheides mit den Worten: „Ihr da habt gar nichts zu bieten. Das mache ich mit Meinesgleichen ab. Jedoch zum Abschied die Wahrheit: gegen Demokraten helfen nur Soldaten. Adieu.“

Trotz dieser Haltung des sogenannten konservativen Nationalgedankens war die Arbeit der Frankfurter Nationalversammlung für die deutsche Einheit doch nicht ganz vergeblich gewesen. Erst durch sie wurde der nationalstaatliche Gedanke in weite Volkskreise getragen, erst durch ihre ernsten und gediegenen Verhandlungen wurden Mittel und Wege zur Einheit politisch geklärt; vor allem der kleindeutsche Gedanke einer Einigung ohne Österreich populär. Dennoch war die Enttäuschung des Bürgertums über den politischen Mißerfolg furchtbar. Sein erster energischer Versuch zu politischer

Selbstbestimmung blieb auch sein letzter. Welche Ernüchterung nun eintrat, davon schreibt Pagenstecher, der in der Paulskirche unter den Erbkaiserlichen gesessen hatte: „Die trüben Erfahrungen der Jahre 1848, 49 und 50 hatten mich vollständig von meinem Idealismus geheilt.“ Und der bekannte Philosoph Friedrich Theodor Vischer sagt darüber: „Wer erlebt hat, was unsre Generation nach dem Jahre 1848, der weiß, wie es dem Menschen zu Mut ist, wenn die Welt aussieht, als gäbe es keine idealen Mächte mehr.“

Dem nationalstaatlichen Ideenkreis nach 1848 ist diese Enttäuschung deutlich anzumerken. Für sehr viele wurde nach diesen Erfahrungen die illusionsfreie Wirtschaft anziehender als die Politik.

Daß aber Preußen durch seine geopolitische Lage zur Einigung Deutschlands wenigstens in ökonomischer Beziehung berufen war, Österreichs Wirtschaftsgebiet dagegen außerdeutschen Interessen folgen mußte, hat die Entwicklung des Zollvereins gezeigt. Die preußische Zollvereinspolitik in den Jahren 1818—1834 war durchaus nur von den wirtschaftlichen Interessen Preußens geleitet gewesen, hatte aber dennoch den Deutschen Zollverein (mit Ausschluß von Österreich, Hannover, Oldenburg und den Hansestädten) zustande gebracht. Eine engere Verkehrsgemeinschaft auf weitem Gebiet war geschaffen, dem deutschen Wirtschaftsleben viele Vorteile des Großstaates geboten, der deutschen Einheit mächtig vorgearbeitet. Es ist bezeichnend, daß außer dem Handelsgesetzbuch von 1861 das erste und bis heute noch letzte wirklich großdeutsche Gesetz die Wechselordnung von 1849 geblieben ist.

Nachdem so die Einheit des nationalen Marktes praktisch einigermaßen hergestellt war, beginnt auch die politische Nationalisierung des Wirtschaftsdenkens und der Kampf gegen den weltbürgerlichen Liberalismus der Freihandelslehre. 1841 erschien „Das nationale System der politischen Ökonomie“ von Friedrich List. Dieser schwäbische Demokrat und Patriot, zuerst Gerber, dann Universitätsprofessor, politisch in einem niederträchtigen Verfahren verurteilt, hatte aus dem amerikanischen Exil an einen Freund geschrieben: „Im Hintergrunde aller meiner Pläne liegt Deutschland.“ Schon seit dem Ende der zwanziger Jahre hatte List vornehmlich im Süden eine ausgebreitete, wenn auch oft politisch ungeschickte Propaganda für Deutschlands handelspolitische Einheit entfaltet und hatte u. a. den Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten gegründet. Aus Amerika heimgekehrt, begann er den Kampf gegen das Freihandelsdogma für ein deutsches Schutzzollsystem, das in

Form von Erziehungszöllen die deutsche Industrie stärken und entwickeln sollte. Er vertrat die These, daß die Wirtschaft der politisch organisierten Nation eine Einheit bilde. „Das Ziel der Wirtschaft dieser Körperschaft ist nicht nur Reichtum, wie in der Individual- und kosmopolitischen Ökonomie, sondern Macht und Reichtum, denn nationaler Reichtum wird vermehrt und gesichert durch nationale Macht. Ihre leitenden Grundsätze sind daher nicht nur ökonomische, sondern auch politische.“ Aus diesen, schon 1827 formulierten Grundlagen folgt sein Leitgedanke: „Auf der Ausbildung des deutschen Schutzzollsystems ruht die Unabhängigkeit und Zukunft der deutschen Nationalität.“ Denn „jede Nation sollte bestrebt sein, alles das innerhalb des eigenen Gebietes zu erzeugen, was zum nationalen Lebensunterhalte erforderlich ist“. Auf List geht aber nicht nur diese Forderung der ökonomischen Autarkie des Nationalstaats zurück, sondern auch die erst für die Zeit nach 1870 charakteristische Verwirtschaftlichung der Nationalidee. Seine ökonomische Geschichtsauffassung vertrat bereits den Gedanken, daß im Verhältnis zum materiellen Reichtum überall die geistige Bildung, ja sogar die Sittlichkeit der Nationen sich vermehre. Die nationale Ökonomisierung bereitete auch der Leipziger Philologe Karl Biedermann vor. In seiner Deutschen Monatsschrift forderte er zu Beginn der vierziger Jahre die Hinüberleitung liberaler Verfassungsfragen auf das Gebiet nationaler Wirtschaftsmacht. Eine rein nationale, an Stelle der früheren liberalen Partei sollte Regierung und Volk „auf die Bahn materieller Fortschritte“ drängen, und wenn es mit der freieren Gestaltung des Staates nur langsam vorangehe, werde die nationale Partei nicht ungeduldig. Biedermann glaubte bereits im Namen einer starken und täglich wachsenden Partei in Deutschland zu sprechen.

Nachdem weder der revolutionäre Nationalstaatsgedanke gesiegt, noch der Legitimus die Führung in der politischen Einheitsbewegung ergriffen hatte, wurde das Deutsche Reich zwei Jahrzehnte später aus dem Geiste Bismarcks, also im bewußten Gegensatz zum liberal-demokratischen Nationalgedanken, geformt. „Kein bestehender Landesherr,“ hatte Fichte gesagt, „kann Deutsche machen; es werden Österreicher, Preußen usw. Ein neuer müßte entstehen? Etwa wie Bonaparte?“ In zweifacher Hinsicht war diese Prophezeiung Fichtes eingetreten. Der Zwingherr zur Deutschheit hat cäsaristische Züge getragen, er hatte in seiner bonapartistischen Außenpolitik über alle legitimistischen Bedenken hinweg das Reich aufgerichtet und hatte für die Zwecke seiner monar-

chischen Innenpolitik das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht cäsaristisch ausgespielt. Weil aber das Reich von einem dynastischen Einzelstaat geschaffen worden war, waren keine Deutschen, sondern Preußen, Bayern usw. entstanden; das Deutsche Reich war ein Staat des monarchischen Prinzips, mußte deshalb auf die Legitimität der deutschen Fürsten Rücksicht nehmen und föderalistisch sein. Nicht, wie die Paulskirche gewollt hatte, ein durch die Vertretung des gesamten Volkes beschlossener Einheitsstaat, sondern ein ewiger Bund der Fürsten war entstanden. Die Kompetenz des Reiches blieb deshalb auch in viel engeren Grenzen, als die Frankfurter sie geplant hatten. Vor allem besaß das Reich keine eigene Finanzhoheit und war, abgesehen von den Zolleinnahmen und gewissen Verbrauchssteuern, finanziell auf die Rolle des lästigen Kostgängers der Einzelstaaten angewiesen. Das Organ der Einzelstaaten, der Bundesrat, war der eigentliche Souverän des Reiches, er beschloß über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen, entschied über das Schicksal der Reichstagsbeschlüsse und hatte die Exekutivgewalt. Im föderalistisch-monarchischen Reiche waren Bundesrat, Kaiser und Kanzler von der Volksvertretung völlig unabhängig, die liberalen Grundrechte waren mit Absicht nicht in die Verfassung aufgenommen worden. Um den Gegensatz zur liberal-demokratischen Nationalidee zu dokumentieren, wurde die schwarz-weiß-rote statt der schwarz-rot-goldnen Reichsflagge gewählt. 1866 war der großdeutsche, 1871 der liberale Einheitsgedanke der kleindeutsch-monarchischen Staatsidee unterlegen. Das allgemeine wie das wissenschaftliche Bewußtsein machte diese Wandlungen fast reibungslos mit. Es entstand ein auf die schwarz-weiß-roten Grenzpfähle verengerter Nationsbegriff, die deutsche Staatsnation verdrängte das Bewußtsein der deutschen Kulturgemeinschaft. Viel trug dazu bei die Unterschätzung der Deutschösterreicher durch Treitschke. In einer wissenschaftlich viel beachteten Schrift „Was ist national?“ meinte Prof. Kirchhoff 1902, es gehörten zwar die preußischen Polen zur deutschen Nation, hingegen werde man sich nicht entschließen, die Deutschösterreicher zur heutigen deutschen Nation zu zählen.

Diese Verwechslung von Machtorganisation und Kulturgemeinschaft deutet eine tiefgehende Veränderung im Nationaldenken an, die durch den Imperialismus des ausgehenden 19. Jahrhunderts veranlaßt war. Im Kampfe um die weltwirtschaftlichen Absatzmärkte und Anlagesphären für das nationale Kapital ist das Nationalstaatsideal „Ein Volk, Ein Staat“ zurückgedrängt und ersetzt durch den

Gedanken der Herrschaft über andere Völker und deren wirtschaftliche Ausbeutung. National heißt fast nur noch die militärisch-wirtschaftliche Machtgeltung nach außen; der nationale Idealismus der Vergangenheit ist nur noch die phraseologische Verbrämung dieses Weltmacht- und Weltmarktstrebens.

Ungefähr zu gleicher Zeit wurde versucht, aus romantischen Resten eine neue nationalstaatliche Idee herzustellen, die man im Gegensatz zum atomistischen Westen wiederum als die dem deutschen Wesen eigentümliche organische Staatsauffassung zu konstruieren suchte. Wie zur Zeit Friedrich Wilhelms IV. wurde zu Anfang des 20. Jahrhunderts die westliche Demokratie und die deutsche Monarchie, ohne etwa an die Deutschschweizer zu denken, zu gegensätzlichen nationalen Weltanschauungen erweitert. Im einzelnen wurde allerdings der Inhalt der besonderen deutschen Staatsidee je nach der Parteistellung der Schriftsteller ausgefüllt.

Mit dem Ausbruch der Revolution 1918 und dem Verschwinden der monarchischen Gewalten schien zum zweiten Male der Augenblick für ein großdeutsch-unitarisches Reich gekommen. Die österreichische Sozialdemokratie hatte schon im Winter 1918 ein Anschlußprogramm ausgearbeitet, nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie hatten sämtliche Parteien der österreichischen Nationalversammlung den Anschluß an das Reich beschlossen. Das Diktat der angeblich für das nationale Selbstbestimmungsrecht kämpfenden Entente verbot bis heute die Vereinigung. Im Reiche selbst war über alle partikularistische Demagogie hinweg der unitarische Wille zunächst zweifellos stark. Am 17. XII. 1919 beschloß das Preußenparlament mit 210 gegen 32 Stimmen, die Regierung zu ersuchen, „sofort und noch vor Einbringung der endgültigen (preußischen) Verfassung die Reichsregierung zu veranlassen, mit den Regierungen aller deutschen Länder über die Errichtung des deutschen Einheitsstaates in Verhandlungen einzutreten“. Je stärker sich aber die gegenrevolutionären Kräfte erholten, desto stärker wurde auch unter bayrischer Führung der Föderalismus gegen die unitarische Revolution betont, und nur mit Mühe wurde die deutsche Einheit gegen monarchisch-partikularistische Restaurationsversuche erhalten.

Wir haben bisher neben dem kulturnationalen den staatsnationalen Ideenkreis unterschieden. In den letzten Jahrzehnten hat sich aber noch ein dritter Ideenkreis herausgebildet, den wir als den naturnationalen Gedanken charakterisieren wollen.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird die Teleologie der idea-

listischen Geschichtsauffassung durch die letzte Konsequenz einer Immanenzphilosophie verdrängt, durch die naturalistisch-kausale Betrachtung der Kultur. Als ein Zweig dieser naturalistischen Geschichtserklärung wurde die Rassentheorie begründet durch das Werk des Grafen Gobineau „Essai sur l'inégalité des races humaines“ (1853—55). Gobineau, ein katholisch-royalistischer Diplomat und Typus des kultivierten, deracinierten Franzosen, war der Meinung, daß die in der Weltgeschichte treibende Kraft die „Rasse“ sei. Er unterscheidet nur drei, die schwarze, gelbe und weiße Rasse. Lediglich die letztere, und zwar nur in ihrem arischen Zweige, und dessen germanischer Familie besitzt Kulturkraft. Auf sie geht alle Kultur dieser Erde zurück, nicht nur alle europäische, sondern auch die ägyptische, die chinesische und altamerikanische der Azteken und Inkas. Kultur kann nur durch Rassenmischung entstehen, ihr Wert hängt ab vom Zusatz germanischen Blutes, das im Verlaufe der Weltgeschichte allmählich aufgesaugt wird. Ist dieser Degenerationsprozeß des germanischen Elements beendet, dann ist auch das Ende aller Kultur da, die Menschheit sinkt auf das Niveau einer demokratisch-gleichen Mittelmäßigkeit und stirbt schließlich aus. Populär wurde die Rassentheorie in Deutschland durch den Engländer H. St. Chamberlain, dessen „Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ 1899 erschienen.

An Gobineau, Chamberlain und den Franzosen Lapouge anknüpfend, entwickelt sich in Deutschland die rassenvölkische Lehre, der zufolge die Begabungen der Individuen die Folge von Eigenschaften konstanter Erbmassen sind, die durch Umwelteinflüsse gar nicht oder nur unwesentlich verändert werden können. Diese Lehre verbindet sich mit der alten Germanenidee, die schon bei Leibniz zu finden ist. Die Ausweitung des Deutschen zum Germanischen erhielt ihre politische Bedeutung zuerst durch den das 19. Jahrhundert erfüllenden Gegensatz zum Franzosentum, das damit zum Romanischen typisiert wird. In den vierziger Jahren entwickelt sich eine ganze Literatur aller Parteischattierungen, welche die Weltgeschichte als einen Kampf des romanischen mit dem germanischen Wesen darstellt. Von vielen wird schon damals behauptet, daß die kulturschöpferischen Elemente des Romanentums germanischen Ursprungs seien, und es war fast die allgemeine Meinung, daß die romanische Lebenskraft zu schwinden beginne. Dieser Germanenidee, die übrigens von den skandinavischen Völkern nie anerkannt wurde, huldigte auch die historische Dichtung von Gustav Frey-

tag und Felix Dahn. Der letztere sang in einem Gedicht vom Hammerwurfe Thors:

Wir sind von des Hammergottes Geschlecht
Und wollen sein Weltreich erben.

Für den Germanengedanken dieser Zeit waren aber Germanentum, Romanentum oder Slawentum geistige Prinzipien und Gegensätze, keine biologischen Blutszusammenhänge. Den Inhalt des Germanenprinzips bildeten in der Regel die politischen Wünsche des liberal-demokratischen Bürgertums. Der Gedanke der freien Genossenschaft mit volkstümlichem Recht und Gericht, mit Volksbewaffnung, Selbstständigkeit der engeren Lebenskreise, Selbstverwaltung und Selbstregierung wurden germanisch genannt, und dieser altdeutschen Freiheit wurde der zentralisierende, nivellierende Fürstenabsolutismus gegenübergestellt. Daneben werden aber alle möglichen Gegensätze in diese Antithese einbezogen. So behauptete der Demokrat Diezfel, die Arbeit sei dem Germanen Bedürfnis, dem Romanen sei sie nur Mittel zum Genuß und im Grunde ein notwendiges Übel. Im Hasse gegen den Absolutismus wurde der Staat Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. als besonders undeutsch und romanisch verabscheut.

Der Mittler zwischen dieser Germanenidee und jener Rassen-theorie war Richard Wagner. Zunächst sah auch er den Gegensatz germanisch-romanisch als Antithese Volksfreiheit-Fürstendespotismus. In den siebziger Jahren wurde Wagner aber mit Gobineau bekannt, der ebenso wie später Chamberlain in den engsten Bayreuther Kreis tritt. Auf Wagners Veranlassung wurde Gobineaus Rassenwerk von Schemann ins Deutsche übersetzt. Ebenfalls in den siebziger Jahren beginnt eine Bewegung, die das Germanentum dem Judentum entgegenstellt, das nun oft wortgetreu die Rolle der Romanen übernimmt. Der damalige Antisemitismus eines Stöcker oder Treitschke hatte aber mit Rassentheorie so wenig zu tun, daß Treitschke empfehlen konnte, die Judenfrage durch Blutmischung zu lösen. Mit Lagarde meinte man damals noch, das Deutschtum liege nicht im Geblüt, sondern im Gemüt. Die erste große Ausbreitung des Gedankens einer höherwertigen germanischen Blutsrasse ging in den neunziger Jahren aus von Langbehns Buch „Rembrandt als Erzieher“. Hier wurde die aus Niederdeutschland stammende arische Edelsrasse mit ihrer erdverwurzelten Kultur gegenübergestellt der rationalistischen Großstadtzivilisation des liberalen Fortschritts. Die arisch-aristokratische

Minderheit wird aufgefordert, sich zu einer aus Bauern, Bürgern, Edelleuten und Künstlern zusammengesetzten „Adelspartei“ vornehmlich zum Zwecke der Bekämpfung des Judentums zusammenzuschließen. Denn „der Gegensatz zwischen Junkern und Fortschrittlern ist vielleicht noch mehr ein solcher des Blutes als der Überzeugung“. Politisch bedeutet dieser nationale Rousseauismus die Feudalisierung des liberal-demokratisch saturierten Bürgers. Nachdem Friedrich Lange 1894 den arischen Deutschbund gegründet hatte und seit 1899 Chamberlains Buch in riesigen Auflagen Verbreitung fand, begann die Untersuchung der deutschen Kultur und Politik auf ihre echt-arischen und fremd-semitischen Einflüsse. Dem Judentum wird nur zivilisatorische Fähigkeit zugesprochen, die drückende Last der Zivilisation aber als Ursache des Kulturverfalls gedeutet. Ein böser Witz der Geschichte wollte es, daß gerade Richard Wagner einer der ersten sein sollte, der die Pedigreeprobe nicht bestand; 1888 behauptete Nietzsche in seiner Streitschrift gegen Wagner, daß dieser „undeutsche“ Musiker der illegitime Sohn eines jüdischen Schauspielers sei. Seitdem wird der Herrschaftsanspruch der gehobenen bürgerlichen Schichten in der verschiedenartigsten Weise blutsmäßig begründet. Die unzweifelhafte Abhängigkeit der Begabung von ihren biologischen Grundlagen, die durch Wechselheiraten entstehende Blutsverfestigung innerhalb von herrschenden Klassen, sowie die Entdeckung der Mendelschen Gesetze bieten dieser anthropologischen Immanenzmetaphysik der Nation willkommene Handhaben.

Wenden wir uns nun der Frage nach der politischen Gegenwartsbedeutung der Nationalidee zu, so ist zunächst ihre Eigenschaft als weitaus stärkste politisch-vergesellschaftende Kraft festzustellen. Die kollektive Gesamtheit, in deren Namen heute die staatliche Herrschaft mit Erfolg gerechtfertigt wird, ist keine andere als die Nation. Daß dieser Rechtfertigungsgrund auch hinter dem heutigen monarchischen Bewußtsein steht, haben wir oben gezeigt. Selbst im sozialistischen Ideenkreis gilt aber die Nationalität als politisches Organisationsprinzip. In einem sehr interessanten Aufsatz aus dem Winter 1887/88 schildert Engels das Verhältnis von „Gewalt und Ökonomie bei der Herstellung des neuen Deutschen Reiches“. Einleitend zeigt er, wie nach dem Wiener Kongreß die kleinste Dynastie mehr galt als das größte Volk. „Aber das konnte nicht dauern. Seit dem Ausgange des Mittelalters arbeitet die Geschichte auf die Konstituierung Europas aus großen Nationalstaaten hin. Solche Staaten

allein sind die normale politische Verfassung des europäischen herrschenden Bürgertums, und sind ebenso unerläßlich Vorbedingung zur Herstellung des harmonischen internationalen Zusammenwirkens der Völker, ohne welches die Herrschaft des Proletariats nicht bestehen kann.“ Dazu müsse zunächst „jedes Volk unabhängig und Herr im eigenen Hause sein“. Otto Bauer erkennt, noch weiter gehend, das Nationalitätsprinzip als „Maxime der Staatsbildung“, als Forderung, „daß die innere Gemeinschaft zum Substrat äußerer Macht werde“, durchaus als sozialistisch an. Er meint allerdings, daß erst in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung dieses Prinzip voll zur Geltung kommen werde. Aber eben deshalb habe der Sozialist auch heute schon den Weg zu diesem Ziel einzuschlagen und „schon innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft das Nationalitätsprinzip zur Regel der Staatsverfassung“ zu machen.

Ein anderes Organisations- und Legitimationsprinzip der territorialen Grenzen der staatlichen Autorität ist praktisch heute nicht vorhanden. Insbesondere ist der Gedanke von politischen Wirtschaftsprovinzen, so erstrebenswert manchem auch diese Organisation erscheinen mag, als Rechtfertigungsgrundlage staatlicher Herrschaft vorläufig utopisch. Alle großen Ereignisse der letzten Generation, auch der Weltkrieg, haben gezeigt, daß die innere Kulturgemeinschaft trotz der vorhandenen großen Klassengegensätze tatsächlich das Substrat äußerer Macht bildet.

Ob diese bis jetzt wirkende Gemeinschaft, in deren Namen sowohl das Majoritätsprinzip wie die staatliche Herrschaft überhaupt gerechtfertigt wird, auch in Zukunft diese staatsbauende Kraft besitzen wird, kann allerdings zweifelhaft sein. Eine demokratische Gemeinschaft, in welcher die vielen fast nichts und die wenigen fast alles an ideellen wie materiellen Gütern besitzen, ist gewiß auf die Dauer unhaltbar. Andererseits benimmt aber auch die Rassentheorie der Nation die staatstragende Kraft, indem sie durch den Mund vieler ihrer Vertreter eine Internationale der nordischen (germanischen) Menschen fordert, die Kulturgemeinschaft als Legitimation des politischen Verbandes also aufhebt. Schließlich erscheint es nach dem Weltkrieg allgemein als höchst fragwürdig, ob bei der überaus engen gesellschaftlichen Verflechtung der europäischen Staaten der Nationalgedanke allein noch fähig ist, die Besonderung und den Kampf dieser Staaten zu legitimieren, ob nicht vielmehr die Nationalidee ergänzt werden muß durch ein umfassenderes Substrat „Europa“, in dessen Namen allein noch die gegenwärtige Staatskrise überwunden werden könnte.

Der sozialistische Ideenkreis

Der politische Ideenkreis des Sozialismus — und nur um den politischen handelt es sich hier — ist systematisch identisch mit dem politischen Ideenkreis der sozialen Demokratie. Im Gegensatz zur liberalen Demokratie, welche die politische Herrschaft durch den „besseren Teil des Volkes“, nämlich durch „Bildung und Besitz“ legitimiert, will die soziale Demokratie nur das sozial solidarische Gesamtvolk als Rechtfertigungsgrund der Herrschaft anerkennen. Die liberale Demokratie hat in den Organisationen des 19. Jahrhunderts die rechtlichen Standesprivilegien beseitigt und die formale Rechtsgleichheit verkündet. Eben dadurch aber, durch den vom Staat möglichst ungestörten, nur nachträglich gesicherten Privateigentumserwerb, durch die Vertragsfreiheit und das freie Erbrecht entstand eine rechtlich nicht fixierte, aber auch ideell nicht legitimierte und deshalb um so drückendere tatsächliche Herrschaft der Wirtschaftsklassen. Darum ist die vom Sozialismus erstrebte „natürliche Ordnung“ das nicht nur juristisch gleich vergesellschaftete, also nicht nur geburtsständisch gleiche, sondern das auch ökonomisch vergemeinschaftete Volk. Dieser ordre naturel kann aufgefaßt werden naturalistisch als ein notwendiges Bewußtwerden der kausalgesetzlichen Abhängigkeit der Herrschenden von sämtlichen Beherrschten oder aber idealistisch als ein sittlich-vernünftiges Abhängigseinsollen der Herrschenden von der solidarisch gewordenen Gemeinschaft.

In jedem Falle darf die soziale Demokratie in ihrer Rechtfertigung der Herrschaft nicht ausgehen vom Menschen als formalgleichem Rechtssubjekt, sondern muß den Menschen als psycho-physische Totalität, in seiner Bedingtheit durch seine gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen und individuellen Möglichkeiten zum Ausgangspunkte nehmen. Während für die liberale Demokratie das Wirtschaftssubjekt außer Betracht und Organisation bleibt, legt die Wirklichkeitswendung der sozialen Demokratie gerade auf die gerechte Organisation der sozial-ökonomischen Beziehungen den größten Nachdruck.

Deshalb heißt es im ersten sozialistischen System Deutschlands,

in J. G. Fichtes „Geschlossenem Handelsstaat“ (1800): „Der Zweck aller menschlichen Tätigkeit ist der, leben zu können; und auf diese Möglichkeit zu leben haben alle, die von der Natur in das Leben gestellt werden, den gleichen Rechtsanspruch. . . . Zu sagen: das wird sich alles schon von selbst geben, jeder wird immer Arbeit und Brot finden, und es nur auf dieses gute Glück ankommen zu lassen, ist einer durchaus rechtlichen Verfassung nicht anständig.... Man hat die Aufgabe des Staates bis jetzt nur einseitig und nur halb aufgefaßt, als eine Anstalt, den Bürger in demjenigen Besitzstande, in welchem man ihn findet, durch das Gesetz zu erhalten. Die tieferliegende Pflicht des Staates, jeden in den ihm zukommenden Besitz erst einzusetzen, hat man übersehen. Dieses letztere aber ist nur dadurch möglich, daß die Anarchie des Handels ebenso aufgehoben werde, wie man die politische allmählich aufhebt.“

Mit dieser Forderung einer staatlichen Organisation der Wirtschaft zu dem Zwecke, „daß alle ohngefähr gleich angenehm leben können“, hat Fichte den Übergang vollzogen vom liberalen Rechtsstaat zum Sozial- und Wirtschaftsstaat. Während Romantik und historische Schule mit dem Glauben an ein zeitloses Naturrecht jeden Glauben an sozialkritische Maßstäbe aufgaben, blieb in Fichte die Freiheits- und Gleichheitsforderung dadurch lebendig, daß er in ihre ewige Form eingoß den zeitgeforderten Inhalt einer gerechten Wirtschaft. Er hatte schon 1793 ein Recht auf Arbeit und auf ein Existenzminimum, andererseits aber auch eine Arbeitspflicht für alle gefordert; seit 1800 ist dieser Sozialliberalismus zum Sozialismus, zur staatlich geregelten Bedarfdeckungswirtschaft fortentwickelt. Es war die Bedrohung der sittlichen Individualität durch den ökonomischen Individualismus, die Fichte zum Sozialisten gemacht hat. Er sieht nun das ideale, „reine“ Ich nur dann seine geistige Bestimmung erreichen, wenn es eine ausreichende ökonomische Grundlage besitzt.

Indem Fichte so die materiellen Bedürfnisse mit den höchsten ethisch-metaphysischen Idealen verknüpft, kommt er zu der realistischen Ansicht, daß, solange der Vernunftstaat durch Freiheit nicht verwirklicht ist und der Mensch noch wesentlich unter seinen Naturantrieben handelt, der Staat zu betrachten sei als ein ökonomisches Mittel. 1796 schreibt er: „Es findet sich, daß das Bedürfnis der Nahrung allein die ursprüngliche Triebfeder sowohl, als seine Befriedigung der letzte Endzweck des Staates und alles menschlichen Lebens und Betreibens ist; es versteht sich, solange der

Mensch bloß unter der Leitung der Natur bleibt, und nicht durch Freiheit sich zu einer höheren Existenz erhebt: daß dieses Befürfnis allein die höchste Synthesis ist, welche alle Widersprüche vereinigt. Der höchste und allgemeine Zweck aller freien Tätigkeit ist sonach der, leben zu können. Diesen Zweck hat jeder; und wie daher die Freiheit überhaupt garantiert wird, wird er garantiert. Ohne seine Erreichung würde die Freiheit und die Fortdauer der Person gar nicht möglich sein.“ Ohne materielle Erhaltung gibt es also keine ideelle Entfaltung.

Der Staat ist aber für Fichte immer nur ein Mittel zur „Ausbildung des rein Menschlichen“, zur „Gründung einer vollkommenen Gesellschaft“. „Der Staat geht, ebenso wie alle menschlichen Institute, die bloße Mittel sind, auf seine eigene Vernichtung aus: es ist der Zweck der Regierung, die Regierung überflüssig zu machen.“ Die „Zwangsanstalt“ des Staates, meinte er noch in seinen letzten Lebensjahren, soll nur zu dem Zwecke sein, „um alle zur Einsicht der Rechtmäßigkeit des Zwanges und so zur Entbehrlichkeit desselben zu bringen“. Dieser vielleicht nur „in Myriaden von Myriaden Jahren“ zu erreichende Endzustand trägt bei Fichte den Namen „Reich“. Das Reich, in dem es weder Staat noch Familie oder Privateigentum geben wird, hat Fichte in seinen letzten Vorlesungen im Jahre 1813 also geschildert: „Durch das Reich fällt aller äußerer Rechtszwang weg (weil ein Widerstreit in ihm gar nicht mehr möglich ist); fällt überhaupt weg alle Ungleichheit durch die Abstammung, die Familie (alle nur eine), des persönlichen Eigentums (alle Grundbesitzer und Gemeingenießer); kurz alle die Erscheinungen des alten, durch die neuere Zeit fortgepflanzten Staates.“ Dieser gegenwärtige Staat ist also nur legitimiert, insofern er auf jenes ideale Endziel zuschreitet.

Aller Demokratie ist immanent der Widerspruch von Freiheit und Gleichheit, von Autonomie und zwingender Autorität. Dieser Widerspruch ist in der liberalen Demokratie, die als selbstverständlich die Privilegierung des Besitzes und der auf Grund desselben Gebildeten ansieht, nicht akut. Die soziale Demokratie, die das Besitzprivileg ausschalten und jeden Fähigen zur Selbstbestimmung zulassen will, sieht in dem Widerspruch von notwendigem Zwang des zur Selbstbestimmung Unfähigen einerseits und der geforderten Freiheit andererseits ihr zentrales politisches Problem. Fichte löst es folgendermaßen: „Nur derjenige ist der wahre (rechtmäßige) Staat, der diesen Widerspruch tatkräftig löst. Das vermittelnde Glied ist nämlich

schon gefunden: es ist die Erziehung aller zur Einsicht vom Rechte. Nur wenn der Zwangsstaat diese Bedingung erfüllt, hat er selbst das Recht zu existieren, denn in ihr bereitet er die eigene Aufhebung vor.“ Damit wird für Fichte die soziale Demokratie zu einer Erziehungsaufgabe allergrößten Stiles. Zur Erfüllung dieser Aufgabe läßt Fichte auch die souveräne Diktatur zu: „für das Recht, das eigene und allgemeine, darf jeder zwingen, und es auf sein Gewissen nehmen, ob die anderen es erkennen oder nicht“. Denn die Erziehungsdiktatur wird „durch nachmalige Einsicht rechtmäßig“.

Für die zukünftige sozialistische Ideengeschichte von besonderer Bedeutung war Fichtes Begründung des Eigentumsrechtes auf das Prinzip der Arbeit. In Übereinstimmung mit Kant hat nach Fichtes Auffassung der Mensch ein sittliches „Zueignungsrecht“ auf die Sinnenwelt. Kant läßt aber alles Eigentum an der zugeeigneten Substanz haften. Fichtes große Denkleistung dagegen besteht in der Auflösung dieser substantialistischen Denkweise. Für ihn ist Eigentum ein Funktionsbegriff; es entsteht nur aus der gestaltenden Tätigkeit an der rohen Materie im Dienste der Kultur. Dieses allgemeine Arbeitseigentum ist das Ergebnis der folgerichtigen Anwendung der Demokratie auf das ökonomische Lebensgebiet, allerdings nur der liberalen Demokratie, welche die feudal-ständischen Eigentumsprivilegien zersetzt hat und nun jeden so viel erraffen läßt, als er vermag. Sozialistisch wird Fichtes Eigentumslehre erst 1796 dadurch, daß er das Eigentum als eine gesellschaftliche Funktion bestimmt. Jetzt soll das individuelle Zueignungsrecht nur über das „Daß“ der Zueignung entscheiden; über das „Wieviel“ aber müssen sich die Individuen „vertragen“. Eigentumsrecht ist also erst vollendet entstanden „durch die gegenseitige Anerkennung, ist durch sie bedingt und findet ohne diese Bedingung nicht statt. Alles Eigentum gründet sich auf die Vereinigung des Willens mehrerer zu einem Willen“. Nun erst ist die freie Konkurrenz der individuellen Zueignungsrechte beschränkt durch das gesellschaftliche Interesse einer Gesamtheit, der auf Freiheit und Gleichheit beruhende Staatsvertrag auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eigentums übertragen.

Im einzelnen zeigt Fichtes Sozialismus die deutlichen Spuren der zeitgenössischen deutschen Wirtschaftsstruktur, in welcher der Kapitalismus noch wenig entwickelt war. Die große Masse des deutschen Volkes bestand noch aus feudal gebundenen Bauern und landwirtschaftlichen Tagelöhnern, aus einer viel geringeren Zahl von

Bürgern, die noch als Handwerker in Zünften zusammengefaßt waren, und schließlich aus einer Anzahl freier Industriearbeiter, die wenig ins Gewicht fiel. Die politisch alleinherrschende Klasse war der Adel, wenn sich auch in der Gesamtkultur der städtische Charakter mehr und mehr durchzusetzen begann. Der Bauernstand war in sehr geringem Umfange durch den aufgeklärten Absolutismus, in entscheidendem Maße aber erst nach Fichtes Tode befreit worden. Durch die nun im Gefolge der Französischen Revolution, infolge der veränderten Technik und Ökonomie geforderten Reformen wird in Stadt und Land das persönliche Abhängigkeitsverhältnis der Besitzlosen von den Besitzenden aufgehoben. Die juristische Freiheit und Gleichheit entkleidet diese Abhängigkeitsbeziehungen aber auch ihres patriarchalischen Charakters. Der Geselle und Lehrling wird vom Handwerksmeister persönlich unabhängig und freizügig, desgleichen der Landarbeiter und das Gesinde vom Gutsherrn. Juristisch gelten nun Herr und Knecht gleich viel, werden aber einander auch gleichgültig. Die Herren und Meister sind nun aller Pflichten gegenüber den kranken und alten Arbeitern enthoben. Der Handwerker sprengt die Zunftfesseln und wird entweder kapitalistischer Unternehmer oder sinkt in das nun entstehende Proletariat hinab. Freie Konkurrenz und rationelle mechanisierte Wirtschaft geben der Industrie und bald auch dem landwirtschaftlichen Großbetrieb kapitalistischen Charakter. Neben die alte ständische Gesellschaft tritt, sie bald überdeckend, in Gestalt des Bourgeois ein neuer Herrenstand und in Gestalt des Proletariats eine sich ständig vergrößernde Klasse von industriellen und landwirtschaftlichen Lohnarbeitern, die rechtlich frei sind, um so drückender aber die Last schwerster wirtschaftlicher Unfreiheit empfinden. Die gesellschaftlichen Machtverhältnisse sind nun nackt verwirtschaftlicht, die Klassengegensätze weder durch geburtsständische noch wesentlich durch kirchliche Traditionen geheiligt. Den Klassen gegenüber ist das formale Rechtsstaatsprinzip, das die Rechtsprivilegien der Stände bekämpft hatte, völlig machtlos — vor dem Gesetz sind ja alle gleich! Und doch lag die Gleichheitsforderung der sozialistischen Arbeiterschaft in der folgerichtigen Entwicklung der Demokratie; die Arbeiterklasse kämpfte „zunächst und bis heute in erster Linie um etwas, was ihr nach der Idee der neuen Gesellschaft, nach der Idee des neuen Staates und nach der Idee des neuen Bewußtseins nicht nur zugestanden ist, sondern durchaus und von Rechts wegen gehört, als ein wesentliches Merkmal dieser neuen Idee: nämlich

um ihre ‚Gleichberechtigung‘, um die Rechte freier und mündiger Personen, ihre Interessen und ihren Willen geltend zu machen“ (Tönnies). Deshalb konnte auch Fichte seine sozialistischen Forderungen ohne entscheidende Abhängigkeit von der tatsächlichen Wirtschaft in Deutschland als logische Konsequenzen aus dem naturrechtlichen Freiheits- und Gleichheitsideal entwickeln. Um zum Sozialismus zu gelangen, brauchte er lediglich seinen Rechtsbegriff folgerichtig auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und damit auch auf die Ökonomie anzuwenden. Denn sein „Rechtsbegriff“ ergab sich dadurch, „daß man in Gedanken jedes Mitglied der Gesellschaft seine eigene äußere Freiheit, durch innere Freiheit, so beschränken lasse, daß alle andern neben ihm auch äußerlich frei sein können“.

„Eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“ — so formuliert der Marxismus, dem wir uns nun zuwenden, das vom Sozialismus zu erreichende Ziel. Des Zusammenhangs mit der Naturrechtstradition war sich Marx auch bewußt, als er in seinen entscheidenden Entwicklungsjahren schrieb: es werde sich zeigen, daß es sich ihm keineswegs um „einen großen Gedankenstrich zwischen Vergangenheit und Zukunft handelt, sondern um die Vollziehung der Gedanken der Vergangenheit“. Der Marxismus glaubt aber, den kausalgesetzlichen *ordre naturel*, die „allgemeinen Bewegungsgesetze“ entdeckt zu haben, „die sich in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft als herrschende durchsetzen“, und mit Zwangsläufigkeit die Freiheit und Gleichheit verwirklichen werden. Die Elemente dieses vermeintlich wertfreien „Entwicklungsgesetzes“ sind einerseits das naturrechtliche Gerechtigkeitsideal, andererseits die beiden, das 19. Jahrhundert beherrschenden Gedanken der Geschichte und der Gesellschaft.

Die historische Immanenzphilosophie des liberalen Humanismus, allen voran Herder, hatte bereits die „menschliche Kraft“ als das wahre Subjekt der Geschichte behauptet. Wilhelm v. Humboldts oben zitierte Schrift bemerkt, „daß sich vielleicht die ganze Geschichte des menschlichen Geschlechts bloß als eine natürliche Folge der Revolutionen der menschlichen Kraft darstellen ließe“. Bei Humboldt war es aber noch die relativ transzendente „innere Kraft“ des Menschen, „welche sich alles, wie seine Natur auch sein möge, bemeistert“, wohingegen die Kräfte der „physischen Natur“ wegen ihres „gleichmäßigen, ewig einförmig wiederkehrenden Ganges“ in dieser Rücksicht weniger wichtig waren.

Im Marxismus ist der Demiurg der Geschichte gerade umgekehrt der in die universale Kausalgesetzlichkeit einbezogene, tätig vergesellschaftete Mensch. Damit erst wird die letzte Konsequenz der Immanenzphilosophie gezogen. Im „Idealismus“ wurde der Gegensatz Natur und Geist, Notwendigkeit und Freiheit in der „Idee“ überwunden, die bei Humboldt als die innere Kraft das Agens der Geschichte darstellt und ein soziales Ideal fordert, „in dem jeder nur aus sich selbst und um seiner selbst willen sich entwickelte“. Der Marxismus löst die Spannung nach der Seite von Natur und Gesetz hin und begreift die menschliche Kraft als einen Teil der totalen Geschichtswirklichkeit, als eine von Natur und Gesellschaft determinierte Determinante. Die Jenseitigkeit der „inneren“ menschlichen Kräfte ist aufgehoben, das Ideelle nur „das im Menschenkopf umgesetzte Materielle“, das Bewegungsgesetz der Geschichte ist zu suchen in der „Produktion und Reproduktion des gesellschaftlichen Lebens“. Diese immanente Erklärung der Gesellschaft durch sich selbst, durch ihre Erhaltung und Erneuerung zeigt zugleich den archimedischen Punkt, von dem aus ihre kausalnotwendige Entwicklung zu Freiheit und Gleichheit zu begreifen und zu befördern ist: „Die Idee blamierte sich immer, soweit sie von den Interessen unterschieden war.“ Das proletarische Ideal des Sozialismus muß sich vielmehr aus dem heute gegebenen kapitalistisch-proletarischen Verhältnis heraus mit Notwendigkeit durchsetzen.

Ohne Kenntnis der „materialistischen Geschichtsauffassung“ ist ein Verständnis der politischen Haltung des Marxismus unverständlich. Von den verschiedenen, durchaus nicht widerspruchsfreien Formulierungen dieser Geschichtsauffassung setzen wir die letzte und vorsichtigste hierher, die sich in einem Briefe von Engels aus dem Jahre 1894 findet: „Die politische, rechtliche, philosophische, religiöse, literarische, künstlerische usw. Entwicklung beruht auf der ökonomischen. Aber sie alle reagieren aufeinander und auf die ökonomische Basis. Es ist nicht, daß die ökonomische Lage Ursache, allein aktiv ist und alles andere nur passive Wirkung. Sondern es ist die Wechselwirkung auf Grundlage der in letzter Instanz stets sich durchsetzenden ökonomischen Notwendigkeit . . . Die Menschen machen ihre Geschichte selbst, aber in einem gegebenen, sie bedingenden Milieu, auf Grundlage vorgefundener tatsächlicher Verhältnisse, unter denen die ökonomischen, so sehr sie auch von den übrigen politischen und ideologischen beeinflußt werden mögen, doch in letzter Instanz die entscheidenden sind und den durch-

gehenden, allein zum Verständnis führenden roten Faden bilden . . . Je weiter das Gebiet, das wir gerade untersuchen, sich vom ökonomischen entfernt und sich dem rein abstrakt Ideologischen nähert, desto mehr werden wir finden, daß es in seiner Entwicklung Zufälligkeiten aufweist, desto mehr im Zickzack verläuft seine Kurve. Zeichnen Sie aber die Durchschnittsachse der Kurve, so werden Sie finden, daß, je länger die betrachtete Periode und je größer das behandelte Gebiet ist, daß die Achse der ökonomischen Entwicklung um so mehr annähernd parallel läuft.“

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß der Marxismus eine selbständige politische Idee nicht kennt. Ohne uns auf den Streit einzulassen, was man unter „Produktion“ und „Ökonomie“ alles verstehen kann, je nachdem, ob man in diesen gesellschaftlichen Teilinhalt einen größeren oder geringeren Teil der übrigen gesellschaftlichen Totalität hineinpackt — so viel steht jedenfalls fest, daß nicht die Politik, sondern die Wirtschaft unser Schicksal sein soll. Das politisch allerdings ungeheuer Bedeutsame ist hier wie bei Fichte die Erkenntnis, daß die entsprechend geänderte Ökonomie die *conditio sine qua non* einer sittlich und politisch erneuerten Gesellschaftsform ist. Im übrigen aber führt von dem für die Wissenschaft sicherlich höchst fruchtbaren Versuch, die Gesellschaftstotalität einheitlich aus der Grundtatsache der gesellschaftlichen „Produktion“ zu begreifen, kein Weg zu einer politischen Maxime. Denn ein konsequenter Marxismus spricht den beiden spezifischen Mitteln der Politik, Aufklärung und Einsicht einerseits, politischer Gewalt andererseits, die Fähigkeit erfolgreicher Gesellschaftsgestaltung rundweg ab. Reale Veränderungen der Gesellschaft seien eben nur möglich durch die mit kausaler Notwendigkeit sich ergebenden Veränderungen in den Produktionsverhältnissen, zu denen sich die Einsicht des Menschen nur verhält wie die Vorstellung zur Realität. Einsicht und die ihr entsprechend angewandte Gewalt sind deshalb dieser ökonomischen Zwangsgesetzlichkeit gegenüber machtlos und können bestenfalls Geburtshelferinnen, nicht Gebärende der Geschichte sein. Dementsprechend sind im Marxismus die wahren geschichtlichen Gesamtheiten nicht die Staaten, sondern die Produktionsgruppen, die Klassen. „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen.“

Die Erscheinung des Klassenkampfes war schon von Marx in der deutschen Literatur nichts Unbekanntes. Rodbertus hatte bereits den „neuen drohenden Völkersturm“ erkannt und als berechtigt

anerkannt. „Die arbeitenden Klassen“, schrieb er, „haben von den Wohltaten der heutigen Gesellschaft die persönliche Freiheit und eine gleiche formelle Gerechtigkeit wie alle übrigen; weiter nichts! Wenn das aber viel ist, so ist es nicht bloß der ewige psychische Anreiz zu mehr, sondern auch der natürliche logische Entwicklungsgrund davon . . . In dem heutigen Kampfe sollen die Barbaren gegen sich selbst fechten. Aber man vergesse nicht, die Barbaren, die in Roms Heeren gedient hatten, eroberten Rom. Alles in allem: die Zurückführung der Arbeiter in die alte Dienstbarkeit ist unmöglich, die heutige Stellung ihnen gegenüber unhaltbar, der Fortschritt versperrt. Was bleibt übrig? Nichts als die Überwindung des Hindernisses, als die soziale Parole: Weiter! denn die Gesellschaft hat ihre Schiffe verbrannt!“

Der Marxismus verbindet die ökonomische Geschichtsauffassung mit der Klassenkampflehre in der Weise, daß er die aus der Arbeitsteilung entspringende Klassenscheidung zum bestimmenden Faktor aller gesellschaftlichen Kämpfe werden läßt. Alle gesellschaftliche Herrschaft wird zurückgeführt auf das Privateigentum an den Produktionsmitteln in den Händen der Kapitalistenklasse. Das große allumfassende Ziel ist die Vergesellschaftung dieser Produktionsmittel. In der klassengegensätzlichen Gesellschaft der Gegenwart aber sind Sein und Bewußtsein völlig bestimmt durch die Klassenslage, Recht und Staat als ideologische Überbauten deshalb unfähig zu einem Ausgleich der Klassengegensätze. Der Proletarier kann also dem Bourgeois entgegenhalten: „Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse.“ Die kausalnotwendige Beseitigung aller Klassengegensätze und Aufhebung des privaten Produktionsmitteleigentums ist immanent begründet in der ökonomischen Lebenssituation des immer massenhafter werdenden Proletariats, das als gleichmäßige Masse niemand mehr zu unterdrücken vorfindet, also die Freiheit und Gleichheit aller wollen muß. Die politischen Revolutionen des Bürgertums beseitigen nur die Klassenvorrechte, die proletarische soziale Revolution beseitigt alle gesellschaftliche Klassenherrschaft; die proletarische Klasse befreit „die ganze Gesellschaft aber nur unter der Voraussetzung, daß die ganze Gesellschaft sich in der Situation dieser Klasse befindet“. Es ist deutlich, wie hier der Fortschrittsglaube des Liberalismus

zur Fortschrittswissenschaft wird, und wie bei Hegel decken sich schließlich subjektives Interesse und objektive Vernunft. Während aber bei Hegel das laissez faire des bindingslosen staatlichen Gruppenegoismus den ordre naturel herstellt und den Weltgeist verwirklicht, ist es im Marxismus der noch bindingslosere ökonomische Klassenegoismus, dem die Aufgabe zufällt, die Gesellschaftsharmonie zu realisieren.

Wie alle anderen Erscheinungen begreift der Marxismus auch den Staat immanent aus der Gesellschaft, d. h. „letzten Endes“ aus den ökonomischen Produktionsverhältnissen. Der Staat steht nicht, wie bei Hegel, über der Gesellschaft, sondern in ihr, als ihr Geschöpf, das sie in ihrer Klassengespaltenheit notwendig hat, das sie aber nach Beseitigung der Klassengegensätze in sich zurücknimmt.

Da der Staatsbegriff des Marxismus für seine politische Haltung entscheidend ist, müssen wir uns seine ökonomisch-dialektische Eigenart klarmachen.

Die Staatsentwicklung geht nach Marx-Engels vom religiösen Staat, in dem das „Dogma zum Band zwischen den einzelnen Individuen und der staatsbürgerlichen Existenz“ wird, zum politischen Staat, der „sich von der Staatsreligion emanzipiert, innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft aber die Religion sich selbst überläßt“. Der politische Staat wird nach Überwindung der Monarchie zur demokratischen Republik, diese aber „hebt den Gegensatz beider Klassen nicht auf, sie bietet im Gegenteil erst den Boden, worauf er ausgefochten wird“, denn sie zeigt die Klassengegensätze am unverhülltesten. Durch „das Spiel der immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion“ vollzieht sich die „Konzentration der Kapitale“. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten wächst „die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtschaft, der Entartung, der Ausbeutung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinten und organisierten Arbeiterklasse“. Sobald die Mehrheit diesen Zustand erreicht hat, tritt die „Diktatur des Proletariats“ ein. D. h. der Staat, bisher ein Vollzugsausschuß der Kapitalistenklasse, wird vom Proletariat zertrümmert, und an seine Stelle tritt der Arbeiterstaat, der durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel die Klassengegensätze und damit sich selbst aufhebt. Mit Engels' Worten ist die Entwicklung die folgende: „Der Staat war (bisher) der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfassung

in einer sichtbaren Körperschaft, aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat: im Altertum Staat der sklavenhaltenden Staatsbürger, im Mittelalter des Feudaladels, in unserer Zeit der Bourgeoisie. Indem er endlich tatsächlich Repräsentant der ganzen Gesellschaft wird, macht er sich selbst überflüssig. Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, sobald mit der Klassenherrschaft und dem in der bisherigen Anarchie der Produktion begründeten Kampf ums Einzeldasein auch die daraus entspringenden Kollisionen und Exzesse beseitigt sind, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, einen Staat, nötig machte. Der erste Akt, worin der Staat wirklich als Repräsentant der ganzen Gesellschaft auftritt — die Besitzergreifung der Produktionsmittel im Namen der Gesellschaft —, ist zugleich sein letzter Akt als Staat. Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftlichen Verhältnissen wird auf einem Gebiete nach dem anderen überflüssig und schläft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Der Staat wird nicht ‚abgeschafft‘, er stirbt ab. Hieran ist die Phrase vom ‚freien Volksstaat‘ zu messen, also sowohl nach ihrer zeitweiligen agitatorischen Berechtigung, wie nach ihrer endgültigen wissenschaftlichen Unzulänglichkeit; hieran ebenfalls die Forderung der sogenannten Anarchisten, der Staat solle von heute auf morgen abgeschafft werden.“

Man hat in der Literatur fast durchwegs übersehen, daß die Bezeichnung „Staat“ bei Marx und Engels ohne nähere Unterscheidung zwei verschiedene soziale Realitäten deckt. Der eine Staatsbegriff des Marxismus, der sich in der Literatur und Agitation am häufigsten findet, knüpft an die ursprüngliche, bei den meisten Historikern gebräuchliche Bedeutung des Wortes *lo stato* bei Machiavelli an. Nach Jakob Burckhardt soll dieses Wort so viel bedeuten, wie die „Herrschenden und ihr Anhang“. In diesem Sinne heißt es oft in den Marx-Engelsschen Schriften, der Staat sei „eine Organisation der besitzenden Klasse zum Schutze gegen die nichtbesitzende“, „eine Maschine zur Unterdrückung der einen Klasse durch die andere“. So spricht auch das „Kommunistische Manifest“ von der Zentralisation der Produktionsmittel „in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats“

Eine wesentlich andere soziale Realität bedeutet aber der Staat

von dem Engels sagt: „Der Staat war (bisher) der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfassung in einer sichtbaren Körperschaft“, auch wenn Engels fortfährt: „aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat“. Denn neben der im Nachsatz festgestellten Unterdrückungsfunktion wird im ersten Satz außerdem noch eine Zusammenfassungsfunktion behauptet, die den Staat zu einer sichtbaren Körperschaft macht. Im ersten Fall haben wir es nur mit einer ökonomischen Unterdrückungsmaschine, mit den Herrschenden und ihrem Anhang zu tun, im zweiten Falle steht ein gesellschaftlicher Verband vor uns, ein Ganzes von vielfältigen Herrschaftsbeziehungen nicht nur ökonomischer, sondern auch religiöser, sittlicher, künstlerischer, pädagogischer, sexueller und sonstiger Art, die alle durch die Körperschaft zusammengefaßt und geordnet werden. Der Unterdrückungsstaat ist offenbar ein pars-pro-toto-Begriff des Körperschaftsstaates, diesem gegenüber ein Staat im Staate. Dieser letztere Staatsbegriff, der ausschließlich die Unterdrückungsfunktion, einmal der organisierten Kapitalistenklasse, das nächste Mal der organisierten Proletarierklasse zur Kenntnis nimmt, fügt sich anstandslos in das marxistische Geschichtsbild ein. Nicht das gleiche gilt vom Körperschaftsstaat, von dem in der Geschichte als reiner Klassenkampfhistorie ein ungelöster Rest bleibt.

Die Unterscheidung der beiden marxistischen Staatsbegriffe ist notwendig, um die zwei Formen der Staatsaufhebung und den anarchistischen Charakter des Marxismus klarzustellen. Heißt es doch von der Diktatur des Proletariats, sie sei kein Staat „im eigentlichen Sinne“ mehr, nämlich im Sinne des pars-pro-toto-Staatsbegriffes. Durch die Diktatur hebt das Proletariat, wie Engels sagt, den „Staat als Staat“ auf.

Diese Diktatur des Proletariats wurde, wie Marx-Engels meinten, vorbildlich verwirklicht von der Pariser Kommune 1871. Von diesem Vorbild stammen die wenigen spezifisch politischen Ideen des Marxismus, die wir deshalb hier mit Marx' eigenen Worten folgen lassen: „Unterdrückung des stehenden Heeres und seine Ersetzung durch das bewaffnete Volk“; durch „allgemeines Stimmrecht“ gewählte Vertreter, die verantwortlich und jederzeit absetzbar sind; das gleiche gilt für die Polizei, für die Richter und Beamten aller Verwaltungszweige, die ebenso wie die Volksvertreter öffentlichen Dienst für „Arbeiterlohn“ verrichten. Schließlich sollte

die Kommune „nicht eine parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft sein“. Alle diese Maßnahmen sind Vorbereitungen, den Staat, der sich als ein Organ der Gesellschaft ihr gegenüber verselbständigt hat, wieder in die Gesellschaft zurückzunehmen. Mit all dem ist aber der Körperschaftsstaat noch nicht beseitigt, sondern nur in einen Kommunal föderalismus umgewandelt. Ausdrücklich sagt Marx: „Die wenigen, aber wichtigen Funktionen, welche dann noch für eine Zentralregierung übrigbleiben, sollten nicht, wie dies absichtlich gefälscht worden, abgeschafft, sondern an kommunale, d. h. streng verantwortliche Beamte übertragen werden . . . Die Einheit der Nation sollte nicht gebrochen, sondern im Gegenteil organisiert werden durch die Kommunalverfassung.“ Beseitigt ist also nur jene Staatsmacht, die „unabhängig und überlegen sein wollte gegenüber der Nation“ und doch nur ihr „Schmarotzerauswuchs“ war.

Aber auch dieser Körperschaftsstaat stirbt ab und, wie bei Fichte, werden Staat und Recht schließlich vollständig überflüssig; „nachdem mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auch die Produktionskräfte gewachsen sind und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen — erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahnen schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“. Die auch in dieser „höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft“ übrigbleibende Arbeitsleitung wird von Marx mit dem Dirigieren eines Orchesters verglichen. Hier zeigt es sich, wie die Idee der Befreiung im Marxismus die folgerichtige Tradition des sich selbst vollziehenden *ordre naturel* ist. Der konsequente soziale Demokrat kann keine andre, als die aus den Naturgesetzen der Gesellschaft sich ergebende Herrschaft anerkennen. Die marxistische Eschatologie der Herrschaftslosigkeit unterscheidet sich deshalb von allen liberalen Anarchismen dadurch, daß sie nicht gesellschaftliche Bindungslosigkeit des Individuums bedeutet, sondern im Gegenteil radikalste Gebundenheit des einzelnen durch die bewußt gewordenen, entpersönlichten Zwangsgesetze der Gesellschaft sein will. In diesem Zustand gesellschaftlich naturnotwendiger Gebundenheit, welche die staatlich organisierte Klassengebundenheit ablöst, hört jede organisierte Zwangsgewalt auf, es gibt überhaupt keinen Zwang von Menschen gegen Menschen mehr, nur noch den Zwang der „natürlichen“, weil in den sachlichen Erhaltungsbedingungen der Gesellschaft begründeten Ordnung. Nun, da der Staat sich aufgelöst hat in Gesellschaft,

die Politik in Wirtschaft, die Regierung in Verwaltung, das Individuum in Gesellschaft, nun, da der „wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine *forces propres* als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht“. Gerade an diesen Worten von Marx wird die Rolle der Gesellschaft als einer sich durch sich selbst schaffenden, erklärenden und rechtfertigenden Gottheit klar. Diese Steigerung des Sozial-Unpersönlichen zum Metaphysisch-Überpersönlichen bleibt aber schon mangels einer Individualisierung politisch unfruchtbar.

Das großartig geschlossene Gedankengebäude des Marxismus hat zweifellos das politische Ideal nicht nur des deutschen Sozialismus sehr wesentlich bestimmt. Dennoch ist die Feststellung notwendig, daß es heute keinen einzigen politischen Ideenkreis im Sozialismus gibt, der nicht die marxistische Staatslehre fundamental verändert hätte. Diese Veränderung hat sich schon lange vor dem Weltkriege angebahnt. Seitdem aber in Deutschland, Österreich und Rußland hervorragende Marxisten in die Regierung eingetreten waren und die Eigengesetzlichkeit des Staatspolitischen praktisch erfahren hatten, war eine tiefgehende Umbildung nicht mehr zu umgehen.

Der Kommunismus, welcher der ursprünglichen Staatsauffassung des Marxismus relativ noch am nächsten steht, ist sich seiner Abweichung von ihr nicht nur bewußt, sondern hat auch den Mut, sie durch seine Umbenennung in Leninismus öffentlich zu dokumentieren. Sein bedeutungsschwerer, von dem Syndikalist Sorel offenbar beeinflusster Gegensatz zum Marxismus liegt in Lenins Lehre vom „Vortrupp des Proletariats“. Die gewaltsame Herrschaft dieses Vortrupps in einem weit überwiegend agrarischen Land war ein Protest des irrationalen Gewaltglaubens gegen den rationalistischen Gesetzesglauben von Marx. Widerspruch doch die politische Minderheitsdiktatur nicht nur dem rationalen Mehrheitsdogma, sondern auch der Auffassung des Marxismus, daß die politische Herrschaft des Proletariats nur eine vorübergehende sein kann, solange, um mit Marx zu reden, „im Laufe der Geschichte die materiellen Bedingungen noch nicht geschaffen sind, die die Abschaffung der bürgerlichen Produktionsweise und darum auch

den definitiven Sturz der politischen Bourgeoisie herrschaft notwendig machen“. 1848 meinte Marx: „An den ökonomischen Pointen brechen die Spitzen der Bajonette wie mürber Zunder.“ Gerade die russischen Bajonette haben aber dem Staat eine gewaltige Dignität gegenüber der Wirtschaft verschafft. Den Widerspruch des theoretisch bereits zum Einschlafen verurteilten Staates mit dem in der Praxis unerhört eindringlich in das gesellschaftliche Leben greifenden Staat hat Trotzki mit den Worten zu lösen versucht: „Wie eine Lampe vor dem Erlöschen noch einmal aufflammt, so nimmt auch der Staat, bevor er verschwindet, die Form der Diktatur des Proletariats an, d. h. des schonungslosesten Staates, der das Leben der Bürger von allen Seiten gebieterisch erfaßt.“

In Deutschland hatte auch der orthodoxe Marxismus niemals die marxistische Staatsauffassung konsequent vertreten, was ihm von Lenin ganz richtig entgegengehalten wurde. Hier hatte Lassalle die Staatsidee praktisch im wesentlichen gesiegt, eine Tatsache, welche die Sozialistengesetzgebung zwar stark zu erschüttern, nicht aber auszurotten vermochte. Lassalle hatte versucht, die Staatsidee Hegels in eine, allerdings nicht geglückte Verbindung mit den ökonomischen Lehren des Marxismus zu bringen. Er hatte der „Nachtwächteridee“, der Staatsidee des Liberalismus und der Bourgeoisie, die den Staat nur zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Eigentums des einzelnen gebrauchte, entgegengestellt die „Staatsidee des Arbeiterstandes“; für sie sei der Zweck des Staates der, „durch diese Vereinigung die einzelnen in den Stand zu setzen, solche Zwecke, eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als einzelne nie erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Summe von Bildung, Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen sämtlich als einzelnen schlechthin unersteiglich wäre“. Lassalle sah im Staate, den er durchaus gesellschaftlich begriff, den jeweilig erreichten Höchststand der Vergesellschaftung des Menschen. Für den Marxismus sind allerdings Sätze wie der folgende unerträglich: „Das aber ist gerade die Aufgabe und Bestimmung des Staates, die großen Kulturfortschritte der Menschheit zu erleichtern und zu vermitteln. Dies ist sein Beruf. Dazu existiert er; er hat immer dazu gedient und dienen müssen.“ Selbstverständlich wußte Lassalle, daß diese Staatsfunktion nicht verwirklicht wird durch eine Selbstentwicklung der Idee, sondern „durch den Zwang der Dinge — auch gegen den Willen seiner Leiter“. Marx und Engels, die über diese Lehre vom „uralten Vestafeuer der Zivilisation, dem Staate“ spot-

teten, bekämpften die Forderung des „freien Staates“ im Gothaer Programmentwurf der deutschen Sozialisten. Die beiden von uns oben im Marxismus nachgewiesenen Staatsbegriffe gegeneinander aus spielend, schrieb Engels an Bebel: „Grammatikalisch genommen ist ein freier Staat ein solcher, wo der Staat frei gegenüber seinen Bürgern ist, also ein Staat mit despotischer Regierung. Man sollte das ganze Gerede vom Staat fallen lassen.“ Bebel hielt aber nach wie vor an der Formulierung vom „freien Volksstaat“ fest. Schon lange vor dem Kriege hat auch Kautsky als das Ziel des sozialistischen Programms den „Zukunftsstaat“ bezeichnet und behauptet, es falle „dem Staat immer mehr schon in der heutigen Gesellschaft die Aufgabe zu, in das wirtschaftliche Getriebe regelnd und ordnend einzugreifen, und immer mächtiger werden die Hilfsmittel, die ihm zu diesem Zwecke zu Gebote stehen“. Während des Weltkrieges hat sich Karl Renner in gründlichen Ausführungen zum Etatismus bekannt; ihm ist Heinrich Cunow gefolgt. Karl Hilferding hat eine neue Staatseinstellung verkündet und das Bedürfnis nach einer „umfassenden Staatstheorie“ ausgesprochen. Schließlich hat Otto Bauer aus einigen Anhaltspunkten bei Marx eine neue Lehre von dem „Gleichgewicht der Klassenkräfte“ entwickelt, die es ihm gestattet, die österreichische Republik unter der sozialistisch-christlichsozialen Regierungskoalition eine „Volksrepublik“ und „wirkliche Selbstregierung der Volksgesamtheit“ zu nennen. Die echte „Staatsauffassung des Marxismus“ versucht Max Adler wiederherzustellen, bringt dabei aber jedwede Staatsauffassung ebenso wie den Marxismus in Verwirrung. Adler nennt zwar die Idee von der Beseitigung des Staates einen „tragenden Gedanken“ des Marxismus, erklärt aber im übernächsten Satz: „die Beseitigung des Staates, von der Marx und Engels reden, ist die des Klassenstaates“, nicht die des „Staates überhaupt“. Marx-Engels kannten aber gerade den Begriff „eines Staates als solchen“ nicht, von dem Adler behauptet, er sei „eine zulässige Abstraktion, weil sie in der Form der Zwangsorganisation ein Merkmal des sozialen Lebens herausgreift, das jeder Gestalt der gesellschaftlichen Produktionsverbände stets eigen war und sein wird“. Adlers Staatsauffassung hat symptomatische Bedeutung lediglich für einen gewissen Halbbolschewismus, der die Diktatur nicht mehr zu bejahen wagt, dessen Denkanäle aber noch nicht geräumt sind für andere politische Vorstellungen.

Wenden wir uns nun der Frage zu, ob und wie das öffentliche Bewußtsein von der sozialistischen oder marxistischen Gedanken-

welt beeinflußt erscheint, so dürfte die Wirkung doch vielleicht höher anzuschlagen sein, als gemeinhin angenommen wird. Seitdem Goethe in seinen „Wanderjahren“ eine ideale kommunistische Gemeinschaft zeichnete, Fürst Pückler und Rahel von Varnhagen mit sozialistischen Gedanken kokettierten und die vielgelesene sozialistische Lyrik eines Freiligrath oder Heine die öffentliche Meinung beeinflusste, hat vor allem Lorenz von Stein 1840 die Deutschen mit den sozialistischen und kommunistischen Theorien Frankreichs bekannt gemacht. In den sechziger Jahren wurde durch das Wirken der sog. „Kathedersozialisten“, die sich 1873 im „Verein für Sozialpolitik“ zusammenschlossen, die Herrschaft der liberalen Wirtschaftslehre an den deutschen Universitäten erschüttert, aber erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts begannen einzelne Universitätsgelehrte den Marxismus als wissenschaftliche Leistung zu werten. Das Fluidum marxistischer Gedanken hat wohl auf alle kulturwissenschaftlichen Leistungen der letzten Generation gewirkt. Unter dem bewußten und betonten Eindrucke von Marx stehen so hervorragende Gelehrte, wie Ferdinand Tönnies, Max Weber, Ernst Troeltsch. Hervorgehoben zu werden verdient, daß ein liberaler Historiker vom Range Meineckes 1925 den Klassenkampf für eine nicht zu beseitigende Tatsache erklärt. Als ein Symptom des Zeitgeistes von besonderer Bedeutung darf das mit dem Imprimatur der katholischen Kirchenbehörde versehene Buch von Steinbüchel „Der Sozialismus als sittliche Idee“ angesehen werden. Aber auch mancher Gelehrte, der den Marxismus lediglich bekämpfen zu müssen glaubt, verdankt ihm oft das wesentlichste in seinen eigenen Werken. Das gilt im besonderen Maße für Werner Sombart, der wie kein zweiter Schriftsteller marxistische Gedanken in gelehrte und gebildete Kreise getragen hat. In seinem Buche „Sozialismus und soziale Bewegung“, das in vielen Zehntausenden Exemplaren Verbreitung fand, schrieb er noch nach der Revolution: „Bringt man sich zum Bewußtsein, daß die Kernpunkte der Marxschen Lehre wirklich nur das aussprechen, was ist, daß sie sagten, was nicht anders sein konnte, daß sie gleichsam das Selbstverständliche, das Nächstliegende nur entdeckten und offenbarten, so wird man es begreiflich finden, daß sie der Fels wurden, auf dem die Kirche der sozialen Bewegung errichtet werden konnte.“

Auf die reichsdeutsche Jurisprudenz hat der sozialistische Ideenkreis allerdings kaum irgendwelchen direkten Einfluß gehabt. Aus dem österreichischen Bruderland aber, dem die Freude am neu-

errungenen Nationalstaat nicht den Blick auf die sozialen Realitäten verstellt hatte, kamen kritische Stimmen, denen der Sozialismus mindestens ein ernstes Problem geworden war. Ein Nichtsozialist, der geistvolle Wiener Staatsrechtslehrer Bernatzik, kennzeichnete die Entwicklung mit den Worten: „Die Staatsgewalt wurde zur Hüterin der Unternehmerinteressen („Klassenstaat“), der Proletarier aber zum „inneren Feind“, zum „vaterlandslosen Gesellen.“ Vor allem ist hier der sozialistischen Kritik zu gedenken, welche der hervorragende Wiener Professor der Staatswissenschaften Anton Menger an unserer Privatrechtsordnung geübt hat. Von seinen zahlreichen Schriften waren es vornehmlich sein „Recht und die besitzlosen Volksklassen“ (1890) und seine „Neue Staatslehre“ (1902), die den Positivismus und die Staatsmetaphysik deutscher Juristenkreise nachdenklich machten. Schließlich erklärte auch der große reichsdeutsche Jurist Rudolf Sohm das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für „kapitalistisches Recht“; wenn er auch mit dieser Erkenntnis noch keine grundsätzliche Kritik verband, so darf er doch als Typus des deutschen Rechtsgelehrten gelten, dem die soziale Frage innerhalb seines Wissensgebietes zu einem sittlichen und methodischen Problem wurde. Im ganzen darf man wohl behaupten, daß die öffentliche Meinung Deutschlands trotz heftigster Gegnerschaft gegen die politische Arbeiterbewegung doch eine gewisse sozialistische Stimmungsfarbe hatte, die sich allerdings bald nach 1918 bei manchem erheblich verflüchtigt hat.

Der soziologische Träger des sozialistischen Ideenkreises ist vornehmlich die Handarbeiterschaft. Das Objekt, an dem sich die Härten und Krisen der kapitalistischen Wirtschaft am erbarmungslosesten vollzogen, die industrielle Lohnarbeiterschaft, wurde in entscheidender Weise zum Subjekt der sozialen Bewegung. Ihr schloß sich an die Lohnarbeiterschaft im Handel, im Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, ferner die Hausgehilfen und die Angestellten, die alle, ohne Verfügungsmacht über Produktionsmittel, vom Verkauf ihrer Arbeitskraft als Ware leben und der Macht der Produktionsmittelbesitzer unterworfen sind. Klassenbildend wirkte ihre ökonomische Lage dadurch, daß sie keinerlei Aussicht auf eine selbständige Existenz bot. Die Industrialisierung Deutschlands machte reißende Fortschritte. 1870 hatte der Anteil der Landbevölkerung noch 63,9% der Gesamtbevölkerung betragen, 1905 waren es nur noch 42,5%. 1907 gab es in Deutschland 16 Millionen Arbeiter, 2 Millionen Angestellte, dazu 2 Millionen öffentlicher Beamten, zu-

sammen mit ihren Familien etwa 40 Millionen oder drei Fünftel aller Volksgenossen, die Lohnarbeit im Dienste anderer verrichteten.

Die stärksten Triebkräfte der sozialistischen Ideenentwicklung, welche die bedeutenden Änderungen im Rechts- und Staatsleben des letzten Halbjahrhunderts vollbracht haben, werden aber erst erkennbar, wenn man sich mit einigen Daten die Klassenlage des Industrieproletariats vergegenwärtigt. Seine und seiner Familie gesamte Existenz beruhte auf dem formal freien Arbeitsvertrag. Kam ein solcher nicht zustande, so hungerte der Arbeiter oder fiel der höchst unzulänglichen, dabei politisch wie gesellschaftlich entehrenden Armenpflege anheim. Der Arbeitgeber erlitt in jedem Falle geringere Nachteile, er konnte mit dem Vertragsabschluß eine Weile warten und dadurch weitgehend die Löhne diktieren. Da für die menschliche Arbeitskraft, im Gegensatz zum sonstigen Verkehr, Freihandel besteht, kann der Unternehmer auch ausländische Arbeiter als Lohn-drücker importieren, von denen rund eine Million vor dem Kriege dauernd in Deutschland anwesend waren. Arbeitseinstellungen seitens der Arbeiterschaft wurden mit Ausnahmegesetzen gehemmt, oft mit Militärgewalt unterdrückt, und von der Kanzel hörten die Streikenden die Mahnung: wer nicht arbeitet, soll nicht essen.

Hatte der Proletarier eine Arbeit, so trug er sowohl das Risiko, bei jeder kleineren oder größeren Wirtschaftskrise wieder brotlos zu werden, als auch bei seiner Arbeit in vielen Gewerben Gesundheit oder Leben einzubüßen. Noch im Jahre 1911 wurden im Deutschen Reiche durch Betriebsunfälle 9317 Personen getötet, 986 völlig erwerblos gemacht und 45807 schwer verletzt. Das „Handbuch der sozialen Hygiene“ von Grotjahn-Kaup gibt lehrreichen Aufschluß über die mit dem normalen Betrieb verbundenen Gefahren, insbesondere in den chemischen Industrien. Verglichen mit den Zuständen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hat sich die Klassenlage des Arbeiters allerdings in vielen Beziehungen wesentlich gehoben. Die in ihrer Bestialität empörendsten Arbeitsverhältnisse hatte England gekannt. Hier gab es eine 18—23stündige Arbeitszeit, auch für Kinder. Ein Arzt, von einem Oberhausausschuß befragt, verneinte die Schädlichkeit dieser Arbeitszeit. Auf die weitere Frage: „Da Sie bezweifeln, daß ein Kind bei 23stündiger Arbeit zu leiden haben würde, würden Sie es auch bei einer Arbeit von 24 Stunden bezweifeln?“ erklärte er: „Ich bin nicht imstande, eine Grenze unter 24 Stunden anzugeben. Außerordentliche Tatsachen haben mich veranlaßt, die Gemeinplätze, die über diesen Gegenstand

Geltung hatten, nämlich, daß eine derartige Arbeitszeit schädlich sei, zu bezweifeln.“ Nicht allzusehr verschieden von den englischen Zuständen waren in Deutschland das schlesische Weberelend und die Arbeits- und Lebensbedingungen des rheinisch-westfälischen Proletariats. Auch hier wurden in zahlreichen Industrien viele Tausende Kinder, oft vom 4. Lebensjahr an, in 10—14stündiger Arbeitszeit, und zwar auch bei Nacht, beschäftigt. Der Regierungsbericht eines preußischen Geheimen Oberfinanzrates enthält die Meinung, diese Nachtarbeit griffe die Kinder durchaus nicht an; bei Tage zu schlafen, sei ebenso gesund wie bei Nacht. Ehe, Erziehung, sexuelle Scham und Sittlichkeit wurden zerstört durch die Frauenarbeit, die zusammen mit der Arbeit kleiner Kinder und erwachsener Männer selbst im Kohlenbergbau unter Tag zugelassen und der Frau durch die wirtschaftliche Lage aufgezwungen war. In vielen Gegenden Deutschlands erhält der Säugling von der Mutter, die zur Arbeit geht, einen alkoholgefüllten Pfropfen in den Mund, der ihn am übermäßigen Schreien verhindert. In den Fabrikbezirken starben 40% der Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Gegenwärtig arbeiten durchschnittlich 90000 schwangere Frauen und Mädchen allein in der deutschen Textilindustrie.

Die Wohnverhältnisse des Proletariats sind furchtbar, trotzdem nach Hamburger Ermittlungen im Jahre 1892 die Miete bei Proletariern 24,71% ihres Einkommens betrug. 1895 zählte man in Berlin 27471 Wohnungen mit einem Zimmer, das von 6 und mehr Personen bewohnt war. In Breslau gab es derartig überfüllte Wohnungen insgesamt 7279, in Dresden 6708 usw. Von den Wiener Arbeiterwohnungen meint der bekannte Nationalökonom v. Philippovich: „Wer in sie hinabgesunken oder hineingeboren wurde, muß körperlich und geistig verkümmern und verwelken oder verwildern.“ Was diese Wohnverhältnisse bedeuten, sagt der folgende Zeitungsbericht, den der Berliner Professor der Staatswissenschaften Herkner der Nachwelt übermittelt: „Leipzig, 11. Juni 1900. Ein Großstadtbild bietet der heutige Polizeibericht: In der Familie eines Arbeiters mietet sich ein Arbeiter ein, macht die Frau seines Wirtes zu seiner Geliebten und vergreift sich außerdem an der zwölfjährigen Tochter des Hauses. Als das Verbrechen ruchbar wird, flieht die Mutter des Kindes mit ihrem Verführer und stürzt sich mit ihm in Weichau bei Großheringen in die Saale. Zusammengebunden wurden die beiden im Wasser aufgefunden.“

Diese heimatlose, natur- und instinktentbundene, oft genug auch

der familiären Lebensgemeinschaft entbehrende Masse, lebenslang an eine seelenlose Maschinenarbeit gekettet, religionslos, mißtrauisch, intellektualistisch, ist in ihrer Elite doch inmitten eines hoffnungslosen bürgerlichen Historismus in tiefster Seele gläubig; denn sie glaubt an den Menschen und vertraut auf eine sozialistische Erlösung und Verbrüderung.

Hand in Hand mit der immer weiter getriebenen Warenökonomie ohne Menschenökonomie geht eine gewaltige Betriebskonzentration. Es waren von den in Betrieben der Industrie (einschließlich Bergbau und Baugewerbe) tätigen Personen beschäftigt

in Betrieben von	1882	1907
1—5 Personen	55%	29%
6—50 „	19%	25%
51 und mehr Personen	26%	46%

Die kartellierte Wirtschaftsmacht dieser konzentrierten Unternehmungen, unterstützt durch den 1919 erfolgten Zusammenschluß der gesamten Unternehmungen im Reichsverband der deutschen Industrie, bedeutet eine riesige Konzentration von wirtschaftlicher und politischer Macht in der Hand der individuellen oder organisierten Wirtschaftsleiter. Die heutige Staatsmacht hat sich den Kartellen gegenüber oft genug ohnmächtig gezeigt. Die politische Macht der Wirtschaftsleiter ist um so gefährlicher, als sie anonym und unverantwortlich bleibt und die moderne Demokratie ihr Mittel an die Hand gibt, für die Illusion einer politischen Kontrolle durch die öffentliche Meinung zu sorgen. So garantiert der direkte oder indirekte Pressekauf und die geheime Unterstützung der Parteienkassen — möglichst aller Parteien! — die tatsächliche Macht unter dem Schutz- und Aushängeschild der Demokratie.

Dem steht die Forderung des sozialistischen Ideenkreises gegenüber: „Herrschaft des im freien Volksstaat organisierten Volkswillens über die Wirtschaft.“ Bei der Frage, wieviel sich von dieser großen Forderung in den Organisationen der Zeit durchgesetzt hat, begegnen wir nicht geringen Schwierigkeiten einer Antwort. Einmal deshalb, weil wir alle in einer kaum begonnenen und oft nicht einmal in ihren Tendenzen, geschweige denn in ihren Ergebnissen zu durchschauenden Entwicklung mitten darin stehen. Zum anderen ist zwar eine politische, nicht aber eine soziale Umgestaltung in plastischen Beispielen faßbar. In der Verfassungspolitik können dramatische Ereignisse auf eine tiefgehende politische Umwälzung hin-

deuten. In der Sozial- und Wirtschaftspolitik sind dramatische Vorgänge meist weit bedeutungsloser als die hinter dem Rücken der Akteure sich still und unscheinbar vollziehenden Veränderungen. Das ergibt sich u. a. auch daraus, daß die sozialistische Idee sich nur mittelbar auf Staatsform, Freiheitsrechte und sonstige öffentlich-rechtliche Formen bezieht. Sie schätzt alle politischen Einrichtungen nur als Mittel zu dem Zweck der Umgestaltung des Privatrechts. Daher die zwiespältige Haltung des Sozialismus zur politischen Demokratie, die ihm einerseits als der unentbehrliche Rahmen erscheint, in dem allein die Kämpfe um eine soziale Demokratie ausgetragen werden können, die er also als Plattform der Zukunftsgestaltung verteidigen muß. Andererseits bedeutet aber die Formalgleichheit der politischen Demokratie, auf sozial ungleiche Lagen angewandt, materiell ungleiches Recht, dem die sozialistische Idee den schärfsten Kampf ankündigt. Die politische Kampflinie, auf der sich der Arbeiter als Staatsbürger und Mitglied einer politischen Partei bewegt, kann deshalb immer nur eine von seinen verschiedenen strategischen Fronten sein. Mindestens ebenso wichtig ist ihm die ökonomische Front, die bei der Untrennbarkeit von Politik und Wirtschaft zugleich auch immer politische Wirkungsmöglichkeiten hat. Seine furchtbarste, allerdings zweischneidige Waffe ist der politische Generalstreik, der in der arbeitsteiligen Gesellschaft zur Lähmung des Gesellschaftsganzen führt. Als Produzent kämpft der Arbeiter durch die Gewerkschaften um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, als Konsument durch die Konsumgenossenschaften für Verringerung seiner Ausgaben, sowie für eine Eigenproduktion zur Regulierung der Profitwirtschaft. Was zunächst die Wirkung der Genossenschaftsbewegung anlangt, so ist bisher eine wesentliche Einwirkung auf die Gesamtwirtschaft nicht festzustellen. Immerhin stellen der den freien Gewerkschaften nahestehende Zentralverband deutscher Konsumvereine Hamburg mit rund 3 Millionen Mitgliedern, sowie der Reichsverband deutscher Konsumvereine Düsseldorf, der, etwa eine halbe Million Mitglieder umfassend, sich auf die christlichen Gewerkschaften stützt, respektable Wirtschaftsmächte dar.

Der wirtschaftlich schwache Arbeiter vermag sich gegen den mächtigen Unternehmer nur durch gemeinsames Vorgehen zu halten. Das Recht zu solchem Zusammenschluß ist die dem liberalen Ideenkreis zuzuordnende Vereinigungsfreiheit. Dieses sog. Koalitionsrecht zum Zwecke der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn-

und Arbeitsbedingungen hat der liberale Rechtsstaat im Widerspruch mit sich selbst dem Arbeiter lange vorenthalten und bis 1918 noch sehr wesentlich beschränkt. Grundsätzlich hat erst die Gewerbeordnung von 1869 die Koalitionsfreiheit gewährt, ihre Ausübung aber durch dauernde Schikanen seitens der Polizei und Gerichte behindert. Völlig ausgeschlossen blieben von der Koalitionsfreiheit die Arbeiter der Landwirtschaft und der Eisenbahnen, sowie die Dienstboten und Beamten. Überdies wurden die schweren Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung zum Schutze der Streikbrecher als ungerechte Beschränkung der Kampffreiheit und als kapitalistisches Ausnahmegesetz empfunden. Die Gewerkschaften — im Gegensatz zu den Unternehmerverbänden — wurden von den deutschen Einzelstaaten als politische Vereine behandelt und als solche in ihrer Entwicklung sehr gehemmt, indem z. B. die Aufnahme von Frauen und Jugendlichen verboten war. Die Angewiesenheit der Regierung auf die Arbeiterschaft während des Weltkrieges erzwang sowohl die Beseitigung dieser letzteren Beschränkung, als auch die Aufhebung des § 153 Gew.-O. Erst die Revolution aber und jetzt Art. 159 der Reichsverfassung gewährleisteten die Koalitionsfreiheit für jedermann und für alle Berufe. Die Mitgliederzahlen der großen, über das ganze Reich zentral organisierten Kampfverbände betragen gegenwärtig ungefähr: Freie Gewerkschaften (einschließlich Angestelltenbund) 6,2 Millionen, Christliche 800 000, Hirsch-Dunckersche 200 000, Gewerkschaft der Angestellten 460 000.

Der rein parlamentarisch-politische Kampf um sozialistische Neugestaltung konnte in Preußen-Deutschland schon deshalb nicht genügen, weil bekanntlich der Parlamentsweg nur sehr geringen Erfolg versprach und die schwerindustriell-agrarische Koalition seit 1880 den Klassenkampf mit den Mitteln des Sozialistengesetzes führte. Zu den Beschränkungen der wirtschaftlichen Koalitionsmöglichkeiten trat so die gewaltsame Unterbindung der politischen Werbung. 900 Ausweisungen und 1000 Jahre Freiheitsstrafen wurden auf Grund des Sozialistengesetzes wegen sozialdemokratischer Gesinnungsbetätigung verhängt. Wie Bismarck sein Verhältnis zur Sozialdemokratie auffaßte, darüber spricht er sehr offen im 3. Bande seiner „Gedanken und Erinnerungen“: in den Verhandlungen über eine Verlängerung, bzw. Verewigung des Sozialistengesetzes zu Beginn des Jahre 1890 wollte er die These vertreten, „daß die Sozialdemokratie in höherem Grade wie gegenwärtig das Ausland eine

Kriegsgefahr für Monarchie und Staat involviere und als Kriegs- und Macht-, nicht als Rechtsfrage von staatlicher Seite angesehen werden müsse“ (wobei übrigens Bismarck den gleichen pars-pro-toto-Staatsbegriff, wie Marx-Engels, gebraucht).

Und doch dürfen wir Bismarck gewiß glauben, wenn er von den treibenden Kräften seiner eigenen, damals für Europa vorbildlichen Sozialgesetzgebung am 26. XI. 1886 im Reichstage bekannte: „Wenn es keine Sozialdemokratie gäbe, und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir bisher in der Sozialreform gemacht haben, noch nicht existieren.“ Bismarck hatte, beginnend mit der kaiserlichen Botschaft vom 17. XI. 1881, ein System von Sozialversicherungen geschaffen gegen Krankheit (1883), Unfall (1884), Invalidität und Alter (1889), das um die Hebung der Arbeiterklasse und ihre Sicherung gegen die wechselvollen Schicksale ihres Daseins seine zweifellos sehr bedeutenden Verdienste hat. Im Jahre 1896 betrug bereits die Zahl der Entschädigten und Rentenempfänger 3350000, der jährliche Aufwand 230 Millionen Mark. Die Staatsfürsorge in dieser Sozialversicherung beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die Kosten der Versicherung rechtzeitig zu sammeln und bereitzustellen. Zur Tragung der Kosten waren einerseits die Arbeitgeber verpflichtet, welchen die Lastenüberwälzung nicht schwer fiel, andererseits die Arbeitnehmer, für welche die Versicherung eine Art Zwangssparkasse darstellte, in die sie einen Teil ihres Lohnes abführten. Der Arbeitnehmer hatte zwei Drittel, der Arbeitgeber ein Drittel, bei der Alters- und Invaliditätsversicherung jeder die Hälfte, nur bei der Versicherung gegen Unfall der Arbeitgeber die Gesamtkosten zu tragen, die vorher zum großen Teile der Gemeinde als Armenpflegerin aufgebürdet waren. Die Staatszuschüsse zu dem Versicherungswerk waren verhältnismäßig gering. Ein Mangel dieser bedeutenden Gesetzgebung war ihr bürokratisch-absolutistischer Charakter; die Bevormundung des Arbeiters, der wesentliche Kosten des Werkes aus seinem Lohn bestritt, wurde leider noch verstärkt durch die Reichsversicherungsordnung von 1911. Der Mangel an genügender Selbstverwaltung mußte um so stärker empfunden werden, als das Versicherungswerk gekommen war als Gegenstück des Sozialistengesetzes, also als Zuckerbrot neben der Peitsche aufgenommen wurde.

So wertvoll die Leistungen des Versicherungswerkes waren, sie konnten die sozialistische Hauptforderung nicht unterdrücken: die

Forderung nach öffentlich-rechtlicher Umgestaltung der privatrechtlichen Arbeits- und Güterordnung.

Die politisch-wirtschaftlichen Kämpfe gingen deshalb zunächst einmal um den Fabrikfeudalismus, der in jedem Einzelbetrieb eine absolutistische Arbeitsorganisation darstellte. Nach liberaler Vorstellung sollte eigentlich jedes Individuum von sich sagen können: *l'état c'est moi*. Der harmonische Ausgleich zwischen diesen souveränen Individuen sollte durch freie Verträge zustande kommen.

In der kapitalistischen Wirklichkeit führen aber diese freien Verträge schließlich zu einem Zustand, in welchem der Produktionsmittelbesitzer mit Recht behaupten kann: *l'oeconomie et l'état c'est moi*. Denn da der liberale Rechtsstaat die Arbeitsorganisation dem Privatrecht, also dem freien Spiel der formal gleichen Rechtssubjekte überläßt, so entscheidet über die Arbeitsordnung letztlich die hemmungslose Wirtschaftsmacht. Dieser Zustand, der den allgemeinsten und unmittelbarsten menschlichen Lebenszweck, die Daseinserhaltung durch Arbeit, als nur im privaten, nicht im öffentlichen Interesse gelegen ansieht, mußte dem Arbeiter unerträglich erscheinen. Als Nichteigentümer von Produktionsmitteln konnte der Arbeiter nicht anders arbeiten, als durch vertragsmäßige Unterwerfung fast seiner Gesamtpersönlichkeit unter den Willen des Unternehmers. Eine geforderte Beschränkung der Unternehmerwillkür war nur möglich, wenn die Arbeits- und Wirtschaftsordnung als ein öffentliches Interesse anerkannt wurde, der Staat also öffentlich-rechtlich mit Zwang und Strafe eingriff.

Dieses Streben hat seine volle Parallele in dem Kampf des Bürgertums um die politische Demokratie, deren Sinn die Beseitigung der privatrechtlichen Organisation der staatlichen Herrschaftstätigkeit gewesen war. Wie heute die Arbeits- und Wirtschaftsorganisation, so war im patrimonialen Feudalstaat auch die Justiz und Verwaltung, insbesondere das Steuer- und Heerwesen Objekt privatrechtlicher Verträge und individueller Ausbeutung. Solche feudale Privateigentümer bestritten das, was wir heute Staatstätigkeit nennen, größtenteils aus ihrem Privateigentum und bezogen daraus private Einkünfte für ihre Person. Diese Privatregie von Justiz, Verwaltung und Krieg hat der Absolutismus und Liberalismus mittels der Bürokratie beseitigt. Kein staatlicher Herrschaftsträger ist heutzutage noch Privateigentümer der Gebäude, Vorräte, Kriegswerkzeuge und der Geldmittel, die er — lediglich als beamteter Treuhänder der abstrakten Staatskörperschaft — für die Verwaltung

aufwendet. Im Mittelalter galt der Satz: *Cascuns barons est souverain en sa baronnie*. Heute sind diese vielhundertfachen souveränen Mittelpunkte politischer Macht aufgelöst in einer zentralisierten Staatsmacht, als souverän gilt nur „der Staat“. Die privatrechtliche Baronsregie ist ersetzt im Politischen durch die öffentlich-rechtliche Staatsregie. Der Sinn dieser Entwicklung war gewesen, die Feudalherren ihrer politischen Privatmacht zu enteignen, um so ihre persönliche Willkür auszuschalten; das patrimoniale Persönlichkeitsregiment sollte ersetzt werden durch die unpersönliche Herrschaft des rechtsstaatlichen Gesetzes.

Im Feudalstaat fielen grundsätzlich politische und Wirtschaftsleitung offiziell zusammen; feudaler Grundbesitz und politisch-militärische Führung waren in einer Hand. Im kapitalistischen Staat dagegen liegen beide offiziell in verschiedenen Händen; die Staatsleitung ist parlamentarisch-bureaukratisch zentralisiert, die Wirtschaftsleitung privatrechtlich dezentralisiert. Auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Arbeit soll also nach dem berühmten Wort des Unternehmerbarons v. Stumm jeder Unternehmer „Herr im eigenen Hause“ sein.

Die Entwicklung der letzten Generation ist aber anders gegangen. Sie hat die privatrechtliche Unternehmersouveränität weitgehend öffentlich-rechtlich beschränkt und 20 Jahre, nachdem das kapitalistische Bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1900 in Kraft getreten war, hatte sich ein ganz neues Rechtsgebiet herausgeschält, das sog. Arbeits- oder Sozialrecht. Dieses Berufsstandesrecht der Arbeiter, Angestellten und wohl auch Beamten hat zwar die zahllosen Mittelpunkte, von welchen aus heute das gesellschaftliche Wirtschaftsleben — wie im Mittelalter auch das politische Leben — geleitet wird, nicht beseitigt, den Unternehmerabsolutismus aber weitgehend konstitutionell eingeengt.

Die praktisch bedeutsamste Änderung auf dem Gebiete der Arbeitsorganisation stellt der durch die Verordnung vom 23. XII. 1918 geregelte Tarif- oder Kollektivvertrag dar. Vorher von amtlicher Seite bekämpft, tritt jetzt durch diesen Tarifvertrag die organisierte Gesamtheit einer Arbeitnehmergruppe entweder dem einzelnen Arbeitgeber, in der Regel aber den organisierten Arbeitgeberverbänden gegenüber. Den Inhalt des Kollektivvertrages bildet nicht nur die Lohnhöhe, sondern die Gesamtregelung des Arbeitsverhältnisses (Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung, Schlichtung, Verbot der Maßregelung usw.). Die außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung

des Tarifvertrags liegt einerseits in seiner automatischen Rechtswirkung, die unabhängig von den Tariffeteiligten eintritt und durch Allgemein-Verbindlicherklärung sogar über die Beteiligten hinaus auf Außenseiter erstreckt werden kann; andererseits in seiner Unabdingbarkeit, derzufolge der Tarifvertrag durch individuelle Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht geändert werden kann. So ist ein objektives Arbeitsvertragsrecht entstanden, das dem öffentlichen Recht angehört. Der Arbeitsvertrag hat das Privatrecht, die „Sphäre der kapitalistischen Produktionsweise“ (Renner) verlassen, und die Arbeitsverhältnisse sind in hohem Maße als öffentliches Interesse anerkannt. Bei der weitgehenden Durchorganisiertheit der Wirtschaftsgruppen wurden bald die meisten Arbeitsverhältnisse (allmählich auch in der Land- und Hauswirtschaft) unter einen Tarifvertrag gestellt. Anfang 1920 bestanden bereits im Deutschen Reiche 12719 Tarifverträge für 321349 Betriebe mit 9381472 beschäftigten Personen. Die standesrechtliche Zusammenfassung der bisher juristisch atomisierten Produktionsgruppen läßt sich in ihrer jedenfalls gewaltigen politischen Tragweite heute noch gar nicht abschätzen.

Nach jahrzehntelangen Kämpfen kümmert sich heute die Rechtsordnung auch um die Vorbereitung des Arbeitsvertrages, erleichtert also dem Arbeitnehmer die Arbeitsbeschaffung, indem sie den Arbeitsmarkt nicht mehr dem freien Spiel der Kräfte überläßt, sondern ihn planmäßig, wenn auch noch unsicher, zu regeln versucht. Durch Arbeitsvermittlung, Arbeitsverteilung, Notstandsarbeiten, Beschränkung des Abbruches und der Stilllegung von Betrieben wird das Arbeitsrisiko abgeschwächt und immanent anerkannt ein Recht auf Arbeit, das der Art. 163 der Reichsverfassung ausdrücklich verkündet. Der Inhalt des Arbeitsvertrags ist vielfach durch zwingendes Recht vorgeschrieben. Eine bestimmte Lohnhöhe normiert das Recht aber nur ausnahmsweise. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen gewisse gesetzliche Mitwirkungsrechte der Betriebsräte; mit größerem Nachdruck ist das Kündigungsrecht gegenüber den Betriebsratsmitgliedern beschränkt. Das Verbot der Löhnung in Waren, das sog. Trucksystem, eine ständige Quelle der Übervorteilung des Arbeiters, hatte schon die Gewerbeordnung 1869 ausgesprochen.

Eine sehr wesentliche Expropriation der individuellen Verfügungsmacht über die Arbeitsorganisation bedeutet für den Unternehmer das Arbeiterschutrecht. Daß die Erhaltung der physischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiterklasse im öffent-

lichen Interesse gelegen sei, wird hier wenigstens grundsätzlich, wenn auch praktisch oft noch unzulänglich, anerkannt. Es ist bemerkenswert, daß auch hier das erste, allerdings ergebnislose Interesse des Staates für den Arbeiterschutz durch Notwendigkeiten seiner Machtpolitik geweckt wurde. Es war der Landwehrgeschäftsbericht des Generals v. Horn, der 1828 die Aufmerksamkeit des preußischen Königs auf die Kinderarbeit lenkte, weil sie zur Ursache einer unzulänglichen Rekrutenaushebung geworden war. Wirksam wurde der Schutz aber nach den Ansätzen in der Gewerbeordnung erst durch die energischeren Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891, das zum äußeren Anstoß der Entlassung Bismarcks wurde, der dieser Gesetzgebung widerstrebte. Den Unternehmer trifft heute eine öffentlich-rechtliche Arbeiterschutzpflicht, indem ihn der Staat durch Androhung von Zwang und Strafe dazu anhält, Maßnahmen zwecks Unfallverhütung, Gewerbehygiene und Sittlichkeitsschutz zu treffen. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Arbeiterklasse ist der Arbeitszeitschutz, d. h. die öffentlich-rechtliche Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche. Sie erfolgte erst durch die Revolution, die im November 1918 für Arbeiter, im März 1919 für Angestellte den Achtstundentag brachte, der sich allerdings seit 1923 fast allgemein in einen Zehnstundentag verwandelt hat. Ein erhöhter Betriebsschutz für Kinder verbietet vollständig die Beschäftigung von Jugendlichen unter 13 Jahren in Betrieben mit mindestens 10 Personen, in kleineren Betrieben die Beschäftigung eigener Kinder unter 10, fremder Kinder unter 12 Jahren. Für eigene Kinder unter 13 Jahren besteht kein Maximalarbeitstag, für fremde Kinder beträgt er 3 (in den Ferien 4) Stunden, bis zum 14. Lebensjahr 6 Stunden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem bis zum 18. Lebensjahr fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter die zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren. Ein Schutz der Wöchnerinnen besteht nur für Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und dauert insgesamt 8 Wochen.

Als ein Weg zur Wirtschaftsdemokratie war ferner gedacht die konstitutionelle Beschränkung des Arbeitgebers durch die Betriebsvertretungen. Dieser „Rätegedanke“ hatte seine deutsche Vorgeschichte bereits seit dem Arbeiterschutzgesetz von 1891, das Interessenvertretungen der Arbeitnehmer vorgesehen, sie aber dem freien Entschluß des Unternehmers anheimgestellt hatte. Während des Weltkrieges veranlaßte das Hilfsdienstgesetz für Kriegsbetriebe Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, an welche die Rätegesetz-

gebung der Revolution anknüpfte. „Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten, sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat“ (Art. 165 R.-V.). Von diesem in der Reichsverfassung vorgesehenen Rätebau sind bisher nur verwirklicht die Betriebsräte und der vorläufige Reichswirtschaftsrat (beide 1920). Dieser Rätegedanke hat nichts zu tun mit dem syndikalistischen Ziel eines Betriebsüberganges an die darin Beschäftigten. Es sollten aber auch nicht die zu einem „Wirtschaftsstaat“ ausgebauten Räte den politischen Staat ersetzen; obzwar solche Pläne ebenso bei den Kommunisten vorhanden waren, die an die russische Räte-diktatur des Proletariats dachten, wie sich rechtsstehende Kreise für den berufsständischen „organischen“ Wirtschaftsstaat begeisterten, so hat die Reichsverfassung wohlweislich beide Formen des Wirtschaftsstaates abgelehnt und den Reichswirtschaftsrat lediglich zur Beratung der politischen Staatsgewalt ausgebildet. Die Betriebsräte haben vorläufig größeren Einfluß auf die Betriebsleistung erlangt als auf die Betriebsleitung.

Anders als die Verfassungspolitik kann jede Sozialpolitik auf die Dauer nur international von Erfolg sein. Lediglich der „Geschlossene Handelsstaat“, eine im imperialistischen Weltwirtschafts-zeitalter überaus naive Utopie, hätte nicht zu befürchten, daß die größere soziale Belastung seiner Industrie sie auf dem Weltmarkte nicht konkurrenzunfähig machen würde. Zur Verwirklichung eines internationalen Arbeitsrechtes hatten schon vor dem Weltkriege drei internationale Staatskonferenzen stattgefunden, die erste, ergebnislose auf Grund kaiserlicher Initiative in Berlin 1890. Während des Weltkrieges hatten die Konferenzen der Arbeiterorganisationen der Entente (Leeds 1916), des Vierbundes und der Neutralen (Bern 1917) und der Amerikaner (1917) die Aufnahme arbeitsrechtlicher Bestimmungen in den Friedensvertrag gefordert. Die in das Friedensdiktat Teil XIII aufgenommenen internationalen Arbeitsrechtsbestimmungen sind in der Hauptsache programmatischer und organisatorischer Art. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde eine „Internationale Arbeitsorganisation“ gebildet, deren Mitglied seit 1919 auch Deutschland ist. Die Organe dieser Vereinigung sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und das ständige internationale Arbeitsamt in Genf. Die Beschlüsse der Hauptversammlung verpflichten die beteiligten Staaten nur zur Vorlegung der

Vorschläge und Abkommenentwürfe an die einzelstaatlichen Gesetzgebungsorgane, die über Annahme oder Ablehnung frei entscheiden. Der Deutsche Reichstag hat bisher kein Abkommen der seit 1919 alljährlich tagenden Hauptversammlung angenommen.

Überblickt man den Gesamtkomplex der die Arbeitsordnung regelnden Normen, so wird man einerseits feststellen müssen, daß sie noch lange keine Überwindung der kapitalistischen Arbeitsform darstellen, sondern lediglich das Arbeitsrecht des organisierten Kapitalismus bilden, der den Glauben an die Allmacht der freien Konkurrenz am Ausgang des 19. Jahrhunderts bereits verloren hatte. Man wird aber auf der anderen Seite die tiefgehende Umwälzung nicht unterschätzen dürfen, die auf dem Gebiete der Arbeitsorganisation das individualistische Schuldrecht des B. G. B. in weitem Maße durch ein neues Sozialrecht ersetzt hat. Ein bezeichnendes Stimmungsbild — nicht mehr! — liefert die Begründung des Reichsgerichtsurteils vom 6. II. 1923, in welcher es u. a. heißt: „Man darf, um zu einer befriedigenden Lösung des Streites (Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Teilstreik) zu gelangen, überhaupt nicht von den Vorschriften des B. G. B. ausgehen, muß vielmehr die sozialen Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie sich seitdem entwickelt und in der Gesetzgebung der neuesten Zeit auch ausdrücklich Anerkennung gefunden haben. — Das B. G. B. steht also, den Verhältnissen seiner Entstehungszeit entsprechend, auf einem individualistischen Standpunkt. Inzwischen hat aber der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft Ausbreitung und Anerkennung gefunden, der das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern, wenigstens bei größeren Betrieben, beherrscht. Es handelt sich nicht mehr um das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zum Arbeitgeber, sondern um eine Regelung zwischen zwei Gruppen der Gesellschaft, dem Unternehmertum und der Arbeiterschaft . . .“

Deutlicher als auf dem Gebiete der Arbeitsordnung ist auf dem Gebiete der Güterordnung eine Entwicklung zur sozialistischen Idee hin bemerklich. Sie im einzelnen zu verfolgen, fehlt uns der Raum. Oft handelt es sich nicht einmal um eine Änderung des Gesetzestextes, sondern lediglich um einen Bedeutungswandel des Rechtsinstitutes, um eine Änderung der Auslegungsregeln, z. B. des Eigentumsrechtes. Der Kampf der liberalen mit der sozialistischen Idee auf diesem Gebiete wird besonders anschaulich in den widerspruchsvollen Sätzen des letzten Abschnittes der Weimarer Verfassung (Art. 151—165). Die drei Grundsäulen der kapitalistischen Wirt-

schaftsordnung, Vertragsfreiheit, Privateigentum und Erbrecht, werden von der Verfassung ausdrücklich gewährleistet. Die reale Bedeutung dieser Sicherung ist aber sehr gering. Denn die Artikel lassen dem Gesetzgeber völlig freie Hand, jene Rechte „nach Maßgabe der Gesetze“ so zu beschränken, daß sie selbst in einem rein sozialistischen Gemeinwesen möglich wären. Wie wenig ist z. B. im Tarifvertragsrecht von einer tatsächlichen Vertragsfreiheit übriggeblieben? Und wenn auch der Eigentumsbegriff in der Privatrechtssphäre nach wie vor ein absoluter ist und definitionsgemäß schrankenlose Gewalt über eine Sache gibt, so hat doch die staatliche Verwaltung die freie Verfügung des Eigentümers in zunehmendem Maße und auf immer weiteren Gebieten eingeschränkt. Wir wollen von den möglicherweise vorübergehenden Maßnahmen unseres „Wohnungsbolschewismus“ und „Steuerbolschewismus“ absehen, der die Einkünfte aus Liegenschaften oft bis zu einem Drittel, manchmal sogar bis zur Hälfte den öffentlichen Kassen zufließen läßt. Niemand denkt aber daran, die allmählich entwickelten und ständig wachsenden Vorschriften der Feld-, Wald-, Berg-, Gewerbe-, Wasser-, Straßen-, Gesundheits-, Verkehrs-, Bau- und Feuerpolizei abzuschaffen, welche die Ausübung der Eigentumsrechte immer stärker von der Aufsicht und Genehmigung des Staates abhängig gemacht und den Eigentumsbegriff dauernd ausgehöhlt haben.

Eine umfassende antikapitalistische Umwälzung der Güterordnung hat sich vollzogen durch Verstaatlichung und Verstadtlichung von Produktionsmitteln, d. h. jener Sachen, die mit oder ohne menschliche Arbeit neue Sachen hervorzubringen oder die Sachgüterverteilung zu bewirken bestimmt sind (landwirtschaftliche und industrielle Betriebsstätten, Verkehrsmittel, Rohstoffe). Zunächst zu rein finanziellen Zwecken, anknüpfend an alte Regalien und Monopole, sind der Post-, Telephon- und Telegrammverkehr, sowie das Eisenbahnwesen und eine Reihe anderer Verkehrswege in staatlichen Betrieb genommen worden. Staatsbanken haben das Banknotenwesen monopolisiert, das Spiritusmonopol hat sich durchgesetzt, und Österreich hat mit seinem Tabakmonopol eine auch im Ausland konkurrenzfähige Zigarettenindustrie erhalten. Bergbau-, Druckerei-, Elektrizitäts- und gewaltige schwerindustrielle Betriebe sind in die Staatswirtschaft übergegangen, so daß der Staat bereits heute der weitaus größte Arbeitgeber geworden ist. Die Regierung zeigt zwar nicht, wie Saint-Simon und Marx meinten, die Tendenz, sich in Verwaltung aufzulösen, die Verwaltung hat aber quan-

titativ die Regierungsfunktion weit überholt. Hinzu kommt die Kommunalisierung der Straßenbahnen, die Übernahme der Versorgung mit Gas, Elektrizität, Wasser, die Entstehung städtischer Baugesellschaften und vieler anderer Industriebetriebe. Kommunale Handelsbetriebe für die notwendigsten Lebensmittel, wie Fleisch, Brot, Milch, sind entstanden. Nur dadurch, daß sich der politische Verband eigene Wirtschaftsmacht und öffentliche Monopole aneignet, vermag er noch der wirtschaftlichen Privatmacht und dem aus Handels- und Gewerbefreiheit erwachsenden Privatmonopol wirksam zu begegnen.

Die Gefahren der Staatswirtschaft haben aber die sozialistischen Vergesellschaftungspläne in andre Richtungen gelenkt, wenn auch der Staats- und Munizipalsozialismus in manchen Unternehmungen sich so gut bewährt hat, daß niemand mehr seine Abschaffung fordert. Mit unter dem Einfluß des englischen Gildensozialismus hat sich durch die Arbeiten von Rathenau, Möllendorf, Wissell und Otto Bauer neben der Idee des Staatsbetriebs der Gedanke wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper herausgebildet, die staatlich zusammengefaßt, aber nicht staatlich geleitet sind und dem Produzenten- wie Konsumenteninteresse dienen. Von diesem Gedanken geht der sehr bemerkenswerte Bericht der im Winter 1918/19 zusammengetretenen Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues aus.

„Jegliche Ausdehnung des staatlichen Betriebes“, heißt es hier, „ist unökonomisch und daher abzulehnen, solange nicht die völlige Loslösung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates von seiner politischen und verwaltungsmäßigen, solange nicht der Bruch mit den bürokratischen Traditionen in den wirtschaftlichen Betrieben des Staates erfolgt.“ Der sozialistische Mehrheitsbericht der Kommission schlug deshalb einen wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, die „Deutsche Kohlegemeinschaft“ vor, in deren Verwaltung der gesamte deutsche Kohlenbergbau übergehen sollte. Die Kohlenwirtschaft wollte man einem Kohlenrat unterstellen, zu dem je 25 Mitglieder von den Betriebsleitungen, der Arbeiterschaft und den Konsumenten gewählt, weitere 25 vom Reiche bestimmt werden sollten. Geschäftsführend sollte das vom Kohlenrat auf fünf Jahre gewählte Reichskohlendirektorium sein, dem durchaus ausreichender Spielraum für persönliche Initiative, vor allem Anpassungsmöglichkeit an die Marktlage zugeachtet war. Die Anstellungen wollte man auf Privatvertrag erfolgen lassen, die höhere Leistung hätte auch in

einem höheren Gegenwert ihren Ausdruck zu finden gehabt. Überschüsse plante man dem Reiche zufließen zu lassen, die Preispolitik der Tarifhoheit des Reiches zu unterstellen, das Budget aber rechtlich und ökonomisch autonom zu gestalten.

Sehen wir von den Zukunftsplänen ab und überblicken wir die angedeuteten Umwälzungen in der Arbeits- und Güterordnung, nehmen wir hinzu, daß die Verfügungsmacht über weite Gebiete des Produktionsprozesses im demokratisierten Staat bereits den Volksvertretungen zusteht, so wird man nicht leugnen können, daß die Tendenzen des sozialistischen Ideenkreises in gewissem Umfange bereits Wirklichkeit geworden sind. Wir leben selbstverständlich noch in einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung, in der sich aber in erstaunlich raschem Tempo sozialistische Einrichtungen entwickeln. Eine genaue Grenze, wo der kapitalistische Staat aufhört und der sozialistische beginnt, läßt sich selbstverständlich nicht ziehen. Diese Grenze wird aber sicher so lange nicht überschritten werden, solange nicht die Grenzen der europäischen Nationalstaaten überschritten sind und eine feste internationale politische Organisation erreicht ist.

Wir können deshalb unsere Skizze des sozialistischen Ideenkreises und damit dieses Buch nicht schließen, ohne einen raschen Blick auf den internationalen Gedanken des Sozialismus zu werfen. Warum fordert die sozialistische Idee die Internationale? Es sind wirtschaftspolitische, staatspolitische und kulturpolitische Gründe, die dafür angeführt werden, daß ohne Organisation der Erde auch keine nationale Organisation der Wirtschaft möglich ist. Daß Sozialpolitik auf die Dauer nur international möglich ist, haben wir schon bemerkt. Davon abgesehen, wird aber auf sehr viele Erscheinungen hingewiesen, die zwangsläufig die Autarkie des europäischen Nationalstaates aufheben und die dem Sozialismus unentbehrliche internationale Staatenverbindung herstellen müssen. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet ist nach dem Kriege die Selbstbehauptung des europäischen Kontinents in seiner jetzigen politischen Zersplitterung fragwürdig geworden. Insbesondere den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber beginnt die Weltmarktkonkurrenz im jetzigen Zustande aussichtslos zu werden, wenn man z. B. erfährt, daß die Selbstförderkosten der amerikanischen Kohle trotz der höheren Nominallohne dort 7 Mark je Tonne, in Deutschland aber 15 Mark je Tonne ausmachen. Ohne internationale Rohstoffverteilung erscheint also auch die Hebung der europäischen Arbeiter-

schaft auf die Dauer unmöglich. Hinzu kommt bei Fehlen eines festen internationalen Verbandes die Schmutzkonkurrenz der Arbeitskräfte. Nach amtlichen Berichten sind in den Vereinigten Staaten Hunderttausende von Kindern vom fünften Lebensjahre an gewerblich tätig. Von der Prüfungskommission der Schanghaier Fremdenkolonie wurde festgestellt, daß allein in den Fabriken des Fremdenviertels von Schanghai gegenwärtig 22500 Kinder unter 12 Jahren durchschnittlich 12 Stunden täglich arbeiten. Solange ein internationales Arbeitsamt solcher Konkurrenz nicht mit Zwangsmaßnahmen entgegentreten kann, solange die ungeheuren Unterschiede in der Lebenshaltung der Arbeiterschaft andauern, ist an eine sozialistische Arbeitsgestaltung nicht zu denken. Der Sozialist weist aber darauf hin, daß die nivellierende Tendenz des international nun auch über China und Vorderasien sich ausdehnenden Kapitalismus selbst es ist, welche diese Ausgleichung zustande bringen wird. Trotzdem die Interessen der Arbeiterschaften verschiedener Nationen keineswegs noch solidarisch, sondern nur parallel seien, so verbürge doch der internationale Charakter der engverflochtenen Weltwirtschaft der Arbeiterbewegung auch im Falle einer örtlichen Niederlage die Weiterentwicklung der sozialen Bewegung und stelle sie damit in einen unvergleichlichen Gegensatz zu den lokalen Sklavenkriegen der Antike, den Bauernaufständen des Mittelalters und selbst den bürgerlichen Revolutionen der Neuzeit.

Unter dem Einfluß des Marxismus wird heute der Imperialismus in weitesten Kreisen als ein Ausfluß des entwickelten Kapitalismus angesehen, der nach fremden Anlagosphären und Absatzmärkten auslangt. Daß diese imperialistische Expansion eines Staates dem Wohlstande seiner Arbeiterschaft förderlich sei, wird von Sozialisten, z. B. auch von Otto Bauer, nicht bestritten. Es wird aber behauptet, daß die Schädigungen der Arbeiterschaft durch den Imperialismus (Schutzzölle, Militärlasten usw.) die Vorteile aufzuwiegen imstande seien. Man verweist darauf, daß in den imperialistischen Staaten sich das öffentliche Interesse von den furchtbaren Anstrengungen der außenpolitischen Machtbehauptung her definieren müßte. Die Sorge für Diplomatie, Heer, Flotte, für eine dementprechende Finanzpolitik, Justiz und sonstige Verwaltung stehe hier im Vordergrund, die sozial- und kulturpolitische Tätigkeit des imperialistischen Staates nehme daneben nur einen sehr bescheidenen Raum ein. An die Stelle der freien Konkurrenz der imperialistischen Wirtschaftsmächte mit ihren blutigen Krisen fordert man

eine friedliche Arbeitsteilung der Nationen. Man erhofft diesen Zustand auch von der technischen Unmöglichkeit einer fortgesetzten nationalstaatlichen Machtkonzentration. Einerseits belegt man diese Entwicklung durch die ungeheuer gestiegene Bedeutung der Arbeiterschaft für die moderne Kriegführung und durch den Widerwillen aller Arbeiterschaften gegen den Krieg, andererseits verweist man auf die Sinnlosigkeit eines modernen Maschinen- und Giftgaskrieges überhaupt, der auch für den Sieger kein Geschäft mehr sei. Eng damit zusammenhängend ist wieder das Argument der immer engeren Weltwirtschaftsverflechtung und schließlich auch die Hilflosigkeit der nationalstaatlichen Regierungen gegenüber den die Staatsgrenzen niedersegelnden Luftfahrzeugen.

Die internationale Kartellierung der Industrie wie die internationale Zusammenarbeit des Kapitals überhaupt sind heute zweifellos mächtigere Tatsachen als die Partei-, Gewerkschafts- und Genossenschaftsinternationale der Arbeiterschaft. Beide zusammen aber haben bisher nicht einmal ein europäisches Gleichgewicht, geschweige denn ein Weltgleichgewicht zustande zu bringen vermocht, und gar von einer politischen Weltorganisation lassen sich, auch wenn man den von den Amerikanern und Russen boykottierten Völkerbund noch so optimistisch beurteilt, kaum einige reale Ansätze aufweisen. Für die Vereinigten Staaten von Europa stünde wenigstens die Voraussetzung einer uralten geistigen Tradition zur Verfügung, deren gegenwärtig lebendige Wirksamkeit aber ohne eine tiefe Revolution der europäischen Geister sicher nicht genügende politische Tragkraft besäße. Vielleicht, daß das sich ausbreitende Gefühl dafür, daß alle politischen Ideenkreise der Gegenwart tief erschüttert sind und ebenso wie der krisenhafte Zustand des europäischen Staatensystems dringend einer Erneuerung bedürfen, zur Tat wird und das müde Europa verjüngt.

- G. Kaufmann, Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. 1900.
- H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert¹⁰. 1918.
- F. Wuessing, Geschichte des deutschen Volkes. 1921.
- Ch. Seignobos, Politische Geschichte des modernen Europa. Deutsch 1910.
- W. Metzger, Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus. 1917.
- O. v. Gierke, Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien³. 1913.
- Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. 1922.
- W. Dilthey, Weltanschauung und Analyse der Menschen seit der Renaissance. W. W. II, 1921.
- E. Troeltsch, Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie. W. W. IV, 1925.
- R. Koser, Friedrich d. Große. 1903.
- C. Schmitt-Dorotîc, Politische Romantik. 1919.
- Erich Kaufmann, Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips. 1906.
- v. Martin, Weltanschauliche Motive im altkonservativen Denken. Deutscher Staat und Deutsche Parteien. 1922.
- G. Leibholz, Fichte und der demokratische Gedanke. Ohne Jahreszahl.
- R. Thoma, Der Begriff der Demokratie usw. Erinnerungsgabe für M. Weber II. 1923.
- H. Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie. 1920.
- W. Hasbach, Die moderne Demokratie². 1920.
- R. Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens und der modernen Demokratie². 1925.
- C. Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. 1923.
- M. J. Bonn, Die Krisis der europäischen Demokratie. 1925.
- G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte³. 1919.
- A. Oncken, Adam Smith und Immanuel Kant. 1877.
- L. v. Wiese, Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft. 1917.
- Liberalismus und Demokratismus usw. Zeitschrift f. Politik, IX.
- O. Westphal, Welt- und Staatsauffassung des Liberalismus. 1919.
- F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat⁶. 1922.
- E. Brandenburg, Die Reichsgründung². 1922.
- A. Rapp, Der deutsche Gedanke usw. 1920.
- H. Heller, Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke. 1921.
- Sozialismus und Nation. 1925.

- K. Vorländer, Geschichte der sozialistischen Ideen. (Jedermanns Bücherei.)
- Marianne Weber, Fichtes Sozialismus und das Verhältnis zur Marxschen Doktrin. 1900.
- N. Lenin, Staat und Revolution. 1918.
- G. Lukács, Geschichte und Klassenbewußtsein. 1922.
- H. Kelsen, Staat und Sozialismus. 1920.
- Marx oder Lassalle. 1924.
- K. Renner, Marxismus, Krieg und Internationale. 1917.
- O. Bauer, Die österreichische Revolution. 1923.
- S. Marck, Marxistische Staatsbejahung. 1925.
- E. Fischer, Das sozialistische Werden. 1918.

A.

Adler 129.
 Albrecht 84.
 Althaus (Althusius) 19. 50.
 72.
 Aristoteles 64.
 Arndt, 29. 83. 95. 102.

B.

Bakunin 20.
 Bamberger 42.
 Bassermann 87.
 Bauer 98. 113. 145. 147.
 Baumgarten 86.
 Beckerath 87. 105.
 Bebel 129.
 Behr 84.
 v. Below 34.
 v. Below (Histor.) 47.
 Bernatzik 131.
 Biedermann 107.
 Biel 15.
 Bierling 66.
 Bismarck 29. 34f. 39f. 46.
 84. 88. 95. 96. 105. 107.
 136f. 141.
 Blücher 61.
 Bodin 19. 24.
 Bonald 27.
 Boyen 83.
 Büchner 103.
 Bunsen 105.
 Burcke 27. 28. 31.
 Burckhardt (Histor.) 17.
 124.
 Burckhardt 68.

C.

Calvin 79.
 Camphausen 87.
 Chamberlain 110ff.
 Christian IV. 44.
 Cunow 129.

D.

Dahlmann 84. 91.
 Dahn 111.
 Defoc 17.
 Descartes 14. 15. 16.
 Diezel 111.
 Duncker 84.

E.

Eisenstuck 87.
 Engels 20. 112f. 120ff.
 Ewald 84.

F.

Fallières 35.
 Fichte 52ff. 93ff. 96. 97.
 89. 104. 107. 115ff. 121.
 126.
 Fontane 98.
 France 69.
 Frantz 97.
 Freiligrath 48. 130.
 Frey 82.
 Freytag 98. 110.
 Friedrich d. Gr. 22f. 33. 47.
 49. 58. 74. 105. 111.
 Friedrich Wilhelm I. 23.
 111.
 Friedrich Wilhelm III. 59.
 Friedrich Wilhelm IV. 31.
 33. 35ff. 95f. 105. 109.

G.

Gagern (Friedrich) 104.
 Gagern (Hans) 91.
 Gagern (Heinrich) 63.
 Gagern (Max) 97.
 Galilei 13. 16. 27.
 Gassendi 13.
 Gerlach 33.
 Gervinus 84. 97. 98. 102.
 Gneisenau 60f. 83. 95.
 Gobineau 110.
 Goethe 78. 130.
 Görres 83. 103.
 Grimm 84.
 Grotjahn 132.
 Grotius 15. 16. 72.

H.

Hahn-Basedow 63.
 Hahn-Hahn 28.
 Haller 28. 32.
 Hansemann 87.
 Hardenberg 26. 28. 58ff.
 81ff. 104.
 Haupt 87.
 Hegel 29. 64. 67. 99ff. 123.
 128.
 Heine 130.
 Heinrich v. Preußen 36.
 Herbert von Cherbury 14.
 Herder 97. 119.
 Herkner 133.
 Heydt 88.
 Hilferding 129.
 Hintze 37.
 Hobbes 24. 27.
 Hohenlohe 63.
 Holbach 25.
 Horn 141.
 Humboldt (Alex.) 84.

Humboldt (Wilhelm) 75ff.
 82. 83. 88. 91. 119f.

J.

Jahn (Turnvater) 83. 102.
 Jahn 87.
 Jarcke 95.
 Jellinek 66. 68.
 Jorck 61.
 Jordan 97.
 Joseph II. 24.

K.

Kant 15. 50ff. 75. 80. 117.
 Kaufmann 45.
 Kaatsky 129.
 Kelsen 67.
 Kepler 13.
 Kirchhoff 108.
 Kopernikus 13. 27.
 Krabbe 66. 67.
 Kraus 81.

L.

Laband 46. 67.
 Lagarde 98. 111.
 Langbehn 111f.
 Lange 112.
 Lapouge 110.
 Lassalle 128.
 Lasson 45.
 Leibniz 110.
 Lenin 127f.
 List 106f.
 Locke 73.
 Ludwig XIV. 24.
 Ludwig XVIII. 30.
 Luther 18. 90.

M.

Machiavelli 18. 100. 124.
 Maistre 27.
 Mancini 100.
 Marx 20. 119ff. 144.
 Mendel 112.
 Menger 131.
 Meinecke 95. 130.
 Metternich 83. 86.
 Mevissen 87.
 Meyer (Histor.) 9.
 Meyer (Jur.) 45. 68.
 Möllendorf 145.
 Mommsen 87.
 Montesquieu 49. 73.
 Morus 18.
 Montgelas 26.
 Müller 28.
 Münzer 18.
 Mussolini 70.

N.

Napoleon 29. 82. 85. 94.
 Naumann 64.
 Nicolaus v. Cusa 14. 19.
 Nietzsche 112.
 Nikolaus 11. 35.
 Novalis 28. 92.

P.

Pagenstecher 106.
 Perthes 102.
 Pfizer 84. 104.
 Philippovich 133.
 Planck 97.
 Prantl 86.
 Prince-Smith 79.
 Proudhon 20.
 Pückler 130.
 Pufendorf 27. 74.

Q.

Quesnay 73.

R.

Radbruch 98.
 Radowitz 96.
 Ranke 40.
 Rathenau 145.
 Renner 129. 140.
 Rodbertus 121f.
 Rotteck 55ff. 75. 77. 85.
 Rousseau 27. 50. 52. 56.

S.

Saint-Simon 20. 144.
 Scharnhorst 60f.
 Schemann 111.
 Schiller 91. 93. 96. 99.
 Schlegel 92.
 Schleiermacher 29. 83.
 Schmalz 29.
 Schmidt 39.
 Schmitt 28. 70.
 Schön 82.
 Schrötter 82.
 Schwerin 87.
 Seeley 91.
 Siebenpfeiffer 97.
 Simmel 56.
 Simson 105.
 Simrock 97.
 Smith 73. 81. 82.
 Sohm 131.
 Sombart 130.
 Sorel 127.
 Spann 70.
 Spengler 71.
 Spinoza 27. 48.
 Stahl 29ff. 33. 44. 49. 54.
 63.
 Stein (Lorenz) 130.
 vom Stein 10. 26. 29. 59ff.
 81ff. 95. 99. 103. 104.
 Steinbüchel 130.
 Stöcker 111.
 Stumm 139.
 Suarez 59.

T.

Thibaut 98.
 Thomasius 64.
 Tönnies 119. 130.
 Treitschke 29. 43ff. 47. 49.
 56. 65. 93. 108. 111.
 Troeltsch 130.
 Trotzki 128.
 Turgot 73.

V.

Varnhagen 130.
 Vincke 82.
 Vischer 106.
 Voltaire 25.

W.

Wagner 111f.
 Walther v. d. Vogelweide
 90.
 Weber (Max) 130.
 Weber (Wilhelm) 84.
 Weidig 103.
 Weiß 86.
 Welcker 56. 75. 104.
 Wiese 89.
 Wilhelm I. 34.
 Wilhelm II. 35. 37. 42. 46.
 61f.
 Wissell 145.
 Wittgenstein 61.
 Wolff 74.
 Wöllner 27.

Georg Friedrich Wilhelm Hegel

* 1770

† 1831



Nach einem Stahlstich
von L. Sichling

Friedrich Julius Stahl

* 1802

† 1861





Johann Gottlieb
Fichte

* 1762 † 1814

Nach einem Kupferstich
von A. Schultheiß



Wilhelm
v. Humboldt

* 1767 † 1835

Gez. von Krüger
Aus dem „Corpus Imaginum“
der Photographischen Gesell-
schaft, Charlottenburg

Freiherr vom Stein

* 1757 † 1831



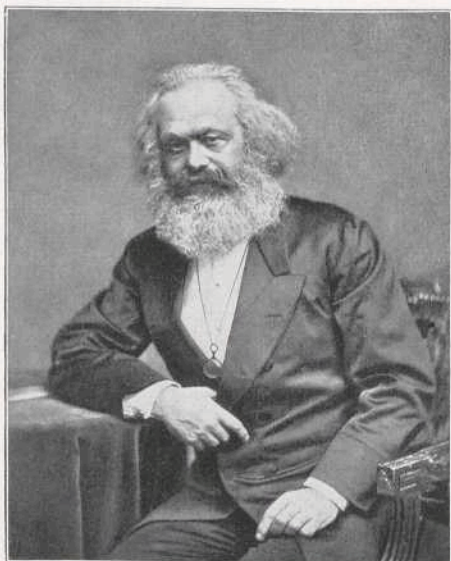
Gez. von Olivier
Aus dem „Corpus Imaginum“ der Photogra-
phischen Gesellschaft,
Charlottenburg

Heinrich v. Treitschke

* 1834 † 1896



Aufnahme nach dem Leben
Aus dem „Corpus Imaginum“ der
Photographischen Gesellschaft,
Charlottenburg



Karl Marx

* 1818

† 1883

Aus dem „Corpus Imaginum“ der
Photographischen Gesellschaft,
Charlottenburg



Ferdinand Lassalle

* 1825

† 1864

Aus dem „Corpus Imaginum“ der
Photographischen Gesellschaft,
Charlottenburg

JEDERMANNS BÜCHEREI

ÜBERSICHT

RELIGIONSWISSENSCHAFT · PHILOSOPHIE
ERZIEHUNGSWESEN · GESCHICHTE · RECHTS- UND
STAATSWISSENSCHAFT · SOZIALWISSENSCHAFT
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT · LITERATUR-
GESCHICHTE · BILDENDE KUNST · MUSIK · ERDKUNDE
VÖLKERKUNDE · LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
NATURWISSENSCHAFT · MEDIZIN · MATHEMATIK
TECHNIK

Jedermanns Bücherei wird, in 16 Abteilungen gegliedert, eine Gesamtdarstellung unseres Wissens, mit bewußter Beschränkung auf das Wesentliche, bringen.

Jedermanns Bücherei will nicht Bruchstücke aus verschiedenen Forschungsgebieten behandeln, sondern die Ergebnisse der Einzelforschungen in literarisch hochstehender Form zusammenfassen.

Jedermanns Bücherei zählt nur Sonderkenner jedes Faches zu Mitarbeitern; einheitliche Redaktionsführung jeder Abteilung bürgt für eine in bestem Sinne gemeinverständliche Darbietungsweise jedes Bandes.

Jedermanns Bücherei wird jedem die Möglichkeit bieten, nach und nach eine vollständige Darstellung seines Arbeits- oder Beschäftigungsgebietes zu erwerben. Mit Hilfe systematischer Gliederung, entwickelnder Behandlung, sowie länder- und volkscundlicher Einteilung werden alle Wissenszweige in den auf wissenschaftlicher Grundlage möglichen Formen erschlossen.

Jedermanns Bücherei soll dem Studierenden wie dem Lehrer ein zuverlässiges Hilfsmittel werden. Sie wird Bibliotheken jeder Art unentbehrlich sein.

Jedermanns Bücherei wendet sich an alle bildungsuchenden Teile unseres Volkes, sie trägt die Wissenschaft in jedes Haus, wo ein Strebender wohnt.

JEDERMANNS BÜCHEREI

Abteilung Erdkunde

Allgemeine Erdkunde

Herausgegeben von Professor Dr. Rud. Reinhard, Leipzig

Die Gestalt der Erde und ihre
Darstellung

Oberflächengestaltung

Die Vulkane

Morphologie

Allgemeine Meereskunde und
maritime Meteorologie

Fluß- und Seenkunde

Klimatologie

Die Landschaftsgürtel der Erde

Pflanzen- und Tiergeographie

Anthropogeographie

Wirtschaftsgeographie

Verkehrsgeographie

Politische Erdkunde

Länderkunde

Herausgegeben von Dr. Kurt Krause, Leipzig

Deutschland (2 Bände)

Finnland, Estland und Lettland,
Litauen

Osteuropa (2 Bände)

Nordische Länder

Holland, Belgien, Luxemburg,
Schweiz

Frankreich

Die britischen Inseln

Ostalpen—Westalpen (2 Bände)

Donauländer (2 Bände)

Griechisches Mittelmeergebiet

Italien

Iberische Halbinsel

Asien (4 Bände)

Japan

Nordamerika

Südamerika

Australien und die Südseeinseln

Afrika (3 Bände)

Die Polarwelt

Ozeane, Politik u. Staatenbildung

Erschienen sind:

Die Vulkane. Von Dr. Alfred Bergeat †, o. Professor an der Universität Kiel. Herausgegeben von Dr. Karl Sapper, o. Professor an der Universität Würzburg.

Morphologie der Erdoberfläche. Von Dr. Siegfried Passarge, o. Professor an der Hamburgischen Universität.

Die Landschaftsgürtel der Erde, Natur und Kultur. Von Dr. Siegfried Passarge, o. Prof. a. d. Hamburgischen Universität, 2. Aufl.

Geographie der Welthandels Güter in 2 Bänden. Von Professor Dr. W. Schmidt, Hamburg.

Politische Erdkunde. Von Dr. Arth. Dix, Hauptschriftleiter, Berlin. 2. Auflage.

Die Ostalpen. Von Dr. Johann Sölch, o. Professor an der Universität Heidelberg.

Finnland, Estland und Lettland, Litauen. Von Dr. M. Friedrichsen, o. Professor an der Universität Breslau.

Osteuropa in 2 Bänden. Von Dr. Walter Tuckermann, o. Prof. der Geographie an der Handelshochschule Mannheim.

Frankreich. Von Dr. Erwin Scheu, o. Prof. a. d. Handelsschule Königsberg.

Griechisches Mittelmeergebiet. Von Dr. Otto Maull, Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Italien. Von Dr. Georg Greim, o. Professor an der Technischen Hochschule in München.

JEDERMANNS BÜCHEREI

Japan. Von Geh. Studienrat Dr. F. W. Paul Lehmann, Leipzig.

Südamerika. Von Dr. B. Brandt, Professor an der Univ. Prag.

Afrika. In 3 Bänden. Erster Teil: Allgemeine Übersicht. Von Dr. Franz Thorbecke, o. Professor an der Universität Köln.

Die Polarwelt. Von Dr. Hans Rudolphi, Privatdozent an der Universität Leipzig.

In Vorbereitung:

Allgemeine Meereskunde und maritime Meteorologie. Von Dr. G. Wüst, Kustos am Institut für Meereskunde Berlin.

Die britischen Inseln. Von Dr. Erwin Scheu, o. Professor an der Handelshochschule Königsberg.

Iberische Halbinsel (Spanien, Portugal). Von Dr. Hans Praesent, Bibliothekar an der Deutschen Bücherei, Leipzig.

U. S. A. Von Dr. Bruno Dietrich, o. Professor an der Hochschule für Welthandel, Wien.

Kanada. Von Dr. Bruno Dietrich, o. Professor an der Hochschule für Welthandel, Wien.

Nord- und Westasien. Von Dr. Arved Schultz, o. Professor an der Universität Königsberg i. P.

Afrika. In 3 Bänden. Bd. 2 und 3. Von Dr. Franz Thorbecke, o. Professor an der Universität Köln.

Ozeane (Politik und Staatenbildung). Von Dr. Josef März, Berlin.

Abteilung Völkerkunde

Herausgegeben von Dr. Fritz Krause, Professor a. d. Universität Leipzig, Direktor des Museums für Völkerkunde, und Dr. Georg Thilenius, o. Prof. an der Hamburgischen Universität, Direktor des Museums für Völkerkunde

A. Allgemeine Völkerkunde

Probleme der Völkerkunde	Das Wirtschaftsleben der Völker
Grundzüge der menschlichen Gesellschaft	
Formen des religiösen Lebens	Die Kunst primitiver Völker

B. Spezielle Völkerkunde

Weltgeschichtliche Kulturvorgänge	Australien
Europa einschließlich Nordafrika und Vorderasien	Nordvölker: Lappen und Sibirier
Afrika	Die Naturvölker Nordamerikas
Süd- und Zentralasien	Die Naturvölker Südamerikas
Ostasien: 1. China 2. Korea, Japan	Die alten Kulturen Mittelamerikas (Azteken, Maya)
Indo-Ozeanien	Die alten Kulturen Südamerikas

Erschienen ist:

Das Wirtschaftsleben der Völker. Von Dr. Fritz Krause, Professor an der Universität Leipzig, Direktor des Museums für Völkerkunde.

JEDERMANNS BÜCHEREI

Abteilung Biologie

Herausgegeben von Professor **Dr. Walther Schoenichen**, Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg.

Erschienen sind:

Pflanzenleben der Vorzeit. Von *Dr. Walter Gothan*, Kustos an der Geologischen Landesanstalt, Professor an der Universität Berlin.

Das Leben im Süßwasser. Eine Einführung in die biologischen Probleme der Limnologie. Von *Dr. August Thienemann*, Direktor der Hydrobiologischen Anstalt der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Plön, Professor an der Universität Kiel.

Die Vererbung. Von *Dr. Günther Just*, Professor an der Universität Greifswald.

Abteilung Geschichte

Erschienen ist:

Nordische Geschichte. Von *Dr. Johannes Paul*, Professor an der Universität Greifswald.

In Vorbereitung:

Die französische Revolution. Von *Dr. Herzfeld*, Privatdozent an der Universität Halle.

Abteilung Literaturgeschichte

Hrsggeg. von **Dr. Paul Merker**, o. Prof. a. d. Universität Breslau

Einführung in das Verständnis
literarischer Kunstwerke
Deutsche Literatur bis 1880

(4 Bände):

I. Mittelalter

II. 1450—1750

III. 1750—1805

IV. 1805—1880

Deutsche Literatur vom Naturalis-
mus bis zur Gegenwart
Deutsches Theater
Deutsche Sprachgeschichte

Deutsche Stilistik
Dänische Literatur
Norwegische Literatur
Schwedische Literatur
Flämisch-Holländische Literatur
Englische Literatur
Amerikanische Literatur
Französische Literatur
Italienische Literatur
Spanische und portugiesische
Literatur
Russische Literatur

JEDERMANNS BÜCHEREI

Polnische Literatur
Südslavische Literatur
Ungarische und
Finnische Literatur
Altgriechische Literatur
Byzantinische und
Neugriechische Literatur
Römische Literatur

Lateinische und mittellateinische
Literatur
Indische Literatur
Persische und Türkische Literatur
Altsemitische Literatur
Arabische Literatur
Japanische Literatur
Chinesische Literatur

Erschienen sind:

Deutsche Literatur vom Naturalismus bis zur Gegenwart. Von Dr. Wolfg. Stammler, o. Prof. a. d. Universität Greifswald. 2. Aufl.

Deutsches Theater. Von Dr. Friedrich Michael in Leipzig.

Schwedische Literatur. Von Dr. Helmut de Boor, Professor an der Universität Leipzig.

Norwegische Literatur. Von Dr. Harald Beyer, Lektor in Bergen (Norwegen).

Russische Literatur. Von Dr. Alexander Brückner, o. Professor an der Universität Berlin.

Polnische Literatur. Von Dr. Alexander Brückner, o. Professor an der Universität Berlin

Chinesische Literatur. Von Dr. Eduard Erkes, Professor an der Universität Leipzig.

In Vorbereitung:

Deutsche Literatur bis 1880. I. Mittelalter. II. Die Zeit von 1450—1750. III. Die Zeit von 1750—1805. IV. Die Zeit von 1805—1880. Bd. II—IV von Dr. Paul Merker, o. Professor an der Universität Breslau.

Französische Literatur. Von Dr. Walther Küchler, o. Professor an der Hamburgischen Universität.

Italienische Literatur. Von Dr. Viktor Klemperer, o. Professor an der Technischen Hochschule in Dresden.

Spanische und Portugiesische Literatur. Von Dr. A. Hämel, Professor an der Universität Würzburg.

Ungarische Literatur. Von Professor Dr. Joh. Koszó, Budapest.

Finnische Literatur. Von Dr. Hans Grellmann a. d. Universität Greifswald. (In einem Bande.)

Byzantinische und Neugriechische Literatur. Von Dr. Karl Dieterich, Professor an der Universität Leipzig.

JEDERMANNS BÜCHEREI

Abteilung Bildende Kunst

Herausgegeben von Geh. Regierungsrat **Dr. Wilhelm Waetzoldt**,
Professor, Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin.

Systematische Kunstgeschichte
Kunstabstrachtung
und Technik der Künste

Denkmalspflege
Museumskunde

Geschichte der Kunst

Kunst der Naturvölker
Sumerische und Akkadische Kunst
Volkskunst
Babylonische u. Assyrische Kunst
Chinesische Kunst
Japanische Kunst
Islamische Kunst
Indische Kunst
Ägyptische Kunst
Griechische Kunst
Hellenistische Kunst
Römische Kunst
Arabische Kunst

Altchristliche Kunst
Italienische Kunst (3 Bände)
Spanische Kunst
Französische Kunst
Englische Kunst
Altamerikanische Kunst
Holländische Kunst
Belgische Kunst
Russische Kunst
Skandinavische Kunst
Kunst der Balkanvölker
Geschichte der deutschen Kunst
(7 Bände)

Erschienen sind:

Museumskunde. Von Professor **Dr. Otto Homburger**, Konservator
am Badischen Landesmuseum in Karlsruhe.

Sumerische und Akkadische Kunst. Von **Dr. Eckhard Unger**,
Professor an der Universität Berlin.

Assyrische und Babylonische Kunst. Von **Dr. Eckhard Unger**,
Professor an der Universität Berlin.

Chinesische Kunst. Von **Dr. Ludwig Bachhofer**, Privatdozent
an der Universität München.

Indische Kunst. Von **Dr. Otto Höver**, Dozent an der Kunst-
akademie in Kassel.

Ägyptische Kunst. Von **Dr. Hermann A. J. Kees**, Professor an
der Universität Göttingen.

Römische Kunst. Von **Dr. Herbert Koch**, o. Professor an der
Universität Leipzig.

Arabische Kunst. Von **Dr. Elisabeth Ahlenstiel-Engel** in Berlin.

Italienische Kunst vom 15. bis 18. Jahrhundert. 1. Band:
Die Kunst der Frührenaissance in Mittelitalien. Von **Dr. Hans
Kiener**, Dozent an d. Staatsschule für Angewandte Kunst München.

Schwedische und Norwegische Kunst seit der Renaissance.
Von **Dr. A. Dresdner**, Professor an der Technischen Hoch-
schule in Berlin.

Französische Maler des 19. Jahrhunderts. Von **Dr. Emil
Waldmann**, Direktor der Städtischen Kunsthalle, Bremen.

Die englische Malerei. Von **Dr. Emil Waldmann**, Direktor der
Kunsthalle, Bremen.

JEDERMANNNS BÜCHEREI

In Vorbereitung:

Kunstabetrachtung und Technik der Künste. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Wilhelm Waetzoldt, Professor, Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin.

Archaische griechische Plastik. Von Professor Dr. H. Schrader, Frankfurt am Main.

Hellenistische Kunst. Von Dr. Martin Schede, Kustos an den Staatlichen Museen in Berlin.

Italienische Kunst bis zur Renaissance. In 2 Bänden. I. Band: *Die altchristliche Kunst (von der Antike bis zum Mittelalter)*. II. Band: *Die mittelalterliche Kunst in Italien (bis zur Frührenaissance)*. Von Dr. Hans Hildebrandt, Prof. a. d. Technischen Hochschule in Stuttgart.

Italienische Kunst vom 15. bis 18. Jahrhundert. 2. und 3. Band. Von Dr. Hans Kiener, Dozent an der Staatsschule für Angewandte Kunst in München.

Spanische Kunst. Von Dr. Alfred Kuhn, Berlin.

Französische Malerei (vom 15. bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts). Von Dr. Carl Georg Heise, Direktor des Museums für Kunst und Kulturgeschichte, Lübeck.

Französische Architektur u. Plastik. V. Dr. Hans Rose, München.

Geschichte der Deutschen Kunst (bis 1800). In 7 Bänden. I. Band: *Die deutsche Kunst des früheren Mittelalters*. II. Band: *Die deutsche Gotik*. III. Band: *Die deutsche Renaissance*. IV. Band: *Das deutsche Barock*. Bd. I—IV von Dr. Hermann Deckert, Privatdozent an der Universität Marburg an der Lahn. V. Band: *Malerei und Graphik von 1800—1840*. VI. Band: *Von 1840 bis zur Gegenwart*. Bd. V u. VI von Dr. Kurt Karl Eberlein, Berlin. VII. Band: *Architektur und Plastik von 1800 bis zur Gegenwart*.

Abteilung Musik

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Wolf, Professor an der Universität Berlin, Direktor der Musik-Sammlung der Preussischen Staatsbibliothek, Berlin

I. Systematische Abteilung

Einführung i. d. Musikwissenschaft

Akustik

Musikpsychologie

Musikästhetik

Musikpolitik (Soziale und politische Bedeutung der Musik)

II. Historische Abteilung

Die Tonschriften

Musikinstrumente

Geschichte der Musiktheorie

Musik der Naturvölker

Musik des Altertums

Musik der germanischen Völker
(3 Bände)

I. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

II. Im 17. und 18. Jahrhundert

III. Im 19. und 20. Jahrhundert

Musik in England

Musik der romanischen Völker
(3 Bände)

I. Musik in Frankreich

II. Musik in Italien

III. Musik in Spanien und Portugal

Musik der slavischen Völker

Byzantinische Musik

Musik des Orients

Das deutsche Volkslied

Kirchenmusik

JEDERMANNS BÜCHEREI

Abteilung Rechts- und Staatswissenschaft

Herausgegeben von Regierungsassessor a. D. Dr. sc. pol., Dr. jur. Friedrich Glum, Privatdozent a. d. Univers. Berlin, Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

Problem des Rechts — Rechtsphilosophie
Römische Rechtsgeschichte
Deutsche (Germanische) Rechtsgeschichte
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
Deutsches Strafrecht
Deutsches Industrie- und Handelsrecht
Landwirtschaftsrecht
Geistiges Urheberrecht
Patentrecht
Französisches Privatrecht
Englisches Privatrecht
Problem des Staats — Staatsphilosophie
Grundzüge der Politik
Verwaltungslehre
Die politischen Ideenkreise der Gegenwart
Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
Deutsches Verfassungsrecht
Englische und nordamerikanische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
Französische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

Russische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
Deutsches Staatsrecht
Deutsches Verwaltungsrecht
Beamtenrecht
Deutsches Arbeitsrecht
Deutsches Steuerrecht
Finanzwirtschaft
Deutsches Kommunalrecht
Völkerrecht
Internationales Privatrecht
Das Privatrecht des Friedensvertrages
Kirchenrecht
Der Staat der Kalifen
Der französische Staat der Gegenwart
Der englische Staat der Gegenwart und das britische Weltreich
Das bolschewistische Rußland
Der faschistische Staat in Italien
Grundzüge der Politik
Monarchie
Demokratie und Parlamentarismus
Demokratische Diktatur (Rätediktatur)
Die politischen Parteien im modernen Staate
Staat und Wirtschaft

Erschienen sind:

Patentrecht. Von Justizrat Dr. Albert Osterrieth †, Professor an der Handelshochschule Berlin.

Die politischen Ideenkreise der Gegenwart. Von Dr. Hermann Heller, Professor an der Universität Berlin.

Deutsches Verfassungsrecht. Von Dr. Ludwig Waldecker, Prof. an der Universität Breslau.

Grundzüge des Bürgerlichen Rechts. In 5 Bänden. Von Dr. jur. Albert Baer, Rechtsanwalt in Berlin.

I. Band: Vertrag, Erfüllung des Vertrages, Vertragsparteien, Willensmängel beim Vertragsschluß. II. Band: Abreden zum Vertrag, Mängel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Abtretung und Schuldübernahme. III. Band: Einzelne Schuldverhältnisse (Kauf, Miete, Dienstvertrag usw.). Ungerechtfertigte Bereicherung. Unerlaubte Handlung. IV. Band: Sachenrecht (Besitz, Eigentum, Hypothek, Pfandrecht). V. Band: Familienrecht, Erbrecht (Ehe, Eltern und Kinder, Testament, Erbenhaftung).

JEDERMANNS BÜCHEREI

Landwirtschaftsrecht. Von Dr. Franz Dochow, Professor an der Universität Heidelberg.

Deutsches Arbeitsrecht. Von Dr. Wilhelm Groh, o. Professor an der Universität Heidelberg.

Deutsches Steuerrecht. Von Dr. Ludwig Waldecker, o. Professor an der Universität Breslau.

Kommunalrecht und Kommunalpolitik in Deutschland. Von Dr. Albert Hensel, o. Professor an der Universität Königsberg.

Beamtenrecht. Von Dr. Arnold Köttgen, Privatdozent an der Universität Jena.

Völkerrecht. Von Dr. Ernst Isay, Oberlandesgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Münster.

Das Privatrecht des Friedensvertrages. Von Professor Dr. Erich Hans Kaden, Genf.

Der französische Staat der Gegenwart. Von Dr. Ernst v. Hippel, o. Professor an der Universität Königsberg i. Pr.

Der englische Staat der Gegenwart und das britische Weltreich. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Otto Koellreutter, o. Professor a. d. Universität Jena.

Der faschistische Staat in Italien. Von Dr. E. W. Eschmann, Heidelberg.

Das bolschewistische Rußland. Von Kammergerichtsrat Dr. Martin Ludwig Schlesinger, Berlin.

Grundzüge der Politik. Von Dr. phil. Hans v. Eckardt, Professor an der Universität Heidelberg.

Die politischen Parteien im modernen Staate. Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Otto Koellreutter, o. Professor an der Universität Jena.

Demokratie und Parlamentarismus. Von Wirkl. Ministerialrat Dr. Leo Wittmayer, Professor an der Universität Wien.

In Vorbereitung:

Geistiges Urheberrecht. Künstlerschutz, Schriftstellerschutz. Von Geh. und Oberregierungsrat Johannes Neuberg in Berlin.

Strafrecht. Von Dr. Eberhard Schmidt, o. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Industrie- und Handelsrecht. Von Dr. Paul Gieseke, o. Professor an der Universität Rostock.

Verwaltungsrecht. Von Dr. Franz Dochow, Professor an der Universität Heidelberg.

Internationales Privatrecht. Von Dr. Max Gutzwiller, Prof. der Rechte an der Universität Heidelberg.

Staat der Kalifen. Von Professor Dr. C. H. Becker, Preussischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin.

JEDERMANNS BÜCHEREI

Staat und Wirtschaft. *Von Regierungsassessor a. D. Dr. sc. pol., Dr. jur. Friedrich Glum, Privatdozent an der Universität Berlin, Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.*

Finanzwirtschaft. *Von Professor Dr. Friedrich Raab, Dresden.*

Abteilung

Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft

Herausgegeben von Dr. sc. pol., Dr. jur. **Friedrich Glum**, Privatdozent a. d. Universität Berlin, Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

Die nationalökonomische Theorie

Wirtschaftsverfassung

Sozialismus

Weltwirtschaft

Geschichte

der deutschen Wirtschaft

Geschichte der englischen Wirtschaft

und der Wirtschaft des britischen Imperiums

Geschichte

der amerikanischen Wirtschaft

Geschichte

der russischen Wirtschaft

Industrie- und Gewerbepolitik

Handelspolitik

Verkehrswesen u. Verkehrspolitik

Geschichte d. sozialistischen Ideen

Sozialpolitik

Geld — Banken — Börsen

Landwirtschaft

Kohlenwirtschaft

Eisenwirtschaft

Metallwirtschaft

Textilwirtschaft

Wirtschaft der Steine und Erden

Mineralölwirtschaft

Die chemische Industrie

Lederwirtschaft

Zeitungswesen

Der Unternehmer

Der Handwerker

Der Landarbeiter

Der Industriearbeiter

Der politische Führer

Die arbeitende Frau

Erschienen sind:

Die nationalökonomische Theorie. *Von Dr. Hans Gestrich, Berlin.*

Wirtschaftsverfassung. *Von Dr. Siegfried Tschierschky, Reichswirtschaftsgerichtsrat in Berlin.*

Geschichte der sozialistischen Ideen. *Von Dr. Karl Vorländer, weiland Professor an der Universität Münster.*

JEDERMANNS BÜCHEREI

Landwirtschaft. Von Major a. D. Brauer, Berlin.

Textilwirtschaft. Von Geh. Regierungsrat Werner Hagemann, Berlin.

Mineralölwirtschaft. Von o. Honorarprof. Dr. Robert Liefmann in Freiburg i. Br. und Dr. Franz Angelberger in Berlin.

Zeitungswesen. Von Dr. Karl d'Ester, Professor an der Universität München.

Der Industriearbeiter. Von Dr. Alfred Striemer in Berlin.

Die arbeitende Frau. Von Dr. Agnes von Zahn-Harnack, Berlin-Grünwald.

Die Organisation des Arbeitsmarktes. Von Dr. Johannes Dierkes, Berlin.

In Vorbereitung:

Industrie- und Gewerbepolitik. Von Dr. Ludwig Heyde, Prof. an der Universität Kiel. M. d. R. W. R. Berlin.

Verkehrswesen und Verkehrspolitik. Von Professor Dr. O. Th. L. Zschucke, Berlin, Volkswirt R.D.V.

Eisenwirtschaft. Von Dr. ing. J. Ferfer in Düsseldorf.

Sozialpolitik. Von Dr. Charlotte Leubuscher, Privatdozent an der Universität Berlin.

Die deutsche chemische Industrie in ihrer Entwicklung und weltwirtschaftlichen Bedeutung. Von Dr. H. Großmann, Professor a. d. Universität Berlin.

Lederwirtschaft. Von Regierungsrat Dr. Willuhn, Berlin.

Der Unternehmer. Von Dr. Johannes Gerhardt in München.

Der Landarbeiter. Von Landrat Kogge, Greifswald.

Abteilung Erziehungswesen

Herausgegeben von Oberschulrat Dr. August Messer, o. Professor an der Universität Gießen

Philosophische Grundlegung der Pädagogik

Systematische Pädagogik
Geschichte der Pädagogik

I. Altertum und Mittelalter

II. Von Beginn der Neuzeit bis Anfang des 18. Jahrhunderts

III. Von Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart

Schulpolitik

Methodik der Volksschule

Methodik des Unterrichts an höheren Schulen

I. Geisteswissenschaftliche Fächer

II. Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie

Fortbildungs- und Fachschulwesen

Jugendfürsorge

Jugendpsychologie

Staatsbürgerliche Erziehung

Das österreichische Schulwesen der Gegenwart

Englisches und amerikanisches Bildungswesen

Asiatisches Bildungswesen

Pädagogische Probleme der Gegenwart

Körperliche Erziehung und Schulhygiene

Volkshochschulwesen

JEDERMANNS BÜCHEREI

Erschienen sind:

Philosophische Grundlegung der Pädagogik. Von Oberschulrat Dr. August Messer, o. Professor an der Universität Gießen.

Geschichte der Pädagogik. In 3 Bänden. Von Oberschulrat Dr. August Messer, o. Professor an der Universität Gießen.

I. Altertum und Mittelalter.

II. Von Beginn der Neuzeit bis Anfang des 18. Jahrhunderts.

III. Von Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Methodik des Unterrichts an höheren Schulen. In 2 Bänden.

I. Deutschkunde, Philosophische Propädeutik. Von Studienrat Dr. Franz Schnaß in Hannover. Geschichte, Alte Sprachen. Von Oberschulrat Dr. August Messer, o. Professor a. d. Universität Gießen. Neuere Sprachen. Von Dr. Albert Streuber in Darmstadt.

II. Geographie. Von Studienrat Dr. Franz Schnaß, Hannover. Mathematik, Naturwissenschaften. Von Dr. G. Röver, Oldenburg.

Jugendfürsorge. Von Dr. E. v. Düring, Professor an der Universität Frankfurt a. M. und Dr. Erich Stern, Professor an der Universität Gießen.

I. Band: Die Ursachen der Fürsorgebedürftigkeit. Die Jugend als Gegenstand der Fürsorge.

II. Band: Gesetzliche Regelung und Praxis.

Jugendpsychologie. Von Dr. Erich Stern, Professor an der Universität Gießen. 2. verbesserte Aufl. 1928.

Das österreichische Schulwesen der Gegenwart. Von Bezirksschulrat Johann Kober in Wiener-Neustadt.

Körperliche Erziehung und Schulhygiene. Von Dr. Otto Huntemüller, Professor an der Universität Gießen.

In Vorbereitung:

Systematische Pädagogik. Von Dr. Wilhelm Flitner, Professor an der Universität Kiel.

Das Urteil der Presse:

Aus „Pädagogische Warte“, 1925, Heft 1:

„... Durch diese großzügige Organisation ist ‚Jedermanns Bücherei‘ trotz ihrer popularisierenden Tendenz vor verwässerndem, verflachendem Feuilletonismus bewahrt. Sie nützt Studierenden, die nach dem unerläßlichen Sich-Verlieren in Einzelheiten und Sonderfragen nun die Haupttatsachen und Grundzüge einer Disziplin überschauen möchten. Sie dient dem Fachmann, der die vielen Grenzgebiete seines Forschungsfeldes nicht selbst durchackern kann. Lehrern aber, die zwischen Wissenschaft und Volk Brücken schlagen müssen, erleichtern diese Bände die Vorbereitung und Fortbildung in dankenswerter Weise. Durch besonnene Auswahl des Wesentlichen und gemeinfaßliche, klare, großlinig dichte Darstellung schaffen diese Bücher Einblick und Übersicht. Streng sichtende Literaturverzeichnisse, Zeitfahnen, ausführliche Sach- und Namenregister verhelfen zu rascher Orientierung und Auswertung. Wo es möglich ist, erhöhen Bilderränge die Anschaulichkeit...“

TECHNIK
ERDKUNDE
MATHEMATIK
VÖLKERKUNDE
ERZIEHUNGSWESEN
NATURWISSENSCHAFT
SOZIALWISSENSCHAFT
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
RELIGIONSWISSENSCHAFT
STAATSWISSENSCHAFT
RECHTSWISSENSCHAFT
LITERATURGESCHICHTE
BILDENDE KUNST
PHILOSOPHIE
GESCHICHTE
MEDIZIN
MUSIK

von dem Engels sagt: „Der Staat war (bisher) der of-
 präsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfass-
 sichtbaren Körperschaft“, auch wenn Engels fortfäh-
 war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse
 selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat“
 im Nachsatz festgestellten Unterdrückungsfunk-
 Satz außerdem noch eine Zusammenfassungsfun-
 den Staat zu einer sichtbaren Körperschaft p-
 haben wir es nur mit einer ökonomischen U-
 mit den Herrschenden und ihrem Anhang
 steht ein gesellschaftlicher Verband vor
 fältigen Herrschaftsbeziehungen nicht
 auch religiöser, sittlicher, künstlerisc-
 und sonstiger Art, die alle durch die
 und geordnet werden. Der Unter-
 pars-pro-toto-Begriff des Körper-
 ein Staat im Staate. Dieser letz-
 die Unterdrückungsfunktion,
 klasse, das nächste Mal der o-
 nis nimmt, fügt sich anst-
 bild ein. Nicht das gl-
 dem in der Geschichte
 gelöster Rest bleibt.

Die Unterscheidung
 notwendig, um die
 chistischen Char-
 von der Diktat-
 Sinne“ mehr
 Durch die F-
 „Staat als
 Diese P-
 ten, von
 diesen
 des
 fol-

Proletariats wurde, wie Marx-Engels mein-
 nicht von der Pariser Kommune 1871. Von
 men die wenigen spezifisch politischen Ideen
 wir deshalb hier mit Marx' eigenen Worten
 „Unterdrückung des stehenden Heeres und seine Er-
 bewaffnete Volk“; durch „allgemeines Stimm-
 Vertreter, die verantwortlich und jederzeit ab-
 das gleiche gilt für die Polizei, für die Richter und Be-
 Verwaltungszweige, die ebenso wie die Volksvertreter
 Dienst für „Arbeiterlohn“ verrichten. Schließlich sollte

